

N: 391.

Abt.

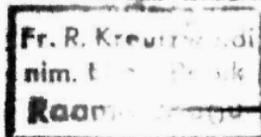
# Institutionen

des

## Livländischen Prozesses

von

Reinhold Johann Ludwig Samson  
von Himmelstiern.



267.297

*Κρατίστους δ' εἶναι τῶν νόμων ἡγη-  
τέον, οὐκ ἐξ ὧν εὐπορωτάτους, ἀλλ' ἐξ  
ὧν ἐπιεικιστάτους τοῖς ἡθίαι καὶ πολι-  
τικωτάτους συμβήσεται γενέσθαι τοὺς  
ἀνθρώπους.*

DIODOR. SICUL. I. 113.

*Goßwyl*

---

Zweiter Theil.

Riga, 1824.

Gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

In Commission der Hartmannschen Buchhandlung.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach dem Abdruck und vor dem Debit derselben sieben Exemplare an die Censur-Comité abgeliefert werden.

Dorpat, am 22. Januar 1824.

Prof. Dabelow,  
Censor.

Ich beabsichtigte zu diesen Institutionen des livländischen Processes noch einen dritten Teil, welcher eine ausführliche Nachweisung der Abweichungen im Prozesse bei den hiesigen Stadtbehörden, eine Darstellung der hiesigen Gerichtsverfassung, nebst geschichtlicher Entwicklung ihrer Ausbildung bis auf die neueste Zeit, und endlich die Gerichtsordnung enthalten sollte. Die Nachweisung unterblieb, weil ich, mit der Sache selbst zur Zeit nicht hinlänglich bekannt, die bezüglichen Arbeiten des Provinzial-Gesetz-Comité abwarten zu müssen

glaubte; die Darstellung, weil der Gerichtsverfassung eine, in späterer Zeit erst entschiedene, Krisis bevorstand; die Gerichtsordnung, weil sie für sich allein dem Publicum nicht vor Augen treten mochte. Auf solche Weise in Plan und Titel des Buches hoffentlich gerechtfertigt, werde ich nunmehr an die rückständige Arbeit gehen, und sie nach Maasgabe meiner, jetzt freilich beschränkteren, Zeit zu fördern bemüht seyn.

*R. J. L. Samson v. Himmelsticrn.*

Riga,  
im Monat April  
1825.

## Z w e i t e s B u c h.

### Vom außerordentlichen Civilprozefs.

---

#### §. 979.

Arten des außerordentlichen Civilprozesses.

Die außerordentlichen Civilprozesse sind entweder summarisch oder feierlich.

#### §. 980.

Summarischer, feierlicher außerordentlicher Civilprozefs.

Ersteren sind Mangel der Solennien und eine gewisse Raschheit des Verfahrens eigenthümlich; letztere zeichnen sich nicht durch ein abgekürztes, sondern durch ein von der Regel abweichendes, singulaires Verfahren aus.

#### §. 981.

Unbestimmte, summarische Prozesse.

Diejenigen summarischen Prozesse, welche unter den allgemeinen Vorschriften über die Natur des summarischen Verfahrens stehen, und sich also, als solche, durch nichts Eigenthümliches auszeichnen, heißen: unbestimmte summarische Prozesse.

#### §. 982.

Bestimmte summarische Prozesse,

Diejenigen summarischen Prozesse aber, welche nach einer eigenthümlichen Form verhandelt werden, heißen: bestimmte summarische Prozesse.

---

## E r s t e r T i t e l.

## Unbestimmter summarischer außerordentlicher Civilprozefs.

## §. 985.

## Allgemeine Grundsätze.

Alle summarischen Prozesse, und also auch die unbestimmten, welche sich nicht einzeln aufzählen lassen, beruhen erstens auf dem Grundsatz, daß der Richter nur in gesetzlichen Fällen und auf gesetzliche Weise ein summarisches Verfahren zulasse.

## §. 984.

## F o r t s e t z u n g.

Der zweite Grundsatz ist, daß, wie im ordentlichen Civilprozefs, die wechselseitige Rechtsvertheidigung nicht übergangen werde; daher trifft der Richter, ehe die Rechtsvertheidigung zu Stande gekommen, in der Hauptsache nur vorläufige Verfügungen, und die unabänderliche Rechtsbestimmung erst nach gehöriger Vernehmung beider Parteyen.

## §. 985.

## F o r t s e t z u n g.

Der dritte, aus obigem folgende Grundsatz ist, daß der Richter bei dieser Vernehmung beider Parteyen zwar das Verfahren abkürzt und den streitigen Punct auf dem kürzesten Wege sowohl erörtert als entscheidet; indefs von den Wesentlichkeiten des Prozesses (§. 109 u. folg.) nichts aus der Acht lassend, Klagepunct, Vertheidigung, Beweis und Gegenbeweis, in möglichste Gewißheit setzt.

## §. 986.

## Verfahrensart.

Solchergestalt ist dem Richter im summarischen Verfahren gestattet, daß er auch auf mündliches Anbringen, ohne förmlichen Libell und ohne förmliche Einlassung, mittelst Untersuchung den Thatbestand festsetze, menschliche Ferien (§. 112.) hiebei nicht in Betracht ziehe, die Fristen möglichst abkürze, und Einreden unberücksichtigt lasse, welche auf Verschlepp der Sache abzielen oder zum Wesen des streitigen Punctes nicht gehören *a*).

*a*) Clem. 2. de V. S.

## §. 987.

## Rücksichtlich des Beweises.

In Ansehung des Beweises läßt der Richter im summarischen Verfahren, statt des feierlichen, in eiligen und dringenden Fällen, als Grundlage zu provisorischen Verfügungen auch eine bloße Bescheinigung (*demonstratio*) gelten, wenn gleich durch dieselbe der streitige Thatumstand nicht außer allem Zweifel gesetzt, sondern nur wahrscheinlich gemacht worden.

## §. 988.

## Richterliches Ermessen im summarischen Verfahren.

In wiefern der Richter in dringenden Fällen überhaupt Abkürzungen der Feierlichkeiten zuläßt, bleibt da, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen, seiner unparteyischen Beurtheilung überlassen.

## §. 989.

## In wiefern es die Verantwortlichkeit ausschließt.

Der Richter ist daher, wenn nur keine Nichtigkeit vorgefallen, wegen sonstiger Beiseitesetzung von Feierlichkeiten nicht verantwortlich.

## §. 990.

## Benennung der Parteyen.

Die Parteyen heißen im summarischen Prozeß, er sei bestimmt oder unbestimmt, Implorant und Implorat; sofern ein Theil provisorisch wirklich ausgewirkt hat, Impetrant, und derjenige, gegen welchen die provisorische Auswirkung gerichtet ist, Impetrat. Im Bescheinigungsverfahren (§. 987) heißen die Parteyen Demonstrant und Demonstrat, Redemonstrant und Redemonstrat.

## §. 991.

## Einzelne Fälle.

Zu den unbestimmt summarisch zu verhandelnden Sachen gehören besonders:

- 1) alle, wo Gefahr im Verzuge ist *a*), z. B. Prozesse über Alimente *b*), Bausachen *c*), Begräbnissachen *d*), und Militairsachen, sofern nicht hier nach besonderen Verordnungen die Stadt- und Landpolizeien concurriren;
- 2) alle vorläufig und beiläufig zu entscheidende Punkte der Hauptsache *e*);
- 3) alle Sachen, welche vor den geistlichen Gerichten gehören *f*);
- 4) Sachen der Reisenden *g*), und in Arrest befindlichen Leute *h*);
- 5) Sachen, in welchen die eine Partey aus dem Bauerstande ist *i*);
- 6) alle geringfügige Sachen *k*).

*a*) L. 6. §. 9.  $\pi.$  de injust. rupto; L. 7.  $\pi.$  de appell. rec.

*b*) L. 5. §. 8. 12.  $\pi.$  de agnosc. vel alend. lib., L. 1. §. 14.  $\pi.$  de ventre in poss. mitt.

- c) L. 4. C. de aedific. priv.; L. un. C. de nov. oper. nunc.
- d) L. 14. §. 2., L. 18. π. de religios.; L. 1. §. 1. §. 7. π. de mort. infer.
- e) L. 3. §. 9. π. ad exhib.; L. 2. C. de pedan. judic.
- f) Clem. 2. de judic.; Verordn. v. Proz. b. Thumcap. 1687. 11. Febr.
- g) L. 17. π. de R. C.; Nov. 80.
- h) Sen. Ukas 1767. 28. Mal.
- i) Nach den Grundsätzen der Bauerverordn. v. J. 1818.
- k) Nov. 17. c. 3.; Nov. 69. c. 1. 2. 4.

## Zweiter Titel.

## Bestimmter summarischer außerordentlicher Civilprozeß.

## §. 992.

Arten derselben.

Zu den bestimmten summarischen außerordentlichen Prozessen gehören: der Mandatprozeß, der Executivprozeß, der Arrest- und Sequestrationsprozeß, der Interdict- und Grenzprozeß, der Provocationsprozeß, der Prozeß mit Dienstboten und Gutsverwaltern, der Prozeß in Sachen der Bauern.

## Erstes Capitel.

## Mandatprozeß.

## §. 993.

Wie der Mandatprozeß zu Stande kommt?

Den Mandatprozeß leitet die Partey durch die Bitte (*imploratio*) um einen unbedingten Befehl (*mandatum sine clausula*) ein, dessen Befolgung das Gericht der Gegenpartey auferlegt, ohne dieselbe über den wider sie gemachten Antrag zuvor zu hören.

## §. 994.

Benennung der Parteyen.

Im Mandatprozeß heißt die antragende Partey, Implorant; die Gegenpartey, Implorat. Jene wird Impetrant, und diese Impetrat genannt, sobald auf den Antrag ein Mandat ausgewirkt worden.

## §. 995.

Allgemeiner Grundsatz.

Da Zulassung der rechtlichen Vertheidigung die Maxime jedes gerichtlichen Verfahrens ist (§. 5.),

und dieser Zweck nur durch Anhörung beider Partheyen erreicht wird: so folgt daraus, daß das unbedingte Mandat die Gegenparthey des Rechtes der Vertheidigung nicht beraubt.

### §. 996.

#### Erfordernisse.

Nach diesem Grundsatz wird erfordert:

- 1) ein Fall, wo die angezeigte Rechtsverletzung so stark und dringend ist, daß bei dem durch die Mittheilung entstehenden Verzuge die implorantischen Gerechtsame nicht hergestellt werden könnten;
- 2) eine solche Bescheinigung des Thatbestandes, daß das Gericht sich das Gegentheil zwar noch als möglich denken kann, indess das Angebrachte nach der Bescheinigung, bis zum Erweis des Gegentheils, als wahr annehmen muß;
- 3) eine solche Kompetenz des Gerichts, daß sie nie überschritten erscheint, der Ausgang der Sache sey, welcher er wolle.

### §. 997.

#### Verfahren von Seiten des Gerichts.

Auf das Gesuch und die Bescheinigung des Imploranten erläßt das Gericht an die Gegenparthey den unbedingten Befehl, von der eingeklagten Rechtsverletzung sofort abzustehen, und nach geleistetem Gehorsam in bestimmter Frist ihre Rechtsvertheidigung beizubringen.

### §. 998.

#### Fortsetzung.

Gegen etwaigen Ungehorsam wird regelmäsig zugleich eine Strafe \*) verhängt und zur Beibrin-

gung der Rechtsvertheidigung ein Pönaltermin anberaunt.

\*) Nach dem Gerichtsbrauch besteht die Strafe gewöhnlich in 100 Goldgulden, d. i. 100 Rthlr. S. M.

§. 999.

F o r t s e t z u n g.

Das Gericht macht den Befehl in Form eines Rescriptes oder mittelst Resolution dem Imploraten bekannt.

§. 1000.

Verfahren von Seiten des Imploraten.

Implorat ist bei unstreitiger Competenz des Gerichts dem unbedingten Mandate unbedingten Gehorsam schuldig.

§. 1001.

Berechtigung desselben.

Ihm steht nach geleistetem Gehorsam frei, nicht nur in seiner Rechtsvertheidigung entweder das Factum, welches das Gericht als wahr angenommen, zu bestreiten, oder durch Widerlegung des implorantischen Anbringens und der gegentheiligen Gründe das Mandat als erschlichen darzustellen; sondern auch über das Mandat selbst bey der Oberinstanz Beschwerde zu führen, wenn das Gericht auf zu mangelhafte Bescheinigung eines, auch in der Folge nicht bewahrheiteten Thatbestandes, oder auf ein; zu dem unbedingten Mandate überhaupt nicht geeignetes Factum, gegen ihn zu Werke gegangen ist.

§. 1002.

Entscheidung des Gerichts.

Das Gericht bringt auf erhobenen Widerspruch des Imploraten das Verfahren auf dem kürzesten Wege Rechtens zur Endschaft, und setzt Imploraten ohne mindesten Verzug in den früheren Zustand

wieder ein, sobald es seinen Widerspruch für rechtmäßig erkennt.

### §. 1003.

Verantwortlichkeit des Imploranten.

Wird Implorant sachfällig: so trägt er nicht nur die verursachten Kosten und ersetzt allen erweislichen Schaden, sondern untergeht auch noch, nach Maassgabe etwa bewiesener Arglist, entweder angemessene Geldstrafe zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge, oder fiscalische Anklage.

## Z w e i t e s C a p i t e l.

### E x e c u t i v p r o z e s s.

#### §. 1004.

Zweck des Executivprozesses.

Durch den Executivprozess wird die ungesäumte Vollstreckung einer unstreitigen Forderung, unter Abweisung aller illiquiden Einreden, bezweckt.

#### §. 1005.

Benennung der Parteyen.

Derjenige, welcher mittelst Executivprozesses wider das Gegentheil verfährt, heisst Implorant, das Gegentheil Implorat; die Einleitung zu diesem Prozess, Imploration (Zahlungsgesuch, Executionsgesuch). Nach bewirktem Executionsdecret werden die Parteyen Impetrant und Impetrat genannt.

#### §. 1006.

E x e c u t i o n.

Der gerichtliche Act, welchen der Executivprozess bezweckt, heisst Execution oder Vollstreckung.

## §. 1007.

## E r f o r d e r n i s s e.

Der Executivprozeß setzt, als allgemeinen Grundsatz, in allen Fällen voraus, daß die eingeklagte Forderung auf einem rechtskräftigen, gerichtlichen Erkenntniß, oder auf einer, in bestimmtem Termine nicht geschehenen Leistung des Gegentheils beruht *a*).

- a*) Ritt. Recht c. 74. 97.; Kön. Resolut. z. Beförd. d. Just. gereich. Punkte, 1671. 22. Sept. §. 7. p. 45. L. O.; Proz. Ordn. 1695. 4. Jul. §. 25. p. 629. L. O.; Kön. Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5. p. 236. L. O.

## §. 1008.

## A r t e n d e r E x e c u t i o n.

Die Execution geschieht entweder in dem beweglichen oder in dem unbeweglichen Vermögen des Imploraten, oder sie weiset der fordernden Partey die jährlichen Revenüen des, dem Imploraten gehörigen, unbeweglichen Vermögens, als Mittel der Befriedigung an, und übergiebt derselben zur Beziehung der Revenüen das veranschlagte unbewegliche Vermögen; dann heißt sie Immission.

## §. 1009.

## V e r f a h r e n v o n S e i t e n d e r P a r t e y.

Will eine Partey ihren executionsfähigen Anspruch (§. 1007.) wider das Gegentheil geltend machen: so geschieht dies mittelst Executionsgesuchs (§. 1005.) bei dem competenten Gericht, weil regelmäßig ohne Urtheil oder ohne gerichtlichen Befehl, welchen der Antrag einer Partey motivirt, keine Execution vollstreckt wird *a*).

- a*) Kön. Verordnung über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5. p. 236. L. O.

## §. 1010.

Wie das Executionsgesuch angebracht wird?

In allen Executions-sachen ist die Gouvernements-regierung die eigentlich competente Instanz *a)*; indess ist das Hofgericht befugt, die von ihm gesprochenen Urtheile durch Execution in Erfüllung zu setzen *b)*, ingleichen das Landgericht, wenn dessen Urtheil sich nicht über den Betrag von 55 Rbl. S. M. (50 Thlr. S. M. \*) erstreckt *c)*.

*a)* Verordn. zur Verwalt. d. Gouv. §. 97.; vergl. mit Ger. Proz. 1615. 23. Jun. §. 37. 38.; Ordin. 1632. 1. Febr. §. 39. p. 68. L. O.; Kön. Verordn. über alle Execut. §. 1. 2. 4. 5. 6. 8. p. 232 u. folg. L. O.

*b)* Kön. Brief an das livl. Hofger. 1702. 2. Decbr.

*\*)* Im Gerichtsbrauch werden diese 50 Thlr. S. M. oft 50 Rubel S. M. oder 100 Rub. B. A. gleich gerechnet.

*c)* Ordin. 1632. 1. Febr. §. 39. p. 68. L. O.; Erklar. des Gener. Gouvern. Bened. Oxenstiern, 1636. 19. Oct. In dieser Erklärung über den letzten Artikel der allegirten Landrichter-Ordinanz heisst es: „dass den königl. Landrichtern auferlegt werde, dass sie in denen Sachen, welche unter 50 Thlr. Schwedisch seyn, auch von allen andern, davon nicht legitime appellirt worden, dem unterliegenden Theile ernstlich befehlen, dem Urtheil in gewisser Zeit nachzukommen, und wo solches nicht geschehe, die Execution durch etliche Soldaten, welche sie von des nächstgelegenen Hauses Commendanten begehren, und ihnen bei willkürlicher Strafe gefolget werden sollen, ohne allen Aufenthalt vollziehen und verrichten.“ Da nach der Ordin. 1630. 20. Mai §. 16. p. 53. L. O. über ein landgerichtliches Erkenntnis bis 50 Thlr. Schwed. nicht appellirt werden kann: so geht als eigentliche dispositio legis hervor, dass die Urtheile bis 50 Thlr. Schwed. sofort und unbedingt, die Urtheile aber, deren Object 50 Thlr. Schwed. übersteigt, nach erlangter Rechtskraft vom Landgerichte selbst vollstreckt werden sollen. Die Praxis weicht hiervon ab.

## §. 1011.

## Verfahren von Seiten des Gerichts.

Auf das Gesuch um Vollstreckung entweder eines rechtskräftigen Urtheils oder sonst einer unstreitigen Forderung, erläßt das Gericht an Imploraten den Befehl (monitorium), innerhalb bestimmter Frist \*), bei Vermeidung der Execution, die fordernde Partey klaglos und zufrieden zu stellen, oder bei Strafe der Präclusion die rechtliche Einrede vorzubringen a).

\*) Diese Frist besteht nach Umständen in zwei, drei, vier und sechs Wochen, bei dringenden Fällen in etlichen Tagen.

a) Nach der Kön. Verordn. 1692. 19. April p. 551. L. O.

## §. 1012.

## F o r t s e t z u n g.

Findet das Gericht die Einreden des Imploraten von Erheblichkeit: so theilet es selbige dem Imploranten zur Erklärung mit, und läßt nach Beschaffenheit der Sache noch ein Schlußverfahren für beide Parteyen zu, jedoch möglichst kurze Fristen zum Schriftwechsel anberaumend a).

a) Vergl. Kön. Schreiben an Graf Gyllenstierna, 1693. 23. Jan. p. 558. L. O.

## §. 1013.

## F o r t s e t z u n g.

Hat Implorant die gegnerischen Einreden nicht sofort entkräften können, so verweist ihn das Gericht zur Erörterung seines Rechtsanspruches an die competente Civilinstanz (ad forum contradictorium), und verurtheilt ihn in den Ersatz der Kosten, welche im Executivprozeß vorgefallen sind.

## §. 1014.

## F o r t s e t z u n g.

Hat dagegen Implorant die gegnerischen Einreden vollkommen entkräftet, oder ist Implorat in dem beraumten Termin mit seinem Anbringen ausgeblieben, ohne dem Klagegrund abgeholfen zu haben: so erkennt das Gericht auf die gebetene Vollstreckung, und beauftragt desfalls die Unterinstanz, unter welcher Implorat sortirt, mit der Weisung, die Kosten des Executivverfahrens zugleich beyzutreiben.

## §. 1015.

## F o r t s e t z u n g.

Dieser Auftrag drückt jedesmal aus, dafs die Vollstreckung erst in das bewegliche Vermögen, und wenn dasselbe nicht zureicht, dann in das unbewegliche geschehen soll.

## §. 1016.

## Erfüllung des Executionsauftrages.

Das zur Vollstreckung beauftragte Gericht läfst unter den Parteyen kein weiteres Verfahren zu \*), sondern benachrichtiget den Imploraten (Execquenden) blos von dem Termin, den es zur Vollziehung des Auftrages anberaumt.

\*) Diefs ist auch der Fall, wenn ein Gericht das andere um Vollstreckung requirirt (§. 37).

## §. 1017.

## F o r t s e t z u n g.

Das Gericht benachrichtiget zugleich den Imploranten von dem zur Vollstreckung anberaumten Termin, damit er seine Gerechtsame während des Actes beliebig wahrnehmen könne.

## §. 1018.

## F o r t s e t z u n g .

Ist das Vermögen, aus welchem die Zufriedenstellung der fordernden Partey zuwege gebracht werden soll, nicht im Gerichtszwange des beauftragten Gerichts belegen: so requirirt dieses letztere diejenige Behörde, unter deren Gerichtszwange das Vermögen belegen ist, um die Vollstreckung.

## §. 1019.

## V o l l s t r e c k u n g .

Zur Vollstreckung delegirt das Gericht in der Regel eines oder mehrere seiner Glieder.

## §. 1020.

Allgemeine Regeln rücksichtlich des Gerichts.

1) Das mit der Vollstreckung beauftragte Gericht entledigt sich ohne Verzug des erhaltenen Auftrags *a*).

*a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 4. p. 235. L. O.; Allerh. Immün. Ukas 1797. 12. Aug. publ. v. Senat 19. Aug., von d. Gouv. Regier. 11. Sept. des neml. Jahres.

Ak. g. 1. Wenn eine Unterbehörde von der Oberbehörde zur Vollstreckung oder Execution beauftragt wird: so soll sie die behuflige Bekanntmachung unaufhätlich ergehen lassen und willkürliche Fristen ohne des Impetran- ten ausdrückliche Bewilligung, eben so wenig zugestehen, als selbstbeliebig längere oder kürzere Termine anberaumen, sondern — ausgenommen Executionen auf protestirte Wechsel, als welche höchstens einen acht-tägigen Termin a die notificationis gestatten, und sonstige drin- gende Aufträge zur Execution — den Termin zur Voll- streckung auf vier Wochen ansetzen. Hofger. Constat. 1818. 31. Aug.

Ak. g. 2. Der vollstreckende Richter nimmt über eine bereits demandirte Execution keine Querel anmeldung entgegen, Hofger. Rescr. 1766. 5. März, in S. Schmalzen u. Sohn w. Woldt.

## §. 1021.

## F o r t s e t z u n g.

2) In allen die Vollstreckung betreffenden Verhandlungen versieht das Gericht die Parteyen mit schriftlichen Resolutionen *a)*, ohne jedoch daraus Anlaß zu Zögerungen oder zum Verschlepp zu geben oder zu nehmen *b)*.

- a)* Kön. Verordn. w. Beförd. d. Execut. Werks. 1684. 21. Aug. p. 396. L. O.; Kön. Brief an alle Gouv. u. Landsh. 1685. 4. März p. 411. L. O.  
*b)* Kön. Schreiben an Graf Gyllenstierna, 1693. 23. Jan. p. 558. L. O.

## §. 1022.

## F o r t s e t z u n g.

5) Es richtet sich genau nach dem, wegen der Vollstreckung-erhaltenen Auftrage, und legt dem zu vollziehenden Act das implorantische Klagefundament, nach seinem wahren Verstande und rechten Inhalt unabweichlich zum Grunde *a)*.

- a)* Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 4. p. 235. L. O.; Kön. Resolution auf d. Städte-Klage 1675. §. 6. p. 366. L. L. not. a.

## §. 1023.

## F o r t s e t z u n g.

4) Es berücksichtigt bei jeder Vollstreckung das bessere Recht, welches ein Dritter in dem Vermögen des Exequenden durch Unterpfand oder aus sonstigem Rechtsgrunde besitzt *a)*.

- a)* Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 9. p. 238. L. O.

## §. 1024.

## F o r t s e t z u n g.

5) Ergicht im Act der Vollstreckung selbst in irgend einer Hinsicht sich ein Zweifel über Streitiges

und Unstreitiges: so verweist es die Parteyen wegen desfallsiger Erörterung an die competente Instanz, und setzt die Vollstreckung rücksichtlich des Unstreitigen dennoch ins Werk a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5. p. 236. L. O.

§. 1025.

F o r t s e t z u n g.

6) Es setzt weder auf die unerwiesene Anzeige eines, wider den Act ergriffenen Rechtsmittels a), noch wegen einer, rücksichtlich neu aufgefundenener Gründe wiederholten Rechtsanhängigkeit, die Vollstreckung aus b).

- a) Kön. Resolut. 1683. 1. Oct. p. 390. L. O.; Kön. Brief an alle Hofgerichte. 1694. 14. April p. 596. L. O.

- b) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 3. p. 234. L. O.; Kön. Stadga u. Verordn. 1692. 2. Jun. p. 556. L. O.

§. 1026.

F o r t s e t z u n g.

7) Findet das vollstreckende Gericht in dem erhaltenen Auftrage oder in dem, in Erfüllung zu setzenden Urtheil einige Zweifel und Dunkelheit: so erläßt es vor der Vollstreckung eine desfallsige Anfrage an die beauftragende Instanz, oder verweist die Parteyen zu Wegräumung der Ungewissheit an das Gericht, welches das Urtheil gesprochen hat a).

- a) Kön. Schreiben an Graf Gyllenstierna, 1693. 23. Jan. p. 558. L. O.

§. 1027.

F o r t s e t z u n g.

8) Thun im Act der Vollstreckung sich so wichtige oder neu hinzugekommene Gründe hervor, daß das vollstreckende Gericht die Abänderung des ge-

sprochenen Urtheils nach diesen Gründen vermuthen kann: so ist es berechtigt, die Behörde, welche das Urtheil gesprochen, von diesen Gründen zu benachrichtigen, und deren Aeufserung vor der Vollstreckung abzuwarten a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 4. p. 235. L. O.

### §. 1028.

#### F o r t s e t z u n g.

9) Es bewerkstelligt die Vollstreckung allemal zuerst im beweglichen, und nur, wann dieses nicht zureicht, in dem unbeweglichen Vermögen des Exequenden a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 6. p. 237. L. O.; Kön. Brief an alle Gouv. u. Landsh. 1684. 15. Oct. p. 409. L. O.; Kön. Brief an das Schwed. Hofgericht. 1692. 10. Febr. p. 152. L. L. not. d.; Kön. Rescr. 1698. 12. Jan. p. 695. L. O.

### §. 1029.

#### F o r t s e t z u n g.

10) Findet das vollstreckende Gericht unter seinem Gerichtszwange von dem Vermögen des Exequenden nicht so viel, als beizutreiben ist: so requirirt es die competente Behörde um Beitreibung des Fehlenden aus desselben Gerichtszwange a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 8. p. 238. L. O.; Kön. Brief an alle Gouv. u. Landh. 1684. 15. Oct. p. 409. L. O.

### §. 1030.

#### F o r t s e t z u n g.

11) Die requirirte Behörde ist verpflichtet, die an sie ergangene Requisition ohne Anstand in Erfüllung zu setzen a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 8. p. 238. L. O.; s. §. 37.

## §. 1051.

## F o r t s e t z u n g.

12) Das Gericht schlägt das unbewegliche oder bewegliche Vermögen, das der Vollstreckung unterworfen wird, nach dem eigenthümlichen Werthe, nach welchem es jederzeit veräußert werden kann, und nicht höher an *a*).

- a*) Kön. Verordn. üb. alle Exec. 1669. 10. Jul. §. 6. p. 237. L. O.; Kön. Brief an alle Gouv. u. Landh. 1684. 15. Oct. p. 408. L. O.; Kön. Resol. u. Erkl. 1685. 28. Jan. §. 2. p. 400. L. O.

## §. 1052.

## F o r t s e t z u n g.

15) Im Act der Vollstreckung vernimmt das Gericht beide Parteyen, stellt das Quantum derselben, wo es nöthig ist, fest, und entscheidet die Weiterungen, welche in dieser Beziehung etwa erregt werden *a*).

- a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5. p. 236. L. O.

**A**kg. Der Auctionator oder der zur Versteigerung delegirte Beamte hat Tags nach geschlossener Auction das gelösete Geld bei Gericht einzuliefern und die geschehene Eintragung durch seine Unterschrift im Schnurbuch zu bescheinigen, auch wegen der etwa nicht bezahlten Auctionsgelder zu berichten, und **spätestens** binnen acht Tagen den Auctionsrezess zu übergeben; Dilation in Einzahlung der Gelder darf er nicht gestatten, Hofger. Constit. 1818. 31. Aug.

## §. 1053.

Allgemeine Regeln rücksichtlich der Parteyen.

1) Der Exequend ist berechtigt, dasjenige unverhaftete bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches er der Vollstreckung unterwerfen will, selbst zu bestimmen *a*).

- a*) Kön. Resolut. auf des Oberstatth. Befragung 1685. 28. Jan. §. 2. p. 400. L. O.

## §. 1054.

## F o r t s e t z u n g .

2) Der Exequend ist ferner berechtigt, dasjenige, was er seinerseits vom Gegentheil zu fordern hat, bei der Vollstreckung in Gegenrechnung zu bringen, sobald diese Forderung ihrer Natur nach unstreitig, und der Zeit nach fällig ist a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 10. p. 238. L. O.; vergl. Kön. Vorm. Ordu. 1669. 17. März §. 29. p. 223. L. O.

## §. 1055.

## F o r t s e t z u n g .

3) Der Exequend ist verpflichtet, diejenigen Kosten, welche der Gegenpartey durch die Vollstreckung erwachsen, nach dem, vom Gerichte geprüften Betrage zu ersetzen a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 11. p. 238. L. O.

Akg. Nach dem Kön. Verbot 1694. 28. Sept. p. 320. L. L. not. f. und nach der Kön. Antwort 1696. 9. Jul. p. 652. L. O. soll das vollstreckende Gericht sowohl in publikten als Privatsachen die Vollstreckung unentgeltlich bewerkstelligen. Nach dem jetzigen Gerichtsbrauch aber erlegt der Exequend in allen Executionsfällen die Kosten des Termins nach einer bestimmten Sporteltaxe.

## §. 1056.

## F o r t s e t z u n g .

4) Die bei der Vollstreckung concurrirenden Parteyen sind berechtigt, über den Werth des Gegenstandes derselben sich zu einigen a), sofern dadurch den Rechten eines Dritten nicht gefährdet wird.

- a) Kön. Resol. und Erkl. 1685. 28. Jan. §. 2. p. 401. L. O.; Verordn. w. Wardirung 1686. p. 151. L. L. not. b.

## §. 1037.

## F o r t s e t z u n g.

5) Den Partheyen steht es frei, über anhängige und abgeurtheilte Rechtsansprüche, auch wenn sie zur Vollstreckung eintreten, sich zu vergleichen; veranlaßt aber der Vergleich in der Folge ein neues Executionsverfahren: so ist derselbe, vor der Vollstreckung, gerichtlicher Prüfung unterworfen a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5. p. 236. L. O.

## §. 1038.

## F o r t s e t z u n g.

6) Wenn dem Gerichte die Gegenstände des exequendischen Vermögens, welche zur Vollstreckung dienen können, unbekannt sind, und von dem Exequenden keine dergleichen namhaft gemacht werden wollen: so steht der fordernden Parthey die Aufgabe zweckdienlicher Gegenstände frei, auch ohne vom Gericht zu solcher Aufgabe aufgefordert worden zu seyn.

Akg. Die Publ. der ehem. Rägischen Statth. Reg. 1784. 23. Decbr. No. 3275, schreibt im Pet. 7. vor, daß in Privatsachen jeder, welchem zum Besten eine Execution vollstreckt werden soll, selbst oder durch einen gehörig unterrichteten Bevollmächtigten gegenwärtig seyn soll, um den Betrag seiner Forderung darzulegen, und den Gegenstand der Execution anzuzeigen. Diese resp. Verpflichtung und Berechtigung würde nach dem zu §. 1033. angeführten Gesetze dann eintreten, wenn Impetrat die Gegenstände der Execution entweder nicht namhaft machen könnte oder nicht wollte.

## §. 1039.

## F o r t s e t z u n g.

7) Jeder, der aus einem Rechtsanspruch zu dem exequendischen Vermögen concurrirt (§. 1025.), ist

berechtigt, vor oder in dem Termin der Vollstreckung seinen concurrirenden Rechtsanspruch geltend zu machen.

### §. 1040.

#### Vollstreckung im beweglichen Vermögen.

Erght die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen: so nimmt das Gericht, nach der von dem Exequenden gemachten Auswahl (§. 1053.), so viel davon, als zur Zufriedenstellung des Impetranten, in Folge angemessener Taxation (§. 1051.), erforderlich ist, und läßt dem Exequenden die Einlösung der Vollstreckungsgegenstände binnen kurzer Frist offen a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 7. p. 237. L. O.

### §. 1041.

#### F o r t s e t z u n g .

Erfolgt keine Einlösung in der beraumten Frist: so veranstaltet das Gericht den öffentlichen Verkauf der Vollstreckungsgegenstände, und übergibt sie demjenigen, welcher das höchste Gebot darauf gethan, als Eigenthum a).

- a) Nach Analogie der Kön. Resol. u. Erkl. 1685. 28. Jan. §. 3. p. 402. L. O.

A k g. Die sonst nach der Kön. Schwed. Executionsverordn. 1669. 10. Jul. §. 7. p. 237. L. O., der Kön. Verordn. 1686. 25. Oct. p. 433. L. O., der Kön. Resolut. 1688. 29. Nov. §. 1. p. 480. L. O. vorgeschriebene Vertheidigung von Wardirungsmännern, welche, ungeachtet ihres frühern Amtseides noch besonders Statt finden solle, ist jetzt nicht mehr im Gerichtsbrauch, weil der wahre Werth der Executionsgegenstände durch öffentliche Versteigerung ausgemittelt, und ohne dieselbe das Eigenthumsrecht auf einen Dritten nicht übertragen wird.

## §. 1042.

## F o r t s e t z u n g.

Wenn in dem zur öffentlichen Versteigerung anberaumten Termin kein Bot und Ueberbot verlautbart wird: so setzt das Gericht einen zweiten Termin zur Versteigerung fest.

## §. 1043.

## F o r t s e t z u n g.

Verlautbart sich auf dem zweiten und einem dritten Termin a) eben so wenig ein Bot und Ueberbot: so steht es der fordernden Partey frei, den Gegenstand der Vollstreckung, nach der gerichtlichen Abschätzung, eigenthümlich zu behalten.

a) Nach Analogie der Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 6. u. 7, p. 237. L. O.; L. L. p. 68. not. e.

## §. 1044.

## F o r t s e t z u n g.

Will die fordernde Partey den Gegenstand der Vollstreckung nicht eigenthümlich behalten: so kann ihr die Annahme desselben nicht aufgedrungen werden, so lange Exequend aus seinem beweglichen Vermögen andere Gegenstände zur Befriedigung noch anzuweisen im Stande ist. Vermag er solches nicht: so begnügt sich die fordernde Partey mit dem, was vorhanden ist, nach gerichtlicher Abschätzung.

Akg. Nach dem Sen.Uk. 1818. 21. Mai, soll das unbewegliche Vermögen der Kaufleute und Bürger, das wegen Krons- oder anderer Privatforderungen versteigert wird, zu welchem sich aber in dem Gouvernement, woselbst es belegen, keine Kaufliebhaber finden, in den Residenzen verkauft werden (wie solches der Imm.Ukas 1807. 12. März in Ansehung der adelichen Güter vorschreibt), und ist hiebei auf den Werth und die Gattung des Vermögens, nach dem angeführten Immän.Ukas dergestalt

Rücksicht zu nehmen, daß nach dreimaligem vergeblichen Ausbot im Gouvernement, darüber dem Senat unterlegt wird.

### §. 1045.

Auskehrung des Ueberschusses.

Ergiebt sich aus dem Verkauf der zur Vollstreckung gebrachten Gegenstände ein Ueberschuß, nachdem die fordernde Parthey befriedigt und die gerichtlichen Kosten bezahlt worden: so erhält der Exequend diesen Ueberschuß zu beliebiger Anwendung *a*).

*a*) Nach d. Hårads-Vogts-Instr. 1688. §. 2. p. 305. L. L. not. b.

### §. 1046.

Execution in Gegenstände der Nahrung und des Handwerks.

Gegenstände, welche zu des Exequenden Nahrung und Handwerk unentbehrlich sind, werden erst in Ermangelung sonstiger und entbehrlicherer Vermögensbestände der Vollstreckung unterworfen *a*).

*a*) Kön. Resolut. und Erkl. 1685. 28. Jan. §. 3. p. 402. L. O.

### §. 1047.

Execution in das Inventarium eines Landgutes.

Das in Vieh, Saaten und sonstigen Wirthschaftsgeräthen bestehende Inventarium eines Landguts, auf welchem Pfandbriefe des livländischen Creditsystems haften, wird ohne Einwilligung der Direction des Creditsystems keiner Vollstreckung unterzogen.

### §. 1048.

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen geschieht entweder durch völlige Abtretung desselben an einen Dritten, damit aus dem gezahlten Kaufpreise die Befriedigung der fordernden Parthey bewerkstelligt werde, oder durch Immission (§. 1008).

## §. 1049.

Durch welches Gericht dieselbe geschieht?

Vollstreckungen in das unbewegliche Vermögen auf dem Lande geschehen nicht durch die Polizei- oder Ordnungsgerichte, sondern durch die Civilbehörden oder Landgerichte; in Städten durch die Magistrate.

## §. 1050.

Verkauf eines unbeweglichen Vermögens.

Wenn die fordernde Partey aus dem unbeweglichen Vermögen des Exequenden ihre Befriedigung erlangen soll: so setzt das Gericht drei Monate vorher a) zur öffentlichen Versteigerung einen dreimaligen, aufeinander folgenden Termin (Torg) fest, und macht solchen mittelst Publication in der Zeitung und mittelst gerichtlichen Anschlags bekannt.

a) Nach der Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5. p. 236. L. O.; Hofg. Rescr. an das (Rig.) Landger. 1820. 10. Febr. No. 366.

A kg. Aufser diesen Publicationen macht das Gericht dem Collegium allgemeiner Fürsorge des Gouvernements den einstehenden Verkauf des unbeweglichen Vermögens insbesondere noch bekannt a).

a) Schreiben d. Colleg. allg. Fürsorge an das (Dörpt.) Landger. 1811. 7. Jul. No. 197.

## §. 1051.

Inhalt desfallsiger Publication.

In dieser Publication eröffnet das Gericht, dafs und an welchem Tage es ein unbewegliches Vermögen versteigern, und dafs es, wenn die Meistbotsumme mit dem wahren Werthe desselben übereinstimmt, am dritten Termin (Torg) dem Meistbieter den Zuschlag ertheilen werde.

## §. 1052.

## Torg und Peretorg.

Einen vierten Termin (Peretorg) zur Versteigerung beraumt das Gericht auf den folgenden Tag nur dann, wenn von denjenigen, welche am früheren Termin geboten, auf dessen Abhaltung mit der erklärten Verpflichtung einen Ueberbot zu thun, besonders angetragen wird *a*).

*a*) Hofger. Rescr. an d. Rtg. Landger. 1820. 10. Febr. No. 366.

## §. 1053.

Zuschlag auf den am letzten Termin verlautbarten Meistbot.

Wenn am ersten oder an den beiden ersten Versteigerungsterminen kein Bot und Ueberbot verlautbart wird, so ertheilt das Gericht dennoch auf den bloß am dritten und vierten Termin verlautbarten Meistbot den Zuschlag, sobald derselbe dem wahren Werthe des unbeweglichen Vermögens gleich kommt *a*).

*a*) Sen. Ukas 1815. 30. April.

## §. 1054.

## F o r t s e t z u n g.

Kommt der am dritten und vierten Termin verlautbarte Meistbot dem wahren Werthe nicht gleich: so unterlegt das Gericht durch die Gouvernements-Regierung, oder wenn es selbst eine Oberinstanz ist, unmittelbar, dem Senate das Versteigerungs-Protocoll zu fernerer Verfügung *a*); es wäre denn, daß Exequend oder dessen Erben und die sonst dabei concurrirenden Personen den Zuschlag für den Meistbot auch unter dem ausgemittelten wahren Werth, bewilligten *b*).

*a*) Sen. Ukas 1803. 28. Sept.; Sen. Ukas 1815. 30. April.

*b*) Hofger. Rescr. an d. Rtg. Landger. 1820. 10. Febr. No. 366.

**Akg. 1.** Sind Güter oder Vermögen für Forderungen der Krone verhaftet, und ihr Verkauf kommt durch öffentlichen Aushot nicht zu Stande: so wird, während fortgesetzten Aushots, das Gut oder Vermögen bis zum völligen Verkauf unter Kronsequester behalten und die einfließende Revenüe zur Tilgung der Kronsforderungen angewandt; Sen. Ukas 1824. 16. April.

**Akg. 2.** Ist auf Allerhöchsten Befehl eine, von Einem Senats-Departement entschiedene Sache in der allgemeinen Versammlung des Senats zu bepröfen: so soll zugleich die Entscheidung des Departements in der Erfüllung sistirt werden, wenn sie nicht schon an Ort und Stelle erfüllt ist. Wäre sie jedoch erfüllt: so müssen, nach dem Ukas 1798. 27. Jan., die Güter, rücksichtlich des weiteren Verkaufs oder der Verpfändung, unter Verbot, rücksichtlich der Bewirthschaftung aber unter Aufsicht der Gouvernements-Obrigkeit gestellt werden, damit deren wirthschaftliche Einrichtungen, bis zur allendlichen Entscheidung der allgemeinen Senats-Versammlung nicht die mindeste Störung oder Aenderung erleiden. Betrifft eine solche Sache aber bewegliches Vermögen: so müssen die streitigen Kapitalien an die Reichsbank, auf den Grund der emanirten Gesetze, auf Zins zum Besten desjenigen gegeben werden, welchem sie das Definitiv-Urtheil der allgemeinen Senats-Versammlung zuerkennt. Sen. Uk. 1824. 17. April.

### §. 1055.

Ausmittlung des wahren Werths.

Als wahren Werth des zu versteigernden unbeweglichen Vermögens nimmt das Gericht den zehnfachen Betrag der ausgemittelten, reinen Jahresrevenüe aus den letzten Jahren an a).

a) Sen. Uk. 1803. 28. Sept.; Regier. Pat. 1815. 26. Jun.; Hofger. Rescr. au das (Rig.) Landger. 1820. 10. Febr. No. 366.

### §. 1056.

a) Rüksichtlich der Landgüter.

Die Ausmittlung des wahren Werthes bei Landgütern geschieht:

- 1) durch Vergleichung der denselben ertheilten Wackenbücher \*) mit den Guts-Charten und den Seelenverzeichnissen. Hiebei wird:
- 2) für jeden vollständigen Haken, d. i. für jede nach dem Wackenbuch berechnete 80 Thaler Landeswerth der Bauerländereien, ein reiner Jahresertrag von 245 Rbl. S. M. angenommen, sobald sich für jeden Haken zwölf arbeitsfähige Mannspersonen nach der letzten Seelenrevision und sechszig revisorische Loufstellen Aussaat in den Hofsfeldern nach der Guts-Charte, vorfinden.
- 3) Wo keine Hofsfeld-Charten vorhanden sind, mittelt das Gericht die Gröfse der Felder und der Aussaat durch Local-Untersuchung, zu welcher es das zugehörige Kirchspiels-Gericht requirirt, und durch eidliche Vernehmung der Gutsdisposition aus.
- 4) In Betreff solcher Güter, die keine Bauerländereien und keine Wackenbücher haben, bewerkstelligt das Gericht die Localuntersuchung selbst a).

a) Hofger. Reser. an das (Rig.) Landger. 1820. 10. Febr. No. 366.

\*) Die Stelle der Wackenbücher vertreten auch die, über die Leistungen der Bauern, mit denselben abgeschlossenen Pachtcontracte.

### §. 1057.

b) Rücksichtlich der Häuser in den Städten.

Die Ausmittlung des wahren Werthes der Häuser und Plätze in Städten geschieht durch die Stadtmagistrate, welche zu diesem Behuf

- 1) ausmitteln, was das zu versteigernde Gebäude oder der Platz während der letzten 10 Jahre,

- nach den jedesmaligen Miethverhältnissen, an Miethgeldern getragen, oder im Fall einer Vermietung habe tragen können; hievon aber
- 2) den Betrag der, während des nemlichen Zeitraums von zehn Jahren vorgefallenen Abgaben, Unterhaltungskosten u. s. w. abziehen, wo dann
  - 5) der reine Jahresertrag nach einer Durchschnittsrechnung die Kapitalrente für den Werth des Grundstücks herausgiebt a).
- a) Hofg. Rescr. an das (Rig.) Landg. 1820. 10. Febr. No. 366.

### §. 1058.

Abermalige Ausmittlung des wahren Werthes.

Dem Eigenthümer steht es frei, auf nochmalige Abschätzung seines unbeweglichen Vermögens anzutragen, wenn er sich durch die erste benachtheiligt findet. Hat diese Abschätzung zum drittenmal Statt gefunden: so ist keine weitere Einrede zulässig a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 7. p. 237. L. O.

### §. 1059.

E i n w e i s u n g.

Das Gericht überträgt dem Meistbieter, sobald er, als solcher, alle Obliegenheiten erfüllt hat, den Naturalbesitz des erlangten unbeweglichen Vermögens.

### §. 1060.

Auf dem Lande.

Diese Uebertragung geschieht auf den Landgütern mittelst Aushändigung der Gutsdocumente, Abgabe der Gebäude und Bekanntmachung an die Bauergemeinde, daß alle Leistungen dem nunmehrigen Acquirenten zu erfüllen sind.

## §. 1061.

In den Städten.

In Städten geschieht die Uebertragung mittelst Aushändigung der Documente, der Hausschlüssel und eines behüfigen Protocolles.

## §. 1062.

Von welchem Gerichte sie geschieht?

Die Uebertragung oder Einweisung in den Naturalbesitz wird von demjenigen Gerichte bewerkstelligt, bei welchem die Versteigerung Statt gefunden, oder falls sie bei einer Oberinstanz Statt fand, in Auftrag durch diejenige Unterbehörde, in deren Gerichtszwang das versteigerte, unbewegliche Vermögen belegen ist.

## §. 1063.

I m m i s s i o n.

Wird der fordernden Partey das exequendische unbewegliche Vermögen mittelst Immission (§. 1008.) zu einstweiligem Nutzniefs übertragen: so heist sie als solche, Immissarius, und in ihrer Beziehung der Act, Immission; das Gegentheil Exmissarius, und rücksichtlich seiner der Act, Exmission.

## §. 1064.

Bei welchen Landgütern sie nicht Statt findet?

Landgüter, welche mit Pfandbriefen des livländischen Kreditsystems verhaftet sind, werden keiner Immission unterworfen, sondern im Fall sich hervor-  
thuender Zahlungsunfähigkeit des Besitzers, von der Direction des Kreditsystems in Disposition genommen.

## §. 1065.

Immission, 1) rücksichtlich der Landgüter.

Das Gericht verfährt bei Vollstreckung der Immission auf folgende Weise:

- 1) es berechnet das Kapital, die rückständigen und laufenden Renten nebst sämtlichen Kosten, zu welchen auch die des gerichtlichen Termines gehören, zu Einer Summe, und siehet die gesetzlichen Renten \*) desselben als Gegenstand der Vollstreckung an.
- 2) Hierauf berechnet es mit Grundlegung des Wakenbuchs so viele Gehorchtage des Gutes, als erforderlich sind, und zwar jeden wöchentlichen Arbeiter zu Pferde, mit Inbegriff des wöchentlichen Fufsarbeiters, zu 3 Rbl. S. M., oder, ohne diesen wöchentlichen Fufsarbeiter, zu 2 Rbl. S. M. a) und aus den Naturalzahlungen dieses Arbeiters: ein Loof Roggen oder Gerste zu 50 Kop. S. M., ein Loof Haber zu 25 Kop. S. M., ein Liespfund Butter zu 1 Rbl. S. M., ein Schaaf zu 50 Kop. S. M., ein Liespf. Hanf zu 25 Kop. S. M., ein Pfund flächsenen Garns zu 6 Kop. S. M., ein Liespf. Flachs zu 25 Kop. S. M., ein Pfd. Hanfgarn zu 3 Kop. S. M., ein Pfd. Hopfen zu 3 Kop. S. M., ein Huhn zu 2 Kop. S. M., fünf Eier zu 1 Kop. S. M., einen Kornsack zu 15 Kop. S. M., ein Liespf. Heu zu 2½ Kop. S. M. b).
- 3) Reichen die nach ihren Gehorchtagen und Naturalabgaben solchergestalt berechneten Bauern des Gutes zur Deckung der Immissionsrenten nicht aus: so schlägt das Gericht die Hofsfelder, Krüge, Mühlen, Heuschläge, Waldungen und Gärten nebst sonstigen Gutszubehörungen, als Gegenstände der Immission an c), und zwar
- 4) rechnet es jedem wöchentlichen Arbeiter, in jeder der drei Hofsfelder, zwei revisorische Loofstellen Aussaat d), und von dieser Aussaat, wenn

sie noch nicht geschehen ist, das dritte, ist sie geschehen, das vierte Korn, als Jahres-Ernde, nach obigem Preise *e*); von diesem Ertrage, so wie von den angeschlagenen Bauerleistungen zieht es öffentliche Abgaben aller Art — in sofern sie nicht von den Bauern selbst zu entrichten sind — nach einem Durchschnittsbetrage ab.

- 5) Diese öffentlichen Abgaben entrichtet alsdann der Immissar von seiner Immission, ohne weitere Vergütung.
- 6) Reichen weder die Gehorchtage und Naturalabgaben der Bauern, noch die Hofsfelder zur Deckung der Immissionsrenten aus: so nimmt das Gericht die sonstigen Gutzubehörungen, mit Grundlegung eines Mittelpreises und Zurechnung des reinen Gewinnstes oder Ertrages, in Anschlag; und wenn
- 7) auch diese nicht reichen, nach einem den Umständen angemessenen Preisansatz die Gebäude des Gutes und seiner Hoflagen, sofern sie wirklich als revenüetragend angesehen werden können *f*).

\*) D. i. zu sechs Procent, wenn es verschriebene *a*), und zu fünf Procent, wenn es Weilrenten sind *b*).

a) Kön. Interess.Plac. 1687. 16. Dec. p. 127. L. O.; Ukas 1808. 28. Oct.

b) Kön. Interess.Plac. 1687. 16. Dec. p. 127. L. O.

a) Die Methode gründet sich auf das Gouv.Plac. 1671. Art. V. p. 19. L. O. und des Hofger. generale Inst. an die Landger. 1723. 15. Junius. Das Gouv.Plac. a. a. O. sagt: „Es soll hinführo in Zuschlagung ein täglicher Pflug mit einem Oterneck jährlich nicht höher als zu 15 Reichsthaler, ohne Oterneck aber nur zu 10 Reichsthaler gesetzt und angeschlagen werden.“ Hieraus ergiebt sich, daß ein heutiger Viertler oder Dreitagbauer 9 Reichs-

thaler im Anschlag sei. Denn unter einem täglichen Pflug versteht das Placat einen Bauern, der fünf wöchentliche Tage durch das ganze Jahr (nemlich  $\frac{1}{2}$  Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag,  $\frac{1}{2}$  Sonnabend) leistet, oder einen heutigen Fünftags-Bauer. Gilt nun jeder Tag ordinären Gehorchs, den der Bauer durch das ganze Jahr wöchentlich leistet (oder 52 Tage zu Pferde mit Inbegriff des Oternecken, d. i. des wöchentlichen Fuhsarbeiters vom 23. April bis 29. September) drei Reichsthaler: so ergiebt sich daraus für einen Fünftags-Bauer, der fünf Tage ordinären Gehorchs wöchentlich durch das ganze Jahr (oder 260 Tage zu Pferde und 115 Tage zu Fuhs vom 23. April bis 29. September) leistet, d. i. für den täglichen Pflug nebst zugehörigen Oternecken, ein Anschlag von 15 Reichsthalern.

- b) Gouv.Plac. 1671. Art. V. p. 20. L. O. Im lettischen District wird der Anschlag in Albertsthalern zu 126 Kop. S. M., im Ehnstnischen zu 1 Rbl. S. M. statt des Albertsthalers, nach dem Gerichtsbrauch gemacht.
- c) Diese kleinen Parzellen haben keinen gesetzlich fixirten, sondern nur einen auf den Gerichtsbrauch gegründeten, bei den verschiedenen Landgerichten verschiedentlich abweichenden Anschlag.
- d) Nach dem Gerichtsbrauch wird die Abstufung, dass nemlich erst der Gehorch und die Naturalabgabe des Bauern, dann die Hofs-Aussaat, hierauf die Appertinenz an Heuschlägen, Krügen, Mühlen u. s. w., zuletzt die Gärten und Gebäude dem Inmissar angeschlagen werden, eben nicht genau beachtet; denn öfters verlegt man einen Theil des Gehorches zu einem Theil der Hofs-Aussaat u. s. w. Die Localverhältnisse, und die etwanige Concurrenz mehrerer, zu immittirender Gläubiger bestimmen die Auswahl und Verbindung des einen Inmissionsobjectes zu dem andern. Analogisch mit der Festsetzung in §. 1033. gebührt übrigen dem Exnissar die Bestimmung, welches Inmissionsobject er zuerst anweist, wiewohl er mit solchen, deren jährlicher Ertrag ungewiss ist, z. B. mit Gebäuden u. s. w., bei der Auswahl nicht den Anfang machen darf.

- e) Der in den Wackenbüchern nach der Bauerverordnung v. J. 1804 angenommene Hauptgrundsatz ist, daß die Aussaat höchstens nur zwei revisorische Loofstellen in jedem der drei Hofsfelder oder Lotten betragen darf. Folglich kann für den Fall, daß der Immissar gehorchleistende Bauern mit Aussaat im Hofsfelde angeschlagen erhält, keine grössere Aussaat berechnet werden, wiewohl es nicht nothwendig ist, mit der Aussaat im Hofsfelde zugleich einen entsprechenden Betrag von Gehorchleistungen anzuschlagen. Die Praxis weiset nur zu oft den Bauergehorch und die Hofsfelder ganz verschiedenen Immissarien einzeln an, und erklärt dadurch die Worte im Gouv.Plac. 167L. Art. V. p. 20. L. O.: „Und Falls daß Jemand eine Hoflage mit „zugeschlagen werden möchte, soll Roggen-, Gerste- und „Haaber-Aussaat das vierte Korn mit der Saat berechnet „(die Arbeit aber alsdann ungerechnet) werden.“ — dahin, daß in der angewiesenen Aussaat und Erndte die dazu erforderliche Arbeit nicht zugleich übertragen und berechnet ist. Uebrigens rechnet man zehn revisorische Loofstellen, nach der Kronsmethode zwölf Löfe Roggen Einsaat, und die Eßsaat des Sommergetraides auf jede revisorische Loofstelle, wie es der locale Landesgebrauch mit sich bringt. Das resp. dritte und vierte Korn endlich wird nicht nach den revisorischen Loofstellen, sondern nach der Zahl wirklich eingesäeter Löfe als Erndte angenommen.
- f) Einige Landgerichte weichen im Preisanschlag auch der im Gouv.Plac. a. a. O. erwähnten Parzellen ab. Diese Abweichung aber beruht nur auf Willkühr und Gebrauch.
- Akg. Nach d. Hofger. Urtheil in S. Rosen w. Bargaen 169L. 31. Jan. soll dem Gläubiger das, was er über zehn Procent aus einem immittirten Haaken genießt, vom Capital abgerechnet werden.

### §. 1066.

Einweisung der Immission.

Das Gericht eröffnet beiden Parteyen die aufgenommene Immissionsberechnung, und weiset hier-

auf den Immissar in den Naturalbesitz der Immission ein, indem es den zur Vollstreckung gezogenen Bauern den Gehorsam gegen den Immissar oder dessen Stellvertreter ankündigt.

### §. 1067.

#### Berechtigung des Exmissars.

Der Exmissar ist berechtigt, gegen Vorauszahlung der Renten des immittirten Capitals in den Naturalbesitz der Immissionsobjecte zu treten. Diese Zahlung muß aber in dem Termin der Vollstreckung, und nicht später erfolgen a).

a) Gerichtsbrauch, nach Analogie des Citat. zu §. 1040.

### §. 1068.

#### F o r t s e t z u n g.

Der Exmissar oder dessen Erben oder nächste Anverwandte sind berechtigt, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen oder innerhalb der ergangenen Proclamationsfrist die Gegenstände der Immission durch Erlegung der zur Vollstreckung gebrachten Summe einzulösen a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 6. p. 237. L. O.; Kön. Resolut. u. Erkl. 1685. 28. Jan. p. 401. L. O.

### §. 1069.

#### Verpflichtung des Exmissars.

Wenn der Exmissar weder durch Vorauszahlung der Renten, noch mittelst gütlicher Uebereinkunft mit dem Immissar zu dem Naturalbesitz der Immissionsobjecte gelangen kann, und eigenmächtiger Besitzergreifung sich schuldig macht: so erlegt er das erstemal als Strafe 100 Rbl. S. M. (zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge). Macht er sich der Eigenmacht zum zweitenmal schuldig, so ist er fiscalischer Anklage bei der competenten Behörde

unterworfen. In beiden Fällen restituirt das Gericht den Immissar in den Naturalbesitz *a*).

*a*) Gouv.Plac. 1671. Art. V. p. 20. L. O.

§. 1070.

Berechtigung des Immissars.

Der Immissar ist berechtigt, nach Ablauf von einem Jahr und sechs Wochen auf öffentlichen Verkauf der Immission anzutragen *a*).

*a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 6. p. 237. L. O.; Kön. Rescr. 1698. 12. Jan. p. 695. L. O.

A k g. Nach d. Befehl der ehemal. Rig. Stadth.Regier. an d. ehemal. Werrosche Niederlandger. 1796. 8. Dec., das Gut Wiera betreffend, kann kein Gläubiger die öffentliche Versteigerung eines ihm verschriebenen Gutes verlangen, wenn er nicht zuvor eine Immission darin erlangt hat.

§. 1071.

F o r t s e t z u n g.

Der Immissar ist berechtigt, falls der öffentliche Verkauf der Immission nicht zuwege gebracht wird, so lange in dem Besitz derselben zu bleiben, bis seine Forderung gänzlich bezahlt ist *a*).

*a*) Kön. Resolut. die Execut. betr. 1688. 29. Nov. §. 2. p. 481. L. O.; Kön. Rescr. 1698. 12. Jan. p. 695. L. O.

§. 1072.

F o r t s e t z u n g.

Alle Unkosten, welche der Immissar während seines Besitzes auf die nothwendige Erhaltung des Immissionsobjectes verwandt hat, werden ihm bei der Auslösung vergütet *a*).

*a*) Kön. Resol. u. Erkl. 1685. 28. Jan. §. 2. p. 401. L. O.

§. 1073.

F o r t s e t z u n g.

Ergiebt sich nach Vollstreckung der Immission, das die Forderung des Immissars im ganzen oder

zum Theil streitig ist: so wird er dennoch im Besitz der vollstreckten Immission bis zum Austrag der Sache geschützt a).

a) Kön. Resol. die Execut. betr. 1688. 29. Nov. §. 2. p. 481. L. O.

§. 1074.

F o r t s e t z u n g.

Der Immissar kann das ihm ausgefertigte gerichtliche Immissionsinstrument ingrossiren lassen, und auf diese Weise seine Forderung, wenn sie in dem Vermögen des Exmissars nicht speciell gesichert war, für die Zukunft sicher stellen a).

a) Kön. Plac. und Verordn. 1684. 24. Jan. p. 391. L. O.

§. 1075.

Verpflichtung des Immissars.

Der Immissar ist verpflichtet, während seines Immissionsbesitzes für die Erhaltung des Immissionsgegenstandes bestens zu sorgen a).

a) Nach Analogie d. Kön. Resolut. und Erkl. 1685. 28. Jan. §. 2. p. 401. L. O.

§. 1076.

F o r t s e t z u n g.

Wenn durch Zufälle der Immissar die ihm angeschlagenen Renten aus dem Immissionsgegenstande gar nicht oder nur zum Theil, oder auch im Gegentheil an Renten mehr bezieht, als ihm berechnet worden: so ist er im ersteren Falle eben so wenig zu einer Nachrechnung befugt, als im letzteren zu einer Nachzahlung verpflichtet a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 7. p. 237. L. O.

§. 1077.

F o r t s e t z u n g.

Der Immissar zeigt, sobald seine Befriedigung erfolgt ist, solches demjenigen Gerichte an, welches

die Immission vollstreckte, damit die Aufhebung derselben unaufhörtlich, in Gegenwart des Exmissars, geschehe *a*).

*a*) Gouv.Plac. 1671. Art. V. p. 21. L.O.

### §. 1078.

Immission 2) rücksichtlich der Häuser.

In Häusern, welche in der Stadt oder sonst wo belegen sind, wird die Immission dadurch vollstreckt, daß der fordernden Partey aus dem Hause des Schuldners die ganze Miethe oder ein entsprechender Theil derselben, statt der Rente von seiner Forderung übertragen wird (*immissio ex primo decreto*) *a*).

*a*) Rig. St.Recht Lib. II. c. 32.

### §. 1079.

F o r t s e t z u n g.

Den Naturalbesitz des Hauses räumt der Exmissar erst nach Ablauf eines Jahres, wenn das Haus versteigert und dem Meistbieter zugeschlagen worden ist (*immissio ex secundo decreto*).

### §. 1080.

Recht des exequirten Hauseigenthümers.

Wer durch Execution sein Haus zu räumen gezwungen wird, erhält vom Gerichte einen bestimmten Abzugstermin, binnen welchem er gegen billige Miethe in der Wohnung bleibt, falls er nicht auf der Stelle ein Unterkommen fände *a*).

*a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 12. p. 239. L. O.

### §. 1081.

Recht gegen den Miethmann.

Der in den Naturalbesitz eines Hauses eingesetzte Eigenthümer ist berechtigt, sich des Mieth-

mannes, der die Räumung weigert, durch Execution zu entledigen; etwanige Gründe der Weigerung werden vor der Vollstreckung gerichtlich entschieden a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 13. p. 239. L. O.

### §. 1082.

Execution in den Gehalt.

Wenn der Executend weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers besitzt: so geschieht die Vollstreckung, falls er einen Gehalt bezieht, in denselben a).

- a) Kön. Resol. und Erkl. 1685. 28. Jan. §. 4. p. 403. L. O.

A k g. Nach dem Reser. des Gen. Gouvts. an das Dörptsche Landgericht 1771. 30. Aug., competirt der Gagenbeschlagn gegen Kronsofficianten nur dem General-Gouvernement, „weil diese Gagen bei demselben tertialiter assignirt werden;“ daher denn die Landgerichte ohne vorhergegangene Unterlegung an dasselbe keinen solchen Beschlagn anlegen sollen. Jetzt weiset der Cameralhof die etatinäßigen Gagen der Kronsofficianten an.

### §. 1085.

F o r s e t z u n g.

Von dem jährlichen Gehalte des verschuldeten Beamten wird bis auf ein Drittheil des Betrags a), und von einer Pension in Geld oder Gütern, welche er entweder während seines Dienstes oder nach seiner Verabschiedung genießt, die Hälfte b), als Gegenstand der Vollstreckung angesehen. Das Drittheil des Gehalts oder die Hälfte der Pension bleibt unter Beschlagn, bis die ganze, zur Vollstreckung gekommene Forderung getilgt ist.

- a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, §. 3. p. 472. L. O.; jetzt wird von dem Gehalt nicht, wie früher, die Hälfte,

sondern nur  $\frac{1}{3}$  in Beschlag genommen, übereinstimmend mit der Kön. Resol. 1688. 24. Oct. u. dem Kön. Schreiben 1689. 7. Nov. p. 538. L. O.

b) Ukas 1800. 28. Sept.

Akg. Gleichwohl ist später verordnet, daß das zu einer Arrende verwilligte Geld, im Fall beizutreibender Privatforderungen, völlig zu ihrer Berichtigung zu verwenden ist, nach dem Allerh. bestät. Journ. des Min. Com. 1823. 12. Jun., publ. mittelst Circularvorschrift des Hrn. Finanzministers 1823. 7. Jul. No. 9339. u. mittelst Regier. Pat. 1823. 1. Nov. No. 5460.

### §. 1084.

#### F o r t s e t z u n g .

Entsteht eine Weiterung über den Betrag der Schuld eines Beamten, und wird bis zu deren Aus-  
trag der Gehalt unter Beschlag gesetzt: so erfolgt  
nur die Auszahlung des unstreitigen, der streitige  
Betrag aber bleibt unter Beschlag a).

a) Kön. Schreiben 1690. 7. Mai, p. 543. L. O.

### §. 1085.

#### Execution in Montirungsstücke.

Die Montirungsstücke eines dienenden Soldaten  
oder Matrosen sind keiner Execution unterworfen a).

a) Kön. Brief an die Hofger. 1685. 4. März, p. 414. L. O.

### §. 1086.

#### Rechtsmittel beim executiven Verfahren.

Von Erkenntnissen, welche das Gericht zur  
Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile oder unstri-  
tiger Forderungen ergehen läßt, ist weder Appel-  
lation noch Revision zulässig a).

a) Kön. Schreib. 1692. 6. Mai, p. 554. L. O.; vergl. mit d. Kön.  
Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 3. p. 234. L. O.

### §. 1087.

#### F o r t s e t z u n g .

Findet aber die Partey in der Art und Weise,  
wie das Gericht in der Vollstreckung verfahren hat,

sich betheiligt: so ist sie befugt, ihre desfallsige Beschwerde bei der Oberinstanz innerhalb vier Wochen, bei Verlust des Rechtsmittels, anzubringen *a*).

- a*) Kön. Verordn. d. Execut. betr. 1687. 14. April, p. 462. L. O. Die in dieser Verordnung alternativ bestimmte Frist wird nach dem heutigen Gerichtsbrauch auf vier Wochen berechnet.

### §. 1088.

#### F o r t s e t z u n g.

Die Beschwerde geht in Civilsachen an die Oberinstanz des vollstreckenden Gerichts; in reinen Executionssachen an diejenige Instanz, welche zur Vollstreckung den Auftrag erteilte.

### §. 1089.

#### Zurückgewinnung des Exequirten.

Dem Schuldner steht es frei, nachdem er der Execution unterzogen worden, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, vom Tage kundgewordener Aburtheilung gerechnet, durch Erweis stattgefunder rechtlicher Hinderungen das Aberkannte bei dem Executivgericht, welches ihn verurtheilte, wieder zurück zu gewinnen *a*).

- a*) Kön. Verordnung über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 23. p. 244. L. O.

### §. 1090.

#### Verantwortlichkeit des vollstreckenden Gerichts.

Das vollstreckende Gericht ist für die gesetzliche Vollziehung des Actes eben so verantwortlich, wie jeder Richter für seine Amtsführung *a*).

- a*) Ger.Proz. 1615. 23. Jun. §. 38.; Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 29. p. 249. L. O.; Resol. auf des Adels Klagen 1675. §. 25.; Resol. auf d. Bauersch. Klagen 1680. §. 3. p. 317. L. L. not. a.

## §. 1091.

## F o r t s e t z u n g.

Es ist verbunden, bei der Vollstreckung gegen Jeden, ohne Ansehen der Person, ein seiner eigenen Würde entsprechendes Betragen zu bezeugen, und jede Ungebühr bis auf den Anschein zu vermeiden *a*).

- a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 30. p. 250. L. O.

## §. 1092.

Hinderung und Injurie gegen das vollstreckende Gericht.

Wer auf irgend eine Weise dem vollstreckenden Gericht in Wahrnehmung seiner Amtshandlung Erschwerungen oder Hindernisse in den Weg legt, oder dessen für die Vollstreckung getroffene Anordnungen unwirksam macht, ist ernstlicher Strafe, und nach Umständen fiscalischer Anklage unterworfen *a*).

- a*) Kön. Plac. 1682. 17. Aug. p. 358. L. O.

## §. 1093.

## F o r t s e t z u n g.

Die Parteyen haben sich bei Geldstrafe und nach Umständen bei Strafe fiscalischer Anklage aller Verunglimpfung in Wort und That gegen das vollstreckende Gericht zu enthalten *a*).

- a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 30. p. 250. L. O.; Gouv. Plac. 1671. Art. VII. p. 26. L. O.; Kön. Verordn. z. Beförd. d. Execut. Werks, 1684. 21. Aug. p. 394. L. O.; Kön. Antw. an d. Schwed. Hofger. 1691. 21. Dec. p. 550. L. O.; Proz. Ordn. 1695. 4. Jul. §. 22. p. 626. L. O.; Sen. Ukas 1768. 21. Jan.; Gen. Gouv. Public. 1768. 1. Febr.

## Drittes Capitel.

## Arrest und Sequestrationsprozess.

## §. 1094.

## Arrest und Sequestration.

Es steht Jedem frei, zur Sicherung seiner Rechtsansprüche auf Arrest oder Sequestration anzutragen *a)*. Jenes Sicherungsmittel bezieht sich auf die Person, dieses auf das Vermögen des Schuldners.

*a)* Kön<sup>ig</sup> Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 14. p. 239. L. O.; S. R. Tit. 8. c. 5. pr.

## §. 1095.

## Wirkung des Arrestes.

Durch den Arrest wird der Arrestat, je nachdem die gerichtliche Verfügung lautet, verpflichtet, entweder den Gerichtszwang, oder die ihm angewiesene Wohnung bis auf weiteres Erkenntniß, nicht zu verlassen. In ersterem Falle findet persönlicher Beschlag, in letzterem körperlicher Arrest, Statt. Der körperliche Arrest ist regelmäsig mit Bewachung verbunden.

## §. 1096.

## Wirkung der Sequestration.

Durch die Sequestration wird dem Schuldner die einstweilige Verpflichtung auferlegt, über das Vermögen, welches der Gegenstand derselben ist, keine dem Impetranten nachtheilige Verfügung zu treffen.

*Äkg.* Der Imm. Ukas 1797. 17. Aug. (publ. v. Senat 7. Sept. und v. d. livl. Gouv. Reg. 16. Nov. d. neml. J.) verordnet: dafs zur Abwendung der Belästigung, welcher seither diejenigen ausgesetzt gewesen, deren ganzes, die heizutreibenden Forderungen weit übersteigendes, Vermögen unter

Sequester gesetzt worden, künftig in dergleichen Fällen, sowohl bei Krons- als Privateintreibungen, zu 40 Rubel für jede Revisionsseele, nur eine solche Anzahl Seelen unter Beschlag genommen werden soll, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe hinreichend ist. Die im Regier. Pat. 1818. 4. Jan. publicirte Verordnung setzt fest: dafs bei Verbotlegungen auf das Vermögen von Privatpersonen, für alle Kronsforderungen überhaupt, jede männliche Revisionsseele mit 200 Rbl. gleichförmig als Sicherheit anzunehmen sei. Und endlich der Sen.Uk. 1803. 20. Jul.: dafs in Wechselsachen, wo sich nach Maafsgabe der Pol.Ordn. §. 49. die Beitreibung auf das Duplum der verschriebenen Summe belaufen kann, der Verbot auf die doppelte Summe, in Vergleich des Anschlags der Seelenzahl mit der Verordnung wegen der Leihbank, gelegt werden müsse. Diese Ukasen haben in Livland selbst, seit Aufhebung der Leibeigenschaft, keine Anwendung mehr.

### §. 1097.

In welchen Fällen Arrest und Sequestration als Sicherungsmittel Statt finden?

Arrest und Sequestration finden als Sicherungsmittel Statt:

- 1) wenn der Ansuchende seinen Anspruch auf klare und sofort erweisliche Umstände gründet, die Implorat nicht unverzüglich widerlegen oder entkräften kann, als: rechtsgültige Verschreibung des Imploraten, das eigene Geständnifs desselben, des Imploraten rechtlich geleisteter Eid, ein von beiden Theilen getroffener Vergleich, ein rechtskräftiges, gerichtliches oder schiedsrichterliches Erkenntnifs u. s. w. a); wobei
- 2) die Sache so dringend ist, dafs sie eine vorgängige genaue Untersuchung von Seiten des Gerichts nicht gestattet, weil
- 5) die gegründete Besorgnifs vorhanden ist, dafs

die schon eintretende und fällige Leistung entgehe, weil im Verlauf der Zeit die Person oder das Vermögen des Schuldners unerreichbar werden b).

a) Kön. Befehl u. Verordn. 1669. 10. Jul. §. 4. p. 256. L. O.

b) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 14. p. 239. L. O.

### §. 1098.

Bei welchem Gericht auf Arrest und Sequestration angetragen wird?

Rücksichtlich des Arrestes wird bei demjenigen Gerichte angetragen, unter welchem Implorat nach seiner Person und nach seinem Stande sortirt; rücksichtlich der Sequestration bei demjenigen, unter dessen Gerichtszwang das zu sequestrirende Vermögen belegen ist, und welchem im Fall der Vollstreckung, dieselbe festzusetzen oder zu vollziehen, obliegen würde.

### §. 1099.

Verfahren des Gerichts.

Das competente Gericht verfügt den Arrest oder die Sequestration, sobald Implorant das Daseyn der im §. 1097. gedachten Erfordernisse bescheinigt a), und für allen Schaden, der durch diese Maafsregel dem Gegentheil unrechtfertiger Weise erwachsen könnte, Bürgschaft leistet b).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 14. p. 239. L. O.

b) Am a. O.

Akg. 1. Alle Arrestsachen hat das Gericht schleunig abzumachen, Sen. Ukas 1767. 28. Mai.

Akg. 2. Nach dem S. R. Tit. 8. c. 11. §. 2. kann in Ermangelung eines Caventen Arrestat sich des Arrestes entledigen, wenn er zur Stelle bleiben zu wollen, eidlich erhärtet und keinen übeln Ruf wider sich hat; so wie an

a. O. §. 1. verordnet ist, daß alle Arreste auf die Person oder deren Vermögen durch Bürgschaft gehoben werden können.

§. 1100.

F o r t s e t z u n g.

Das Gericht ist bei dem Erkenntniß über Arrest und Sequestration zwar zu möglichst genauer Prüfung der concurrirenden Umstände, aber auch zu schleuniger Verfügung verpflichtet.

§. 1101.

Bestätigung und Aferfolgung des Arrest- und Sequestrationsdecretes.

Wenn das Gericht auf den gebetenen Arrest oder die Sequestration verfügt: so giebt es dem Impetranten zugleich auf, bei Verlust des Sicherungsmittels in bestimmter Frist seinen Rechtsanspruch vor dem befugten Richter auszuführen, sobald es dieser besonderen Ausführung noch bedarf *a)*, und das Decret von der Gouvernements-Regierung bestätigen zu lassen *b)*.

*a)* Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 14. p. 239. L. O.

*b)* Aus den Gouv. Verordn. §. 98. hergeleitet.

§. 1102.

Antspflichtige Sequestration von Seiten des Gerichts.

Das Gericht ist befugt, nach Umständen einen streitigen Gegenstand, welcher von zweien oder mehreren Parteyen in gleichen Anspruch genommen wird, auch ohne vorgängigen Antrag der Parteyen, zur Sicherung in Sequestration zu setzen *a)*.

*a)* Rit. Recht c. 200; Sequest. Plac. 1684. p. 178. L. L. nota c.

§. 1103.

Unzulässigkeit der Rechtsmittel.

Wider ein, den Arrest oder die Sequestration

feststellendes Erkenntniß findet kein inpugnirendes ordentliches Devolutivrechtsmittel Statt *a*).

- a*) Kön. Befehl u. Verordn. 1669. 10. Jul. §. 4. p. 256. L. O.;  
Kön. Schreiben an das schwed. Hofger. 1692. 6. Mai,  
p. 554. L. O.

### §. 1104.

#### F o r t s e t z u n g.

Indefs steht es dem Imploraten nach verhängter Sequestration oder verfügtem Arrest frei, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen wider den Imploranten seine etwanigen Gegenansprüche oder Einreden bei dem competenten Richter anzubringen *a*).

- a*) Kön. Befehl u. Verordn. 1669. 10. Jul. §. 4. p. 256. L. O.

### §. 1105.

#### Gegen wen der Arrest Statt findet?

Wer zur Bezahlung seiner Schuld weder Vermögen hat, noch Bürgschaft leisten kann, haftet für seine Schuld mit der Strafe des Gefängnisses oder des Abarbeitens *a*).

- a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. p. 243. L. O.  
Akg. Man soll sich möglichst bemühen, daß persönliche Verhaftungen gegen Bürgschaft gehoben werden, Imm. Uk. 1763. 10. Febr.

### §. 1106.

#### Ausnahme gegen Besitzliche.

Arrest und Gefängniß finden als Sicherungsmittel Schulden halber nicht Statt gegen Personen, welche mit unbeweglichem Vermögen besitzlich sind *a*).

- a*) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 14. p. 240. L. O.

### §. 1107.

#### Und Adliche.

Eben so unzulässig sind Arrest und Gefängniß als Sicherungsmittel Schulden halber gegen Perso-

nen adelichen Standes, besonders wenn sie besitzlich und der Entweichung nicht verdächtig sind a).

- a) Brüggeneys Rath. des Weissensteinschen Vergleichs 1538; Herzogs Carl Priv. für die Rittersch. im Stifte Dörpt, 1602. 13. Jul.; Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 15. p. 241. L. O.; vergl. die abweichenden Kön. Schr. 1684. 8. März, p. 405. L. O. und 1694. 14. Oct. p. 406. L. O.

§. 1108.

F o r t s e t z u n g .

Ergiebt sich aber, daß ein Schuldner adelichen Standes seine Zahlungsunfähigkeit durch eigene Verschwendung und Thorheit veranlaßt hat: so sind, als Strafmittel, Arrest und Gefängniß gegen ihn, wie gegen andere Schuldner, anwendbar a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 15. p. 241. L. O.

§. 1109.

F o r t s e t z u n g .

Ist er dagegen durch nicht vorhergesehene unglückliche Vorfälle in Armuth und Noth gerathen: so haftet er nicht persönlich für seine Schuld, sondern wird mit der Zahlung bis zu etwaniger Verbesserung seines Vermögens befristet a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 15. p. 241. L. O.

§. 1110.

Gegen wen die Sequestration Statt findet?

Die Sequestration findet gegen Jeden Statt, wess Standes er auch sei a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 15. p. 241. L. O.

§. 1111.

Berechtigungen des Arrestanten und Sequestranten.

Ist die Parthey, welche die Sicherungsmittel des Arrestes und der Sequestration ansucht, so arm,

dafs sie erforderliche Bürgschaft (§. 1099.) nicht herbeischaffen kann: so bewilligt das Gericht dennoch auf ihre eigene Gefahr die nachgesuchten Sicherungsmittel, sobald im übrigen die Bescheinigungen vorhanden sind, und die Nothwendigkeit der gebetenen Maasregel nachgewiesen ist a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 14. p. 240. L. O.

#### §. 1112.

##### F o r t s e t z u n g .

Derjenige, welcher sein Arrestations- oder Sequestrationsrecht gegen des Schuldners Person oder dessen Vermögen geltend machen will, hat gegen denjenigen, welcher sich als Selbstschuldner verbürgte, gleiches Recht a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 20. p. 243. L. O.

#### §. 1115.

##### F o r t s e t z u n g .

Hat aber der Bürge sich nicht als Selbstschuldner (ex promisso) verbürgt: so haftet er für die Schuld erst dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners erwiesen und unstreitig ist a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 20. p. 243. L. O.

#### §. 1114.

##### F o r t s e t z u n g .

Der Sequestrant ist berechtigt, das vom Gerichte ertheilte Sequestrationsdecret auf den Gegenstand der Sequestration ingrossiren zu lassen a).

a) Kön. Plac. u. Verordn. 1684. 24. Jan. p. 391. L. O.

#### §. 1115.

##### F o r t s e t z u n g .

Solche Ingrossation giebt der Forderung das vollständige Recht jeder gerichtlichen Auftragung,

wenn auch ursprünglich keine specielle Hypothek für dieselbe verschrieben worden ist a).

- a) Kön. Resolut. 1665. 11. Mai, p. 476. L. O.; Kön. Plac. u. Verordn. 1684. 24. Jan. p. 391. L. O.

### §. 1116.

#### F o r t s e t z u n g.

Sequestrant ist berechtigt, das unter Sequestration gestellte, gegen Bürgschaft und Verpflichtung der Wiedererstattung mit Renten, im Fall der Succumbenz, zu erheben und an sich zu nehmen a), sobald das Gegentheil nicht durch Bürgschaft die Sequestration gelöst hat (§. 1120).

- a) Kön. Befehl u. Verordn. 1669. 10. Jul. §. 4. p. 256. L. O.

### §. 1117.

#### F o r t s e t z u n g.

Wenn des Schuldners Vermögen außerhalb Landes befindlich ist: so kann dennoch Sequestrant die Sequestration und Herüberschaffung desselben bewirken, und bei Gericht auf desfallsige Vollstreckung durch Requisition, antragen a).

- a) Kön. Befehl u. Verordn. 1669. 10. Jul. §. 7. p. 259. L. O.; vergl. §. 1122.

### §. 1118.

#### Verpflichtung desselben.

Derjenige, welcher die Arrestation oder gefängliche Haft seines Schuldners bewirkt, ist verpflichtet, zur Verpflegung desselben die Kosten vorzuschiefen a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 22. p. 243. L. O. Das Gesetz bestimmt an angeführten Orte drei Oere S.M. (d. i. 6 $\frac{1}{2}$  Kop. S.M.) täglich. Nach heutiger Praxis setzt das Gericht die Kosten des täglichen Unterhalts fest, die concurrirenden Umstände berücksichtigend.

## §. 1119.

## F o r t s e t z u n g.

Unterläßt er, diese Auslage: so stellt das Gericht den Arrestaten sofort auf freien Fuß a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 22. p. 243. L. O.

## §. 1120.

## Berechtigung des Arrestaten und Sequestraten.

Derjenige, wider welchen Arrest oder Sequestration bewirkt worden, ist berechtigt, sich durch Bürgschaft des einen wie der andern zu entledigen a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1659. 10. Jul. §. 16. p. 241. L. O.

## §. 1121.

## F o r t s e t z u n g.

Beruhet aber Arrest und Sequestration auf einem, zu allendlichem Austrag des Rechtsstreites gesprochenen Urtheil, welches Arrest oder Sequestration insbesondere und ausdrücklich festsetzt: so ist keine Bürgschaft zur Entkräftung des Urtheils zulässig a).

- a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 16. p. 242. L. O.

## §. 1122.

## F o r t s e t z u n g.

Ist das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Schuldners unter Sequestration gestellt (§. 1117), und erwächst aus der unverzüglichen Herüberschaffung desselben ihm ein wesentlicher Nachtheil: so ist er berechtigt auf Befristung anzutragen a).

- a) Kön. Befehl u. Verordn. 1669. 10. Jul. §. 7. p. 259. L. O.

## §. 1123.

## F o r t s e t z u n g.

Wenn Arrestat oder Sequestrat die gegen sie bewirkten Sicherungsmittel durch Bürgschaft ablö-

sen wollen, die Gegenpartey aber dieselbe aus unrechtfertigen Gründen nicht als genügend anerkennt: so sind sie berechtigt, auf desfallsige gerichtliche Entscheidung anzutragen a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 21. p. 243. L. O.

#### §. 1124.

Verpflichtung desselben.

Arrestat sowohl als Sequestrat sind verpflichtet, dem wider sie ergangenen Sicherungsdecret, bei Vermeidung einer, nach den Umständen gewillkürten Strafe, Gehorsam zu leisten und in keinem Stücke zuwider zu handeln a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 24. p. 244. L. O.

#### §. 1125.

F o r t s e t z u n g.

Daher liegt es ihnen ihrerseits ob, alles zur Aufrechthaltung des Sicherungsdecretes beizutragen, und das decretirte Sicherungsmittel als unwirksam erst dann anzusehen, wenn dasselbe vom Gericht ausdrücklich dafür erklärt worden ist.

#### §. 1126.

Verpflichtung des Dritten.

Ist die Sequestration auf ein schuldnerisches Vermögen bewirkt worden, das sich in Gewahrsam eines Dritten befindet: so ist dieser Dritte verpflichtet, zur Aufrechthaltung des Sicherungsdecretes seinerseits alles beizutragen, was hinsichtlich dessen dem Sequestraten selbst obläge, wenn der Gegenstand der Sequestration sich in seinem eigenen Gewahrsam befände a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 17. p. 242. L. O.

§. 1127.

Strafe der Nichtbefolgung.

Wer geflissentlich oder aus grober Nachlässigkeit die Sequestration eines in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögens wirklos macht: ersetzt aus seinem eigenen Vermögen allen daraus entstehenden Schaden, und zahlt als Strafe insbesondere noch drei Procent vom Betrage der Sequestration a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 17. p. 242. L. O.

§. 1128.

F o r t s e t z u n g.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher einen decretirten Arrest geflissentlich oder aus grober Nachlässigkeit unwirksam macht.

§. 1129.

Sicherung gegen Reisende.

Es ist erlaubt, die Abreise dessen, gegen den man Rechtsansprüche auszuführen hat, durch ein gerichtliches Verbot zu hindern a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 18. p. 242. L. O.

§. 1130.

I h r Z w e c k.

Diese Hinderung ist kein Arrest a) und bezweckt nur, daß der Reisende persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Rechtsanspruch der Gegenpartey erledige b).

a) Kön. Verordn. üb. alle Exec. 1669. 10. Jul. §. 18. p. 242. L. O.

b) Ebendasselbst p. 242. L. O.

§. 1131.

Rücksichtlich des Gastwirthen.

Der Gastwirth ist berechtigt, gegen die Abreise dessen, der ihm die Zehrung schuldig bleiben will,

ein Verbot bei dem competenten Richter zu bewirken a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 19. p. 242. L. O.

§. 1152.

Fortsetzung.

Der Reisende darf alsdann das Gasthaus vor berechtigter Zehrung nicht verlassen a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 19. p. 242. L. O.

§. 1153.

Bei welchem Gericht auf diese Sicherung angetragen wird?

Die Abreise unter Verbot zu stellen, ist auf dem Lande jedes Civil- und Polizeigericht ermächtigt; in Städten nicht nur jedes Civil- und Polizeigericht, sondern auch jedes Stadtgericht, unter dessen Gerichtszwang Gastwirth und Gasthaus sortiren.

§. 1154.

Afterfolge des Verbots der Abreise.

Derjenige, welcher das Verbot der Abreise bewirkte, hat, bei Verlust des erlangten Sicherungsmittels, spätestens innerhalb 24 Stunden seinen Rechtsanspruch bei Gericht anhängig zu machen.

§. 1155.

Gegen wen das Verbot der Abreise nicht Statt findet?

Das Verbot findet gegen Personen nicht Statt, welche in Angelegenheiten der Krone reisen a).

a) Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 18. p. 242. L. O.

§. 1156.

Fortsetzung.

Eben so wenig findet es, mit Ausnahme des im §. 1151. gedachten Falles, gegen Reisende Statt, die mit Imploranten im nemlichen Gerichtszwange besitzlich sind.

Akg. Das unter dem 28. Dec. 1821 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrath, publ. vom Senat 1822. 27. März und von der livländischen Gouvernements-Regierung 1822. 6. Jul. No. 3040. verordnet:

- 1) dafs das Gericht bei decretirter Sequestration eines unbeweglichen Vermögens darüber der Gouvernements-Regierung berichte, damit dieselbe es dem Senats-Druckerei-Comtoir zur Publication mittelst der Senatszeitung anzeige;
- 2) dafs, falls die Gouvernements-Regierung die Sequestration des unbeweglichen Vermögens unmittelbar von sich aus verfügt habe und sie auf deren Befehl vollzogen worden, die Gouvernements-Regierung von sich aus desfallsige Anzeige dem Senats-Druckerei-Comtoir mache;
- 3) dafs eine gleiche resp. Berichterstattung und Anzeige bei jedesmaliger Hebung einer Sequestration unbeweglichen Vermögens, so wie auch bei jedesmaliger Aenderung seines Besitzers, Statt finden solle.

Dem Ukas sind die Schemata, nach welchem die Berichte abzufassen sind, beigelegt. Zugleich verordnet der Ukas, dafs zu den Druckkosten für jeden Bericht 5 Rbl. B. A. nebst dem Postporto, welche das Gericht aus des Sequestraten oder vorläufig aus des Impetranten Vermögen nimmt, mitzusenden sind.

---

## Viertes Capitel.

### Interdict- und Grenzprozess.

#### §. 1157.

##### Arten des Interdictprozesses.

Der Interdictprozess *a)* ist possessorisch, wenn er die Erlangung eines verlorenen oder die Herstellung eines gestörten Besitzes bezweckt; nichtpossessorisch, wenn durch ihn die Abwehrung eines gewalthätigen oder heimlichen Sachgebrauchs (inter-

dictum quod vi aut clam) *b*), oder die Einstellung eines neuen Baues (interdictum de novi operis nunciacione) *c*), bewirkt werden soll.

*a*) Tit.  $\pi$ . de interdictis.

*b*) Tit.  $\pi$ . quod vi aut clam.

*c*) Tit.  $\pi$ . de novi operis nunciacione.

### §. 1138.

#### I n t e r d i c t.

Die provisorische Verfügung, welche das Gericht in dieser summarischen Prozeßgattung erläßt, heißt Interdict.

### §. 1139.

#### Verfahren im Interdictprozeß.

Der Interdictprozeß wird nach den allgemeinen Regeln des Mandatprozeßes behandelt; er steht jedoch unter besonderen, sofern er sich auf die Ausmittlung des jüngsten Besitzes eines streitigen Landes bezieht.

### §. 1140.

#### Arten des Grenzprozesses.

Der Grenzprozeß geht entweder auf das Besitzrecht an einem streitigen Stück Landes (possessorium), oder auf das Eigenthumsrecht an demselben (petitorium).

### §. 1141.

#### Instanz für den Grenzprozeß.

Betrifft der Grenzstreit das Eigenthumsrecht: so wird er bei dem Hofgerichte, als der privilegirten Instanz, anhängig gemacht *a*).

*a*) Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.; Hofger. Ordn. 1630. 6. Sept. §. 20.

### §. 1142.

#### F o r t s e t z u n g.

Betrifft der Prozeß, unabhängig von der Verfolgung des Eigenthumsrechtes oder derselben vor-

gänglich, die Erörterung über den streitigen Besitz sonhat er seine erste Instanz bei dem Landgerichte, in dessen Gerichtszwang das streitige Land belegen ist a).

a) Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.

### §. 1143.

Verfahren im Grenzprozess.

Wenn die Erörterung über den Besitz eines Stück Landes die Erhaltung oder Herstellung eines alten Besitzes betrifft (*possessorium ordinarium*): so wird der desfallsige Rechtsstreit, eben so wie die Eigenthumsklage (§. 1141), nach den allgemeinen Regeln des ordentlichen Civilprozesses ausgeführt.

### §. 1144.

Fortsetzung.

Geht dagegen die Erörterung nur auf den letzten oder jüngsten Besitzstand des streitigen Landes (*possessorium summarium s. momentaneum*): so ist das desfallsige Verfahren summarisch.

### §. 1145.

Allgemeine Grundsätze.

1) Das summarische Verfahren, rücksichtlich des jüngsten Besitzstandes, schließt die Erörterung über das Eigenthumsrecht an sich aus, und bezweckt blos die Untersuchung über die Rechtfertigkeit dieses jüngsten Besitzes und seiner Ergreifung.

### §. 1146.

Fortsetzung.

2) Zur Rechtfertigkeit eines Besitzes gehört, dass er a) nicht mit Gewalt (*vi*), b) nicht durch Erschleichung (*clam*), c) nicht auf bloße Vergünstigung des Eigenthümers (*precario*) ergriffen sei.

## §. 1147.

## F o r t s e t z u n g.

3) Jede eigenmächtige Besitzergreifung ist un-  
erlaubt und strafbar a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 37. L. O.; Käu. Plac. 1685.  
15. Aug. p. 420. L. O.

## §. 1148.

## F o r t s e t z u n g.

4) Eben so unerlaubt und strafbar ist es, im  
Fall eines eigenmächtigen Eindrangs, der Gewalt  
mit Gewalt zu steuern a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 37. L. O. Die Strafe be-  
steht in hundert Goldgulden, welche der Gerichtsbrauch  
gewöhnlich hundert Rubeln S. M. gleich stellt.

## §. 1149.

## Eigenmächtige Besitzergreifung.

Die eigenmächtige Besitzergreifung wird Spo-  
lium, derjenige, welcher sie verübt, Spoliant, und  
derjenige, gegen welchen sie gerichtet ist, Spoliat  
genannt.

## §. 1150.

## Verfahren im summarischen Grenzprozess,

a) von Seiten der Parteyen.

Erfährt Jemand in seinen Grenzen einen Ein-  
drang: so fordert er das Gegentheil innerhalb vier-  
zehn Tagen, von erhaltener Wissenschaft gerechnet,  
auf, in Güte von fernerm Eindrang abzustehen,  
und ihn nicht zu gerichtlicher Rechtsvertheidigung  
zu nöthigen a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 37. L. O.

## §. 1151.

## F o r t s e t z u n g.

Stellet der Spoliant den Eindrang auf diese  
gütliche Anmahnung nicht ein: so bittet Spoliat die

Gouvernements-Regierung um Ertheilung eines Ruhedecretes (mandatum de non turbando) und eines Auftrags an das competente Landgericht, damit dasselbe über den Besitz des streitigen Landes erkenne *a*). Spoliat beobachtet bei Anstellung dieses Gesuchs nach Möglichkeit alles, was in §. 996. des Mandatprozesses bestimmt worden.

*a*) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 37. L. O.

§. 1152.

F o r t s e t z u n g.

In dringenden Fällen ist es dem Spoliaten gestattet, bey dem competenten Landgerichte unmittelbar, zur Beschleunigung der Sache, um das Ruhedecret und um summarische Auseinandersetzung zu bitten *a*).

*a*) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 38. L. O.

§. 1153.

*b*) Von Seiten des Gerichts.

Die Gouvernements-Regierung erläßt auf des Bittstellers Gefahr an Imploraten den Befehl, sich aller ferneren Besitzergreifung und Eigenmacht, bei Strafe von 100 Goldgulden, zu enthalten; zugleich trägt sie dem competenten Landgerichte auf, die Sache mittelst summarischen Prozesses abzuthun *a*).

*a*) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 37. L. O.

§. 1154.

F o r t s e t z u n g.

Ist das Gesuch unmittelbar bei dem Landgerichte eingegangen: so ertheilt dasselbe, ohne einen Auftrag der Gouvernements-Regierung abzuwarten, das gebetene Ruhedecret, untersagt gleichfalls dem Imploraten die fernere Besitzergreifung und Eigenmacht bei Strafe von 100 Goldgulden, und giebt ihm

zugleich auf, binnen kurzer bestimmter Frist seine etwanige Einrede anzubringen a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 38. L. O.; L. L. p. 178. not. c.

§. 1155.

Insinuation des gerichtlichen Decrets.

Das gerichtliche Decret wird dem Imploraten, in Ermangelung des Gerichtsdieners, durch zwei glaubwürdige Personen behündigt a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 38. L. O.

§. 1156.

Frist, in welcher die Sache zur Endschaft zu bringen ist.

Das Landgericht ist verbunden, innerhalb sechs Wochen die summarische Untersuchung über den streitigen Besitz zu führen und zu entscheiden, die Ausführung des Eigenthumsrechtes und sonstiger Zugeständnisse beiden Parteyen vorbehalten a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 37. 39. L. O.

§. 1157.

Duct und Gegenduct.

Das Gericht verfügt sich, nach Erfordern der Umstände, an den streitigen Ort, vernimmt daselbst die Zeugen beider Theile und entscheidet auf den Grenzduct der einen Partey, sollte die andere ihren Gegenduct nicht führen wollen a).

a) Ordin. 1632. 1. Febr. §. 22. p. 61. L. O.; Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 39. L. O.; Kön. Resol. zur Beförd. d. Justiz gereich. Punkte 1671. 22. Sept. §. 9. p. 45. L. O.

§. 1158.

Zeugenverhör.

Es steht dem Gerichte frei, zur Vergewisserung des jüngsten Besitzes die Zeugen beider Parteyen an dem streitigen Ort selbst zu verhören a).

a) Ordin. 1632. 1. Febr. §. 22. p. 61. L. O.

§. 1159.

Fortsetzung.

Das Zeugniß zweier glaubwürdiger Leute ist zum Erweis des Besitzes hinreichend a).

a) Nach Ritter-Recht c. 93.

§. 1160.

In welchem Fall die Sache an das Hofgericht verwiesen wird?

Behauptet jede der Parteyen, das Eigenthumsrecht an dem streitigen Lande zu haben, ohne dessen Besitz erweisen zu können: so verweist das Gericht sie an das Hofgericht (§. 1141), und setzt den Gegenstand des Streites unter Beschlag, bis über das Eigenthum entschieden ist a).

a) Pag. 179. L. L. not. c.

§. 1161.

Entscheidung der Sache bei nicht complettem Gericht.

In Ermangelung der übrigen Gerichtsglieder ist auch ein einziges Glied des Gerichts ermächtigt, das summarische Verfahren über den jüngsten Besitz einzuleiten und in der Sache zu entscheiden a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 39. L. O.

§. 1162.

Aufhebung des Sequesters.

Hat das Gericht im Laufe des Verfahrens auf eine Sequestration erkannt (§. 1160): so setzt es dieselbe aufser Wirksamkeit, sobald über Besitz oder über Eigenthum verfügt worden.

§. 1163.

Verpflichtung des Imploraten.

Implorat oder Spoliant ist verpflichtet, auf das erhaltene Ruhedecret sofort alle fernere Besitzergreifung und Eigenmacht, bei Strafe von 100 Goldgulden, einzustellen a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 38. L. O.

## §. 1164.

Strafe des bewiesenen Ungehorms.

Wenn Spoliat zum zweitemal fortgesetzter Besitzergreifung und Eigenmacht überwiesen wird: so erlegt er 200 Goldgulden als Strafe; für das drittemal wird er fiscalisch als Gesetzfrevler angeklagt a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 38. L. O.

## §. 1165.

Zu wessen Besten?

Die solchen Falles verwirkten Strafen gehen an das Collegium allgemeiner Fürsorge und werden, wenn es nöthig ist, durch Execution heigetrieben a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 38. L. O.

## §. 1166.

Verpflichtung des Imploranten.

Implorant oder Spoliat ist verpflichtet, alle Kosten des Verfahrens und des gerichtlichen Termins auszulegen, bis über den Besitz ein Erkenntnifs erfolgt ist a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 39. L. O.

## §. 1167.

Kosten und Strafe.

Die Kosten des Verfahrens trägt diejenige Parthey, welche sachfällig wird; außerdem erlegt der sachfällige Spoliant eine Strafe von 50 Goldgulden zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge, und allen der Gegenparthey erwachsenen Schaden a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 39. L. O.

## §. 1168.

Straffälligkeit vorgefallener Gewaltthätigkeit.

Ist entweder bei der Besitzergreifung oder bei Abwehrung derselben eine Gewaltthätigkeit irgend einer Art vorgefallen: so ist sowohl derjenige, welcher sie verübte, als auch derjenige, auf dessen An-

ordnung sie verübt ward, einer den Umständen angemessenen Strafe unterworfen a).

a) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 39. L. O.

1) Ohne Urtheil und Recht kann Niemand weder eines Besitzes entsetzt werden a), noch sich einen Besitz durch Eigenmacht oder einseitige Besitzhandlungen rechtlich erwerben b).

a) Ritt.Recht c. 182.; Priv. Sigis. Aug. 1561. §. 13. u. 18.; Hofger. Bescheid zw. Ordn. Richt. Ott. Magn. v. Dunten und der verwittw. Oecon. Rätth. Winter geb. Rykiewitz, 1777. 26. Jul.

b) Grenzinterd. 1670. 17. Mai, p. 39. L. O.; Plac. 1685. 15. Aug. p. 419. L. O.

2) Grenzbriefe und Grenzdocumente sind keiner Verjährung unterworfen; daher ein uralter, widersprechender Besitz denselben nicht präjudicirt a).

a) Nach alter Gewohnheit u. Gebrauch; Hofgerichtl. Appell. Urth. zw. dem Rigischen Rath, dem Bürgerm. Hans Zimmermann und d. Ordn. Richt. Zacharias Stopius, Appellanten, und der Wittwe Greven geb. A. Telsch, Appellatin, 1686, 19. Mai; Hofger. Besch. zw. Adam von Richter, Klägern, und Rittm. Joh. Bock, Beklagten, 1699. 2. Dec.; vergl. Form. procurator. bei d. Ritt. Recht, p. 233.

3) Ob zwar Grenzbriefe und Grenzdocumente keiner Verjährung unterworfen sind: so gilt dies doch nur von denjenigen Grenzen, die ein Gut von einem andern, daranstossenden Gute absondern, nicht aber von Streuländern, welche innerhalb eines Gutes liegen und einem Andern, nach uraltem Besitz, gehören a).

a) Hofger. Urtheil zw. Ordn. Richt. Joach. Heint. Oettingen u. Ordn. Richt. Ott. Joh. B. Schlippenbach, 1779. 26. Febr.

4) In Grenzstreitigkeiten dienen als Beweismittel: a) Documente überhaupt und Urtheilssprüche, welche die Grenze genau beschreiben; b) die eidliche Aussage von wenigstens zwei Zeugen \*), und c) ein, weder auf gewaltsamer Eingreifung, noch heimlicher Benutzung, noch genossener Vergünstigung beruhender, unangefochtener, durch

keine Documente widersprochener Besitz von wenigstens zehn Jahren a).

- \*) Als Ausnahme gilt ein auf Hörensagen beruhendes Zeugniß in Sachen, die „uralte Verjährung“ betreffen, c. 4. §. 4. v. d. Königs Recht, L. L., p. 350. L. L. not. a. Solchen Falles muß aber der Zeuge das, was er bezeugt, von Jemandem gehört haben, der selbst unmittelbare Kenntniß von der Sache hatte.
- a) Vergl. Ritt.Recht c. 93., und das formul. procurat. p. 237.
- 5) Zu den Grenzdocumenten werden auch die Grenzsteine gerechnet a).
- a) In Anleitung des Kön. Br. an d. Hofger. 1696. 10. Mai, sagt die not. d. L. L. p. 239.: „Wenn Scheide-Mahle oder Grenzen zwischen Dörfern gelegt werden sollen, ist in Acht zu nehmen, daß zuerst bequeme Steine zu Mittelsteinen (Herzsteine) und Zeigsteinen (Wysare) ausgesucht; auch Plattsteine (Fliesen) 2 oder  $1\frac{1}{2}$  Quartier dick, 2 Ellen breit und 3 Ellen lang, mehr oder minder, zu rechter Zeit angeschafft, und an den Ort hingebracht werden, wo die Grenzlegung vorzunehmen ist. Darnach, wenn die Legung der Grenzmahe geschehen soll, muß der Landmesser nebst den andern, welchen dabei gegenwärtig zu seyn gebühret, auf der Steinfliese mit einem Steinhauereisen die Compaslinie, ob dieselbe krumm oder, gerade hinausgeheth, einhauen lassen. Ferner wird eine Grube eine Elle tief gegraben, worin der Plattstein oder Fliese horizontaliter, und eben in der Situation, nach welcher die Grenzlegung eingerichtet wird, und so, wie die eingehaucne Compaslinie solches anzeigt, eingelegt werden soll; oben auf demselben, und zwar in der Mitte, wird der Herzstein oder Zeiger dergestalt mit seinen Ecken gepflanzt, daß selbige mit der Situation und Compaslinie, welche auf dem Plattsteine bezeichnet worden, genau übereinstimmen; nachgehends decket man den Plattstein oder Flies mit Erde und Kieselsteinen wohl zu, der Zeiger oder Mittelstein wird auch dicht umscharret. Wären aber nun so viel Stein-

fliesen nicht zu finden, als derer Zeiger sind, so legt man Fliesen nur allein dahin, wo die Hauptstellen sind, und wo die Grenze eingebogen ist; oder auch, wenn die gerade Compafslinie sich weit hinaus erstreckt: so legt man unter jeden vierten oder fünften Zeiger einen solchen Flies oder Plattstein: wo aber morastig Land ist, legt man hölzerne Klötze unter, daran die Steinfliesen sich lehnen können. Wo aber Berge im Wege sind, und die Grenzlinie sich dennoch durch große Berg-Tracten erstrecken muß, da soll gleichfalls in dem Berge selbst, allwo der Grenzstein gepflanzt wird, die Compafslinie bezeichnet und eingehauen werden."

6) Grenzsteine und sonstige Grenzmaßler, welche mit dem Besitz übereinstimmen, sind desto gültiger; die Grenzen aber, welche die revisorischen Charten zusammenhängender Güter anzeigen, entscheiden nicht; a) wenn die Verzeichnung einseitig geschehen ist; b) die Chartengrenze nicht mit einander übereinstimmt, und c) auch sonst kein Beweis aus Documenten, Urtheilssprüchen u. s. w., für sie spricht a).

a) Hofger. Appell. Urth. zw. Assess. Schulmann u. Lieuten. Plater, curat. notie. weil. Assess. Carl Joh. v. Freymann, Appellanten, und dem Oberfisc. Jac. Chr. Ovander, 1763. 15. März, d. Dörptsch. Landger. peto. fin. regund. zw. Nursie u. Hahnhoff, 1757. 15. Nov., gesprochene Urtheil betr. Dafs übrigens Grenzcharten, um hinlänglichen Beweis zu enthalten, von beiden Theilen müssen agnoscirt worden seyn, setzt das Hofger. in S. Nothhelfers u. Virgin, 1744. 21. Apr. fest.

7) Die sogenannten schwedischen Charten, welche bei Gelegenheit der am Ende des 18ten Jahrhunderts Statt gefundenen Gütermessung in Livland angefertigt worden sind, gelten bei vorfallenden Grenzstreitigkeiten als Beweismittel nur in solchen Fällen und Stücken, in welchen die Messung correct und richtig befunden wird a).

a) Nach d. Kön. Instr. z. Landesrevision d. d. Stockh. 1687. 7. Febr. Pct. I., denn sie sind von der Landesherrschaft nicht bestätigt.

- 8) Ein uralter, unbestrittener Besitz, sobald er einem klaren Documente oder Grenzbriefe nicht widerspricht, gilt einem Grenzdocumente gleich a).
- a) Cap. I. §. I. von lieg. Gründ. L. L., p. 234. L. L. not. c.
- 9) Besitzer und Bauern privater Güter, welche durch Einpflügung der Grenzraine (Peener), Zerstörung der Kuppitzen u. s. w., in die Grenzen eines Kronsgutes dringen und eigenmächtig Besitz ergreifen, werden für jeden Versuch solcher Grenzstörung gestraft, erstere mit 100 Goldgulden, letztere mit nachdrücklicher Ruthenzucht; ein gleiches ist der Fall, wenn Usufructuarien und Bauern der Kronsgüter sich solcher Grenzstörung gegen Besitzer und Bauern privater Güter schuldig machen a).
- a) Gener. Gouv. Publ. 1781. 30. Oct.; vergl. Ritt. Recht c. 140, wo das Vorrücken der Grenzmähler mit Geldstrafe und Schadenersatz verpönt ist.
- 10) Säet Jemand auf fremden Grund; so verliert er die Arbeit und das gesäete Korn; die Erndte fällt dem rechtmäßigen Grundherrs zu a).
- a) Ritt. Recht c. 156—205; L. L. p. 206. not. a.
- 11) Führt Jemand die Erndte von einer, auf fremdem Lande geschehenen Aussaat, gewaltsam ab: so ersetzt er das sechste Korn über die Saat a).
- a) Hofger. Appell. Urth. zw. Obristl. Pahlen und Rittm. G. Paiküll, 1668. 18. Febr.
- 12) Die Grenzverhake der Güter in waldigen Gegenden müssen einen halben Faden breit gehalten und von Zeit zu Zeit gereinigt werden a).
- a) Regier. Pat. 1784. 6. Aug.

Nn. Ueber Grenzerörterungen spricht sich das gemeine Recht unter andern im Tit. finium reguad. und uti possid. der Pandecten und des Codex aus.

#### A n h a n g.

Bei dieser Gelegenheit ist beiläufig des mit Rücksicht auf den Sen. Uk. 1809. 11. Aug., erlassenen Sen. Ukases 1823. 27. Dec. (abgedruckt in der Sen. Zeit. 1824. p. 253.) zu erwähnen; er verordnet: daß es Jedem gesetzlich frei stehe, wegen gewaltsa-

mer Besitznehmung des Vermögens (und Raub) die Rechtsver-  
 schaffung nicht nur bei den Civil-, sondern auch bei den Un-  
 tersuchungs-Gerichten zu suchen. Deswegen sei, bei Eingang  
 einer bezüglichen Beschwerde, die Land- und Stadt-Polizei  
 verpflichtet, ungesäumt an Ort und Stelle durch Untersuchung  
 und Vernehmung sachkundiger und sicherer Zeugen den That-  
 bestand in Gewißheit zu setzen, ohne sich dabei auf Erörter-  
 ungen aus schriftlichen Documenten und deren Würdigung ein-  
 zulassen, als welche lediglich der Civilinstanz (dem Kreisge-  
 richte) obliegen. Zu der Verpflichtung der Land- oder Stadt-  
 polizei, in dem gegebenen Fall, gehöre ferner die Ausmittel-  
 lung des Besitzstandes zur Zeit der eingeklagten Gewaltthat  
 und dessen Restituierung an denjenigen, welchem derselbe ge-  
 waltsam genommen worden; endlich auch die Anordnung, daß  
 der Schuldige sofort zur gesetzlichen Aburtheilung an das com-  
 petente Gericht — welches die Sache dann nach der Criminal-  
 ordnung zu verhandeln hat — abgegeben werde. Die Civil-  
 instanz untersucht und erkennt zuletzt über das Eigenthums-  
 recht an das streitige Object, nach Maassgabe der von den  
 Parteyen beigebrachten Beweisthümer. — Dieser Ukas theilt  
 solchergestalt das possessorium von dem petitorium scheidend,  
 die Feststellung über jenes den Polizei-, über dieses den Ci-  
 vilgerichten zu.

---

## Fünftes Capitel.

### Provocations-Prozess.

#### §. 1169.

##### Allgemeiner Grundsatz.

Die Gesetze gestatten Jedem, wider muthmafs-  
 liche, Person oder Eigenthum betreffende Ansprüche,  
 welche nicht zur Ausführung kommen wollen,  
 seine Rechtsvertheidigung zu sichern, und zu die-  
 sem Behuf denjenigen, welcher die Ansprüche be-  
 sorgen macht, zur Ausführung derselben gerichtlich  
 aufzufordern.

## §. 1170.

## P r o v o c a t i o n .

Das in dieser Hinsicht gesetzliche Mittel zur Sicherung der Rechte wider zu besorgende Ansprüche, wird Provocation zur Klage genannt.

Akg. Gewöhnlich, aber zu beschränkend, nimmt man zwei Arten von Provocationen an; die *ex lege diffamari*, wenn sie Bewährtheitung einer Verunglimpfung; und die *ex lege si contendat*, wenn sie Abwendung des Verlustes einer Einrede bezweckt.

## §. 1171.

## Benennung der Parteyen.

Derjenige, welcher sich dieses Mittels bedient, heißt Provocant; der, gegen welchen es in Anwendung kommt, Provocat.

## §. 1172.

## Inhalt der Provocation.

Die Provocation enthält die Bitte, daß das Gericht Provocaten einen bestimmten Termin zur Anbringung seiner Ansprüche gegen Provocanten beäume. Der Gegenstand der Ansprüche wird zu dem Ende benannt und nachgewiesen.

## §. 1173.

## F o r t s e t z u n g .

Beziehet sich die Ausforderung zur Klage darauf, daß Provocat eine Verunglimpfung wahr mache, welcher er sich gegen Provocanten schuldig gemacht: so ist die Bescheinigung des Angebrachten dem Gesuche beizulegen.

## §. 1174.

## Wo sie anzubringen ist?

Die Provocation wird bei demjenigen Gerichte angebracht, unter welchem Provocat sortirt.

## §. 1175.

Verfahren des Gerichts.

Auf die eingereichte Provocation giebt das Gericht dem Provocaten auf, daß er im bestimmten Termin auf die Provocation sich erkläre.

## §. 1176.

Fortsetzung.

Regelmäßig setzt das Gericht einen, nach den Umständen abgemessenen Pönaltermin, wiederholt denselben bei doppelter Strafe, wenn er nicht beobachtet worden, und beraumt, wenn auch dieser fruchtlos verstrichen ist, einen dritten, mit der Androhung, daß Provocat, verabsäumt er auch diesen, des Rechtsanspruchs verlustig seyn soll.

## §. 1177.

Verfahren des Provocaten.

Die Erklärung des Provocaten enthält, nach der Natur der Sache, die Aeußerung, entweder daß er den befürchteten Anspruch zu machen nicht begehre; oder auch, daß er ihn auszuführen gesonnen sei; oder endlich, daß er ihn ausführen wolle, sobald die Verbindlichkeit dazu vorhanden seyn werde.

## §. 1178.

Gerichtliche Verfügung.

Im ersten Fall setzt das Gericht die Erledigung der Sache und die Vernichtung des muthmaßlichen Rechtsanspruchs fest; im andern beraumt es einen angemessenen Präclusiv-Termin zur Anbringung des Rechtsanspruchs bei dem besügten Gerichtsstand des Provocanten; im letzten vernimmt es Provocanten über die vorgeschützte Einrede und erkennt, nachdem das exceptivische Verfahren geschlossen worden, mittelst Bescheides über die Zulässigkeit derselben.

## §. 1179.

## Einreden des Provocaten.

Provocat kann aus dreifacher Ursache gegen die verlangte Ausführung seines Rechtsanspruchs einwenden: 1) weil der Zeitpunkt seiner Klage noch nicht vorhanden sei; 2) daß die gesetzlichen Vorbereitungen, z. B. Adcitation der Streitgenossen, Bestellung der Vormünder u. s. w., vorausgehen müssen; 3) daß wegen Weitläufigkeit des Gegenstandes ein längerer Zeitraum zur Anstellung der Klage erfordert werde.

## §. 1180.

## Desfallsiges Erkenntniß des Gerichts.

Nach Maasgabe stattgefundenen Erweises der Einreden erkennt das Gericht im 1sten Falle, daß die Provocation noch zur Zeit nicht Statt habe; im 2ten bestimmt es den Termin zur Anstellung der Klage, so daß die nöthigen Vorbereitungen werkstellig gemacht werden können; im 3ten richtet es sich in Festsetzung des Termins nach den Umständen, so daß der Provocant nicht ohne Noth hingehalten, der Provocat aber auch nicht übereilt werde.

## §. 1181.

## D i l a t i o n .

Wenn Provocat die decretirte Anstellung der Klage nicht im bescheidmäßigen Termin zu Wege bringen kann: so sucht er bei demjenigen Gerichte, welches den Termin ansetzte, um Befristung nach.

## §. 1182.

## Art der Rechtsverfolgung des Provocaten.

Dem Provocaten steht die Rechtsverfolgung in jeder, seinem Anspruche angemessenen Prozeßart frei.

## §. 1183.

## Contumazial - Verfahren.

Wenn Provocat auf die ihm gewordene Mittheilung des Gerichts sich gar nicht erklärt und die angedrohte Präclusion (§. 1178) gegen sich eintreten läßt, oder wenn er in dem beraumten peremptorischen Termin die Klage nicht anstellt: so ist Provocat befugt, auf ein Erkenntniß in contumaciam gegen Provocaten bei dem Gerichte, welches den Termin angesetzt hatte, anzutragen.

## §. 1184.

## F o r t s e t z u n g .

Gleichwohl bleibt Provocat berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem das erfolgte Contumazienurtheil ihm eröffnet worden, gegen dasselbe seine rechtlichen Hinderungen erweislich zu machen, und das Aberkannte zurück zu gewinnen a).

a) Proz.Ordn. 1695. 4. Jul. §. 12.

## §. 1185.

## Beendigung des Provocationsprozesses.

Der Provocationsprozess ist erledigt, sobald Provocat die Klage anstellt, oder seinen Rechtsanspruch aufgeben zu wollen erklärt, oder Provocant mit der Provocation abgewiesen worden ist.

## §. 1186.

## K o s t e n e r s a t z .

Die Kosten des Provocationsprozesses fallen immer dem Provocanten, und nur die des Contumazienverfahrens dem Provocaten, als Folge seines Ungehorsams zur Last.

---

## S e c h s t e s   C a p i t e l .

Prozess mit Dienstboten und Amtleuten  
oder Gutsverwaltern.

## §. 1187.

## Gerichtsstand der Dienstboten.

Die Dienstboten auf dem Lande sortiren unter dem Gemeindegericht derjenigen Gemeinde, zu welcher sie zur Kopfsteuer angeschrieben, oder unter welcher sie wohnhaft sind *a*).

*a*) Bauer-Verordn. v. J. 1818. §. 119.

## §. 1188.

## F o r t s e t z u n g .

Jedoch ist jede Strafe, welche das Gemeindegericht wegen Polizeivergehungen einem herrschaftlichen Dienstboten zuerkennt, von der Bestätigung der Gutsverwaltung abhängig *a*).

*a*) Bauer-Verordn. v. J. 1818. §. 119.

## §. 1189.

## F o r t s e t z u n g .

Die Dienstboten der Adlichen in den Städten sortiren unter den Ordnungsgerichten und Polizeiverwaltungen in Polizeisachen, und unter den Landgerichten in Civil- und Criminalsachen.

## §. 1190.

## Verfahren im Prozess mit Dienstboten.

Jeder Civilprozess, in welchem ein, zu einer Gemeinde des Bauerstandes gehörender Dienstbote Partey ist, wird nach den allgemeinen Regeln des summarischen Prozesses, wie sie die Bauerverordnung v. J. 1818 feststellt, bey den für den Bauerstand eingerichteten Behörden verhandelt und entschieden.

## §. 1191.

## Prozess mit Amtleuten.

Alle gerichtliche Erörterungen einer Dienstherrschaft mit ihren Amtleuten oder Gutsverwaltern werden summarisch verhandelt, sofern sie sich auf Verrechnung ihnen anvertrauter, herrschaftlicher Mittel beziehen *a)*.

*a)* Kön. Schreiben an alle Hofger. 1669. 9. März, p. 229. L. O.;  
Gouvern.Plac. 1764. 31. Jul.

## §. 1192.

Gutsherrschaftliche Hypothek in dem Vermögen der Amtleute.

Die Gutsherrschaft hat in dem Vermögen ihres Amtmannes, so wie an seiner Person vorzugsweise ein Hypothekenrecht, wenn derselbe nicht bei dem Antritt seines Dienstes eine besondere Realbürgschaft wegen treuer Verwaltung der ihm anvertrauten Mittel bestellt hat *a)*.

*a)* Kön. Schreiben an alle Hofger. 1669. 9. März, p. 229. L. O.;  
Gouvern.Plac. 1764. 31. Jul.

## §. 1193.

## Verfahren bei entdeckter Veruntreuung.

Die Gutsherrschaft ist daher berechtigt, sobald sie bei ihrem Amtmann eine Veruntreuung entdeckt, alles Mobilien desselben in Gewahrsam zu nehmen, und zu begehren, daß er innerhalb acht Tagen von dem, was ihm anvertraut gewesen, Rechnung ablege *a)*.

*a)* Gouvern.Plac. 1764. 31. Jul.

## §. 1194.

## F o r t s e t z u n g.

Die Gutsherrschaft hat innerhalb acht Tagen, nach Empfang dieser Rechnung, die Revision derselben anzustellen und sie zu balanciren *a)*.

*a)* Gouvern.Plac. 1764. 31. Jul.

## §. 1195.

## F o r t s e t z u n g.

Vermag der Amtmann nicht, die ausgesetzten Balancen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage zu belegen, und das Fehlende aus seinem sequestrirten Mobilien zu ersetzen: so sendet die Gutsherrschaft ihn unter Wache an das zugehörige Landgericht; dieses verfährt alsdann in der Sache nach den allgemeinen Regeln des summarischen Untersuchungsprozesses *a*).

- a*) Gouvern.Plac. 1764. 31. Jul. Jetzt sind die örtlichen Kirchspiels- und Kreisgerichte das competente Forum in solchem Falle.

---

 Siebentes Capitel.

## Prozesse in Sachen der Bauern.

## §. 1196.

Verhandlungsart in Prozessen der Bauern und gegen sie.

Alle Prozesse der Bauern und gegen dieselben werden summarisch bei den für den Bauerstand eingerichteten Behörden verhandelt. Dieses summarische Verfahren in allen, die Glieder einer Bauerngemeinde, als Kläger und Beklagte, betreffenden Rechtssachen ist in der Bauerverordnung v. J. 1818 ausführlich bestimmt und auseinandergesetzt.

---

## D r i t t e r T i t e l.

Feierlicher außerordentlicher  
Civilprozess.

§. 1197.

Gattungen des feierlichen außerordentlichen Civilprozesses.

Zu dem feierlichen außerordentlichen Civilprozess, welcher sich durch ein von der allgemeinen Regel abweichendes, singuläres Verfahren auszeichnet (§. 980), werden insbesondere gerechnet: der Consistorialprozess und der Concursprozess.

## E r s t e s C a p i t e l.

## C o n s i s t o r i a l p r o z e s s.

§. 1198.

## G e r i c h t s s t a n d.

Für die Bürger in den Städten \*) sind die verschiedenen Stadtconsistorien in Consistorialsachen die erste Instanz; für alle Einwohner auf dem Lande ist es das Oberconsistorium in Riga.

\*) Riga, Dorpat und Pernau sind diejenigen Städte, welche besondere Consistorien haben.

A. g. Die Einwohner der Städte und Flecken, welche kein Stadtconsistorium haben, sortiren in Consistorialsachen auch unter dem Oberconsistorium.

§. 1199.

## C i t a t i o n i m C o n s i s t o r i a l p r o z e s s.

Wer vermeinet, daß er auf eine von dem Consistorium erlassene Citation entweder der Person oder der Sache nach zu erscheinen nicht verbunden

sei, hat seine behufige Einrede in dem beraumten Termin anzubringen *a*).

*a*) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 4.

§. 1200.

F o r t s e t z u n g.

Das Consistorium erkennt auf diese Einrede, und verweist, sobald sie bestätigt wird, die Partheyen zur Ausführung der Sache an das competente Gericht *a*).

*a*) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 4.

§. 1201.

Nichtbefolgung ergangener Citation.

Das Consistorium nöthigt den, welcher unrechtfertiger Weise auf dessen Ladung nicht erscheint, durch das competente weltliche Gericht zum Gehorsam und zur Erlegung der, durch das Ausbleiben der Gegenparthey verursachten Kosten und Schäden *a*).

*a*) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 17.

§. 1202.

Forum des Geistlichen wider einen Weltlichen.

Wenn ein Geistlicher mit seiner, gegen einen Weltlichen bei dem weltlichen Gericht erhobenen Klage als sachfällig abgewiesen wird: so führt der Weltliche, falls gegnerische Klage ihn zur Rechtsverfolgung wegen Beleidigung und Schadens berechtigt, seinen Anspruch bei dem weltlichen Gerichte aus, vor welchem der Geistliche seine Klage gegen ihn erhoben hatte *a*).

*a*) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 16.

§. 1203.

Verfahren des Consistoriums.

Das Consistorium geht in allen seinen Verhandlungen nach den allgemeinen Regeln des mündli-

chen, summarischen Prozesses zu Werk, und gestattet die schriftliche Ausführung des anhängigen Rechtsstreites nur dann, wenn dessen besondere Beschaffenheit sie nothwendig macht *a*).

*a*) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 19.

#### §. 1204.

##### Gütliche Sühne.

Zu den Eigenthümlichkeiten des Consistorialprozesses in Ehescheidungs- und Sponsaliensachen gehört, dafs, sobald die beklagte Partey auf ergangene Citation erscheint, das Consistorium vor directer oder indirecter Einlassung auf die Klage, beide Parteyen zu vergleichen und die Klage rückgängig zu machen, von Amtswegen bemüht seyn mufs *a*).

*a*) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 18.

#### §. 1205.

##### Persönliches Erscheinen zur gütlichen Sühne.

Obgleich es gestattet ist, durch Bevollmächtigte den Ehescheidungsprozess auszuführen: so müssen doch beide Parteyen zur Anhörung der Klage persönlich erscheinen und den Termin der gütlichen Sühne persönlich abwarten *a*).

*a*) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 18.

#### §. 1206.

##### Requisition zur Abhaltung der gütlichen Sühne.

Es steht dem Consistorium frei, in Ehescheidungssachen dasjenige weltliche Gericht, unter welchem die Parteyen sortiren, zur Abhaltung der gütlichen Sühne zu requiriren. Solchen Falls requirirt das weltliche Gericht die Gegenwart eines Mitgliedes des Consistoriums oder des Probstes aus dem Sprengel, zu dem vorhabenden Act.

Akg. Dieses im spätern Gerichtsbrauch (rückichtlich des Dörptschen Landgerichts) gegründete Verfahren ist insbesondere für Parteyen aus dem Bauerstande gesetzlich geworden. §. 348. der Bauerverordn. v. J. 1818.

§. 1207.

F o r t s e t z u n g.

Das Protocoll wird vom weltlichen Gericht, nach vollzogenem Act, dem Consistorium zur fernern Verhandlung in der Sache übersandt.

§. 1208.

Directe oder indirecte Einlassung.

Das Consistorium giebt der beklagten Partey einen Termin zur Einlassung auf die Klage, oder nimmt im mündlichen Verfahren die Erklärung sogleich zu Protocoll, wenn die Ausgleichung nicht zu Stande gebracht worden.

§. 1209.

F o r t s e t z u n g.

Die Partey bedient sich im Consistorialprozess der Einreden, wie im ordentlichen Civilprozess.

§. 1210.

Abhörung der Zeugen.

Wegen Abhörung der im Beweisverfahren von den Parteyen aufgeführten Zeugen requirirt das Consistorium das competente Gericht a).

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei dem Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 22. Nach dem Gerichtsbrauch hört das Consistorium auch selbst bei sich Zeugen ab.

§. 1211.

A b u r t h e i l u n g.

Nach eingegangenem Schlussverfahren scheidet das Consistorium mittelst Urtheils die Parteyen auf eine, nach Umständen festgesetzte Frist von Tisch und Bette (quoad mensam et thoram), wenn wegen unversöhnlichen Hasses, und für immer, wenn we-

gen Ehebruchs oder sonst eehindernder Ursachen geklagt, und der Klagegrund erwiesen wurde.

§. 1212.

Scheidung.

Wenn während der einstweiligen Scheidung von Tisch und Bette die Aussöhnung der Parteyen nicht erfolgt ist: so erkennet das Consistorium, nach vorgängigem Antrag der Klagenden, und eingeholter Erklärung der beklagten Partey, nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf nochmalige temporäre, oder auf förmliche Ehescheidung.

§. 1213.

Fortsetzung.

Zu dem Act der förmlichen Ehescheidung, welcher von dem geistlichen Vorsitzer des Consistoriums, oder in dessen Abwesenheit, von einem geistlichen Beisitzer des Gerichts vollzogen wird *a)*, sind in einem dazu bestimmten Termin beide Parteyen gegenwärtig.

- a)* Die in der Kirch.Ordu. v. J. 1686 cap. 16. §. 6. befindliche, nach Umständen abzuändernde Ehescheidungsformel lautet: „Nachdemmalen N. durch klaren Beweis und eigene Geständniß genugsam kund ist, wes Gestalt dieser dein Ehegatte N. mit dem Laster des Ehebruchs wider Gott und dessen heilige Gebot sich vergriffen, und damit alles Eherecht wider dich verwirkt hat; So spreche ich dich von Göttes wegen und Kraft seines heiligen Worts frei, ledig und lofs von ihm (ihr) zu einer anderen Heirath, wann und wo dir solches am liebsten gefällt, und Gott solches füget.“ — Die Parteyen geben nach gesprochener Scheidungsformel ihre Trauringe dem Vorsitzer des Consistoriums ab, welches sie dem Ministerial, als ihm zukommende Accidenz, übergiebt. Im Ober-Consistorium verrichtet, als Präses der geistlichen Bank, der General-Superintendent die solenne Ehescheidung.

**Akg.** Erkennt das Consistorium mittelst Urtheils auf Scheidung, und die persönliche Sistirung der Parteyen ist nicht zu bewirken: so publicirt dasselbe sein gesprochenes Urtheil im Gerichte bei offenen Thüren, und erläßt zugleich, nach erfolgter Rechtskraft, eine bezügliche Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowohl, als auch durch die Prediger von den Kanzeln derjenigen Kirchen, zu welchen die Parteyen eingepfarrt sind. Auf gleiche Weise verfährt das Consistorium, wenn es auf die gesetzliche Trauung von Personen erkennt, welche diesem Acte sich geflissentlich entziehen und demselben ausweichen.

§. 1214.

Inhalt des allendlichen Scheidungsurtheils; a) rücksichtlich der Kinder.

In dem Scheidungsurtheil erkennt das Consistorium einer der Parteyen, und zwar der unschuldig befundenen, oder, wenn besondere Umstände concurriren, beiden Parteyen die in der Ehe erzeugten Kinder zu. Im letztern Fall vereinigen sich die geschiedenen Parteyen über den Besitz und die Erziehung der Kinder, wenn nicht das Scheidungsurtheil desfalls namentliche Bestimmung getroffen hat.

**Akg.** In der Regel werden bei unversöhnlichem Hafs die Kinder nach dem Geschlecht den zu scheidenden Aeltern zugesprochen.

§. 1215.

b) Rücksichtlich der folgenden Heirath.

Gleichfalls bestimmt das Consistorium im Urtheil über eine folgende Heirath der Parteyen a).

a) Kirchen-Ordn. v. J. 1686. cap. 16. §. 14.

§. 1216.

c) Rücksichtlich der Alimente.

Wegen der Alimente, sowohl für die Parteyen selbst als für die ehelichen Kinder, verweist das

Consistorium die Parteyen an das weltliche Gericht, unter welchem sie sortiren.

Ak.g. Gutwillig bestimmte Alimente bestätigt auch das Consistorium.

§. 1217.

Urtheilsvollstreckung.

Wird die gerichtliche Vollstreckung eines vom Consistorium gesprochenen, rechtskräftigen Urtheils nothwendig: so requirirt dasselbe dazu das weltliche Gericht, unter welchem die säumige Partey domicilirt und sortirt a).

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap, 1687. 11. Febr. §. 23.

§. 1218.

Rechtsmittel gegen das Erkenntniß des Consistoriums.

Wer durch ein Erkenntniß des Consistoriums sich an seinem Rechte verletzt findet: ergreift das Rechtsmittel der Querel oder Appellation an das Oberconsistorium. Das Fatale ist achttägig a).

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei dem Thumbcap, 1687. 11. Febr. §. 24. Dies ist der Fall rücksichtlich der Stadtconsistorien in Dorpat und Pernau; von diesen geht nemlich über Nebenpuncte die Querel, über Endurtheile die Appellation an das Oberconsistorium. Das Stadtconsistorium in Riga sortirt unter dem Reichs-Justiz-Collegium in St. Petersburg.

§. 1219.

F o r t s e t z u n g.

Gegen die Erkenntnisse des Oberconsistoriums findet das Rechtsmittel der Querel, innerhalb eines achttägigen Fatale an das Hofgericht Statt, wenn das Erkenntniß eine Ehescheidungs-, Sponsalien- oder Patronatsache \*), und an das Reichs-Justiz-Collegium, wenn es die Ausübung der Religion und christlichen Lehre, so wie des Predigers Amtsführung betrifft a).

\*) Auch wegen Veränderung des Beichtvaters; Reichs-Justiz-Colleg. Entscheidung v. J. 1771. Sept.

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei dem Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 24.; Kön. Resolut. 1694. 28. Sept. p. 598. L. O.

Akg. In dem angeführten §. 24. der Verordn. v. J. 1687. 11. Febr. heist es: „Würde sich Jemand über des Consistorii Resolution, Spruch oder Urtheil mit Fug beschwert befinden, so mag derselbe, durch eine demüthige Bittschrift, bei wärender oder nächster Session, für Unserm Königl. Richterstuhl und Hofgericht, wo das Consistorium gelegen ist, seine Beschwerden angeben.“ Wenn man daher von einer Entscheidung des Oberconsistoriums, welche zur Zeit einer hofgerichtlichen Juridik emanirt worden, die Querel an das Hofgericht ergreift: so justificirt man sie entweder noch während dieser, oder spätestens in der nächstfolgenden hofgerichtlichen Juridik; denn das, im Gesetz enthaltene Wort: Session, wird in der Praxis durch: Juridik, erklärt.

#### §. 1220.

#### F o r t s e t z u n g.

Das Hofgericht verfährt als Appellationsinstanz mit möglichster Abschneidung aller Förmlichkeiten und erkennt ohne weitere Satzschriften auf die Erklärungen des Oberconsistoriums und des Querulanten; nach Umständen läst es jedoch ein mündliches Conferenzverfahren beider Parteyen noch zu a).

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei dem Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 24. Nach heutigem Gerichtsbrauch verfährt das Hofgericht bei diesen Querelen wie bei denen des ordentlichen Civilprozesses.

#### §. 1221.

#### U r t h e i l s q u a l.

Die Quälung eines Consistorienurtheils wird mit 70 Rub. S. M. (100 Thlr. S. M.) zur Hälfte für das Consistorium, zur Hälfte für das Collegium allgemeiner Fürsorge, oder die Armen des Kirchspiels, zu welchem die sachfällige Partey gehört, und für den, welcher diese Strafe nicht erlegen kann, mit

vierzehntägigem Gefängniß bei Wasser und Brod, bestraft a).

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei d. Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 24.

§. 1222.

R e v i s i o n.

Findet sich die Parthey durch das Erkenntniß des Hofgerichts gefährdet: so steht ihr das Rechtsmittel der Revision an den Senat zu a).

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei dem Thumbcap. 1687. 11. Febr. nach §. 24.

§. 1223.

F o r t s e t z u n g.

Die Quälung eines hofgerichtlichen Querel-Erkenntnisses in Consistorialsachen wird von der Revisionsinstanz mit 140 Rubel S. M. (200 Thlr. S. M.), zur Hälfte für das Hofgericht, zur Hälfte für das Collegium allgemeiner Fürsorge, oder für den Zahlungsunfähigen mit monatlichem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestraft a).

a) Verordn. d. Ger.Proz. bei dem Thumbcap. 1687. 11. Febr. §. 24.

Z w e i t e s   C a p i t e l.

C o n c u r s p r o z e ß s.

§. 1224.

Arten der Verschuldigung.

Die Ausführung der Ansprüche an ein verschuldetes Vermögen bleibt Rechtssache der Einzelnen, so lange dasselbe zur Bezahlung aller Schulden hinreicht, oder so lange es, zwar unzureichend zur Tilgung der ganzen Schuld, dennoch Einem Gläubiger nur verhaftet ist.

## §. 1225.

Wann die Allgemeinheit des Verfahrens (im Concurse) eintritt?

Reicht ein Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht hin, und ist dasselbe mehreren andringenden Gläubigern verhaftet: so entsteht eine Allgemeinheit des Verfahrens.

## §. 1226.

## C o n c u r s .

Diese Allgemeinheit des Verfahrens bezweckt die gerichtliche Austheilung des verschuldeten Vermögens unter mehrere andringende Gläubiger, und wird Conkurs der Gläubiger genannt.

## §. 1227.

## Gerichtsstand des Concurses.

Der Gerichtsstand des Concurses ist allemal diejenige Behörde, unter welcher der Schuldner sortirt.

## §. 1228.

## F o r t s e t z u n g .

Ist der Schuldner nach seinem Stande oder nach seinem Militair – oder Civilrang ein Adelicher: so gehört das Concursverfahren über sein Vermögen vor das Hofgericht; ist er bürgerlichen Standes und auf dem Lande wohnhaft, vor das Landgericht des Kreises.

a) Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.; vergl. Kön. Brief an d. schwed. Hofger. 1687. 7. Oct.; an d. gothische 1688. 17. Dec.

Akg. Obgleich die Landprediger, während ihrer Amtsführung, adelichen Rang haben, so werden die Concurse über ihr Vermögen doch bei den Landgerichten verhandelt.

## §. 1229.

## F o r t s e t z u n g .

Ist der Schuldner in mehreren Gouvernements besitzlich: so wird der Conkurs da verhandelt, wo der grössere Theil seiner Besitzungen belegen ist a).

- a) Punkte, welche vom Fürsten Repnin wegen der, vom Smolenskischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen gemachten Anfragen, unterlegt worden sind; 1788. 15. März, Pct. 3.; Ukas 1804. 19. Jul.

§. 1230.

F o r t s e t z u n g.

Die angegebenen Forderungen der Gläubiger werden solchen Falls vom Concurs-Gericht so beurtheilt, wie es die Gesetze eines jeden Orts, worauf sie versichert sind, mit sich bringen.

§. 1231.

I n s o l v e n z.

Die den Concurs veranlassende Insolvenz oder Unfähigkeit zur Zahlung wird entweder vom Schuldner selbst erklärt, oder vom Gerichte, als vorhanden, decretirt, oder von Seiten der Gläubiger, als Motiv des Concursverfahrens, nachgewiesen.

§. 1232.

E r s t e r F a l l.

Erklärt der Schuldner selbst seine Insolvenz \*): so schreitet das Gericht ohne weiteres zu den Maasregeln (§. 1512. u. folg.), welche der Concursprozess erfordert.

- \*) Diese Erklärung wird auch aus seinen Handlungen gefolgert, z. B. wenn er entweicht, u. s. w.

§. 1233.

F o r t s e t z u n g.

Die Insolvenzerklärung geschieht auch von Erben, wenn sie einer zugefallenen Erbschaft, weil sie verschuldet ist, entsagen.

§. 1234.

Z w e i t e r F a l l.

Als vorhanden decretirt das Gericht die Insolvenz und den dadurch motivirten Concurs nur dann,

wenn der Schuldner bei mehreren, gegen ihn anhängigen Executionen die einstehende Befriedigung aller Gläubiger nicht nachweisen kann, oder wenn der Antritt einer verschuldeten Erbschaft von dem Erben verweigert wird.

§. 1235.

F o r t s e t z u n g.

Ein solches Decret setzt allemal voraus, daß der Schuldner gehört worden und sich erklärt habe.

§. 1236.

D r i t t e r F a l l.

Wird die Insolvenz von einem oder mehreren der Gläubiger nachgewiesen, und der Schuldner kann die Zulänglichkeit seines Vermögens zur einstehenden Befriedigung nicht erweislich machen: so decretirt das Gericht auch in diesem Falle die Eröffnung des Concurſes.

§. 1237.

Rechtsmittel gegen das Insolvenzdecret.

Dem Schuldner ist es freigestellt, gegen das erlassene Insolvenzdecret die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen; die Ergreifung derselben veranlaßt aber keinen Verzug in Feststellung der Maasregeln, welche das Gericht zur Sicherung des verschuldeten Vermögens provisorisch trifft.

§. 1238.

Eröffnung des Concurſes.

Der Concurſ nimmt seinen Anfang vom Dato des Decrets, in welchem das Gericht die Eröffnung des Concurſes (decretum de aperiundo concursu) feststellt.

§. 1239.

Gemeinschuldner.

Sobald das Eröffnungsdecret erlassen worden,

wird der Schuldner, dessen Vermögen nach dem gerichtlichen Verfahren zur Befriedigung der andringenden Gläubiger vertheilt werden soll, Gemeinschuldner oder Gantmann (credarius) genannt.

§. 1240.

Repräsentationsrecht der Gläubiger.

Nach Eröffnung des Concurſes erlangen die Gläubiger das Recht activer und passiver Repräsentation des gemeinschuldnerischen Vermögens.

§. 1241.

Abwendungsmittel.

Ein Concurſ kann durch Nachlaßverträge (Accord) oder Moratorien (Stundungen) abgewandt und niedergeschlagen werden.

§. 1242.

Allgemeine Grundsätze.

Die Abwendungsmittel werden entweder vor dem Concurſ, oder während desselben, gerichtlich oder aufsergerichtlich zu Stande gebracht.

§. 1243.

F o r t s e t z u n g .

Sie setzen allemal gerichtliche Edictalladung (§. 220.) und Bestätigung voraus.

§. 1244.

F o r t s e t z u n g .

Das Gericht ergreift sie niemals von Amtswegen, sondern macht sie von den Anträgen entweder des Gemeinschuldners, oder der Gläubiger, oder eines, oder mehrerer derselben abhängig.

§. 1245.

F o r t s e t z u n g .

Die Gläubiger können ohne alle Concurrenz des Gemeinschuldners, sobald er gerichtlich als

solcher anerkannt ist, den vorhandenen Concurs abwenden.

§. 1246.

F o r t s e t z u n g .

Die bezüglichlichen Anträge können geschehen, in welchen Terminen auch der anhängige Concursprozefs stehe.

§. 1247.

F o r t s e t z u n g .

Sie hemmen den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens nur in so fern, als dasselbe sich nicht auf Sicherung des gemeinschuldnerischen Vermögens bezieht.

§. 1248.

F o r t s e t z u n g .

Zu Feststellung der Abwendungsmittel concurriren nur diejenigen Gläubiger, welche sich in der Edictalladung mit ihren Ansprüchen gemeldet.

§. 1249.

F o r t s e t z u n g .

Vor Ablauf der Edictalladung erlangt daher das vorgeschlagene Abwendungsmittel weder gerichtliche Bestätigung, noch verbindende Kraft.

§. 1250.

1) Nachlassvertrag (Accord).

1) Der Nachlassvertrag ist entweder ein freiwilliger, oder ein nothwendiger.

§. 1251.

F r e i w i l l i g e r .

Der freiwillige Nachlassvertrag beruht auf dem ungewungenen Nachlass oder Erlafs, welchen die gesammten Gläubiger nach eigenem Gutdünken dem Schuldner von ihren Forderungen machen.

## §. 1252.

## F o r t s e t z u n g.

Der freiwillige Nachlassvertrag hat die vollkommene Wirkung eines Vergleichs; er kann daher nur durch den Einfluß solcher Umstände ungültig werden, welche überhaupt ein rechtliches Geschäft unwirksam machen \*).

\*) Durch erweislichen Betrug, falsche Vermögensangabe u. s. w.

## §. 1253.

## F o r t s e t z u n g.

In Ermangelung abweichender Uebereinkunft folgt aus dem freiwilligen Nachlassvertrag unstreitig, daß der Schuldner aus einem später erworbenen Vermögen den nachlassenden Gläubigern nicht verhaftet ist.

## §. 1254.

## N o t h w e n d i g e r.

Das allgemeine Princip eines nothwendigen, d. h. vom Gerichte festgestellten Nachlassvertrages beruht auf dem Zwang, den die bevorzugten oder in der Mehrzahl begriffenen Gläubiger den nicht bevorzugten oder in der Minderzahl begriffenen, zur Einwilligung in denselben auferlegen.

## §. 1255.

Bedingung zur Feststellung eines nothwendigen Nachlassvertrags.

Das Gericht erkennt auf keinen Nachlassvertrag, dem nicht das Vorzugsrecht der Gläubiger, oder ihre Mehrzahl, ein jeder nach seiner Hypothek und Classe, den Ausschlag giebt.

Akg. Der in der Concurssache des Olonetzischen Kaufmanns Michael Kononow 1784. 5. Sept. erlassene Senats-Ukas hat nach Punct 8. der Amsterdamer-Kaufmanns-Verordnung festgesetzt: „daß die geringere Zahl der

„Gläubiger sich mit der gröfseren zu einigen gehalten sei; für die letztere aber angesehen werde, wenn  $\frac{1}{3}$  der persönlichen Anzahl der Gläubiger, deren Forderungen  $\frac{2}{3}$  aller Schulden ausmachen, sich vereinigen, oder wenn  $\frac{2}{3}$  der persönlichen Zahl, welche  $\frac{1}{3}$  aller Schulden zu fordern haben, einig sind.“ Dieser Ukas erwähnt zugleich, daß die Kaiserin Catharina II. unter dem 30. Aug. 1784. die Vorstellung des Senats — bis zu künftiger allgemeiner Feststellung hiernach zu verfahren, sobald vom Accord der Gläubiger die Rede ist — bestätigt habe. Diefs hat die öftere Anwendung des sogenannten Kononowschen Ukases in der livländischen Praxis veranlaßt. Gleichwohl ist später, und zwar namentlich in der Köhler-Götteschen Revisionsache 1796. 9. Dec. vom Senat dahin erkannt worden, daß dieser Kononowsche Ukas sich lediglich auf Concur in kaufmännischen Verbindlichkeiten und Handlungsvorfällen beziehe, weil hier bei anderer Art und Beschaffenheit des Credits die Bezahlung eine gleiche Vertheilung zulasse; daher denn in Concursen über unbewegliches Vermögen nach der Kön. Resolut. und Erklär. 1685. 9. Nov. p. 421. L. O. zu verfahren sei. Eine gleiche Ansicht äufsert der Senat 1796. 10. Oct. in der v. Drescherschen, und 1797. März. in der Gernet-Olderogschen Sache. — Vergl. hieselbst L. 7. §. 17. 19.; L. 8.; L. 9. p. 1. §. 1. 2.  $\pi$ . de pact.

### §. 1256.

#### Fortsetzung.

Der Maasstab, den zur Befriedigung die bevorzugten Gläubiger oder deren Mehrzahl aufstellt, muß für alle Concurrenten geltend und gleichförmig seyn.

### §. 1257.

#### Zählung der Accordanten.

Mehrere Theilhaber an Eine Forderung gelten bei Zählung der Accordanten zusammen für Eine Person a).

a) L. 9. pr.  $\pi$ . de pact.

## §. 1258.

## Besondere Fälle.

Bei dem nothwendigen Nachlassvertrage treten rücksichtlich des Vorzugsrechtes vier Fälle ein:

- 1) Alle Gläubiger sind von gleichem Vorzugsrechte;
- 2) der nicht Einwilligende hat ein besonderes Recht;
- 3) der nicht Einwilligende hat ein schlechteres Recht *a)*;
- 4) die Zahl der Einwilligenden ist nach dem Vorzugsrechte und nach dem Betrage der Forderungen gleich mit der Zahl der nicht Einwilligenden.

*a)* Kön. Resolut. u. Erklär. 1685. 9. Nov. p. 421. L. O.

## E r s t e r F a l l.

Haben alle concurrirende Gläubiger ein gleiches Vorzugsrecht: so lassen alle diejenigen, welche in den Nachlassvertrag willigen, von ihren Forderungen jeder einen gleichen Antheil fallen; der nicht einwilligende Gläubiger aber erhält, ausscheidend aus dem für die übrigen verbindenden Vertrage, seine ganze Forderung unabgekürzt aus der im Nachlassvertrage begriffenen Vermögensmasse des Gemeinschuldners *a)*.

*a)* Kön. Resol. u. Erklär. 1685. 9. Nov. p. 422. L. O.; Kön. Resolut. u. Erklär. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 2. p. 470. L. O.

## §. 1259.

## Z w e i t e r F a l l.

Hat der nicht einwilligende Gläubiger ein besseres Recht als die einwilligenden: so erhält er seine Forderung unabgekürzt, und der Nachlassvertrag der einwilligenden bindet ihn nicht *a)*.

*a)* Kön. Resolut. u. Erklär. 1687. 9. Nov. p. 422. L. O.; Kön. Resol. u. Erklär. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 2. p. 470. L. O.

## §. 1260.

## D r i t t e r F a l l.

Hat der nicht einwilligende Gläubiger ein schlech-

teres Recht als die einwilligenden: so muß er sich für seine Forderung dem Nachlassvertrage der einwilligenden unterwerfen *a*).

- a*) Kön. Resolut. u. Erklär. 1685. 9. Nov. p. 422. L. O.; Kön. Resolut. u. Erklär. 1687. 28. Mai. Art. 2. §. 2. p. 471. L. O.

§. 1261.

V i e r t e r F a l l.

Ist die Zahl der einwilligenden Gläubiger nach ihrem Vorzugsrechte und nach dem Betrage ihrer Forderungen gleich mit der Zahl der nicht einwilligenden: so entscheidet das Gericht für den Vertrag *a*).

- a*) Nach L. 8. C. qui bonis ceder. poss.

§. 1262.

Regrefs an das künftige Vermögen und die Person des Gemeinschuldners.

Im Fall eines zu Stande gebrachten nothwendigen Nachlassvertrages bleibt den gezwungenen Gläubiger der gesetzliche Regrefs an das künftige Vermögen und die Person des Gemeinschuldners offen *a*).

- a*) Kön. Resolut. u. Erklär. 1685. 9. Nov. p. 422. L. O.; Kön. Resolut. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 2. p. 471. L. O.

§. 1263.

2) M o r a t o r i e n.

Ein zweites Mittel, den Concurs abzuwenden, ist, wenn der Schuldner sich eine, die gesetzlichen Zahlungsfristen überschreitende Stundung auswirkt *a*).

- a*) Begründet in der Kön. Resolut. u. Erklär. 1685. 9. Nov. p. 421. L. O.; Kön. Resolut. u. Erkl. 1687. 28. Mai, p. 464. L. O.

§. 1264.

Freiwillige oder nothwendige.

Dieses Abwendungsmittel kommt, wie der Nachlassvertrag, entweder durch freiwillige Uebereinkunft der Gläubiger, oder durch gerichtliche Festsetzung zu Stande.

## §. 1265.

Bedingnisse des nothwendigen Moratorii.

Der Schuldner muß, um durch gerichtliche Festsetzung zu einem Moratorium zu gelangen: 1) die Zureichlichkeit seines Vermögens zur Bezahlung aller Schulden darthun; 2) erweisen, dafs er aller Wahrscheinlichkeit nach durch eine Befristung zu retten sei; 5) Sicherheit wegen künftiger Zahlung leisten a).

a) Nach L. 4. C. de precib. imperat. offer.

## §. 1266.

Nach welchen Grundsätzen das Gericht hier entscheidet?

Das Gericht beurtheilt die Zulässigkeit dieses Abwendungsmittels nach den nemlichen Grundsätzen, nach welchen es die des Nachlassvertrages beurtheilt.

## §. 1267.

Wirkung der Abwendungsmittel auf Erben und Bürgen.

Was der Schuldner durch den Nachlassvertrag oder das Moratorium für sich ausgewirkt hat, geht, berechtigend und verpflichtend, auf seine Erben eben so, wie auf seine Bürgen über, jedem jedoch die rechtlichen Zugeständnisse vorbehalten.

## §. 1268.

Wirkungen des Concurses; a) rücksichtlich des Schuldners.

1) Verlust des Dispositionsrechtes.

1) Sogleich mit eingetretener Insolvenzerklärung oder Insolvenzdecretirung (§. 1231.) geht das Dispositionsrecht über das gesammte, zu dieser Zeit vorhandene Vermögen des Schuldners auf seine Gläubiger über.

A k g. Nach der Hofger. Publ. 1696. 30. März, hat der Gemeinschuldner eine richtige Designation aller seiner be-

wufsten Creditoren und Debitoren einzuliefern. Nach der Hofger.Constit. 1703. 11. März, muß diese Einlieferung gleich bei der Insolvenzerklärung geschehen; es heißt daselbst: „Er muß bei seinem ersten Gesuche, da er sich pro cedente angiebt, und um ein proclama bittet, gleich sofort auch einen pertinenten Aufsatz von seinen wissentlichen Creditoren und Debitoren mit übergeben, ingleichen ein richtiges Inventarium über alles dasjenige, so bewegals unbewegliches Eigenthum, nicht minder über alle dazu gehörige Schriften, Bücher, Urkunden und Handlungen, dabei anbringen, und zwar also, wie er es auf Erfordern mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauet, daßs nicht das geringste von allem dem, was aufgeführt, weder von ihm selbst veräußert und unterschlagen, noch er durch Andere solches habe thun lassen, und was die Kön. Verordu. 17. Febr. 1689. sonst mehr im Munde führt, widrigenfalls seinem Gesuche nicht eher deferirt werden soll.“

§. 1269.

F o r t s e t z u n g .

Dasjenige, was der Schuldner auch ohne Concurs abzutreten nicht befugt war, wird in die Güterabtretung nicht mitbegriffen, z. B. Fideicommissé, Majorate u. s. w. Die Revenüen aus solchem Vermögen haften nur in so fern, als die Stiftung selbst solcher Verhaftung nicht hinderlich ist.

§. 1270.

2) Vernichtung ungültig unternommener Handlungen des Gemeinschuldners.

2) Dem Gemeinschuldner ist durch die Vermögensabtretung nicht nur die Befugnifs genommen: über sein Vermögen während des Concurses Verfügung zu treffen, sondern die Gläubiger sind auch berechtigt, in gewissen Fällen Handlungen zu widerrufen, welche er nach Eröffnung des Concurses zu ihrem Nachtheil begieng a).

a) S. den Anhang §. 1361 u. folg.

## §. 1271.

## 3) A r r e s t.

5) Bei erwiesenem Leichtsinne, Muthwillen, Verschwendung und Arglist des Gemeinschuldners haftet er den Gläubigern mit seiner Person; daher ist er solchen Falls auch während des Concurses dem Arrest unterworfen, wenn die Gläubiger darauf antragen a).

- a) Kön. Resolut. und Erklär. 1685. 9. Nov. p. 422. L. O.; Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 466. L. O. — Ueber den gemeinschuldnerischen Hofgerichts-Assessor Baron Igelström wurde vom Hofgericht den 12ten Jan. 1770, auf Antrag der Gläubiger, persönlicher Arrest verhängt. Nachdem diese Verfügung den 3ten Mai des nemlichen Jahres in Effect gesetzt worden, ward er den 16ten Jul. 1770, gegen juratorische Sicherheitleistung, der Haft entlassen. Den 28sten Jul. des nemlichen Jahres setzte das Hofgericht mittelst Bescheides fest, daß die Kosten des Arrestes aus der Concursmasse zu bestreiten wären.

## §. 1272.

## Beneficium cessionis bonorum.

Dem Personalarrest kann der Schuldner durch den Beweis eines unverschuldeten Vermögensverfalles und durch freiwillige Abgabe seines Vermögens an die Gläubiger entgehen a).

- a) Kön. Resolut. u. Erklär. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 466. L. O.

## §. 1273.

Wann diese Wohlthat vom Gericht bewilligt wird?

Das competente Gericht ist verpflichtet zu untersuchen, ob der Vermögensverfall verschuldet ist, oder nicht a).

- a) Kön. Resolut. und Erklär. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 467. L. O.

**A k g.** Die Kön. Resolut. u. Erklär. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. 2. p. 465. L. O. u. folg., und der Kön. Brief an das schwed. Hofger. 1696. 17. Febr. p. 308. L. L. not. a. setzen fest, dafs, wenn ein Schuldner um das beneficium cessionis bonorum sucht, das competente Gericht 1) alle Gläubiger edictaliter zur Angabe ihrer Forderungen vorlade; 2) den von dem Schuldner angegebenen und wissentlichen Gläubigern das Gesuch noch besonders kund mache; 3) nach bewilligter Wohlthat durch ein zweites Proclam sämtliche Gläubiger und auch diejenigen vorlade, welche das nachgesuchte beneficium cessionis bonorum nicht angestritten; und 4) aufser dem öffentlichen Proclam wieder jedem Gläubiger bekannt mache, dafs ein solches Proclam ergangen sei. Der heutige Gerichtsbrauch kürzet das Verfahren ab, indem, nach freiwillig declarirter Insolvenz, sogleich das proclama ad concursum erlassen, keinem Gläubiger eine besondere Notification zugestellt, und theils von Amtswegen, theils in Veranlassung der besonderen Anträge der Gläubiger über die fernere Verantwortlichkeit des Gemeinschuldners (§. 1289 u. folg.) in dem Classificationsurtheil erkannt wird. — Uebrigens gründet es sich auf den angezogenen Kön. Brief 1696. 17. Febr. und die Hofger. Constitut. 1806. 30. März, dafs ein Gläubiger, welcher im proclama ad convocand. creditor. sich nicht gemeldet, noch im proclama ad concursum seine Forderung angeben kann.

### §. 1274.

#### F o r t s e t z u n g.

Ist er durch unabwendbare Unglücksfälle entstanden, z. B. durch Feuer, Schiffbruch, feindlichen Ueberzug u. dgl.: so bewilligt das Gericht die gebetene Wohlthat der Vermögensabgabe an die Gläubiger a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 467. L. O.

### §. 1275.

Wann sie verweigert wird?

Sie wird verweigert einem Schuldner, welcher  
1) durch Verschwendung und Spiel, durch offenbare

Unthätigkeit, Müßiggang, Leichtsinn und Sorglosigkeit in den Vermögensverfall gerathen ist; 2) zum Nachtheil der Gläubiger sein Vermögen veräußert; 3) bei entstehender Insolvenz betrügerlicher Weise Gelder aufgenommen und sich mit selbigen heimlich entfernen wollen; 4) in der Vermögensabtretung begriffen, einen Theil seines Vermögens vorsätzlich verschwiegen und aus dem Wege geräumt; 5) begangener Verbrechen wegen, eine, sein Vermögen übersteigende, Geldstrafe erlegen muß; 6) Kronsgelder angegriffen und nicht berichtet; 7) als Vormund wegen Verwaltung des Pupillen-Vermögens nicht Richtigkeit getroffen; 8) Kirchen und Armen-gelder administrirt und nicht liquidirt hat a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 467. L. O.

### §. 1276.

Erforderniß der *cessio honorum*.

Bei dem Gesuche um Bewilligung der Vermögensabgabe, als Wohlthat, hat der Schuldner ein genaues Verzeichniß seines Activ- und Passivvermögens, nebst den dazu gehörigen Belegen und Documenten, bei Gerichte einzuliefern, zu dem körperlichen Eide darüber, daß seine Angabe richtig und nichts verschwiegen sei, sich zu erbiehen, und sein Vermögen unter gerichtliche Verwaltung zu geben a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 2. p. 469. L. O.

### §. 1277.

Wirkung des *beneficii cessionis honorum*.

Die gerichtliche Untersuchung über den Vermögensverfall eines Schuldners, der freiwillig die Abgabe des Vermögens an seine Gläubiger erklärt, findet nicht Statt (§. 1275), sobald derselbe nachweist,

dafs sein, bei Anderen stehendes Activvermögen den Betrag seiner Schulden ausgleicht; denn solchen Falls werden, in Ermangelung anderer Objecte, die Activ- mit den Passivschulden liquidirt a).

a) Kön. Resol. auf N. Supplik, 1689. 16. Mai, p. 310. L.L. not. c.

### §. 1278.

Benef. cess. honor. der Erben und Ehegatten.

Rücksichtlich des, einem Erben oder Ehegatten zugefallenen Nachlasses stehet beiden die Wohlthat, solchen Nachlass den Gläubigern abzugeben, gesetzlich frei a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. p. 466. L. O.; pag. 140. L.L. not. c.

### §. 1279.

F o r t s e t z u n g.

Sind Erben und Ehegatten ungewifs, ob sie einen muthmafslich verschuldeten Nachlass als Erben antreten; so lassen sie innerhalb zwei Monaten nach des Erblassers Tode den Nachlass gerichtlich inventiren, und erklären sich innerhalb des dritten Monats über den Antritt der Erbschaft a).

a) Kön. Resol. u. Erklär. 1687. 28. Mai, Art. 2. p. 466. L. O.; p. 140. L.L. not. c.

### §. 1280.

F o r t s e t z u n g.

Ist der Nachlass in Weitläufigkeiten und Prozessen so verwickelt, dafs Erben und Ehegatten innerhalb des dritten Monats sich über den Antritt der Erbschaft nicht mit Gewifsheit erklären können: so befristet das Gericht auf ihre Bitte den gesetzlichen Termin a).

a) Kön. Resolut. u. Erklär. 1687. 28. Mai, Art. 2. p. 466. L. O.

## §. 1281.

## F o r t s e t z u n g.

Des Schuldners Erben, sie mögen ihm nah oder weit verwandt seyn, sind nicht verpflichtet, an Schulden des Erblassers mehr zu bezahlen, als der Nachlass beträgt, sobald sie diesen Nachlass entweder gar nicht, oder nach einer, vom Erblasser kurz vor seinem Tode gefertigten Angabe, angetreten haben a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 468. L. O.

## §. 1282.

## F o r t s e t z u n g.

Der Erbe oder der Ehegatte, welcher in gutem Glauben einen Nachlass mit oder ohne Inventarium angetreten hat, ist zur Abgabe desselben an die Gläubiger berechtigt, wenn er in der Folge erst den übermäßigen Schuldenbetrag, mit welchem er verhaftet ist, erfahren hat a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 468. L. O.

## §. 1283.

## F o r t s e t z u n g.

Solchen Falls liefert der Erbe oder Ehegatte den angetretenen Nachlass dem Gerichte mit der eidlichen Erhärtung aus, dafs er nichts dazu gehöriges zurückbehalten habe a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 469. L. O.

## §. 1284.

## F o r t s e t z u n g.

Wäre der Nachlass nicht mehr vollständig vorhanden: so ersetzt er den Werth des Fehlenden a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 469. L. O.

## §. 1285.

## F o r t s e t z u n g.

Zu dem Nachlass werden alsdann alle daraus seit dessen Antritt bezogene Gefälle und Revenüen

gerechnet, nicht aber dasjenige, was der Erbe durch Mühe und Fleiß besonders daraus gewonnen haben möchte a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 469. L. O.  
§. 1286.

F o r t s e t z u n g.

Was aber durch des Erben Arglist oder Sorglosigkeit dem Nachlaß entkommen ist, ersetzt derselbe aus seinem eigenen Vermögen a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 469. L. O.  
§. 1287.

4) Verpflichtung, die nöthige Auskunft zu geben.

4) Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Gerichte, so wie dem bestellten Curator und Contradictor alle geforderte Auskunft, nach bestem Wissen und Gewissen, zu ertheilen.

§. 1288.

F o r t s e t z u n g.

Was er beweislich anzutragen hat, bringt er nicht unmittelbar, sondern durch die bestellten Concursvertreter vor.

§. 1289.

5) Verantwortlichkeit nach dem Concurre.

5) Der Schuldner, welcher sich freiwillig zur Abgabe seines Vermögens, als Wohlthat, erklärte, ist, in Ermangelung sonstiger Uebereinkunft mit den Gläubigern, verbunden, aus seinem nachher erlangten Vermögen die im Concurs unbezahlt gebliebenen Schulden zu berichtigen a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 3. p. 471. L. O.  
§. 1290.

F o r t s e t z u n g.

In diesem Falle wird, wenn es zu gerichtlicher Erörterung kommt, untersucht, ob der Schuldner

ein nachheriges Vermögen aus Erbschaft, oder aus öffentlichem Dienst, oder aus vortheilhaftem Gewerbe, oder aus Schenkung erlangt habe a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 3. §. 2. p. 472. L. O.

§. 1291.

F o r t s e t z u n g.

Aus einer Erbschaft wird der ganze Anfall zur Tilgung der unbezahlt gebliebenen Schulden genommen; aus dem Gehalt oder Gewerbe behält der Schuldner so viel zurück, als sein nothdürftiger, billiger Unterhalt erfordert; die Schenkung geht in ihrem ganzen Betrage den Gläubigern zu gut, sobald der Schenkgeber keine entgegengesetzte Bestimmung getroffen hat a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 3. p. 472. L. O.  
S. Akg. zu §. 1360.

§. 1292.

F o r t s e t z u n g.

Der Schuldner, welcher in unverschuldeten Vermögensverfall gerieth und zur Abtretung durch den Andrang der Gläubiger gezwungen wurde, ist nicht verpflichtet, aus einem nachherigen Vermögen die unbezahlt gebliebenen Schulden zu berichtigen a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 3. p. 473. L. O.

Akg. Nach dem jetzigen Gerichtsbrauch hängt die Beurtheilung von gemeinschuldnerischer Verhaftung mit seinem nachherigen Vermögen regelmüßig von den desfalligen Anträgen der Gläubiger und den Ursachen ab, durch welche Gemeinschuldner in Vermögensverfall gerieth. Dabei wird nicht immer unterschieden, ob die Vermögensabtretung freiwillig oder gezwungen Statt fand.

§. 1293.

6) Gefängniß und öffentliche Arbeit.

6) Rührt der Vermögensverfall lediglich aus Verschwendung und lüderlichem Lebenswandel her: so

wird der Schuldner verurtheilt, durch Gefängniß und öffentliche Arbeit die unbezahlt gebliebene Schuld zu tilgen a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 4. p. 473. L. O. unter Allegirung des Cap. 14. Kiömp. L. L., Cap. 8. u. 23. Rästugb. und Pct. 15. u. 22. der Execut. Verordu. (1669. 10. Jul. p. 241. u. 244. L. O.).

#### §. 1294.

##### 7) Zahlung durch Bürgen.

7) Diejenigen, welche für den Schuldner die Zahlung verbürgt haben, haften für dasjenige, was im Concourse unberichtigt bleibt, nach Maasgabe der Bürgschaft a).

a) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. p. 468. L. O.

#### §. 1295.

##### 8) Alimentation.

8) Der Gemeinschuldner ist berechtigt, das Gericht um Ablassung der nothwendigen Alimenter während des Concurses zu bitten.

#### §. 1296.

##### Fortsetzung.

Das Gericht theilet diese Bitte mittelst Anschlagens den Gläubigern und auch dem Contradictor mit, erkennt über etwa erhobenen Widerspruch, und bestimmt thunlichen Falls den Betrag der Alimenter nach den obwaltenden Umständen, in so fern die Concurssmasse etwas dazu herschießen kann.

#### §. 1297.

Wirkungen des Concurses; b) rücksichtlich der Gläubiger.

##### 1) Erlöschen des Rechtes zur Ingrossation.

1) Sobald das Concurssverfahren vom Gerichte decretirt worden ist, erlöscht für den Gläubiger die Berechtigung, seine Forderung auf das gemein-

schuldnerische Vermögen versichern (ingrossiren) zu lassen. a).

- a) Kön. Räte Brief an Bürgerm. und Rath in Gotheb. 1700. 4. Mai, p. 142. L. L. not. e.

§. 1298.

F o r t s e t z u n g.

Daher bringen Versicherungen, welche nach des Schuldners Absterben \*), nach seinem notorisch gewordenen Vermögensverfall, nach seiner Insolvenz-erklärung, und nach seiner Entweichung zu Stand gekommen sind, kein Vorzugsrecht hervor. a).

- \*) D. i., wenn es zur Zeit des schuldnerischen Absterbens schon öffentlich und gerichtlich kund war, daß die Schulden das nachgelassene Vermögen übersteigen. So erklärt das ehemal. Rig. Oberlandgerichts-Urtheil im Rosenschen Concurs 1795. 17. Dec. die unten in not. a. allegirten Briefe der Kön. Räte, mit namentlicher Erwähnung der p. 142. L. L. not. e., „welche diesem nicht entgegen, sondern vielmehr ausdrücklich bestätigend dafür sei.“ Das Concursproclam wird hier als terminus ad quem angenommen. — Geschieht eine Ingrossation, nachdem der Concurs per decret. judicial. et per proclam. nachgegeben und manifestirt worden: so ist sie von keiner Wirkung, sondern der Gläubiger bleibt hypothecarius privatus; dies bestätigen nach §. 1297. auch Concursurth. Igelströhm, 1771. 28. Nov. No. 84. 99. 101.; Concursurth. Rosen, 1795. 17. Decbr.

- a) Kön. Räte Brief an d. schwed. Hofger. 1700. 18. April; Kön. Räte Brief an Bürgerm. u. Rath in Gotheb. 1700. 4. Mai, p. 142. L. L. not. e.

A kg. Das Hofger. Urth. 1730. 18. Jul. in S. Helmersen wider Mengden, pto. praeferentiae, statuirt, daß eine Privathypothek ohne des Schuldners ausdrückliche Zustimmung zu einer öffentlichen Hypothek nicht gemacht werden kann, „daher denn die erhaltene Improtocollirung bei mangelndem Concensu der älteren und privilegirten Cre-

ditoren, als auch debitoris communis selbst, aufser Stande, ein jus publicae hypothecae zu Wege zu bringen."

### §. 1299.

2) Zu einseitiger Rechtsverfolgung.

2) Auch erlöschet für den Gläubiger die Befugnis, durch einseitiges Verfahren gegen den Gemeinschuldner sein Recht zu verfolgen \*).

\*) Nach dem Rechtsgrundsatz: concursus est iudicium universale.

### §. 1300.

F o r t s e t z u n g .

Deswegen kann ein Gläubiger Vindications-, Retentions- und Separationsrechte nur bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Concurs anhängig ist, ausführen, und auch nur bei demselben auf Aushändigung seines in der gemeinschuldnerischen Vermögensmasse betroffenen Eigenthums antragen \*).

\*) Nach diesem Grundsatz liefert ein Gläubiger das ihm, vom Schuldner zur Sicherung übergebene Kasten- oder Faustpfand ein, damit dasselbe vom Gericht fruchtbar gemacht oder versteigert, und der nach seiner gesetzlichen Befriedigung sich etwa ergebende Ueberschuss zur Concursmasse gezogen werde.

### §. 1301.

3) Zum Zinsengenuß.

3) Hört dem Gläubiger der Zinsenlauf für seine Forderung von dem Tage auf, an welchem die Eröffnung des Concurses vom Gericht decretirt wurde (§. 1346).

### §. 1302.

F o r t s e t z u n g .

Der unterbrochene Zinsenlauf beginnt während des Concurses erst von dem Tage wieder, von welchem ab die Hypothek, auf welche die Forderung

versichert war, nach geschehener Versteigerung, durch den Meistbieter verrentet (§. 1546 \*) wird.

Akg. Nichtverhypothezirte Forderungen erhalten während des ganzen Concurses keine Zinsen, es müßte denn die Concurssmasse zur Berichtigung aller Capitalforderungen hinreichen.

### §. 1503.

#### Fortsetzung.

Als Ausnahme erhält derjenige Gläubiger, welcher vor Eröffnung des Concurses in des Schuldners unbeweglichem Vermögen eine gerichtliche Immission erlangte, während des ganzen Concurses bis zum erfolgten Classificationsurtheil ununterbrochen die Zinsen für seine immittirte Forderung \*).

\*) Nach dem Gerichtsbrauch giebt der Immissarius den Naturalbesitz seiner Immission während des Concurses dem Gerichte ab und empfängt von demselben die Immissionsrenten.

### §. 1504.

4) Recht zur Erhebung seiner Forderung gegen Bürgschaft.

4) Der Gläubiger ist berechtigt, noch während des Concurses auf Auszahlung seiner Forderung gegen angemessene Bürgschaft anzutragen. Das Gericht erkennet auf die angetragene Auszahlung nach Maasgabe der angebotenen Bürgschaft; ist aber die Forderung eben so unstreitig, als die Perception gewiß: so erläßt es dem Gläubiger die Bestellung der Bürgschaft.

### §. 1505.

5) Zu Moniten.

5) Der Gläubiger ist während des Concurses zu allen Anträgen berechtigt, welche auf die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung der Concurssmasse gehen.

## §. 1306.

6) Zur Ergreifung gesetzlicher Rechtsmittel.

6) Dem Gläubiger ist es unbenommen, rücksichtlich aller gerichtlichen Neben- und Definitiv-erkenntnisse, welche ihn gefährden, die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen.

## §. 1307.

7) Zur Compensation.

7) Der Gläubiger ist befugt, wenn er von der Concursmasse zwar zu fordern hat, aber auch ihr verschuldet ist, auf gesetzliche Compensation der Schuld und Forderung anzutragen. Sie findet Statt, wenn das Active und Passive von Einer Natur sind, und geht so weit, als das eine sich gegen das andere ausgleicht a).

a) Das Compensationsrecht beruht hier auf dem legalen Grundsatz, daß einerseits die Schuld von dem Augenblick, da andererseits die Forderung entstand, getilgt ist. L. 4. C. de compensat. in den Worten: *ipso jure pro soluto compensationem haberi oportet, ex eo tempore, ex quo ab utraque debetur.*

## §. 1308.

8) Verpflichtung zum Kostenvorschufs.

8) Findet sich in dem redbaren Vermögen des Gemeinschuldners nicht soviel vor, als die Bestreitung der gerichtlichen Kosten vorläufig fordert: so ist der Gläubiger, auf dessen Antrag die Eröffnung des Concurses erfolgte, zu dem nöthigen Kostenvorschufs verpflichtet.

## §. 1309.

F o r t s e t z u n g .

Bewirkten mehrere Gläubiger gemeinschaftlich die Eröffnung des Concurses: so wird der vorläufige Kostenbetrag auch gemeinschaftlich auf sie verlegt.

## §. 1310.

Fortsetzung.

Den Gläubigern wird bei der Vertheilung des gemeinschuldnerischen Vermögens, oder sobald disponible Activa vorhanden sind, der Kostenvorschuss gut gethan. Wird aber die ganze Concurssmasse durch Vindication oder Separation absorbirt: so tragen sämmtliche Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Angaben, alle Kosten des Concurses.

Akg. Muthmaßt das Gericht eine solche Unzulänglichkeit der Masse, daß nicht einmal die Concurskosten aus derselben gedeckt werden können: so behandelt es die Concurssache als Armensache; vergl. §. 1322. Akg.

## §. 1311.

9) Zur Eidesleistung und Documentenablieferung.

9) Jeder Gläubiger, welchem das Gericht aus der Concurssmasse die Forderung ganz oder zum Theil zuerkennt und auszahlt, hat vor geschehender Befriedigung die Documente, auf welche sich sein Anspruch gründet, in Original einzuliefern und eidlich zu erhärten, daß er weder durch Uebertragung (Transport), noch durch Liquidation oder Compensation, noch abschläglicly vom Gemeinschuldner selbst vor der Concurseröffnung etwas empfangen habe, und daß seine Forderung ihrem angegebenen Betrage nach (in summa et dato) richtig sei.

Akg. Der Gläubiger schwört hier das juramentum veritatis. Ist er mittlerweile mit Tode abgegangen: so beschwören seine Erben oder Successoren im Anspruch, nach ihrer Ueberzeugung (mittelst jurament. credulitatis) die Richtigkeit der Forderung und der im §. angegebenen Umstände. —

## §. 1312.

Wirkungen des Concurses; c) rücksichtlich des Gerichts.

1) Edictalladung.

1) Sobald die Insolvenz des Schuldners entwe-

der von ihm selbst erklärt, oder vom Gerichte festgestellt (§. 1251), auch das Eröffnungsdecret ertheilt worden (§. 1258), erläßt dasselbe 1) eine Edictalladung.

### §. 1513.

#### Inhalt der Edictalladung.

Diese Edictalladung enthält: a) eine Nachricht vom Vermögensverfall des Schuldners und der dadurch nothwendig gewordenen Concurseröffnung; b) eine Aufforderung an alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den Schuldner oder sein Vermögen haben, sich mit denselben zu melden und sie zu bewahrheiten; c) die Bestimmung der Zeit \*), binnen welcher, und des Orts, wo sie erscheinen sollen; d) die Androhung, daß die Ausbleibenden von diesem Concurse ausgeschlossen sind; e) den Befehl, daß jeder, welcher dem Schuldner verhaftet ist, das Schuldige angebe und zu Gericht einliefere.

\*) Ak g. 1. Die Frist lautet, vom Tage der Edictalladung gerechnet, auf sechs Monate, nebst darauf folgenden Acclamationen, jede von sechs zu sechs Wochen. Man sagt gewöhnlich drei, und nicht zwei Acclamationen, weil man die ersten sechs Wochen in dem Termin, da das Proclam selbst abläuft, berechnet, so daß überhaupt zwölf Wochen auf die Acclamationen (oder Allegationen) kommen. Einige Tage mehr können entstehen, wenn überhäufte Geschäfte wegen der Anschlag der folgenden Acclamation nicht sogleich an dem Tage, da die angeschlagene abläuft, besorgt werden kann. — In Testaments- und Nachlasssachen, Güterproclamen u. s. w. ist die Frist von einem Jahr und sechs Wochen. — Es gilt in der Praxis übrigens gleich, ob die Angabe während des Proclams, oder während der Acclamationen geschieht.

Ak g. 2. Den, in Nachlass- sowohl als Concurssachen zu erlassenden Proclamen wird eine möglichst vollständige

Anzeige des Bestandes der Nachlass- oder Concursmasse, mit Vorbehalt dessen, was künftig noch zur Masse kommen dürfte, inserirt. Daher sieht jede nach ihrer Competenz zu Verhandlung solcher Sachen geeignete Behörde darauf, daß der Activ-Bestand der Massen sogleich bei erster Entamirung ausgemittelt und inventirt werde; Hofger.Constit. u. Publicat. 1818. 31. Aug. Pct. 1.

A k g. 3. Bei den Unterbehörden ist es in allen Fällen, besonders aber in geringfügigeren Concurs- und Nachlasssachen, unverwehrt, Angaben und Anträge persönlich oder durch Bevollmächtigte kostenfrei ad protocollum zu verlaublichen; Hofger.Constit. u. Publicat. 1818. 31. Aug. pct. 3.

### §. 1514.

Bekanntmachung derselben.

Die Edictalladung wird nicht nur mittelst Anschlages an den Gerichtsthüren, sondern auch in den Provinzialblättern und der Petersburgschen Zeitung bekannt gemacht. Wenn es durch die Verhältnisse und den Verkehr des Gemeinschuldners nothwendig wird, läßt das Gericht sie auch auswärtigen Zeitungen inseriren \*).

\*) Gewöhnlich der Hamburgischen. Nach dem Senats-Ukas 1808. 2. Aug. werden die Proclame überhaupt, um der Reichszeitung inserirt zu werden, der Kaiserl. Academie der Wissenschaften zugesandt. Nach keiner gesetzlichen Vorschrift, sondern nach dem Gerichtsbrauch, läßt das Gericht ein Proclam gewöhnlich dreimal in die öffentlichen Blätter setzen. Ist das Concursverfahren bei dem Hofgerichte anhängig, so fertigt es überdies das Proclam in Abschriften den, ihm untergeordneten fünf Landgerichten und dem ehstländischen Oberlandgerichte zu, die Affigirung desselben an die dasigen Gerichtsthüren resp. auftragend und requirirend; auch erhält das Collegium allgemeiner Fürsorge zur Nachricht eine Abschrift des Proclams. Ist der Concurs bei einem der Landgerichte anhängig: so wird das Proclam ebenfalls in die Zeitun-

gen, wie oben erwähnt worden, eingerückt, und außerdem um dessen Affigirung jedes Landgericht des Gouvernements requirirt; dem Hofgerichte und dem ehstländischen Oberlandgerichte wird es nur dann zur Affigirung mitgetheilt, wenn die muthmaslichen Verhältnisse des Gemeinschuldners es erheischen; so wie dem Collegium allgemeiner Fürsorge nur in dem Falle, daß Gemeinschuldner mit einem Grundstücke besitzlich ist. Uebrigens publiciren die Landgerichte jährlich in bestimmter Zeit sämtliche an sie zur Affigirung ergangene, und von ihnen selbst erlassene Proclame, und mit diesen auch die Concursproclame, mittelst gedruckter extractiver Anzeigen, welche im Kreis eines jeden Landgerichts von Gut zu Gut unhergesandt werden.

### §. 1315.

#### P r ä c l u s i o n .

Die Präclusion tritt mit dem Ablauf des beraumten Termins ipso jure, ohne besonderen Präclusivbescheid ein.

Akg. Hat der Gemeinschuldner Gläubiger, die sich während des Proclams nicht gemeldet haben, selbst angezeigt: so werden ihre Forderungen nur dann berücksichtigt, wenn nach Befriedigung der classificirten Gläubiger noch etwas übrig bleibt; an diesen Ueberschufs können alsdann die Ausgebliebenen ihre Rechte geltend machen; Hofger. Concursth. 1808. 24. Oct. No. 2629. in Sach. des Hofr. Wrangell. — Der Dörptsche Rath hat in s. Concursth. 1811. 17. Jul. in S. der Kaufleute Fritsche u. Major, den Satz aufgestellt, daß ein Gläubiger, der bereits im Concursforum klagbar geworden, im Proclam sich zu melden nicht nöthig habe.

### §. 1316.

#### Worauf sie geht?

Die Präclusion geht stillschweigend nur auf das zum Concurs gezogene Vermögen; daher der präcludirte Gläubiger, ungeachtet der Präclusion, seine

Befriedigung aus dem, später erlangten Vermögen des Gemeinschuldners, falls solches nicht mittelst Urtheils ausgeschieden worden, geltend machen kann.

### §. 1517.

Wen die Edictalladung verbindet?

Die Edictalladung trifft alle Gläubiger des Schuldners (§. 1513); daher haben Vindicanten, Separatisten und eigentliche Gläubiger mit oder ohne Vorzugsrecht, auf gleiche Weise ihre Angabe zu machen.

### §. 1518.

2) Bestellung eines Curators und Contradictors.

2) Das Gericht bestellt unverzüglich einen Curator oder Verwalter des gemeinschuldnerischen Vermögens, wie auch einen Contradictor, oder Concurstvertreter, welcher die Angaben zu prüfen, und die zweifelhaften eben so anzufechten hat, als wenn der Schuldner sich selbst zu vertheidigen hätte. Beiden theilt das Gericht ein angemessenes Honorar aus der Concurstmasse zu.

### §. 1519.

Fortsetzung.

Das Gericht bestellt regelmäßig den Curator und Contradictor in einer Person, und zwar in der seines Oberfiscals oder Fiscals.

### §. 1520.

3) Einstellung aller executiven Maasregeln.

3) Das Gericht stellet, gleich nach decretirter Concurstöffnung, nicht nur alle executive Maasregeln rücksichtlich des gemeinschuldnerischen Vermögens ein, sondern es requirirt auch um gleiche Einstellung die übrigen dazu geeigneten Behörden des Gouvernements.

## §. 1321.

4) Einstellung aller Ingrossationen.

4) Auf gleiche Weise stellt es alle Versicherungen und Ingrossationen auf das gemeinschuldnerische Vermögen ein.

## §. 1322.

5) Berichtigung der Masse.

5) Das Gericht berichtigt durch den Curator des Concurses den Bestand der gemeinschuldnerischen Vermögensmasse, indem es das Mangelnde beitreibt, das nicht Hingehörige absondert, und alle Activforderungen und Ansprüche ausmitteln läßt.

Akg. Denjenigen Concur - und Nachlassmassen, deren Activ-Bestand nach dem gelegten Inventarium und nach der richterlichen Abschätzung unter 150 Rbl. S. M. beträgt, wird sogleich und möglichst bei entamirter Verhandlung das Armenrecht zugestanden; sie sind von Entrichtung sowohl der Kronsabgaben als der Kanzelleigebühren befreit, und erhalten Curatores bonorum und Contradictores ex officio beigelegt; Hofger. Constitut. u. Publicat. 1818. 31. Aug. pct. 2.

## §. 1323.

## F o r t s e t z u n g.

Zu diesem Behuf ist der Contradictor, auf die vom Curator erhaltenen Notizen, zu den nöthigen Anträgen bei dem Gerichte, wo der Concur anhängig ist, verpflichtet. Als Kläger nimmt er denjenigen, welcher etwas zu der Concursmasse zu leisten hat, bei dem competenten Gerichtsstande in Anspruch.

Akg. Bei nachgesuchter Vermögensabtretung werden die Gefälle aus den Gütern des unverschuldeten Ehegatten, wenn sie zur Zeit erklärter Insolvenz schon vom Felde gebracht oder in die Scheuren geborgen waren, als Vermögensbestand der Concursmasse angesehen. Dies gilt

aber nur für das laufende Jahr. Kön. Resol. u. Erkl. 1687, 28. Mai, p. 465. L. O.

§. 1324.

6) Manifestationseid von Seiten des Schuldners.

6) Die Berichtigung der Vermögensmasse bezweckend, giebt das Gericht dem Gemeinschuldner die Beibringung eines Inventariums über sein Activ- und Passivvermögen, und die eidliche Erhärtung auf, dafs das Inventarium richtig, und von dem Vermögen nichts verheimlicht oder zurückbehalten sei a).

a) S. Akg. zu §. 1268.

§. 1325.

7) Sicherung und Versteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

7) Das bewegliche Vermögen inventirt das Gericht unverzüglich, und bewerkstelligt die öffentliche Versteigerung desselben \*); das unbewegliche stellt es unter besondere Disposition, welche die Vorschläge über Ausgabe und Einnahme dem Concurs-Curator monatlich einliefert. Dieser unterlegt sie mit seinen etwanigen Moniten und Anträgen dem Gerichte, um erforderlichen Falls theils die Berichtigung des Fehlerhaften, theils die, zur Erhaltung des Vermögens nöthigen Anordnungen zu veranlassen.

\*) Ist der Concurs bei dem Landgerichte anhängig: so bewerkstelligt dieses die Inventur und Versteigerung des beweglichen Vermögens durch ein delegirtes Mitglied desselben; ist er bei dem Hofgerichte anhängig: so giebt dieses den bezüglichen Auftrag dem Landgerichte, unter dessen Gerichtszwang der Gemeinschuldner sortirt oder sein Vermögen belegen ist.

§. 1326.

F o r t s e t z u n g .

Die Versteigerung des beweglichen Vermögens geschieht nach vorher ergangener Bekanntmachung.

## §. 1327.

## F o r t s e t z u n g .

Von dem beweglichen Vermögen werden diejenigen Stücke, deren Gemeinschuldner zu seiner Bekleidung bedarf, so wie diejenigen ausgeschieden, welche zur Erhaltung des unbeweglichen Vermögens nicht entbehrt werden können.

## §. 1328.

## F o r t s e t z u n g .

Die Versteigerung des unbeweglichen Vermögens geschieht bei dem Gerichte, bei welchem das Concurverfahren anhängig ist. Ist es aber in einem andern Gouyernement belegen, so wird zu diesem Behuf die dasige competente Behörde requirirt \*).

\*) Ein gleiches beobachtet das Landgericht rücksichtlich eines, in einem andern Kreise belegenen, unbeweglichen Vermögens.

## §. 1329.

## F o r t s e t z u n g .

Die Versteigerung des unbeweglichen Vermögens findet erst nach Ablauf der Edictalladung Statt; das bewegliche wird früher versteigert, besonders wenn es dem Verderben ausgesetzt, und die Unterhaltung desselben mit Kosten verknüpft ist.

## §. 1330.

## F o r t s e t z u n g .

Das Gericht giebt den zur Versteigerung des unbeweglichen Vermögens angesetzten Termin auf die nemliche Weise, wie die Edictalladung, kund.

## §. 1331.

## F o r t s e t z u n g .

Ehe das Gericht ein unbewegliches, zur Vermögensmasse des Gemeinschuldners gehörendes Ver-

mögen versteigert, bewerkstelligt es die Ausmittlung seines wahren Werthes entweder selbst, oder durch die Unterbehörde, unter welcher es belegen ist, nach den im §. 1055. festgesetzten Regeln.

§. 1352.

F o r t s e t z u n g .

Den ausgemittelten Werth theilt es dem Contradictor zu etwanigen Bemerkungen mit, welche eine nochmalige Untersuchung und Abschätzung veranlassen können a).

a) Hofger. Rescr. an d. Rig. Landgericht 1820. 10. Febr. No. 366.

§. 1353.

F o r t s e t z u n g .

Bei des unbeweglichen Vermögens Ausbot, Versteigerung und Zuschlag\*) an den Meistbieter verfährt das Gericht nach den im §. 1050. festgesetzten Regeln.

\*) Wenn der Meistbot den ausgemittelten wahren Werth nicht erreicht: so ertheilt das Gericht den Zuschlag nur dann, wenn sämmtliche durch die Edictalladung ausgesundene Gläubiger, ohne Ausnahme, und der Gemeinschuldner oder dessen Erben in den Zuschlag für diesen mindern Anbot willigen; Hofger. Rescr. an das (Rig.) Landger. 1820. 10. Feb. No. 366. Sind die Meinungen unter den Gläubigern, oder unter ihnen und dem Gemeinschuldner getheilt, so unterlegt das Gericht wegen des zu ertheilenden Zuschlags dem Senate; Uk. 1815. 30. April.

§. 1354.

E i n l ö s u n g .

Die Erben des Schuldners sind befugt, binnen Jahr und sechs Wochen vom Tage des wegen des Zuschlages ergchenden Proclams ein im Concurs versteigertes unbewegliches Vermögen, der Schuldner habe es geerbt oder erworben, näherrechtlich einzulösen a).

a) Kön. Brief an die Hofger. 1699. p. 68. L. L. not. c. und p. 152. not. d.

### §. 1335.

8) Fruchtbarmachung der Concurssmasse.

8) Dem Gerichte steht es zu, Gelder, welche aus der Concurssmasse eingeflossen, zum Besten derselben, während des Concurses fruchtbar zu machen.

Akg. Den Gliedern und Beamten der Behörden ist es schlechterdings untersagt, aus den bei Gericht deponirten Concurs- (ingleichen Nachlass-, Pupillen-, oder anderen) Geldern Anleihen zu machen, so wie sie denn überhaupt an andere Personen nur gegen angemessenes Unterpfand und nach gerichtlicher Besicherung dergestalt bewilligt werden sollen, daß das Darlehn wenigstens innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes der Hypothek besichert erscheine; Hofger. Constit. u. Public. 1818. 31, Aug. Pct. 11.

### §. 1336.

Mittheilung der Angaben an den Contradictor.

Wenn der in der Edictalladung anberaumte Termin zur Beibringung der Angaben abgelaufen ist \*): so fertigt das Gericht sämtliche Angaben dem Contradictor zur Prüfung und Aeußerung in bestimmter Frist mittelst Pönalresolution zu.

\*) Nach abgelaufenem Termin bringt der Contradictor in der Kanzlei des Gerichts diejenigen Zeitungsblätter, in welchen das Proclam gestanden, bei, und läßt sich von derselben über die bewiesene Inserirung ein Attestat ertheilen, welches er dem Gerichte mit der Bitte um Präcludirung des Aditus und um Mittheilung der geschehenen Anmeldungen unterlegt.

### §. 1337.

Verfahren des Contradictors.

Der Contradictor faßt alles, was er rücksichtlich jeder einzelnen Angabe, direct oder indirect, anzutragen hat, in Eine Satzschrift zusammen.

**Akg.** Der Contradictor ist von den Vorschriften in Betreff des Stempelpapiers und der Poschlinien nicht befreit. Diese Abgaben werden entweder bei jedem einzelnen Falle oder am Schluß der Sache aus der Concursmasse berichtigt, weil ihre Entrichtung aus eigenen Mitteln ihm nicht zugemuthet werden kann; Regier.Befehl 1791. 9. Jul.

### §. 1358.

Beweis- und Schlußverfahren.

Nachdem die Erklärung des Contradictors eingegangen und das für den einzelnen Gläubiger sich etwa ergebende indirecte Verfahren erledigt worden ist, verfügt das Gericht den von beiden Theilen vorbehaltenen oder sonst nöthig befundenen Beweis und Gegenbeweis binnen gewisser Frist; nach Ablauf derselben aber beider Theile schließliches Verfahren.

### §. 1359.

Classificationsurtheil.

Das Gericht schreitet zum Classifications- oder Locationsurtheil, sobald das Verfahren zwischen den Gläubigern und dem Contradictor geschlossen ist.

**Akg. 1.** Vor Publication oder Extradition der Urtheile und vor der uno actu zu bewerkstelligenden Edition der Concurs- und Exdivisions-Rechnungen ist darüber zeitig vorher und mit Anzeige des angesetzten Publications- oder Extraditions-Tages eine Bekanntmachung und Vorladung der Interessenten zu erlassen, auch solche, gleich den Proclamatoren, zu allgemeiner Wissenschaft zu bringen; Hofger.Constit. u. Publicat, 1818. 31. Aug. Pct. 4.

**Akg. 2.** Diejenigen Interessenten in Concurs- und Nachlass-Sachen, welche zeitig und mindestens vier Wochen vor dem gesetzten Publications-Tage bei Gericht schriftlich oder ad protocollum die Anzeige machen, daß sie einer besondern Mittheilung des Concursurtheils nicht bedürfen, erhalten keine Urtheils-Exemplare oder Extracte zugefertigt; Hofger.Const. u. Public. 1818. 31. Aug. Pct. 5.

## §. 1340.

## Inhalt derselben.

Das Urtheil referirt: 1) den Hergang des gerichtlichen Verfahrens; 2) setzt es den Bestand der gemeinschuldnerischen Vermögensmasse, welche zur Vertheilung kommt, auseinander; 3) erörtert es die Rechtsgültigkeit jedes einzelnen, angegebenen Anspruchs; 4) bestimmt es jedem Gläubiger die Ordnung, nach welcher er aus der gemeinschuldnerischen Vermögensmasse zur Befriedigung gelangen kann; 5) legt es dem zur Befriedigung gelangenden Gläubiger die Auslieferung der Documente, so wie die Eidesleistung auf (§. 1311.), und 6) setzt es das Honorar für den Curator und Contradictor, so wie den Betrag der Kanzlei- und sonstigen Gerichtskosten fest.

Akg. Wenn der Contradictor wider das Classificationsurtheil appellirt; so kann er einen Kostenvorschuss aus der Masse verlangen.

## §. 1341.

## Allgemeine Regeln. 1) Locirung.

So lange die vorgehende Classe nicht vollständig befriedigt ist, kommt die folgende nicht zur Perception.

## §. 1342.

## F o r t s e t z u n g.

Ist das Vermögen für die concurrirenden Gläubiger einer Classe unzureichend: so gehet derjenige, dem das Gesetz ausdrücklich ein Vorzugsrecht wegen gerichtlicher Ingrossation beilegt, dem andern vor.

## §. 1343.

## F o r t s e t z u n g.

Unter Gläubigern, die zu gleicher Classe gehören, entscheidet (mit Ausnahme der letzten, §. 1360.)

das Alter der Forderung den Vorzug der einen vor der andern a).

a) L. 7. C. qui potior. in pign. habeantur.

§. 1544.

#### Fortsetzung.

Wer aus seiner Hypothek oder Classe, zu welcher er ursprünglich gehört, nicht befriedigt werden kann, tritt als simpler Gläubiger in die Classe derjenigen, welche keine besondere Hypothek haben.

§. 1545.

#### 2) K o s t e n .

Die von jedem einzelnen Gläubiger aufgegebenen Kosten der Meldung und Ausführung seines Anspruchs im Concursverfahren erkennt das Gericht, sie ermäßigend, nur dann zu, wenn aus der gemeinschuldnerischen Vermögensmasse, nach Berichtigung sämtlicher Capital- und Rentenforderungen, sich noch ein Ueberschufs ergibt.

§. 1546.

#### Fortsetzung.

Reicht dieser Ueberschufs nicht zur Berichtigung sämtlicher angegebenen Kosten: so wird derselbe als partieller Kostenersatz unter die gesammte Zahl der Gläubiger zu gleichen Theilen (in partes viriles) vertheilt.

§. 1547.

#### 3) Z i n s e n .

Demjenigen Gläubiger, welcher aus der Masse zur Befriedigung gelangt, erkennt das Gericht die bis zum Tage der Concurseröffnung aufgelaufenen Zinsen zu, ingleichen die, vom Tage der Liquidirung seiner Hypothek durch den Meistbieter \*) bis zum Zahlungstage laufenden (§. 1501. u. folg., auch §. 1557.)

\*) D. i. von dem Tage ab, da die versteigerte Specialhypothek dem Meistbieter eingewiesen worden; denn von diesem ab hat er den Meistbotschilling zu verzinsen; Hofger. Conc. Urtheil Dellwig, geb. Förster, 1809. 8. Mai; siehe §. 1302. Ein Ausfall in der Rentenzahlung entsteht den Concursgläubigern, wenn die Meistbotsumme im Gericht gelegen und keine Renten von derselben haben bezogen werden können.

Akg. 1. In dem Hofger. Urtheil 1704. 30. April, heisst es: dafs die Zinsen, welche den hypothecariis publicis bis zur Zeit der Ingrossation etwa restiren, in der Ordnung, wie sie tempore priores sind, inter hypothecarios privatos zu stehen kommen. Im Hofger. Bescheid in Albedyls Concurssache v. 1778. 20. Jul, heisst es: vor dem Concur aufgelaufene Zinsen werden bis an den Tag bestanden, da ein Contradictor bestellt und der Concur eröffnet worden.

Akg. 2. Dafs die Renten während des Concurses nicht laufen, besagt L. L. p. 143. not. e. nach cap. 15. v. Rathh. Proz. St. L.; dafs die rückständigen Renten mit dem Capital ausgezahlt werden, p. 143. L. L. not. e. nach der Kön. Resol. zw. Ebbe Uhlfelds Erben und Credit. 1690. 20. Febr.

### §. 1348.

#### 4) Zwiefache und mehrere Hypothek.

Hat der Schuldner dem Gläubiger eine doppelte oder mehrfache Hypothek verschrieben: so classificirt das Gericht denselben in jede der verschriebenen Hypotheken besonders. Den Maasstab des auf jede Hypothek fallenden Antheils giebt der Betrag des Meistbotpreises a).

a) Hofger. Conc. Urth. Gen. Lieut. Dellwig, geb. Förster, 1809. 8. Mai.

### §. 1349.

#### F o r t s e t z u n g.

Gelangt ein solcher Gläubiger aus der einen Hypothek entweder nur theilweise, oder gar nicht zur Befriedigung: so wird er mit dem Rückstande

der Forderung, oder mit der ganzen, in die andere Hypothek locirt *a*).

*a*) Hofger. Conc. Urth. Gen. Lieut. Dellwig, geb. Förster, 1809. 8. Mai.

§. 1350.

Ausscheidung des zur Concursmasse nicht Gehörigen.

Aus dem gemeinschuldnerischen Vermögensbestande scheidet das Gericht als zu demselben nicht gehörig, alles fremde Eigenthum (§. 1322).

§. 1351.

Was als fremdes Eigenthum angesehen wird?

Als fremdes Eigenthum wird angesehen: 1) alles hinterlegte (deponirte) und der gemeinschuldnerischen Gewahrsam anvertraute Gut *a*); 2) das bei dem Gemeinschuldner in Versatz gegebene Gut, wogegen jedoch das darauf geliehene zurückgeliefert werden muß *b*); 3) Gut, das einem dritten erweislich gestohlen worden *c*); 4) Pathengelder oder Geschenke (Sondergut) der Kinder, die in des Gemeinschuldners Gewahrsam sind *d*); 5) des unverschuldeten Ehegatten unbewegliches Vermögen, das in die Ehe gebracht worden *e*); 6) Mascopcy- oder Gesellschaftsgelder, welche dem Schuldner zum gemeinschaftlichen Handel anvertraut worden und noch vorhanden sind *f*).

*a*) Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, p. 465. L. O.; cap. 30. v. Gerichtss. L. L., p. 140. L. L. not. e.

*b*) Cap. 10. v. Kaufmannsch. L. L., p. 140. L. L. not. e.

*c*) Cap. 5. v. Kaufmannsch. L. L., p. 140. L. L. not. e.

*d*) Cap. 21. v. Erbsch. L. L., p. 140. L. L. not. e.

*e*) „unbeweglich Erb- und Antenuptialgüter“, cap. 5. §. 1. von Ehesachen L. L., cap. 21. §. 1. von Mishandl. wider des Königs Eid; Erkl. über der L. L. rechten Verstand 1682, p. 140. L. L. not. e.

*f*) Cap. 30. von Gerichtss., p. 372. L. L., und p. 140. L. L. not. e.

## §. 1352.

## F o r t s e t z u n g .

In allen den §. 1351. gedachten Fällen wird vorausgesetzt, daß solches fremde Eigenthum, seiner Substanz nach, in des Gemeinschuldners Vermögensbestande sich noch wirklich vorfinde.

## §. 1353.

## F o r t s e t z u n g .

Ist es seiner Substanz nach nicht mehr vorhanden, so wird der Eigenthümer nach Maasgabe stattgefundener Rechtswahrnehmung *a*) oder sonstiger gesetzlicher Anordnung *b*) mit seinem Anspruch locirt.

- a*) Schwed. Hofger. Urth. 1691. 16. Mai, p. 140. L. L., not. e.  
*b*) z. B. das der Substanz nach nicht mehr vorhandene Sondergut der Kinder in die 2te Classe, u. s. w.

## §. 1354.

## C l a s s e n .

Das Gericht stellt in Vertheilung des gemeinschuldnerischen Vermögens alle Gläubiger in sechs Hauptclassen. Diese sind nach der gesetzlichen Ordnung, in welcher jeder zu seiner Befriedigung gelangt:

- I. Diejenigen, welche ohne Rücksicht auf etwani-  
ge Hypothek, nach ausdrücklicher Vorschrift  
des Gesetzes, besonders bevorzugt sind (pri-  
vilegiati).
- II. Diejenigen, welche ihre Forderung auf die  
vom Schuldner ihnen verschriebene Hypothek  
öffentlich haben versichern oder ingrossiren  
lassen (hypothecarii publici).
- III. Diejenigen, welchen vom Schuldner zwar  
keine Hypothek verschrieben worden, die aber  
dieselbe, durch gerichtliche Immission, in sci-

nem unbeweglichen Vermögen erlangt haben (hypothecarii judiciales).

IV. Diejenigen, welchen der Schuldner eine Hypothek zwar verschrieben hat, deren Forderung aber weder ingrossirt noch immittirt worden (hypothecarii privati).

V. Die Gläubiger aus gehörig protestirten Wechseln (creditores ex cambiis).

VI. Diejenigen, deren Forderung auf bloßen Schuldbriefen (Reversen) ohne Hypothek (chirographarii) oder auf Rechnungen (ex rationibus) beruhen.

§. 1555.

Classe I. Privilegirte Gläubiger.

Zu den privilegirten Forderungen werden gerechnet:

- 1) die Kosten des gemeinschuldnerischen Begräbnisses, sofern sie nicht übermäßig verwendet worden *a*);
- 2) das Honorar des Arztes und die in Gemeinschuldners letzter Krankheit verabfolgten Arzneyen *b*);
- 3) die auf das Concursverfahren verwandten Kosten *c*);
- 4) die vom Gemeinschuldner geerbten väterlichen Schulden, wozu auch die Schulden gehören, welche auf einem Gute verschrieben waren, ehe Gemeinschuldner dessen Eigenthümer wurde, nebst den Legaten des vorigen Besitzers *d*);
- 5) der einstehende Gehalt derjenigen, welche in des Gemeinschuldners Dienst standen, für das letzte Jahr *e*);
- 6) die Krone in Betreff der rückständigen und laufenden jährlichen Abgaben von des Gemein-

schuldners Person und unbeweglichem Vermögen *f*);

- 7) die in des Gemeinschuldners unbeweglichem Vermögen eintretenden Erbtheile des Miterben *g*);
- 8) die zum Kauf eines Gutes unter dessen specieller Verpfändung vorgeschossenen Gelder *h*);
- 9) der auf ein, in Gewahrsam abgegebenes Faust- oder Kastenpfand gethane Vorschufs *i*);
- 10) die rückständigen und laufenden, auf einem Gute haftenden öffentlichen Abgaben (*onera realia*) *k*):
- 11) die zum Besten der Gläubiger in dem gemeinschuldnerischen Gute verwandten Meliorations- und Baukosten *l*);
- 12) des Ehegatten eheliches Recht und Antheil aus der Masse (*portio statutaria uxoris vel mariti*), ingleichen das eingebrachte Vermögen der Ehefrau an Gold und Mobilien (*illata*), falls der gemeinschuldnerische Ehemann die Concursschuld vor der Ehe contrahirt hatte, oder durch erweisliche Verschwendung, Verbrechen und liederlichen Lebenswandel in Vermögensverfall gerathen ist *m*);
- 13) die Alimente derjenigen, deren Dienst zum Besten der Concursschuldnermasse gereicht hat *n*).

a) L. 14. §. 3. 4. 5. *π. de religios.*; L. 37. §. 1. *π. de religios.*; L. 17. pr. *π. de reb. auct. jud.*; L. 14. §. 1. *π. de religios.*; L. 45. *π. de religios.*; Kön. Resol. zwischen Ebbe Uhlfeldts Erben u. Credit. 1690. 10. Febr.; schwed. Hofgerichts-Urth. 1691. 5. Dec. u. 1698. 26. März, p. 140. L. L. not. e.; Hofger. Conc. Urth. Richter, 1723. 4. Mai; Berg, 1704. 30. April; Dannenstern, 1733. 2. Mai.

b) L. 37. pr. *π. de religios.*; Kön. Resol. 1698. 1. Mai, p. 140. L. L. not. e.; Hofger. Conc. Urth. Dannenstern, 1733. 2. Mai.

- c) Hofger.Conc.Urth. Berg, 1704. 30. April; Funken, 1728. 19. März; Vietinghoff, 1732. 10. Mai; Daunenstern, 1733. 2. Mai. Hierher gehören auch die Kanzelleigebühren, die Kosten der Inventarienlegung, die Defrayirungs- und Terminskosten der Güter-Taxation u. s. w. Siehe Hofger.Concurs-Urth., Gen.Super. Fischer 1717. 6. April. — In Debitsachen sollen die Stempelpapier- und Zollgelder vorzüglich eingetrieben und berichtigt werden; Sen.Ukas 1782. 31. März.
- d) L. I.  $\pi$ . de separat.; vergl. L. L. p. 140. not. d. nach d. Resol. auf der Bürgersch. Beschwerde 1668. §. 18, der Vormünder-Ordn. 1669. 17. März, §. 29. (p. 223. L. O.); Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 2. §. 1. (p. 465. L. O.); Hofger.Conc.Urth. Köhn, 1692. 17. März; Pattkull, 1698. 28. Febr.; Richter, 1723. 4. Mai; Rehbinder, 1725. 27. Februar; Caspari, 1725. 21. April; Cronstern, 1731. 7. Aug.; Anrep, 1732. 7. Jun.; Vietinghoff, 1732. 10. Mai; Sen.Uk. in Conc.Sachen Platens wider Grote, 1800. 3. Jan.; Vietinghoff, 1822. 17. Aug. Namentlich ist in dem Rehbinderschen Concurthurtheil 1725. 27. Febr. ein bloßer Chirographarius des Vaters allen Gläubigern des Sohnes vorgesetzt. — Nach L. S. C. de Nov. et Deleg. wird eine Novation niemals präsumirt; daher folgert man keine Novation daraus, daß ein Gläubiger sich über die (unverbriefte) Forderung, die er an den Erblasser hatte, eine Verschreibung geben läßt; sie entsteht nur dann, wenn der Gläubiger des Erblassers in Folge besonderen Vertrags eine Verschreibung von dem Erben entgegengenommen hat; siehe Conc.Urth. Pattkul 1698. 28. Febr.; Brümmer, 1729. 16. Jul.; Igelström, 1771. 28. Nov.
- e) Ritt.Recht, c. 20; Hofger. Conc.Urhelle Vietinghoff 1708. 2. Mai; Dannenstern, 1733. 2. Mai. Die Praxis schwankt hier und gesteht oft aufgelaufenen Dienstlohn, auch aus früheren Jahren, zu; vergl. Hofger. Conc.Urth. Fischer 1717. 6. April u. Pforten 1784. — Das Ritt.Recht c. a. O. setzt insbesondere fest: daß der dem Hausgesinde zuständige, bis zu des Erblassers Tode verdiente Lohn zuerst bezahlt werden soll, dem Erben des Dienstboten

aber, der vor Ablauf des Dienstjahres gestorben, nur der bis zum Tode dieses seines Erblässers einstehende Lohn.

- f) Hofger. Conc.Urth. Vietinghoff, 1732. 10. Mai.
- g) L. un. C. si comm. res pign. dat. sit. Hofger. Conc.Urth. Vietinghoff, 1732. 10. Mai; Pattkul 1698. 28. Febr.; Tiesenhausen, 1726. 4. Mai; Anrep, 1732. 7. Jun.; Vietinghoff, 1822. 17. August.
- h) L. 17. C. de pignorib.; L. 7. C. qui pot. in pignor.; Hofger. Conc.Urth. Vietinghoff, 1732. 10. Mai.
- i) Hofger. Conc.Urth. Schmieden, 1696. 8. Febr.; Vietinghoff, 1732. 10. Mai; Palm, 1732. 13. Mai. Dazu wird auch ein Schulddocument gerechnet, welches der Schuldner seinem Gläubiger besonders verpfändet hat. S. Hofger. Conc.Urth. Caspari, 1725. 21. April.
- k) L. 1. C. præpt. publ. pens.; Hofger. Conc.Urth. Berg, 1704. 3. April; Vietinghoff, 1732. 10. Mai; hierzu gehört auch das rückständige Priesterkorn, Conc.Urth. Cronstern, 1731. 7. Aug.; Anrep, 1732. 7. Jun.; ingleichen rückständige Ritterschaftladengelder, welche noch den Erbtheilen der Miterben vorgesetzt werden, im Conc.Urth. Pattkull, 1698. 28. Febr.; Palm, 1732. 13. Mai, wozu auch die ehemaligen Rosdienstgelder gerechnet wurden, Conc.Urth. Röhrs, 1692. 17. März; Hilchens, 1708. 19. Febr.; Rehbinder, 1725. 27. Febr.; Tiesenhausen, 1726. 4. März; ferner Stiftungsgelder und Grundzinsgelder, L. 15.  $\pi$ . qui potior. in pignor.; Conc.Urth. Dannenstern, 1733. 2. Mai.
- l) Hofger. Conc.Urth. 1729. 16. Jul.; Vietinghoff, 1732. 10. Mai.
- m) L. ult. §. 1. C. qui potior. in pignor.; Nov. 91. c. 1.; Nov. 97. c. 2. & 3.; Kön. Resol. 1669. 17. Nov. p. 260. L. O.; Kön. Resol. 1682. 30. Mai, p. 356. L. O.; Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 1. p. 465. L. O.; Hofger. Concurs-Urth. Berg, 1704. 30. Apr.; Tiesenhausen, 1726. 4. Mai; Vietinghoff, 1732. 10. Mai; Funken, 1736. 19. März. — Nach der Kön. Resol. 1669. 17. Nov. haftet die Ehefrau mit ihrem Vermögen nicht für die Schulden, die der Ehemann vor der Ehe contrahirte und von welchen sie keinen Nutzen hatte; wohl aber für Schulden, die er wegen der

Verlöbniß oder Hochzeit, und während der Ehe machte. Nach der Kön. Resol. 1682. 30. Mai, trägt sie aus ihrem Mobiliar- und erworbenen Vermögen, so wie auch mit dem 3ten Theil ihres unbeweglichen, geerbten oder erworbenen Vermögens zur Bezahlung aller während der Ehe contrahirten Schulden des Ehemanns bei; indess wird sie hierzu nicht verpflichtet, wenn sie beweiset, daß der Vermögensverfall aus Verschwendung, Verbrechen und liederlichem Lebenswandel herrührt. Von dem während der Ehe erworbenen, unbeweglichem Vermögen gehören dem Ehemanne  $\frac{2}{3}$ , der Ehefrau  $\frac{1}{3}$  (p. 96. L. L. not. o) \*); zu dem beweglichen der Ehefrau wird aber überdieß alles gerechnet, was auf ihren eigenthümlichen Gütern vom Felde in die Scheuern gebracht worden, und sonst zu den Gefällen des laufenden Jahres gezogen werden mag; Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 1. p. 466. L. O.; vergl. noch Kön. Brief 1707. 22. Mai.

\*) Nach dem für diesen Fall nicht in Livland gültigen schwedischen Gesetze. Hier kommt es darauf an, ob während der Ehe das Grundstück auf den Namen des Ehemanns oder auf den der Ehefrau acquirirt und corroborirt wurde.

n) Hofger. Conc. Urth. Cronstern, 1731. 7. Aug.

A. k. g. Die Befriedigung der privilegirten Gläubiger geschieht übrigens aus dem beweg- und unbeweglichen Vermögen pro rata desselben, Urth. des ehemal. Rig. Oberlandgerichts 1795. 17. Dec. im Rosenschen Concurs; Gerichtshofs-Urth. 1789. 3. Jul. in Revisions. Münnich u. Solms v. des Oberlandger. Classific. Urth. 1788. 15. Dec. im Liphartschen Conc. („daß diejenigen, welche auf das ganze Vermögen ex privilegio ein Vorrecht haben, pro rata eines jeden Kaufschillings derer, zu des communis debitoris Vermögen gehörigen Stücke, befriedigt werden sollen“).

### §. 1356.

Classe II. Oeffentliche Hypothekarien.

Zu den öffentlichen Hypothekarien gehören diejenigen:

- 1) welche ihre Forderungen gehörigen Orts und zu gehöriger Zeit (§. 1297) auf ihre Hypothek haben gerichtlich versichern (ingrossiren) lassen *a*). Diesen werden gleich geachtet diejenigen, welchen das Gesetz eine schweigende Hypothek in dem Vermögen des Schuldners beilegt, und welche deswegen keiner besondern Versicherung oder gerichtlichen Ingrossation bedürfen *b*);
- 2) die Anleihen aus der Reichsbank und den öffentlichen Fonds *c*);
- 3) die Krone und die Kirche, rücksichtlich ihrer Ansprüche an Personen, welche ihr Vermögen verwalten *d*);
- 4) Unmündige und Pflegbefohlene, in so fern Gemeinschuldner ihr Vormund und Curator war *e*);
- 5) Kinder, wenn ihre Eltern zur folgenden Ehe schreiten, rücksichtlich ihres Erbtheils und Adventitienguts, oder des durch Erbschaft und Geschenke Erworbenen *f*);
- 6) die gesetzlichen Pfandrechtläubiger, in so fern ihr Unterpfand, an welches insbesondere, und nicht an das übrige Vermögen des Gemeinschuldners, sie nach dem Alter ihrer Forderungen sich zu halten haben, noch vorhanden ist. Zu diesen werden alle gerechnet, welchen das Gesetz ein besonderes Pfandrecht (*pignus particulare*) an einem gemeinschuldnerischen Vermögensstücke, es mag verschrieben seyn oder nicht, zulegt, und zwar namentlich:
  - a) die zur nöthwendigen und wirklich erfolgten Reparatur eines Hauses Vorschüsse gethan *g*);
  - b) die zur Erbauung eines Hauses, unter dessen specieller Verpfändung, Geld vorgestreckt *h*);

- c) der Vermiether in dem eingebrachten Mobilien des Miethmannes, rücksichtlich des Miethzinses *i*);
- d) der Verpächter eines Landguts in dem, was der Pächter von den Gefällen des Pachtstücks gehoben, nicht in seinen sonstigen *illatis et in vectis k*);
- e) der Dienstherr in den *illatis et in vectis* seines Dieners *l*);
- f) derjenige, welcher zur Bearbeitung eines Bergwerks Vorschüsse gethan, in dem aus diesen Vorschüssen geflossenen Gewinne *m*);
- g) derjenige, welcher die Schiffssteuer aus der in dem Schiffe noch vorhandenen Ladung fordert *n*);
- h) derjenige, welcher Vorschüsse gethan zur Erbauung eines Schiffes, oder zu dessen Reparatur, oder zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffvolks, oder zur Tilgung einer sonst auf dem Schiffe haftenden Schuld, welche letztere Vorstreckung den erstern vorgeht *o*);
- i) diejenigen, welche wegen vorgestreckter Bodmereigelder und Beilbriefe auf das Schiff einen Anspruch machen *p*);
- 7) Schadenstand wegen eigenmächtiger Benutzung ungetheilte Waldungen *q*);
- 8) rückständige Alimenter *r*);
- 9) Forderungen, welche aus rechtskräftigen Urtheilen herrühren *s*);
- 10) ingrossirte Sequestrations- und Executionsdecrete *t*).

Alle zu dieser Classe gehörende Gläubiger gelangen zur Befriedigung ihrer Ansprüche, wenn ihre

Forderung ingrossirt ist, nach dem Alter der Ingrossation, und ist sie nicht ingrossirt, nach dem Alter ihrer Entstehung.

- a) Transs. aus der Kön. Resol. 1665. 11. Mai, p. 476. L. O.; Kön. Resol. 1688. 12. Jan.; Resol. u. Execut. 1688. 29. Nov. p. 372. L. L. not. f.; Kön. Resol. zw. Ebbe Uhlfeldts Erben u. Kreditor. 1690. 20. Febr.; Kön. Brief an d. schwed. Hofger. 1697. 3. Nov.; Kön. Urth. 1699. 13. Jun.; Kön. Resol. 1700. 1. Febr. p. 142. L. L. not. e.; Kön. Brief an die Hofger. 1701. 27. Mai, p. 743. L. O.

Akg. 1. Eine Forderung kann eine generelle oder eine specielle, oder eine generelle und specielle Hypothek zugleich haben, d. i. auf sämmtliches beweg- und unbewegliches Vermögen des Schuldners, oder auf einen besondern Gegenstand desselben, oder auf sämmtliches Vermögen unter gleichzeitiger Benennung eines besondern Theils desselben verschrieben seyn. Nach den Senats-Ukassen 1786. 27. Nov. u. 1789. 17. Jan. (welche sich auf L. 2. C. qui potior. in pign. und auf die Kön. Resol. 1665. 11. Mai beziehen) \*) giebt die specielle Hypothek ein Vorzugsrecht vor der generellen, so dafs der General-Hypothekarius sich an einen besondern Gegenstand des gemeinschuldnerschen Vermögens nicht halten kann, so lange aus letzterem die Special-Hypothekarien noch nicht befriedigt worden sind. Ein Gläubiger, der generelle und specielle Hypothek zugleich hat, rückt nach dem Alter seiner Forderung, oder, ist sie ingrossirt, nach dem Alter seiner Ingrossation unter die General-Hypothekarien (unter welchen die ingrossirten den nicht ingrossirten, die ältern den jüngern vorgehen), wenn er aus der speciellen nicht befriedigt werden können.

- \*) Erstere ist rücksichtlich des ehemal. Rig. Oberlandger. Urtheils in d. Rosenschen Concurssache 1795. 17. Dec. in S. Knorring u. Rosenkampff, letztere in der Rosenkampffschen Concurssache rücksichtlich der Hofrätthin v. Nolken emanirt worden.

Akg. 2. Wird eine gehörig ingrossirte Forderung durch

die Dazwischenkunft eines nicht ingrossirten, aber völlig liquiden und unstreitigen Anspruchs streitig: so gelangt letztere nicht eher zur Execution, als bis über den streitigen Fall erkannt worden, weil der öffentliche Hypothekarius bis zu ausgemachter Sache immer sein Vorzugsrecht behält, Kön. Resol. 1665. 11. Mai, p. 476. L. O.; Kön. Resol. 1688. 29. Nov., p. 480. L. O.; Kön. Schreib. 1701. 27. Mai, p. 743. L. O., p. 151. L. L. not. a.

**Akg. 3.** Ein Gläubiger, welchem der Schuldner in dem Schuldbrief keine Hypothek verschrieben hat, wird, ungeachtet Statt gefundener Ingrossation, unter die *nudi chirographarii* locirt, weil die erfolgte Ingrossation, ohne Constatuirung einer Hypothek, keinen Vorzug giebt.

**Akg. 4.** Die öffentlichen Hypothekarien verlieren ihr Ingrossationsrecht dadurch nicht, daß sie sich als solche nicht angeben, Hofger. Conc. Urtheil, Dellwig geb. Förster, 1809. 8. Mai: „denn die Pfandbücher erweisen, daß sie wirklich Ingrossarii sind.“ Aber eine Forderung, die im Concursproclam entweder gar nicht, oder nach Ablauf des Termines angemeldet worden, wird abgewiesen, wenn sie gleich ingrossirt wäre und als vorhanden, sich aus den öffentlichen Pfandbüchern ergäbe, Hofger. Conc. Urth. Vietinghoff, 17. Aug. 1822.

**Akg. 5.** Eine specielle, nicht ingrossirte Hypothek steht einer ingrossirten, wenn gleich generellen, nach; Sen. Uk. 1792. 13. Aug. in Concurs. des Kammerjunkers v. Liphart.

**Akg. 6.** Eine Forderung, welche privilegirter Natur ist (z. B. die der Schuldner in dem Schulddocumente selbst als väterliches passivum, als Vorschufs zum Kauf eines Grundstückes u. s. w. anerkannt hat), verliert durch später erfolgte Ingrossation nicht ihr Vorzugsrecht, sobald dasselbe, im Schulddocument einbekannt, noch besonders erwiesen wird.

**b)** Die in Sachen Mengdens und Helmersens vom Hofgericht im Urth. 1730. 18. Jul. aufgestellte Ansicht — daß eine schweigende Hypothek (*hypotheca tacita legalis*) einer Privathypothek gleich zu stellen sey — hat das Reichs-Justizcollegium in seinem Revisionsurtheil 1731. 15. Jul.

reformirt, indem es festsetzt, daß die schweigenden Hypotheken gleiche Wirkung mit den öffentlichen haben, und mit diesen nach ihrem Alter locirt werden sollen.

c) Der Kaiserin Elisabeth ertheiltes Privilegium für die Reichsbank; Hofger. Conc. Urth., Tschoglokoß, vom J. 1782.

d) L. 7. C. de priv. fisci; L. 4. C. in quib. caus. pign.; L. 3. C. de primipilo; in so fern nemlich das Vermögen erst nach Entstehung der Verhältnisse, welche den Verwaltungsansprüchen zum Grunde liegen, erworben ist, L. 28.  $\pi$ . de jure fisci.; L. 2. C. de priv. fisci; Resolut. auf d. Rittersch. Beschwerd. 1680. §. 28. p. 142. L. L. not. e.; Kön. Resol. 1700. 1. Febr.; Kön. Brief an den Rath N. 1690. 4. April, p. 142. L. L. not. e.; Hofger. Urth. in Sachen der Wittwe Schultzen wider Vietinghoff und Wesling.

e) L. 20. C. de administr. tutor.; L. 19. §. 1. C. de rebus auth. judic.; Kön. Urth. 1668. 4. Nov. p. 141. L. L. not. e.; des Reichs-Justizcolleg. Revis. Urth. in Sachen Mengdens und Helmersens, 1731. 15. Jul. — Das Hypothekenrecht beginnt für die Pupillen von der Zeit, da der Vormund, welcher nun Gemeinschuldner ist, die Forderung schuldig wurde. Es bezieht sich indess nicht auf Pupillengelder, welche der Vormund anderen fidirte. — Uebrigens erstreckt sich das Hypothekenrecht der Pupillen auch auf solche Güter, welche der Vormund aus ihrem Vermögen kaufte, L. 7. C. qui potior. in pign., L. 2. C. quando ex fact. tutor., und auf ihre Erben. Gleiches Recht haben die Unmündigen in dem Vermögen ihres Stiefvaters, L. 6. C. in quib. caus. pign. tacit. contrah.

Akg. Waisengelder, welche bei dem Verschuldeten, als Vormund, eintreten geblieben, haben nach L. 20. C. de administr. tut. in des Vormundes Vermögen von der Zeit an, als er die Vormundschaft übernahm, hypothec. tacit. vel legalem; sie ambuliren mit denen durch die Inprotocollirung errungenen Hypotheken pari passu, und wird deren Präferenz nach dem Alterthum der Zeit bestimmt; des ehemal. Rig. Oberlandger. Urth. im Rosenschen Conc. 1795. 17. Dec., mit Bezugnahme auf des Reichs-Justizcoll. Resol. 1731. 15. Jul. und des Gerichtshofs-Resol. 1789. 3. Jul.

in der Münnich-Solmschen Revisionsache — so daß sie also kein Vorzugsrecht vor den öffentlichen Hypotheken haben, „da das angezogene Urtheil aus der, blos von dem Herausgeber und Uebersetzer der schwed. Landlagh ins Deutsche herrührenden Note a. der L. L. p. 141. auf gegenwärtigen Fall um so weniger Anwendung leiden kann, je weniger der gerichtlichen Praxi zuwider, nach solchen schwedischen Verfügungen und Urtheilen, die in Livland weder als allgemeines Gesetz publicirt, noch zur Norm vorgeschrieben und angenommen sind, und deren umständlicher und eigentlicher Inhalt nicht einmal constiret, in hiesigen Gerichten erkannt werden soll, wie mehrmalen oberrichterlich deducirt und höheren Orts statuirt worden.“

- f) L. 6. C. de secund. nupt.; L. 6. §. ult. C. de bon. quae liberis; L. 8. §. 3. 4. C. de secund. nupt.
- g) L. 1.  $\pi$ . in quib. caus. pign. tacit. contrah.; L. 24. §. 1. C. de rebus auth. jud.; L. 5. 6.  $\pi$ . qui potior in pign.; Nov. 97. c. 3.
- h) Nach Analogie der Allegate ad g.
- i) L. 4.  $\pi$ . de pact. L. 2. 4. 5. 6. C. in quib. caus. pign. tacit. contrah.; L. 2.  $\pi$ . ejusd. titul.; cap. 19. vom Rathstüb. Proz. St. L.; schwed. Hofger. Urth. 1691. 16. Mai, p. 142. L. L. not. e.!
- k) L. 4 et 7.  $\pi$ . in quib. caus. pign. tacit. contrah.; L. 5. C. ejusd. tit.
- l) Kön. Brief an alle Hofger. 1669. 6. März, p. 229. L. O.; Kön. Resol. auf d. Rittersch. Beschw. 1680. §. 28. p. 142. L. L. not. e.; Gouv. Plac. 1764. 31. Jul.
- m) Kön. Resol. 1652. 24. März u. 1657. 30. Nov., p. 141. L. L. not. e.; Kön. Urth. 1669. 8. Oct. p. 143. L. L. not. e.
- n) Cap. 14. §. 4. v. Schiffsheure im See-R. p. 141. L. L. not. e.
- o) Cap. 9. v. Bodm. im See-R. p. 141. L. L. not. e.
- p) Cap. 8. 9. v. Bodm. im See-R. p. 141. L. L. not. e.
- q) Verordn. w. Busch u. Wald 1664. §. 15. p. 142. L. L. not. e.
- r) Cap. 16. Rathst. Proz. St. L.; Gastgeb. Ordn. 1664. §. 24. p. 142. L. L. not. e.
- s) Pag. 142. L. L. not. e.
- t) Verordn. w. Sequest. 1684. 24. Jan. p. 391. L. O.; Resol.

w. d. Execut. 1688. §. 2.; Verordu. w. d. Execut. 1669. §. 14. 17. p. 143. L. L. not. e.; Kön. Resol. 1688. 29. Nov. p. 482. L. O.

§. 1357.

Classe III. Judicial-Hypothekarien.

Zu den Judicial-Hypothekarien gehören diejenigen, welche ihrer Forderung wegen eine gerichtliche Immission in das unbewegliche Vermögen des Schuldners erlangt haben; ingleichen, deren Forderung sich auf ein gerichtliches Erkenntniß oder auch auf einen verhängten Sequester gründet. Sie gelangen, wenn ihrer mehrere und die vorhergehenden Classen befriedigt sind, nach ihrem Alter zur Bezahlung, und beziehen die Immissarien ihre Zinsen von der ganzen immittirten Forderung auch während des Concurses, entweder durch unmittelbare Benutzung ihrer Immission oder durch Empfang des baaren Betrages aus dem Gerichte \*).

\*) Die Immissarien erhalten ihre Immissionsrenten nur bis zu dem Tage, an welchem das Classificationsurtheil in der ersten Instanz, welche den Concurß verhandelte, publicirt wird, dieses Urtheil mag rechtskräftig werden, oder nicht; erfolgt daher die Versteigerung des Immissionsobjectes nach dem Classificationsurtheil: so gehen die Immissionsrenten keineswegs bis zum Datum der Versteigerung; Conc. Urth., Berg, 1764. 30. Apr.; Gonenberg, 1731. 7. Aug.; Rosenkampff, 1782. 10. Oc.; Liphart, 1788. 15. Dec.; Igelströhm, 1771. 28. Nov. No. 36.

Ak g. I. Mit den Immissarien genießen gleiches Recht diejenigen Gläubiger, welche von dem Schuldner den Gehalts eines Pfandes statt der Zinsen (antichresis) übertragen erhalten haben; ingleichen diejenigen, welchen der Schuldner in der Verschreibung das Recht zugestand, sich, im Falle des Ausbleibens terminmäßiger Zahlung, ohne gerichtliche Vollstreckung in den antichretischen Besitz des Vermögens oder eines Theils desselben zu setzen.

**Akg. 2.** Sind die Kosten der Immissions- und Executions-Vollstreckung im etwanigen Nichtzahlungsfalle in der Schuldschrift nicht zugleich verschrieben und verhypothecirt: so werden sie nicht in eine frühere Classe, zu welcher das Schulddocument selbst etwa gehört, sondern in diese dritte gesetzt. Die Immissionsrenten zählt das Gericht zu den privilegierten Forderungen, sobald es die Immission während des Concurses von sich aus verwalten liefs; Hofger.Conc.Urth. Vietinghoff, 17. Aug. 1822.

**Akg. 3.** Es beruhet auf bloßem, von Gesetzen nicht unterstützten Gerichtsbrauch, wenn die Judicial-Hypothekarien den öffentlichen nach- und nicht im Alter ihrer Forderung (von der Zeit gerechnet, als sie judicialer Natur wurde) ihnen gleich-gestellt werden. Denn not. e. L. L. p. 140, welche die hiesige Concursordnung enthält, und ohne Rücksicht auf ihre Legalität in unwandelbaren Gerichtsbrauch übergegangen ist, rechnet p. 143 unter No. 8. die Immissionen zu solchen Forderungen, welche ex dispositione legis ein Pfandrecht in dem Vermögen des Gemeinschuldners haben. Das Pfandrecht, führt sie an, erwächst 1) durch Ingrossation; 2) durch Besitz und Inhabung des Pfandes; 3) durch besondere Verfügung der Rechte (ex dispositione legis). Indem sie die namentlichen Fälle der Entstehung eines Pfandrechtes aufzählt und sie mit Kön. Verordnungen belegt, rechnet sie als einen achten Fall, nach der Kön. Resol. w. d. Execut. 1688. §. 2., die Immission. Hiernach wäre also kein gesetzlicher Grund vorhanden, warum nicht Immissionen den spätern Ingrossationen vorgezogen werden sollten.

### §. 1558.

#### Classe IV. Privat-Hypothekarien.

Zu diesen gehören:

- 1) diejenigen Gläubiger, welche von dem Schuldner eine specielle Hypothek verschrieben erhalten, sie aber nicht haben ingrossiren lassen; sie gehen den Generalhypothekarien vor a).

2) Die Krone mit Arrenderückständen aus ihren, in Pacht des Gemeinschuldners gestandenen Gütern *b*), und analogisch Arrenderückstände der Pächter privater Güter.

a) Sen.Uk. 1786. 27. Nov. u. 1798. 17. Jan.; Akg. I. zu §. 1356.

b) Die Praxis schwankt hier. Im Conc.Urth. Röhrs 1692.

17. März, ist die rückständige Krons-Arende als privilegierte Forderung des Fiscus locirt, in dem Conc.Urth. Vietinghoff, 1732. 10. Mai, als Forderung der vierten Classe.

In dem Hofger.Urth. 1697. 13. Febr. in Sachen der Wittve Schultzen wider Vietinghoff und Wesling, den Rappinschen Arrenderückstand betr., heist es: „In den schwedischen

„und andern Rechten finde sich keine solche Disposition,

„welche dem fisco ex contractu eine Präferenz für andere Creditoren, die ihre Forderungen dem Pfandbuche

„haben inprotocolliren lassen, oder zur Erkaufung eines

„Guts Gelder vorgeschossen, zuleget, vielmehr sollten

„nach den Kön. Resol. 1665. 11. Mai und 1688. 18. Jan.

„diejenigen, welche ihre Forderung inprotocolliren las-

„sen, den Vorzug geniefsen; weshalb der Arrenderück-

„stand nur eine (der hypoth. public. nachstehende) tacita

„hypotheca in des Schuldners Gütern, von Zeit des ge-

„schlossenen Contracts, haben könne.“ Im Conc.Urth.

Patkulls, 1698. 28. Febr., steht No. 11. ein Gläubiger

aus einer Verschreibung ex hypothec. generali v. 4. Oct.

1690. und No. 12. der Fiscus, welchem tacit. hypothec.

in bonis debitoris competirt; im Urth. 1754. 2. Mai ist

unter die Privathypothekarien — davon der letzte No. 10.

ex oblig. 29. Sept. 1743. zu fordern hat — die Krone wegen

Körrusscher Arrenderestauration v. 1738 bis 1743 zuletzt

gesetzt, u. s. w. Obwohl das Reichs-Justizcollegium

in seiner Resolut. 1731. 15. Jul. die schweigenden Hypo-

theken den öffentlichen gleichstellt (siehe b. ad §. 1356), sol-

chen Arrenderückständen der Krone nur eine schweigende

Hypothek gesetzlich zuerkannt wird, und nach dem

Gerichtsbrauch seit jener Resolution, 1731. 15. Jul., die

schweigenden Hypotheken auch gleiche Wirkung mit den

öffentlichen haben: so hat dennoch der Senat in verschiedenen Ukasen (unter andern in dem, an den Rigischen Magistrat 1755. 26. Mai und in dem 1781. 13. Jul.) anerkannt: „dafs, obzwar die Krone aus geschlossenen Contracten, auch ohne besondere Erwähnung dessen, ein Pfandrecht habe, dennoch die ältern und speciellen Pfandrechte anderer Gläubiger jenen vorgehen müßten.“ Die Ansicht des Senats ist unstreitig nach den Kön. Verordnungen 1665. 11. Mai und 1688. 12. Jan., 1697. 3. Nov. und 1700. 1. Febr. die legale; in der letztern heifst es: „Ihre Kön. Majest. geniefsen in Contracten mit privatis von der Zeit einen Vorzug, da I. Kön. Maj. Bediente sich rechtlich in des Debitoris Eigenthum haben versichern lassen.“ (Das Translat dieser Verordnung befindet sich in der Petersonschen, im J. 1779 vom Hofgericht abgeurtheilten Concurssache, fol. 191. 233.) Wenn nach der Kön. Verordn. die „Arrendereverse“ ingrossirt werden sollen: so wäre diese Maasregel überflüssig, sobald die Krone auch ohne Ingrossation hier ein besonderes Vorzugsrecht hätte.

### §. 1359.

#### Classe V. Wechselgläubiger.

Zu dieser Classe gehören die Wechselgläubiger, deren Forderung zur Verfallzeit durch Protest gesichert ist; ist solches nicht geschehen: so wird die Wechselschuld als Schuld aus bloßem Reverse angesehen a).

- a) Nach der Wechselordn. 1671. §. 26. p. 280. L. O. und p. 143. L. L. not. e. hat eine Wechselforderung den Vorzug vor andern laufenden Schulden. Uebrigens kann jeder Wechsel ingrossirt werden. Denn die Kön. Verordn. 1665. 11. Mai, p. 476. L. O. sagt allgemein: „Wer seine Hypothek zu rechter Zeit und an gebührlichen Ort und Stelle improtocolliren läßt, dessen Recht soll in allen Stücken ungekränkt verbleiben.“ Vergl. Urth. in Sachen der Creditoren des Obristen Sten Baron Löwen, 1785 20. Febr. Von einem protestirten Wechsel, welcher für Ca-

pital und Renten zur Perception gelangt, werden 12 Procent Wechselrenten berechnet, wenn er nach hiesigem, und 18 Proc., wenn er nach russischem Wechselrecht ausgestellt ist.

Ak g. 1. Ist ein protestirter Wechsel ingrossirt worden: so rechnet man die Zinsen resp. zu 1 Procent oder zu  $1\frac{1}{2}$  Procent monatlich vom Tage des Protestes bis zu dem der Ingrossation; von diesem ab aber nur landübliche (d. i. 5 oder 6 Procent, je nachdem sie verschrieben sind); das ehemal. Rig. Oberlandger. Urtheil im Platerschen Conc. 1790. 7. Jul. No. 29.; sind keine Renten verschrieben, gewöhnlich: Weilrenten.

Ak g. 2. Bei nicht erfolgter terminmäßiger Einlösung des Wechsels ist der Gläubiger verpflichtet, den etwa vorhandenen Caventen von der ausgebliebenen Zahlung zu benachrichtigen, Ukas 1767. 4. Aug. Bewilligt der Gläubiger, ohne Wissen und Genehmigung des expromissorischen Caventen, eine Zahlungsfrist: so wird dieser dadurch seiner Bürgschaft ledig, Sen. Uk. 1804. 16. Apr. in S. des Sattlers Prevot w. den Kaufm. Sacharow. (Vergl. Tit.  $\pi$ . de pact.)

Ak g. 3. Auch in Livland können Wechsel nach russischem Wechselrecht gestellt werden; Uk. des Senats an die livländ. Gouvern. Regier. 1809. 9. Oct. No. 1603. Uebrigens verordnet der Sen. Uk. 1776. 18. März (publ. 1779. 22. Aug.), daß diejenigen, welche in St. Petersburg Wechselschulden contrahirt haben, nach russischem Wechselrecht behandelt und bei verweigerter Zahlung aus dem Innersten des Reichs dorthin gesandt werden sollen; wesfalls denn den Requisitionen des Obermagistrats - Comtoirs die gehörige Erfüllung zu geben ist.

Ak g. 4. Aufgelaufene Wechselrenten werden nur bis zum Betrage des Capitals, und nicht darüber (ultra alterum tantum) gerechnet; Hofger. Const. 1775. 10. Febr.; vergl. Pol. Ordn. §. 49.; Sen. Ukas 1802. 29. Jan. pct. 2.

### §. 1560.

Classe VI. Chirographarii und creditores ex rationibus.

Die Revers- und Rechnungsgläubiger, welche zur letzten Classe gehören, erhalten bei Unzureich-

lichkeit der Masse ihre Forderungen nicht nach dem Alter bezahlt, sondern nach gewissen Procenten von dem Betrage einer jeden; der etwanige Ueberschufs der Masse bestimmt das Procent a).

a) L. 6. C. de bon. auct. jud. poss.; p. 143. L. L. not. e.

§. 1561.

Distributions-Bescheid.

Sobald das Classificationsurtheil gefällt ist, läßt das Gericht durch den bei ihm angestellten Liquidations-Commissair die Ausrechnung des auf jeden Gläubiger an Capital und Renten, nach der festgesetzten Ordnung fallenden Antheils anfertigen, und fordert die Percipienten entweder einzeln, oder sämtliche in Einer Verfügung zum Empfange ihres Antheils auf.

**Akg.** Hat der Gemeinschuldner vom Gerichte nicht die Befreiung mit seinem, nach der Beendigung des Concurses, ihm etwa noch zufallenden Vermögen (benef. cess. cum liberatione) erhalten: so kommt ein sich ereignender Vermögensanfall den Gläubigern, welche in der Perception stecken blieben, nach der im Classificationsurtheil aufgestellten Ordnung zu gut. Hatte indess der Gemeinschuldner noch vor der Concurseröffnung einem seiner Gläubiger eine ausdrückliche Hypothek in solchen künftigen Anfall gegeben: so wird dieser vorzugsweise aus demselben befriedigt, und nur der Ueberschufs zum Behuf urtheilsmässiger Vertheilung zur Masse gezogen. — Was dem Gemeinschuldner vor decretirter Liberation und während des Concursverfahrens anfällt, kommt der Masse zu gut, auch wenn er in der Folge beim Schluß des Verfahrens von fernerer Verhaftung frei gesprochen würde.

---

## A n h a n g.

## I. Von der actio pauliana.

## §. 1562.

Widerruflichkeit der vom Gemeinschuldner zum Nachtheil der Gläubiger unternommenen Handlungen.

Handlungen, welche der Schuldner während des Concurse zum Nachtheil der Gläubiger unternahm, sind nichtig, und unternahm er sie vor dem Concurse, in gewissen Fällen widerruflich (§. 1270).

## §. 1563.

## Actio pauliana.

Das Rechtsmittel, welches die Aufhebung solcher Handlungen bezweckt, heißt die actio pauliana. Es gehört zu den persönlichen Klagen, weil es nur gegen den Empfänger, nicht gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden kann a).

a) L. 9.  $\pi.$  quae in fraud.; L. 38.  $\pi.$  de usur.

## §. 1564.

Worauf sie gerichtet ist?

Die actio pauliana ist in der Hauptsache auf Widerruf der nachtheiligen Handlung a), zuweilen auch auf Bestrafung des Schuldners gerichtet b).

a) L. 10. §. 22.  $\pi.$  quae in fraud. creditor.

b) L. 1. pr., L. ult. §. ult.  $\pi.$  quae in fraud. creditor.

## §. 1565.

Verantwortlichkeit des Beklagten.

War der Beklagte oder Empfänger (§. 1563) in bösem Glauben, als die eingeklagte Handlung zwischen ihm und dem Schuldner zu Stande kam: so haftet er unbedingt wegen der Sache, des Werthes derselben, aller gezogenen und vernachlässigten Früchte und wegen des Interesse a).

a) L. 6. §. 11., L. 10. §. 20.  $\pi.$  quae in fraud. creditor.

## §. 1566.

## F o r t s e t z u n g.

War aber der Beklagte bei Vollzug der Handlung im guten Glauben: so haftet er nur in so weit, als er bereichert ward, und nur wegen der, zur Zeit des Erwerbs hängend gewesenem, und nach der Einlassung genossenen Früchte *a*).

*a*) L. 6. §. 11., L. 25. §. 4. 5. *π.* quae in fraud. creditor.

*Akg.* Nach dem römischen Rechte giebt der Beklagte nie Zinsen, ausgenommen, wenn ihn die Gläubiger wegen einer, ihm vom Gemeinschuldner erlassenen, verzinlichen Schuld belangen, L. 10. §. 22. *π.* quae in fraud. credit. Nach heutigen Rechten müßte der Beklagte in bösem Glauben allen fehlenden Gewinn (*lucrum cessans*) ersetzen, wenn der Gegenstand an sich auch nicht verzinlich war, aber, zur gemeinschuldnerischen Vermögensmasse gezogen, nach geschehener Versteigerung für die Gläubiger zins- oder fruchttragend gemacht werden konnte.

## §. 1567.

## Verantwortlichkeit der Erben des Beklagten.

Die Erben des Beklagten sind, wie der Erblasser, verantwortlich, in so fern die Klage auf Herstellung und Ersatz des entstandenen Schadens geht.

## §. 1568.

Zulässigkeit der *actio pauliana*.

Die *actio pauliana* findet nicht Statt, wenn vor oder auch nach der Concurseröffnung ein Schuldner, nichts von seinem Vermögen veräußernd, nur einen Erwerb ausschlug, oder ein ihm angefallenes Recht aufgab, dessen Anfall durch bloße Mißbilligung rückwärts vernichtet werden kann *a*).

*a*) L. 1. §. 6. *π.* si quid in fraud. patroni; L. 67. §. 1. *π.* ad Sctum Trebell.; L. 6. *π.* quae in fraud. creditor.; L. 6. *π.* de cess. honor.; L. 26. *π.* de jure fisci. — Ueber den,

nach Ausbruch des Concurses Statt findenden Anfall eines Rechtes müßte jetzt das Concursgericht immer gehört werden, wenn auch der Anfall gesetzlich vernichtet werden könnte.

§. 1369.

F o r t s e t z u n g.

Verringerte der Schuldner nach Ausbruch des Concurses sein Vermögen: so ist die Handlung nichtig, und der actio pauliana unterworfen, sobald das veräußerte Object zur Concursmasse gehört.

§. 1370.

F o r t s e t z u n g.

Fand die Vermögensminderung durch den Schuldner vor Ausbruch des Concurses Statt, und war er dabei in gutem Glauben: so kann die Handlung nicht als ungültig angefochten *a)*, wider dieselbe aber jedes, dem Schuldner zu Statten kommende Rechtsmittel von den Gläubigern ergriffen werden *b)*.

*a)* L. 1. pr., L. 2., L. 10.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

*b)* L. 22.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

§. 1371.

F o r t s e t z u n g.

War der Schuldner bei der Vermögensminderung erweislich *a)* in bösem Glauben: so können alle Gläubiger, welchen die Veräußerung nachtheilig wurde *b)*, und welche sie nicht wissentlich geschehen ließen *c)*, derselben widersprechen.

*a)* L. 17. §. 1.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

*b)* L. 10. §. 1.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

*c)* L. 6. §. 9.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

§. 1372.

F o r t s e t z u n g.

Dieser Widerspruch findet: 1) bei einer unentgeltlichen Veräußerung unbedingt Statt, der Em-

pfänger habe an der Arglist Theil genommen oder nicht *a*).

*a*) L. 6. §. 11.  $\pi$ . quae in fraud. credit.; L. pen. C. quae in fraud. creditor.

### §. 1573.

#### Fortsetzung.

2) Wenn der Schuldner einem seiner Gläubiger, um ihn widerrechtlich zu begünstigen, Zahlung leistete oder widerrechtlich dazu gedrungen ward *a*).

*a*) L. 16., L. 24.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

### §. 1574.

#### Fortsetzung.

3) Wenn der Schuldner einen seiner Gläubiger begünstigend, ihm widerrechtlich ein Pfandrecht constituirte *a*).

*a*) L. 10. §. 13., L. 13., L. 22.  $\pi$ . quae in fraud. creditor,

### §. 1575.

#### Fortsetzung.

4) Bei einer onerösen Veräußerung, wo beide, Schuldner und Gläubiger, in gleich bösem Glauben waren *a*).

*a*) L. 6. §. 8., L. 9.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

### §. 1576.

#### Fortsetzung.

5) Gegen Legatäre, wenn die Erbmasse nicht zureicht *a*).

*a*) L. 6. §. 13.  $\pi$ . quae in fraud. creditor.

---

## II. Von den Vindicanten und Separatisten.

### §. 1577.

#### Vindicanten.

Alle, welche ein Eigenthumsrecht haben, dessen Object sich in der gemeinschuldnerischen Ver-

mögensmasse befindet, können dasselbe aus der Masse ziehen, ohne an dem, für die übrigen Gläubiger schwebenden Concursverfahren Theil zu nehmen a).

a) S. §. 1350 folg.; Kön. Resol. u. Erkl. 1687. 28. Mai, Art. 1. p. 465. L. O.

### §. 1378.

#### F o r t s e t z u n g.

Wer ein solches Eigenthumsrecht geltend macht, heisst Vindicant, oder Separatist jure dominii.

### §. 1379.

#### Quasi-Separatisten.

Obgleich alles gemeinschuldnerische Vermögen, nach Absonderung dessen, was nicht dazu gehört, sämtlichen Gläubigern vereint zufällt, und diese, als aus Einer Masse, vereint ihre Befriedigung daraus suchen: so giebt es doch Fälle, in welchen Gläubiger, nach einem besondern Vorrecht, verlangen, aus einem bestimmten Vermögenstheile allein befriedigt zu werden a).

a) z. B. Inhaber eines Faustpfandes.

### §. 1380.

#### F o r t s e t z u n g.

Solche Gläubiger heissen Quasi-Separatisten oder Separatisten jure crediti.

### §. 1381.

#### General- und Special-Concurs.

Auf den Unterschied zwischen der Concurrenz zu allen, oder einigen, als besonderes Vermögen betrachteten Gütern eines Schuldners, gründet sich die Eintheilung in den allgemeinen und in den besondern Concurs.

D r i t t e s   B u c h .  
C r i m i n a l p r o z e s s .

---

E i n l e i t u n g .

§. 1382.

Peinliches Gericht.

U n t e r   p e i n l i c h e m   G e r i c h t   w i r d   d i e   g e s e t z m ä s s i g e   U n t e r s u c h u n g   u n d   B e s t r a f u n g   p e i n l i c h e r   F ä l l e   v e r s t a n d e n .

§. 1383.

Peinliche Fälle.

P e i n l i c h e   F ä l l e   s e t z e n   V e r b r e c h e n   v o r a u s ,   d e r e n t w e g e n   e i n e   L e b e n s s t r a f e ,   o d e r   e i n e   d e r s e l b e n   g e s e t z l i c h   g l e i c h k o m m e n d e   L e i b e s -   o d e r   s o n s t i g e   S t r a f e ,   S t a t t   f i n d e t .

A k g .   D e r   i n   d e r   r u s s i s c h e n   G e s e t z g e b u n g   v o r k o m m e n d e   A u s d r u c k :   „ u n t e r   G e r i c h t   s t e l l e n   o d e r   g e b e n “ ,   d e u t e t   a u f   e i n e n   F a l l ,   d e n   s i e   a l s   e i n e n   p e i n l i c h e n   a n s i e h t .

§. 1384.

W o r a u f   e s   b e i   d e r   B e s t i m m u n g   a n k o m m t ?

B e i   d e r   B e s t i m m u n g ,   o b   e i n   p e i n l i c h e r   F a l l   v o r h a n d e n   s e i ,   k o m m t   e s   n i c h t   s o w o h l   d a r a u f   a n ,   o b   d a s   V e r b r e c h e n   u n t e r   a l l e n   U m s t ä n d e n   p e i n l i c h   b e s t r a f t   w e r d e n   k ö n n e ,   s o n d e r n   v i e l m e h r   d a r a u f ,   o b   n a c h   d e n   s i c h   e r g e b e n d e n   U m s t ä n d e n   d i e   z u r   U n t e r s u c h u n g   g e k o m m e n e   T h a t   a l s   p e i n l i c h e s   V e r b r e c h e n   g e l t e .

## §. 1385.

## F o r t s e t z u n g.

Daher kann eine That, die an sich nur polizeiliche oder willkürliche Bestrafung fordert, wegen der concurrirenden Umstände, als peinliches Verbrechen angesehen werden.

## §. 1386.

## Gesetzliche Bestimmung.

An sich peinlich sind alle Verbrechen, welche mit dem Verlust des Lebens, der Ehre, standesmäßiger Freiheit und Privilegien, der Güter und erblicher Gerechtigkeit gestraft werden a).

- a) Ger.Ordn. 1614. 10. Febr. §. 14.; Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.; Allerh. Imm.Uk. 1724. 20. Mai, transl. u. gedr. Riga 1724. 26. Sept.
-

## E r s t e r T i t e l .

Peinliche Gerichtsbarkeit. Peinlicher  
Gerichtszwang. Criminalprozess.

## E r s t e s C a p i t e l .

## Peinliche Gerichtsbarkeit.

## §. 1587.

Was peinliche Gerichtsbarkeit ist?

Peinliche Gerichtsbarkeit ist die Befugniss, in peinlichen Fällen gesetzmässig untersuchen und bestrafen zu können.

## §. 1588.

Was sie voraussetzt?

Die Ausübung derselben setzt einen Fall voraus, welchen das Gesetz nach der Quantität und Qualität der Strafe, unter die peinlichen begreift.

A kg. Geringere Verbrechen daher, welche nicht mit der Todesstrafe, oder einer ihr gleichkommenden, z. B. mit Versendung in die siberischen Colonien, mit Abgabe zum Soldatendienst oder zur Festungsarbeit, mit Vermögens-einziehung, Infamie u. s. w., sondern mit gelinder Leibesstrafe, kurzem Arrest u. dgl. belegt werden, untersuchen und bestrafen die Polizeigerichte, oder auch nach Umständen die Civilgerichte, auf summarischem Wege, ohne einen förmlichen Criminalprozess einzuleiten. — Uebrigens erläutert der Allerh. Imm. Uk. 1724. 20. März, transl. u. gedr. Riga 1724. 26. Sept., die sonst übliche Eintheilung der Verbrechen, in gemeine (delicta communia) und besondere (propria). Diese Eintheilung wird von dem Umfange verletzter Verbindlichkeit hergenommen, indem die gemeinen Verbrechen aus Verletzung von Verbindlichkeiten, welche allen Staatsbürgern obliegen, die besonderen aus Verletzung solcher entspringen, die ei-

nen besondern staatsbürgerlichen Zustand voraussetzen. Zu den besondern Verbrechen gehören alle strafbare Verletzungen der Amts- und Standesverbindlichkeiten. Diese nennet der angeführte Ukas publike oder Reichsverbrechen, im Gegensatze von Privatverbrechen. In der Instruct. zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches 1767. 30. Jul. sagt die Kaiserin Catharina §. 138.: „Obgleich alle Verbrechen, ihrer Natur nach, als Beleidigungen des gemeinen Wesens anzusehen sind, so ist dennoch ein Unterschied zu machen; wenn es auf Verbrechen eines Bürgers gegen einen andern ankommt, und wenn das Verbrechen eigentlich wider den Staat, in Ansehung des Landes, welches den Bürger mit dem Staate verknüpft, be-  
gangen ist. Erstere heißen private oder besondere, letztere sind öffentliche oder allgemeine Verbrechen.“

#### §. 1389.

Wem sie zusteht?

Die peinliche Gerichtsbarkeit ist ein landesherrliches Vorrecht; sie wird blos von denjenigen Autoritäten, welchen die Regierung sie überträgt, nach vorgeschriebenen Normen ausgeübt.

#### §. 1390.

Auslieferung der Verbrecher an die Behörden.

Deswegen ist derjenige, welcher einen Verbrecher auffindet und ergreift, ihn dem Gerichte auszuliefern verpflichtet, und zu keinen andern Maasregeln berechtigt, als welche die Auslieferung sichern a).

a) Nach Ordin. 1632. 1. Febr. §. 27. in fin. p. 63. L.O.; General-Gouvern. Ben. Oxenstierns Public. 1639. 3. Decbr., welche für unterlassene Ergreifung und geduldeten Aufenthalt eines Verbrechers 50 Thlr. Strafe setzt.

#### §. 1591.

Recht der Ergreifung und Verhaftung auf den Landgütern.

Lassen daher Adel und Gutsbesitzer nach der ihnen zustehenden Berechtigung auf ihren Grenzen

Verbrecher ergreifen und verhaften: so üben sie dennoch keineswegs einen Act der peinlichen Gerichtsbarkeit über die Inhaftirten aus *a*).

- a*) Ordin. 1630. 20. Mai, §. 10. p. 51. L. O.; Ordin. 1632. 1. Febr. §. 27. p. 63. L. O.; Kön. Resolut. u. Erkl. 1634. 6. Aug. §. 3.; Bauer-Verordn. v. J. 1818. §. 137. 138. 140. Dem livländischen Adel, welcher früher nach dem Privil. Sigism. Aug. 1561. 28. Nov. u. s. w. auf seinen Höfen zur peinlichen Gerichtsbarkeit berechtigt war, steht gegenwärtig nur das Recht der Ergreifung und Verhaftung (*ius apprehendendi et incarcerandi*), insbesondere gegen Leute, die sich in seinem Dienste befinden, zu, Ordin. 1632. 1. Febr. a. a. O., und erstreckt sich seine Strafgewalt über seine Dienstleute jetzt nicht über die Grenzen der Hauszucht oder Hausdisciplin, Kön. Resolut. u. Erkl. 1634. 6. Aug. §. 3.; Bauer-Verordn. v. J. 1818. §. 151. 152.

### §. 1392.

Wie weit sich dieses Recht erstreckt?

Des Adels und der Gutsbesitzer Recht zur Ergreifung und Verhaftung erstreckt sich über alle Arten von Verbrechern, so wie über alle in ihren Grenzen befindliche fremde Personen und Personen freien Standes ohne Unterschied *a*).

- a*) Bauer-Verordn. v. J. 1818. §. 137 bis 140.

---

## Zweites Capitel.

### Peinlicher Gerichtszwang.

#### §. 1393.

Peinlicher Gerichtszwang.

Die Befugnifs, eine peinliche Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen wirklich auszuüben, wird peinlicher Gerichtszwang genannt.

## §. 1394.

Welchen Gerichten derselbe zusteht: a) auf dem Lande.

Der peinliche Gerichtszwang steht auf dem Lande dem Landgerichte des Kreises rücksichtlich aller Verbrechen und Personen zu, mit Ausnahme der Adlichen und der mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen a).

a) Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.; Hofger. Ord. 1630. 6. Sept. §. 20.; Ordin. 1632. 1. Febr. §. 6. p. 56. L. O.

## §. 1395.

b) In den Städten.

In den Städten steht der peinliche Gerichtszwang dem Magistrate über alle dasige Einwohner zu, mit Ausnahme der Adlichen, ihrer Hausleute a), der Kronsofficianten und derjenigen, die nach ihrem Range zu den Adlichen gerechnet werden.

a) Ordin. 1632. 1. Febr. §. 26. p. 63. L. O.

## §. 1396.

c) Gegen Adliche und ihres gleichen.

Verbrechen der Adlichen und solcher Personen, die nach ihrem Range zu den Adlichen gerechnet werden, untersucht und richtet das Hofgericht a).

a) Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.; Ordin. 1632. 1. Febr. §. 6. 25. p. 56. u. 62. L. O.; Hofger. Ord. 1630. 6. Sept. §. 20.

## §. 1397.

A u s n a h m e n .

Von den Verbrechen, derentwegen die Landgerichte oder die Magistrate den peinlichen Gerichtszwang ausüben, sind, ohne Unterschied des Verbrechers, diejenigen ausgeschlossen, welche gegen den Regenten (crimen laesae majestatis) begangen werden oder das Staatseigenthum betreffen (causae fisci). Beide gehören vor das Hofgericht a).

a) Ger. Ordin. 1614. 10. Febr. §. 14.; Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.; Hofger. Ordin. 1630. 6. Sept. §. 20. pct. 2.

§. 1398.

Wodurch der peinliche Gerichtszwang begründet wird?

Der peinliche Gerichtszwang wird begründet:

1) durch den Aufenthalt des Verbrechers (*forum domicilii*); 2) durch den Ort, wo er das Verbrechen begieng (*forum delicti*); 3) durch den Ort, wo er ergriffen wird (*forum deprehensionis*).

Akg. Der Gerichtszwang des Wohnorts wird nicht aus dem bloßen Besitz von Grundstücken, sondern aus dem Aufenthalte selbst gefolgert, so wie der Gerichtszwang des begangenen Verbrechens nicht aus dem Orte, wo es beabsichtigt und versucht, sondern wo es zu Stande kam und vollendet wurde.

§. 1399.

Collision: a) der verschiedenen Arten des peinlichen Gerichtszwanges.

Collidiren die verschiedenen Arten des peinlichen Gerichtszwanges: so schließt der Gerichtszwang des begangenen Verbrechens die übrigen Arten aus, weil an dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist, Beweise und concurrirende Umstände am besten ausgemittelt werden können a).

a) Nov. 69. §. 1. c. 1.

Akg. In Verbrechen Abwesender, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann nur in *foro delicti* verhandelt werden.  
L. 4. *π.* de O. et A.

§. 1400.

Vorrecht des *forum delicti*.

Deswegen ist der Gerichtszwang des begangenen Verbrechens berechtigt, die Auslieferung des Verbrechers von dem des Wohnorts und der Ergreifung zu begehren a).

a) Nach Ritt. Recht, c. 111. 210.

## §. 1401.

Collision: b) bei mehreren Verbrechen, welche Jemand an verschiedenen Orten begangen hat.

Hat Jemand mehrere Verbrechen, und zwar an verschiedenen Orten begangen: so gehören Untersuchung und Aburtheilung demjenigen Gerichtszwange, unter welchem der Verbrecher das letzte und wichtigste begieng.

## §. 1402.

Collision: c) rücksichtlich der Mitschuldigen.

Die Mitschuldigen (§. 1438 u. folg.) werden demjenigen Gerichtszwange ausgeliefert, welcher das Verbrechen des Hauptthäters untersucht. Ist der Mitschuldige privilegirten Standes: so requirirt das Gericht seine Sistirung, in so fern die, wegen des Hauptthäters, anhängige Untersuchung es nöthig macht. Ist aber dieser Zweck erreicht: so übergibt es den Mitschuldigen zum ferneren Verfahren seiner competenten Behörde.

## §. 1403.

Gerichtsstand einzelner Stände in peinlichen Fällen.

## 1) Der Adlichen.

In peinlichen Fällen, welche mit Verlust des Lebens, der Ehre, standesmässiger Freiheit und Privilegien, der Güter und erblichen Gerechtigkeiten bestraft werden, so wie in allen Fällen, wo eine öffentliche Anklage Statt findet, sortiren die Adlichen unter dem Hofgericht a).

a) §. 1386 u. 1397. Die Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O. zählt hiez u namentlich noch die groben Injurien (injuriae atrocissimae).

A. k. g. Nach d. Rescr. des Reichs-Justizcoll. 1729. 28. Febr. u. d. Hofger. Besch. 1755. 15. Febr. erkennet ein in Esthland angesessener Edelmann in Livland kein forum delicti

commiss. oder apprehensionis an. Indefs setzt die Resol. d. Reichs-Justizcoll. 1755. 14. Jul. fest, daß die esthländischen Privilegien den Edelmann nur von der Jurisdiction des Revalschen Stadtmagistrats befreie, und ein von einem esthländischen Edelmann in Livland begangenes Verbrechen vom Hofgerichte abgeurtheilt werden müsse.

§. 1404.

2) Der Geistlichen.

Die Geistlichen gehören nur in Amts- und Religionssachen unter die geistliche Gerichte; in peinlichen Fällen sortiren sie, wie in Civilsachen, unter der weltlichen Gerichtsbarkeit a), und zwar in jenen unter der der Hofgerichte.

a) Vergl. Ordin. 1630. 20. Mai, §. 9. p. 51. L. O.

§. 1404.

3) Der Academien und öffentlichen Schulen.

Professoren, Docenten, welche zur Academie gehören, Lehrer an öffentlichen Schulen und Studierende haben in Civil- und allgemeinen Untersuchungssachen zwar ihre eigene Behörde; in peinlichen Fällen aber sortiren sie unter dem Land- und Hofgerichte a).

a) Statuten der Kaiserl. Universität zu Dorpat.

§. 1406.

4) Des Militairs.

In Dienst stehendes Militair sortirt in peinlichen Fällen unter seinen Militairbehörden; verabschiedetes unter dem Land- und Hofgerichte a).

a) Ger. Ordn. 1614. 10. Febr. §. 14.; vergl. Kön. Stadga u. Verordn. 1696. 27. April, p. 646. L. O.

A. k. g. 1. Nach dem Sen. Uk. 1802. 30. Dec. sollen die Officiere und Gemeine der Invaliden-Commanden in Criminalsachen der Civilobrigkeit derjenigen Stadt, wo sie sich befinden, übergeben werden.

**A k g. 2.** Requiriren Gerichtsinstanzen eine Militair-Obrigkeit, einen zur Jurisdiction dieser letzteren gehörenden Beamten, in Criminalsachen dem Gerichte zu übergeben: so haben sie dessen Verbrechen umständlich und genau auseinanderzusetzen, weil sonst kein Kriegsgericht gehalten werden kann; Sen.Uk. 1824. 30. Jun.

§. 1407.

5) Der Civilbeamten.

Civilbeamte, die wegen ihres Classenranges die Rechte des adlichen Standes besitzen, gehören in peinlichen Fällen unter das Hofgericht.

§. 1408.

6) Verbrecher im Amte.

Beamte, welche gegen Amt und Pflicht verbrechen, sortiren, ohne Unterschied, als Uebertreter der Reichsgesetze *a)*, zur Untersuchung und Aburtheilung unter dem Hofgerichte *b)*.

*a)* Allerh. Inn.Uk. 1724. 20. Mai, transl. u. gedr. Riga 1724. 26. Sept., verbunden mit Ger.Ordn. 1614. 10. Febr. §. 14.; Ordin. 1630. 20. Mai, §. 8. p. 50. L. O.; Hofger.Ordn. 1630. 6. Sept. §. 20. pct. 2.

*b)* Ukas 1804. 7. April.

**A k g.** Vor die Tamoschne gehört nur die Entdeckung oder Ausmittelung der Zolldefraudationen und der heimlichen Einfuhr von Waaren; die Untersuchung aber und Aburtheilung der Schuldigen vor die verordneten Gerichtsbehörden und Autoritäten; Sen.Ukas 1803. 17. Febr.

§. 1409.

7) Der Holzdefraudanten aus Kronswäldern.

Die peinlichen Untersuchungssachen derjenigen, welche aus Kronswaldungen Holz entwandten, werden bei dem Landgerichte des Kreises verhandelt. Indefs nimmt der Forstmeister des Kreises an der Untersuchung Theil, und ist zur Wahrnehmung des Kroninteresse bei der Aburtheilung gegenwärtig.

Akg. Die etwa abweichende Meinung des Forstmeisters wird zu den Acten gelegt; auch das Urtheil von der Leuterationsinstanz dem Oberforstmeister des Gouvernements zu gleichem Zwecke mitgetheilt (§. 1765).

#### §. 1410.

Recht zur Ergreifung des Verbrechers, a) ohne Rücksicht auf seinen privilegirten Gerichtsstand.

Jeder, der nach sichern Gründen oder sehr wahrscheinlichen Vermuthungen ein Verbrechen begangen hat, kann ergriffen und dem Gerichte abgeliefert werden a).

a) Kriegs-Art. d. Proz. betr. 1683. §. 21. p. 335. L. L. not. c.

#### §. 1411.

##### F o r t s e t z u n g:

Ein solcher Verbrecher wird ohne Rücksicht auf seinen privilegirten Gerichtsstand ergriffen und zur ferneren Maasnehmung der nächsten Ortsobrigkeit abgeliefert. Derselben stehen gegen den Verbrecher alle Verfügungen zu, welche die Sicherstellung seiner Person erheischt.

#### §. 1412.

b) Und ohne Rücksicht auf die zuständige Gerichtsbarkeit.

Die Landpolizeien sind befugt, auch über die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit hinaus, Verbrecher zu verfolgen und handfest zu machen. Die Ergriffenen übergeben sie sodann der Landpolizei desjenigen Bezirks, in welchem die Ergreifung Statt gefunden hat a).

a) Sen. Ukas 1820. 25. Oct., publ. v. d. Livl. Gouvern. Regierung. 1821. 7. Jan. No. 131.

#### §. 1413.

Bezügliche Hülfleistung der Einwohner.

Die Einwohner des fremden Bezirks sind solchen Falls verpflichtet, der, den Uebelthäter ver-

folgenden Landpolizei alle begehrte Hilfsleistung zu gewähren *a*).

*a*) Sen.Ukas 1820. 25. Oct., publ. v. d. livl. Gouv.Regier. 1821. 7. Jan. No. 131.

### §. 1414.

Ausnahme für die Adlichen.

Ein livländischer Edelmann wird, eines Verbrechens angeschuldigt, vor erfolgtem Urtheil weder persönlich ergriffen noch in Haft gebracht *a*). Gleiches Vorrecht genießet die livländ. Geistlichkeit *b*).

*a*) Priv. Sigism. Aug. 1561. 28. Nov., Art. 18.; Ordin. 1632. 1. Febr. §. 25. p. 62. L. O.

*b*) Priest.Priv. 1675. 1. Nov. §. 24. p. 310. L. O.

## D r i t t e s   C a p i t e l .

### C r i m i n a l p r o z e ß s .

#### §. 1415.

Criminalprozefs.

Die in peinlichen Fällen geführte Untersuchung, Entscheidung und Vollziehung der erkannten Strafe machen zusammen den peinlichen oder Criminalprozefs aus.

#### §. 1416.

Zweck des Criminalprozesses.

Der Criminalprozefs bezweckt nicht nur, den Verbrecher der angeschuldigten That zu überführen und ihn der gesetzlichen Strafe zu unterziehen, sondern auch die Gründe auszumitteln, welche Milde- rung der Strafe oder gänzliche Lossprechung bewirken können *a*).

*a*) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 151. verglichen mit §. 179 u. 187.

## §. 1417.

Bestandtheile des Criminalprozesses.

Die wesentlichen Bestandtheile des Criminalprozesses sind: Anschuldigung, Untersuchung und Beweisführung, Entscheidung.

## §. 1418.

Anklags- und Untersuchungsprozefs.

Verfährt das Gericht in Verhandlung des anhängigen Criminalfalles auf geschehene Anklage des beleidigten Theiles: so heifst der Prozefs accusatorisch (Anklagsprozefs); verfährt es ohne Anklage von Amtswegen: so heifst er inquisitorisch (Inquisitions- oder Untersuchungsprozefs).

## §. 1419.

Verschiedenheit beider Prozefsgattungen.

In jenem verfolgt der Ankläger (§. 1442) im Namen des Staates vor Gericht, mittelst förmlicher Anklage, gegen den Thäter die, durch das Verbrechen verletzten Rechte des Staates; in diesem verfolgt der Richter, als solcher, ohne vorhergegangene Anklage die verletzten Rechte des Staates gegen den Verbrecher.

Akg. 1. Man unterscheidet in der Theorie noch den Adhäsions- oder Denunciationsprozefs. Er ist aus dem Civil- und aus dem Criminalprozefs zusammengesetzt und entsteht, wenn der beleidigte Theil (Dammificat) ohne förmliche Anklage das begangene Verbrechen zur Untersuchung und Bestrafung blos anzeigt, wegen des Schadenersatzes aber und der Genugthuung sich die Adhäsion vorbehält. Als Civilprozefs wird dieser Prozefs nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilprozesses behandelt; rücksichtlich des criminellen Theils desselben verfährt das Gericht, auf erhaltene Anzeige von dem Verbrechen, so wie dieses, nach seiner criminellen Natur, es mit sich bringt.

Akg. 2. Das Criminalrecht selbst bestimmt genauer, in welchen besonderen Fällen electiv der Anklags- oder der Untersuchungsprozess Statt finden muß. Diese Bestimmung hängt oft von speciellen Umständen, ohne Berücksichtigung der peinlichen Rechtsverletzung, ab. Z. B. bei eingegangener Denunciation wegen getriebenen Wuchers, hat die Behörde erst zu untersuchen, ob sie mit zureichenden Gründen unterstützt ist, und darnach über die Annahme derselben zu erkennen. Erkennt sie auf die Annahme: so verhandelt sie die Sache inquisitorisch, sobald die Denunciation vor Ablauf der siebentägigen Frist seit Ausstellung des Schuldbriefs geschah; accusatorisch aber, sobald sie nach deren Ablauf, oder nachdem der Schuldbrief ausgeklagt worden, erfolgte. In ersterem Falle unterbleibt die Beitreibung der Schuld bis zu ausgemachter Sache; in letzterem geht sie zwar vor sich, allein die beigetriebene Summe bleibt bis zum Ausschlag Rechtsens in gerichtlichem Gewahrsam. — Wird der Denunciant abgewiesen, weil er seine Angabe nicht mit zureichenden Gründen unterstützen kann: so bleibt ihm die Appellation an die Oberbehörde vorbehalten a).

- a) Resor. der Gouv.Regier., auf Anordnung des Hrn. Civil-Oberbefehlshabers Erl. (unter andern 1819. 20. Octbr. No. 5079. an den Dürptschen Rath erlassen und daselbst 1819. 31. Oct. No. 1030. productirt), mit Bezugnahme auf den 1817. 2. Oct. publ. Sen.Uk. 1817. 29. März.

### §. 1420.

Arten des inquisitorischen Prozesses.

Wird der inquisitorische Prozess mit Weglassung aller Förmlichkeiten angestellt, unter Beobachtung nur desjenigen, was die Erforschung der Wahrheit wesentlich erheischt: so nennt man ihn den summarischen; dagegen den ordentlichen Inquisitionsprozess, wenn er mit Beobachtung aller Förmlichkeiten geschieht, die Gesetze und Gerichtsbrauch erfordern.

## §. 1421.

Wann die eine oder die andere Art Statt findet?

Der summarische Inquisitionsprozess findet Statt bei Untersuchung geringerer Frevel, die keine peinliche Strafe zur Folge haben, und bei denjenigen Untersuchungen, welche die Polizeibehörden zur Einleitung der speciellen Inquisitionen vornehmen.

## §. 1422.

## F o r t s e t z u n g .

Der ordentliche Inquisitionsprozess wird jedesmal erfordert, wo ein wirkliches Verbrechen peinliche Strafe nach sich zieht.

## §. 1423.

## Arten der Inquisition. .

Die Inquisition im peinlichen Prozess ist entweder general oder special.

## §. 1424.

## Generalinquisition.

Mittelst der Generalinquisition wird mit Uebergehung der Nebenumstände nur ausgemittelt, von wem? wo? wann? absichtlich oder absichtslos? und welches Verbrechen? begangen worden a).

a) Poliz.Ordn. §. 105.; Sen.Ukas 1800. 29. Oct., von d. livländ. Gouvern.Regier. den Behörden z. Nachachtung eröffnet, 1813. 7. Jul.

## §. 1425.

## Specialinquisition.

Die Specialinquisition bezweckt die Ausmittlung aller Nebenumstände, welche den Beweggrund des Verbrechers und seiner Theilhaber aufklären, den Grad der Zurechnung bestimmen, und auf die Milderung oder Schärfung der zu erkennenden Strafe einwirken.

## §. 1426.

Wann die Specialinquisition eintritt?

Die Specialinquisition nimmt ihren Anfang, sobald das corpus delicti, d. h. der Thäter und seine Absicht, so wie Ort und Zeit des Verbrechens in Gewifsheit gesetzt worden sind a).

- a) Nach Poliz.Ordn. §.105.; u. Sen.Uk. 1800. 29. Oct., von der livländ. Gouvern.Regier, den Behörden z. Nachachtung eröffnet 1813. 7. Jul.

## §. 1427.

Wann der Richter zur Inquisition überhaupt schreitet?

Allgemein verbreitetes, durch keine widersprechende Anzeige geschwächtes Gerücht; Bestätigung desselben durch besondere Zeugnisse Einzelner; Wahrscheinlichkeit, die aus dem frühern Lebenswandel oder aus dem unmittelbar vorhergehenden Betragen des Angeschuldigten entspringt, und Vermuthung aus besonders eintretenden Umständen, veranlassen das Gericht zur Untersuchung von Amtswegen a).

- a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 6.; vergl. Instr. z. Entwurf eines neuen Gesetz. 1767. 30. Jul. §. 163 u. folg.

## §. 1428.

F o r t s e t z u n g .

Daraus folgt, dafs das Gericht auf unverbürgte Gerüchte und blofse Nachreden, die von keiner Wahrscheinlichkeit oder Anzeige unterstützt werden, gegen Niemand zu Werke gehen darf a).

- a) Richt.Reg. §. 27.

## §. 1429.

D e n u n c i a t i o n .

Wenn der Angeber (Denunciant) seine Angabe (Denunciation) durch hinlänglich gegründetes Gerücht und durch richtig befundene Umstände wahr-

scheinlich macht a), oder sie von Amtswegen thut b): so ist das Gericht berechtigt, auf selbige die Untersuchung einzuleiten.

a) L. 4. C. ad L. Jul. repetund.

b) Instr. für d. Kreisfisc. p. 86. L. O.

A k g. Die Kirchenvorsteher und Prediger sind zur Anzeige aller Verbrechen, welche sich in ihrem Kirchensprengel ereignen, verpflichtet. Daher gelten Angaben, welche sie dem Gerichte machen, denen der öffentlichen Beamten gleich. Vergl. Plac. 1389. 9. Mai, p. 537. L. O.

### §. 1430.

#### F o r t s e t z u n g.

Gleiche Berechtigung erwächst dem Gerichte, wenn das angeblich begangene Verbrechen zwar nur dem Denuncianten wissentlich, er selbst aber eine unverwerfliche, aller Umstände des angegebenen Verbrechens genau kundige Person ist, und von der Angabe eben so wenig, wie von der Bestrafung des Verbrechers einen Vortheil hat.

### §. 1431.

#### Mangelhafte Denunciation.

Ist die Denunciation aus irgend einer Rücksicht mangelhaft: so leitet das Gericht auf selbige zwar keine Untersuchung ein; aber es stellet mit Vorsicht die nöthigen Nachforschungen an, und sammelt in der Stille, so viel thunlich, die näheren Anzeigen.

### §. 1432.

#### Unzulässige Denunciation.

Unberücksichtigt bleibt eine Denunciation: 1) die von einem gang unbekanntem Menschen a); 2) die von einem bekannten Meincidigen oder Todfeinde des Beschuldigten b); 3) die von Jemandem herrührt, der gleich nach gemachter Anzeige unsichtbar und flüchtig wird; 4) die bloß auf Hörensagen beruht,

und wo die Quelle der Erzählung nicht angegeben werden kann; 5) die in Form eines Pasquils eingekleidet wird c); 6) die anonym geschieht d).

a) Peinl. Ger.Ordn. Arg. Art. 63.

b) L. 3. §. 5. *π.* de testib.; L. 4. X. de testib.

c) L. unic. C. de famos. libell.

d) Allerh. bestät. Beschl. d. Minist.Coimit. 1818. 19. Febr.; Sen.Uk. 1818. 18. März, No. 8199.; Regier.Patent 1818. 4. April, No. 2102.

### §. 1433.

Sicherung des Gerichts gegen den Denuncianten.

Dem Ermessen des Gerichts ist es überlassen, bei obwaltenden Umständen einen Denuncianten, welchem es nicht völlig trauet und der nirgends besitzlich ist, bis zu näherer Aufklärung seiner Angabe, in sichere Gewahrsam zu setzen.

### §. 1434.

Verprotocollirung der Veranlassung zur Untersuchung und der Denunciation.

Das Gericht ist verpflichtet, bei Inquisitionen, welche durch allgemeines Gerücht veranlaßt worden, die Zeit seiner Entstehung, den Grund desselben, und die darauf bewerkstelligten gerichtlichen Nachforschungen genau zu Protocoll zu bringen.

### §. 1455.

F o r t s e t z u n g.

Gleichmäfsig verprotocollirt das Gericht bei Inquisitionen, welche eine Denunciation veranlaßt, alle Umstände, die sich auf des Denuncianten Person und auf die von ihm geschehenen Anzeigen, beziehen.

## Zweiter Titel.

## Allgemeine Grundsätze des Criminalprozesses, in Beziehung auf dessen Subject.

## §. 1436.

Haupt- und Nebenpersonen des Criminalprozesses.

Wie im Civilprozess, so treten auch im Criminalprozess theils Haupt- theils Nebenpersonen auf. Jene sind die Angeschuldigten nebst dem Ankläger, und der Richter nebst dem Protocollführer; diese die Denuncianten und Defensoren von Seiten der Inquisiten, der Kreisarzt, der zugezogene Prediger von Seiten des Gerichts.

## Erstes Capitel.

## Hauptpersonen im Criminalprozess rücksichtlich des Angeschuldigten.

## §. 1437.

Inculpat. Inquisit.

Im peinlichen Untersuchungsprozess ist diejenige Person, gegen welche zur Ausmittlung des ihr angeschuldigten peinlichen Falles und zur Feststellung der gerichtlichen Entscheidung, die Untersuchung vorgenommen wird, im Gegensatz mit dem untersuchenden Richter, die Hauptperson. Sie heisst Inculpat, so lange durch die Generalinquisition das corpus delicti (§. 1588) noch nicht in Gewissheit gesetzt worden ist; Inquisit, sobald nach Ausmittlung

des corpus delicti die Specialinquisition über die näheren Umstände und die Beweggründe zur ausgemittelten That beginnt. Im peinlichen Anklagsprozeß sind, im Gegensatz mit dem Richter, der peinliche Ankläger und der peinlich Beklagte die Hauptpersonen.

Akg. Im summarischen Verhör wie in der Generalinquisition heißt der Angeschuldigte, statt Inculpat, Arrestat, Comparant oder Constitut, mit Unrecht Inquisit. Denn erst aus beendigter Generalinquisition ergeben sich diejenigen Umstände, welche das Polizeigericht (§. 1586) zu dem Verfügen bestimmen, ob der Angeschuldigte zur Eröffnung der Specialinquisition und des peinlichen Verfahrens abzugeben sei. Es geht also nach der Natur und dem gesetzlichen Gange der Sache ein Verfügen voraus, ehe aus einem Inculpaten ein Inquisit wird.

### §. 1438.

#### Mitschuldige.

Rücksichtlich der Angeschuldigten können mehrere als Hauptpersonen erscheinen, sobald die fragliche That nicht allein, sondern mit Rath und Beistand Anderer begangen wurde, oder die That auch Anderen zum Nutzen gereichte, oder Andere sie verheimlichen halfen a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 177.

### §. 1439.

#### Arten von Mitschuldigen.

Als directe Mitschuldige (Mithäter, coautores delicti) werden diejenigen angesehen, welche 1) die angeschuldigte That selbst mit begehen und dadurch ihr physisch das Daseyn geben halfen a); 2) welche mit vereinigttem Vorsatz und Willen bei Begehung der That einander Beistand leisteten b); 3) welche zu der That den eigentlichen Urhéber durch Befehl,

Auftrag, Ueberredung bestimmten c); 4) welche den angeklagten Verbrecher gewaltsam den Händen des Richters entziehen und auf der That ergriffen worden sind d).

a) Kön. Brief an alle Hofger. 1698. 29. Jul. p. 431. L.L. not. b.

b) Peinl. Ger. Ordn. Art. 148.; Kön. Br. an alle Hofger. 1698. 29. Jul., p. 431. L.L. not. b.

c) Kön. Br. an alle Hofger. 1698. 29. Jul. p. 431. L.L. not. b.; Kriegs-Art. 2. NB. \*).

\*) Diese Kriegsartikel werden nach dem Allerh. Uk. 1716. 10. Apr. in allen Criminalfällen, wo es an Civilgesetzen fehlt, auch von den Civilbehörden angewandt.

d) Ritt. Recht, c. 196. Nach der peinl. Ger. Ordn. Art. 180. erleidet derjenige, welcher den Verbrecher bewachen soll, aber ihn geflissentlich entfliehen läßt, mit ihm gleiche Strafe.

Akg. Alleiniger Urheber eines Verbrechens wird derjenige, welcher den Willen des Thäters absolut bestimmte, z. B. ihm einen unwiderstehlichen Reiz zum Verbrechen beibrachte; den blinden Gehorsam, welchen der Thäter ihm schuldig war, befehlend mißbrauchte, u. s. w. \*).

\*) Vergl. c. 6. §. 3. X de homicid.; c. 13. C. 23. qu. 5.; Kön. Stadga u. Verordn. 1696. 27. April, p. 646. L. O.

### §. 1440.

Begünstiger, (fautores delicti).

Als indirecte Mitschuldige (Begünstiger, fautores delicti) werden diejenigen angesehen, welche 1) den strafbaren Vorsatz des Thäters kannten, ihn jedoch bis zur Vollziehung der That Niemanden offenbaren a); 2) welche, der begangenen That kundig; dieselbe nicht zur Wissenschaft brachten, sondern verbergen halfen b); 3) welche aus der That, nachdem sie begangen war, irgend einen Nutzen zogen c).

a) Kön. Br. an alle Hofger. 1698. 29. Jul. p. 431. L.L. not. b.

b) Kön. Br. an alle Hofger. 1698. 29. Jul. p. 431. L. L. not. b.

c) Nach den vorig. Alleg.

### §. 1441.

#### Ausmittlung der Mitschuldigen.

Das peinliche Gericht ist verpflichtet, mit äußerster Sorgfalt diejenigen zu erforschen, welche durch Hehlen und Herbergiren des Hauptthäters irgend eine Mitschuld auf sich geladen haben a).

a) Imm.Uk. 1763. 10. Febr. pct. 4. (gedr. in Moskau bei d. Senat 1763. 11. Febr., transl. u. gedr. zu Riga 1763. 25. Apr.)  
Vergl. §. 1390.

A k g. An a. O. ist verordnet: 1) daß, wenn auf Jemandes Angabe ein Hehler und Herbergirer ausfindig gemacht worden ist, der Angeber, sogar wenn er selbst ein Hauptthäter („Räuber oder Dieb“) wäre, aus der Kronskasse zur Belohnung 50 Rbl. erhalten; 2) diese Prämie aus des Hehlers verkauftem Vermögen der Kasse wieder erstattet, und, falls dasselbe nicht zureichte, aus dem Vermögen der übrigen Delinquenten liquidirt werden; 3) der Angeber selbst für seine eigene Verschuldung, wenn sie nicht Mord und Mordbrand betrifft, mit keiner Strafe belegt werden; 4) endlich derjenige, welcher den Anführer der Räuber ergreift u. einliefert, aus der Kronskasse für ersteren 30 Rbl., für jeden der letzteren 10 Rbl. ausgezahlt erhalten soll.

### §. 1452.

#### A n k l ä g e r.

Bei dem Anklagsprozeß (§. 1418) gehört im Gegensatz mit dem Richter, der Ankläger zu den Hauptpersonen des Criminalprozesses rücksichtlich des Angeschuldigten; im peinlichen Inquisitionsprozeß vertritt der von Amtswegen die Wahrheit erforschende Richter die Stelle des Anklägers (§. 1418).

### §. 1443.

#### F o r t s e t z u n g.

Im Anklagsprozeß ist der Ankläger regelmäsig ein öffentlicher Beamter. Wird der peinliche Fall

im Landgerichte verhandelt; so ist es dessen Fiscal; im Hofgerichte, dessen Oberfiscal (a).

- a) Kön. Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 26. p. 247. L. O.

§. 1444.

Verfährt entweder in Auftrag des Gerichts oder von Amtswegen.

Der Fiscal und Oberfiscal verfahren mit der Anklage entweder in besonderem Auftrag des Gerichts oder von Amtswegen.

§. 1445.

In Auftrag des Gerichts.

Denn das Gericht bedient sich des öffentlichen Anklägers als eines zur Verfolgung peinlicher Rechtsverletzungen amtpflichtig constituirten Organes a).

- a) Instr. für d. Fiscäle p. 86. L. O.; Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 26. p. 246. L. O.

§. 1446.

Von Amtswegen.

Die amtliche Anklage findet von Seiten des Fiscals und Oberfiscals in allen Fällen Statt, wo die Gesetze Beide zur Anzeige und Abwendung einer öffentlichen Rechtsverletzung verpflichten a).

- a) Vergl. Instr. für die Fiscäle p. 86. L. O.; Verordn. 1668. 28. Jan. p. 20. L. O.; Kön. Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 26. p. 247. L. O.; Plac. 1670. 17. Mai, p. 38. L. O.; Kön. Resolut. z. Beförd. d. Just. ger. Punkte 1671. 22. Sept. §. 12. p. 46. L. O.; Kön. Brief an d. Hofger. 1686. 3. Jul. p. 317. L. L. not. b; Kön. Br. an d. Hofger. 1693. p. 317. L. L. not. b.

§. 1447.

Tendenz der Wirksamkeit des öffentlichen Anklägers.

Ogleich das Gericht sich des öffentlichen Anklägers als eines vom Staate constituirten Organes zur Verfolgung peinlicher Rechtsverletzungen be-

dienet (§. 1445): so hat derselbe dennoch keinen Einfluss auf das gerichtliche Erkenntniß selbst. Unabhängig von seinen Anträgen, bestimmt das Gericht sich vielmehr zum Urtheil, nach seinem eigenen, auf Gesetze und moralische Ueberzeugung gegründeten Beschlusse.

#### §. 1448.

Worauf der öffentliche Ankläger sein Verfahren gründet?

Der öffentliche Ankläger mag zur Verfolgung einer peinlichen Rechtsverletzung in gerichtlichem Auftrag oder von Amtswegen (§. 1444) schreiten: so ist er überall verpflichtet, der Wahrheit und seiner Ueberzeugung gemäß zu Werk zu gehen.

#### §. 1449.

Er darf sich der übertragenen Anstellung einer Klage nicht entziehen,

Daher verweigert er unter keinem Vorwande die Anstellung einer öffentlichen Klage, wenn das Gericht sie ihm auferlegt und gebraucht die nöthige Vorsicht in vorgängiger Erforschung der Thatbestände, wenn er, ohne gerichtlichen Auftrag, von Amtswegen die öffentliche Klage anstellt.

#### §. 1450.

Und die Grenzen seines officium nicht überschreiten.

Er darf auch eben deswegen, so wenig wie sonst Jemand, welcher von Amtswegen in peinlichen Fällen verfährt, die Grenzen seines Officium irgend überschreiten a).

a) Resol. auf d. Adels Beschw. 1664. §. 26. p. 344. L. L. not. a.

#### §. 1451.

Seine Verpflichtung während der Verhandlung.

In der Verhandlung selbst ist der öffentliche Ankläger, als Sachwalter des Staats, zu allen Pflichten

ten verbunden, welche jedem Sachwalter, als Vertheidiger einer Parthey überhaupt, obliegen.

§. 1452.

F o r t s e t z u n g .

Deswegen enthält er sich eines Theils aller Anträge, welche dem Angeklagten blos zum Bedruck und zur Chicane gereichen, so wie er andern Theils nichts übergeht, was zur Darlegung und Offenbarung des peinlichen Falles dienen kann.

§. 1453.

F o r t s e t z u n g .

So wenig der Richter peinliche Fälle durch Vergleiche hinterlegen (§. 1468) oder Schiedsgerichten anheim geben kann (§. 1469), eben so wenig ist der öffentliche Ankläger dazu ermächtigt.

§. 1454.

Rechte des öffentlichen Anklägers.

a) Rücksichtlich der Cautionsbestellung.

Der öffentliche Ankläger, er klage in gerichtlichem Auftrage oder von Amtswegen, ist zur Cautionsbestellung, wie der Kläger im Civilprozesse, nicht verpflichtet.

§. 1455.

b) Rücksichtlich der Kosten.

Der öffentliche Ankläger ist zur Kostenentschädigung und zum Honorar berechtigt, wenn der Angeklagte sachfällig wird, derselbe mag das Armenrecht genossen haben oder nicht.

§. 1456.

c) Rücksichtlich der Widerklage.

Der Angeklagte hat, auch freigesprochen, kein Recht zum Kostenersatz und zur Widerklage, so lange den Ankläger, welcher im gerichtlichen Auf-

trage verfuhr, kein Vorwurf der Chicane, der Arglist, oder sonstiger Ueberschreitung seiner Amtsgrenzen trifft a).

- a) Resolut. auf d. Adels Beschw. 1664. §. 26. p. 344. L. L. not. a.; und nach c. 4. §. 1. v. Gerichtss. Upl. Lag.; Resol. auf d. Adels Beschw. 1693. §. 3.; Kön. Br. an d. Oberggr. 1694. 9. Nov. p. 348. L. L. not. e.

### §. 1457.

Verantwortlichkeit des öffentlichen Anklägers.

Verfuhr der öffentliche Ankläger ohne besonderen Auftrag des Gerichts, von Amtswegen und ergiebt sich, dafs er offenbar ohne allen Grund zur Anklage, aus Muthwillen, Arglist, Chicane, die Anklage erhob: so ist er dem Angeklagten zum Kostenersatz und zur Genugthuung, so wie dem Publicum, wegen Mißbrauchs seines Amtes, zu einer, nach den Umständen gestäubten Strafe verpflichtet a).

- a) Nach den zu dem vorigen §. angeführten Allegaten.

### §. 1458.

Vernachlässigung des amtlichen Verfahrens rücksichtlich des öffentlichen Anklägers.

Läfst der öffentliche Ankläger sich in Betreibung der Anklagssache, Saumseligkeit und Vernachlässigung zu Schuld kommen: so bestellt das Gericht für die zu verhandelnde Sache einen andern Sachwalter a), und unterwirft jenen einer, der Amtsverletzung angemessenen Strafe.

- a) Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 26. p. 248. L. O.

### §. 1459.

Peinliche Klage von Privatpersonen.

Eine peinliche Klage findet in peinlichen Fällen auch von Privatpersonen Statt a).

- a) Allerh. Manif. 1787. 21. Apr. Art. 18 u. folg.

## §. 1460.

Sie schließt die öffentliche nicht aus.

Die von Privatpersonen erhobene peinliche Klage schließt die öffentliche Anklage nicht aus, weil in jener der Kläger seine Privatgenugthuung, in dieser der öffentliche Ankläger die Genugthuung des Staats für die Gesetzübertretung, im Namen desselben verfolgt.

## §. 1461.

Freie Wahl zwischen peinlicher und Civilklage.

Der beteiligten Privatperson stehet es frei, in peinlichen Fällen wegen der ihr zugefügten Rechtsverletzung peinliche Klage anzustellen, auch von derselben, wenn sie bereits erhoben worden, abzusehen und in deren Stelle die Civilklage zu ergreifen a).

- a) Allerh. Manif. 1787. 21. Apr., Art. 19. Vergl. L. 3.  $\pi$ . de delict. priv.; L. 10. J. de injur.; L. fin.  $\pi$ . de furtis; L. un. C. quando civil. act. criminal. praejud.

## §. 1462.

F o r t s e t z u n g.

Hat die beteiligte Privatperson aber einmal Civilklage erhoben: so kann sie von dieser nicht zu der peinlichen übergehen a).

- a) Allerh. Manif. 1787. 21. April, Art. 20.

A k g. Der Unterschied zwischen Civil- und peinlicher Klage, welche die beteiligte Person in peinlichen Fällen anstellt, liegt darin, daß dieselbe in jener nur auf Schadloshaltung für den durch die zugefügte Rechtsverletzung erlittenen Verlust in dinglichen Rechten, in dieser auf Genugthuung für Verletzung persönlicher und Standesrechte anträgt. Es zeigt sich von selbst, daß und warum beide Klagegegenstände nicht nur electiv, sondern auch verbunden und gemeinschaftlich verfolgt werden können.

## §. 1463.

Bevorzugtes Recht des Angeschuldigten.

Obgleich das Gericht keine ausgemittelte peinliche Rechtsverletzung der Untersuchung und verwirkten Strafe entzieht: so spricht es den Angeschuldigten von letzterer dennoch frei, sobald die Rechtsverletzung nicht auf das unzweifelhafteste ausgemittelt werden kann *a*).

*a*) L. 27. π. pro socio; Richt.Reg. §. 31.; Kön. Resol. an d. Abosche Hofger. 1695. 11. Novbr. p. 436. L. L. not. c.; Kriegsart. w. Proz. 1683. §. 19. p. 346. L. L. not. d.; Kön. Brief an d. Abosche Hofger. 1696. 28. Apr. p. 513. L. L. not. a.; Imm.Uk. 1763. 10. Febr. pct. 3.; Inst. z. Entw. eines neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 175.

*A k g.* Wenn der Angeschuldigte auch nach den in den Acten befindlichen Indicien u. Präsumtionen so gravirt erscheint, daß er der Missethat schuldig zu erachten ist: so soll er dennoch in dunkeln und zweifelhaften Fällen und wo der Beweis nicht in der Masse vorhanden, wie Recht u. Gesetze erfordern, auch mit allem angewandten menschlichen Verstande und Fleiß das Geständniß nicht bewirkt werden kann, „dem Gerichte Gottes überlassen und we„ der gepeinigt noch verurtheilt werden.“ Kön. Brief an das Dörptsche Hofger. 1686. 22. Dec.

## §. 1464.

Wer sich eines peinlichen Verbrechens nicht schuldig machen kann.

Als peinlicher Verbrechen unfähig und peinlichen Strafen nicht unterworfen, werden angesehen: 1) Personen, welche aus unvermeidlichem Irrthum die Strafwürdigkeit einer unternommenen That, oder die Umstände, welche sie erschweren, nicht kannten *a*); 2) Personen, die ihres Verstandes nicht mächtig sind *b*); 3) Kinder unter 12 Jahren und 6 Wochen *c*); 4) Minderjährige *d*); 5) Taubstumme, die als solche gebo-

ren sind e); 6) Personen, die bei Begehung der That Willkür und moralische Freiheit nicht besaßen f).

a) Nach Analog. der Richt. Reg. §. 35.; c. 53. L. L. von Baus. p. 399. L. L. not. f.

b) Ritt.Recht, c. 187.; Peinl. Ger.Ordn. Art. 179.

c) Ritt.Recht, c. 179. „Nen kindt mach binnen synen jaren dou, dar ydt synen liif mede vorwerket.“, vergl. ebendas. c. 10. rücksichtlich des Alters; Peinl. Ger.Ordn. Art. 179.

d) Sie sind nur einer außerordentlichen, keiner peinlichen Strafe unterworfen. Denn der Ukas 1765. 26. Jun. verordnet, daß bei Verbrechen, die nicht Todesstrafe verwirken, Leute von 15 bis 17 Jahren mit der Plette, und Leute von 10 bis 15 Jahren mit Kinderruthen bestraft, Kinder aber von 10 Jahren und darunter ihren Aeltern und Pflegern abgegeben werden sollen, ohne daß die in ihrer Jugend begangene Frevel ihnen zum Vorwurf oder zur Schande gereichen. Wenn ferner Leute, die noch nicht 17 Jahre haben, peinliche, mit Todesstrafe verpönte Verbrechen begehen: so unterlegt das Gericht sein, mit Verzeichnung aller concurrirenden Umstände aufgenommenes, genaues Untersuchungsprotocoll zu fernerer Bestimmung dem dirigirenden Senate. Solchergestalt tritt das Alter der Mündigkeit in Criminalsachen mit vollendetem 17ten Lebensjahre, nach dem oben angeführten Ukas, ein, s. Hofger.Urth. 1811. 23. Jun. No. 2119. Vergl. peinl. Ger.Ordn. Art. 157. 158. 161. 164. 179.; L. 37. π. de minor.; L. 6. pr. π. ad Leg. Jul. peculat.; L. 1. §. 32. π. ad Sctum Silan.; L. 111. π. de R. J.; L. 13. §. 1. π. de dolo \*).

\*) A kg. Es erhellet aus dem Ukas des Senats 1779. 22. Febr. an das Reichs-Justizcollegium (betr. die Inquisitions-sache mehrerer Bauern des Pastorats St. Johannis pcto. sacrilegii), daß die unterbliebene Confirmation eines Inquisiten, der übrigens mündig ist, der vollkommenen Strafzurechnung nicht hinderlich ist. In diesem Ukas wird nemlich statuirt, daß zwei Inquisiten (der eine 20, der andere 18 Jahre alt, aber gleichwohl nicht confirmirt) dennoch eben so wie die großjährigen confirmirten Coinquisiten gleiche Todesstrafe untergehen sollen.

- e) Sofern Vorsatz und Erkenntniß der Strafbarkeit sich nicht ausmitteln lassen, nach Richt.Reg. §. 35.
- f) z. B. Schlafende oder Schlaftrunkene, Nachtwandler u. s. w. nach Analog. der Kirch.Ordn. 1686. c. 3. §. 13., welche einer Amme, die im Schlaf ein Kind erdrückt, nur Kirchenbuse und andere arbiträre Strafe auferlegt. — Hierunter sind übrigens Trunkene an sich nicht begriffen; diese werden nach dem russischen Kriegs-Art. 43. in Vergehungen, besonders, wenn sie durch bloße Reue sich nicht wieder gut machen lassen, noch härter gestraft. In peinlichen Urtheilen aber berücksichtigt das Gericht, ob der Thäter vor dem Trunke die in trunkenem Zustande vollzogene That gewollt oder gar beschlossen habe; ob er sich in diesen Zustand versetzte, um desto entschlossener die That zu vollziehen; ob er in Beziehung auf eine beabsichtigte Unthat, zu welcher er trunken mitwirkte, von Anderen durch Gewalt, oder List, oder Ueberredung in den Zustand der Trunkenheit versetzt wurde, u. s. w. Vergl. L. 5. pr. §. 2., L. 3. §. 9., L. 4. §. fin., L. 6. §. 7.  $\pi.$  de re milit.; L. 14.  $\pi.$  ad Leg. Cornel. de Sicar.; L. 3. §. 2.  $\pi.$  de injur.; Richt.Reg. §. 35.; Kriegs-Art. 141. — Die Allerh. Poliz.Ordn. §. 256. setzt indessen fest, daß wenn Jemand im Trunk sich eines unabsichtlichen Vergehens oder Verbrechens schuldig macht, er auf bestimmte Zeit im Arbeitshause, zur Enthaltung vom Trunke gezwungen werden soll.

---

## Z w e i t e s C a p i t e l.

### Hauptpersonen im Criminalprozefs rücksichtlich des Gerichts.

#### §. 1465.

Welche rücksichtlich des Gerichts die Hauptpersonen im Criminalprozefs sind?

Im Criminalprozefs werden als Hauptpersonen rücksichtlich des Gerichts angesehen: die Glieder

des peinlichen Gerichts und der Protocollführer; erstere weil sie die peinliche Verhandlung leiten und mittelst Erkenntnisse abthun; letzterer, weil er die Verhandlungen zu Protocoll bringt und ohne Protocollführung einer beeidigten Person das peinliche Verfahren von keiner Gültigkeit ist.

§. 1466.

Der Richter darf keine Criminalsache unterdrücken.

Der zur Untersuchung und Aburtheilung eines peinlichen Falles vom Staate berufene Richter darf weder zu Gunsten eines Anderen sich der ihm übertragenen Gerichtsbarkeit entäußern (§. 25), noch in Erforschung einer ruchbar gewordenen peinlichen Rechtsverletzung sich nachlässig erweisen, oder die Untersuchung unterdrücken, oder gar den ausgemittelten Verbrecher ungestraft lassen a).

- a) Ritt.Recht, c. 133.; Nörk. Beschl. 1604. §. 6. p. 77. L. L. not. e; Kriegs-Art. 1683. t. 24. p. 452. L. L. not. b.; Kön. Br. an d. Landshöf. N. 1696. 7. Aug. p. 343. L. L. not. c.; Kön. Br. 1549. p. 343. L. L. not. c.; Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 26. p. 246. L. O.

§. 1467.

Strafbarkeit der Unterlassung und Hintertreibung des peinlichen Verfahrens.

Diejenigen, welche von Amtswegen peinliche Rechtsverletzungen zur Aburtheilung bringen sollen, und solches unterlassen, oder die gesetzliche Bestrafung bei dem peinlichen Richter hintertreiben und ihn an deren Vollstreckung hindern, sind strafbar a).

- a) Ritt.Recht, c. 133.; Kön. Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 26. p. 246. L. O.; Allerh. Inam. Uk. 1812. 23. Dec.

§. 1468.

Der Richter darf keinen peinlichen Fall vergleichen.

Daraus folgt, dafs weder der peinliche Richter, noch diejenigen, welchen die amtliche Rechtsver-

folgung gegen den Verbrecher vom Staate übertragen worden (§. 1453), ausgemittelte Verbrechen durch Vergleich hinterlegen dürfen *a*).

- a*) Kön. Brief an d. Landshöfhd. N. 1696. 7. Aug. p. 343. L. L. not. c.; Nörk. Beschlufs 1604. §. 6. p. 77. L. L. not. c.; Kriegs-Art. 1683. t. 24. p. 452. L. L. not. b.

### §. 1469.

Oder durch Schiedsrichter abthun lassen.

Eben so wenig darf der peinliche Richter gestatten, daß peinliche Fälle auf Betrieb des Verbrechers und der Betheiligten durch Schiedsrichter ausgeglichen werden *a*).

- a*) L. 32. §. 6.  $\pi$ . de recept.

### §. 1470.

Fähigkeit peinlicher Richter zu seyn.

Was im Civilprozeß Jemanden zur Handhabung des Richteramtes unfähig macht (§. 28 u. folg.), macht ihn auch im Criminalprozeß unfähig dazu.

### §. 1471.

Eigenschaften des peinlichen Richters; *a*) seiner Person nach.

Der peinliche Richter muß, seiner Person nach, fromm, ehrbar, verständig und erfahren seyn *a*); denn der Staat sieht ihn als ausgleichende Person zwischen dem Strafgesetz und dem Uebertreter an *b*).

- a*) Peinl. Ger.Ord. Art. 1.

- b*) L. 11.  $\pi$ . de poenis.; Richt. Reg. §. 8. 19. 25. 26.

### §. 1472.

*b*) Seinem Amte nach.

Dem Amte nach muß der peinliche Richter, wie jeder Civilrichter, seinen Richtereid abgeleistet haben *a*), und zur Untersuchung sowohl, als zur Entscheidung der peinlichen Rechtsverletzung competent seyn *b*).

- a*) Ger.Ord. 1614. 10. Febr. §. 6.

b) Kön. Verordn. üb. alle Exec. 1669. 10. Jul. §. 25. p. 246. L.O. Akg. Im Civilprozeß wird eine auf Nichtigkeit beruhende Verhandlung niemals rechtskräftig (§. 792); sie kann daher zu jeder Zeit, auch nach erfolgtem richterlichen Spruch, wieder aufgenommen werden (§. 794), und das Recht dazu geht durch die bereits erfolgte Urtheilsvollstreckung nicht verloren. Dies ist im Criminalprozeß nicht der Fall, sobald der Verbrecher in Folge eines an sich nichtigen, richterlichen Erkenntnisses schon einmal die zuerkannte Strafe erlitten hat. Während der Untersuchung oder Verhandlung aber und so lange die Urtheilsvollstreckung noch nicht erfolgt ist, kann jede peinliche Sache von dem Unbefugten an den Befugten gebracht und der vorgefallenen Nichtigkeit abgeholfen werden.

### §. 1473.

Completttes Gericht in den Haupthandlungen des Criminalprozesses.

Die Haupthandlungen im Criminalprozeß ist der Richter in complettem Gericht vorzunehmen verpflichtet a). Zu den Haupthandlungen aber werden gerechnet: das Verhör des Angeschuldigten und der Zeugen, die Confrontation, die Aburtheilung; und zu einem completten Gericht, aufser dem Richter (Vorsitzer), noch zwei Beisitzer \*) und ein geschwornener Protocollführer.

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 46: 47. 181.

\*) Nach der Hofger.Ordn. 1630. 6. Sept. §. 3. sind im Hofgerichte mindestens acht Glieder erforderlich, wenn es als complet angesehen werden soll, und nach den Kön. Resol. 1667. 17. Aug. u. 1686. 8. Febr. u. 1699. 18. März, reichen nicht nur acht, sondern auch sieben Glieder hin, und in Sachen sonder großer Wichtigkeit oder Schwierigkeit, auch sechs, fünf und vier Glieder, wenn vier in ihren Stimmen ganz einig sind. Zu einem Criminalurtheil concurriren aber im Hofgerichte nothwendig immer sieben Glieder.

Akg. Zur Generalinquisition ist die Gegenwart nur einer Gerichtsperson und des geschwornen Protocollführers erforderlich. —

§. 1474.

F o r t s e t z u n g.

Die Gegenwart der Beisitzer dienet zum Beweise, das in der peinlichen Verhandlung alles den Gesetzen, dem Bekenntnifs des Angeschuldigten, und den Aussagen der Zeugen gemäß, geschehen und niedergeschrieben sei a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 46. 47. 91. 181.

§. 1475.

Protocollführer.

Das Protocoll, welches der Secretair des Gerichts, oder in dessen Stelle sonst eine beeidigte Person \*) in Gegenwart der Gerichtsglieder, über die Verhandlung aufnimmt, hat vollen Glauben, und bei ermangelndem Beweise vom Gegentheil, volle Gültigkeit a).

a) Cap. II. X. de probat.

\*) Weil sie als öffentlicher Zeuge angesehen, einem unbeeidigten Zeugnisse aber kein Glaube beigegeben wird, Arg. L. 13. π. de jurejur.; L. 7. §. 14. C. de pact.; L. penult. C. eodem.

§. 1476.

Pflichten desselben.

Der Protocollführer verzeichnet auf das genaueste und in gesetzlicher Form (§. 1611) ohne Aufschub alles, was sich auf die Verhandlungen des peinlichen Prozesses bezieht, nimmt zu den Untersuchungsacten alles dahin gehörige, und bestärkt durch seine Contrasignatur jedes einzelne, abgehaltene Protocoll. —

## D r i t t e s   C a p i t e l.

## Nebenpersonen im Criminalprozeß rücksichtlich des Angeschuldigten.

## §. 1477.

Welche rücksichtlich des Angeschuldigten die Nebenpersonen im Criminalprozeß sind?

Im Criminalprozeß erscheinen als Nebenpersonen rücksichtlich des Angeschuldigten: 1) der Sachwalter; 2) der Denunciant; 3) der Defensor, weil ein peinliches Verfahren überhaupt auch ohne ihre Mitwirkung rechtsgültig zu Stande kommen kann.

## §. 1478.

1) Advocaten, deren Zulässigkeit.

Im peinlichen Untersuchungsprozeß wird für den Angeschuldigten kein Sachwalter zugelassen a), weil der Richter als ausgleichende Person zwischen dem Strafgesetz und dem Uebertreter desselben (§. 1471), von Amtswegen alles wahrnimmt, was zu des Angeschuldigten Besten gesetzlich gereichen kann.

a) Pr. Inst. de iis, per quos agere poss.; L. 13. §. 1. π. de public. judic.; L. 16. C. ad L. Cornel. de fals.; L. 11. C. de injur.

## §. 1479.

F o r t s e t z u n g.

Im Anklagsprozeß ist für den Angeschuldigten ein Sachwalter, den er selbst bestellt, zulässig, weil in diesem Prozeß der Richter zu des Angeklagten Besten nicht unmittelbar einwirkt, sondern nur auf die vom Ankläger und Angeklagten zu Stande gebrachten Resultate der Rechtsverfolgung und der Rechtsvertheidigung sein Urtheil gründet.

## §. 1480.

## 2) Denunciant.

Der Denunciant wird im Criminalprozeß rücksichtlich des Angeschuldigten als Nebenperson, aufser der §. 1477 angegebenen Beziehung, auch noch deswegen angesehen, weil er nach gemachter Anzeige das Verfahren lediglich dem Richter überlassen muß, und nur in so fern noch concurrirt, als er auf Erfordern nähere Aufschlüsse und Anzeige ertheilt.

## §. 1481.

## Pflichten und Rechte des Denuncianten.

Der Denunciant ist zwar verpflichtet, dem Gerichte alle besondere Umstände des ihm bekannt gewordenen Verbrechens vollständig anzuzeigen (§. 1480) und sich demselben zu nennen *a)*; indess kann er die Verschweigung seines Namens so lange verlangen, bis der Angeschuldigte solchen zu seiner Rechtsvertheidigung zu wissen begehrt *b)*.

*a)* Peinl. Ger. Ordn. Arg. Art. 63.

*b)* Peinl. Ger. Ordn. Art. 20. 61.

## §. 1482.

## F o r t s e t z u n g.

Der Denunciant ist eben so wenig verpflichtet, sich auf die weitem Verhandlungen im Criminalprozeß und auf die Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten einzulassen, als die Kosten der Untersuchung und des Prozesses herzugeben.

## §. 1485.

## Strafbarkeit einer falschen Angabe.

Ergiebt sich, daß der Denunciant absichtlich gegen den Angeschuldigten eine falsche oder grundlose Anzeige macht: so wird er nach Maasgabe bezeugter Arglist gestraft, und zwar desto schärfer, je

straffälliger das Verbrechen ist, dessen er Jenen beschuldigte *a*).

- a*) Er soll für die falsche Anzeige die nemliche Strafe leiden, die der Angeschuldigte, falls die Anzeige wahr gewesen wäre, gesetzlich hätte leiden müssen, nach Ritter-Recht c. 108.; vergl. ebendas. c. 116.

### §. 1484.

#### 3) D e f e n s o r .

Wenn der Inquisit darauf anträgt, oder das Gericht auch selbst von Amtswegen es zweckmäfsig crachtet *a*): so wird nach geschlossener Specialinquisition demselben ein Vertheidiger (defensor) zugelegt, ohne Unterschied, von welcher Beschaffenheit das entweder nur angeschuldigte, oder auch selbst eingestandene Verbrechen sei *a*).

- a*) L. 33. §. 2. *π.* de procurat.; L. 6. *π.* de appellat.; L. 19. *π.* de poenis; L. 13. *π.* ad L. Aquil.; L. 3. *π.* de bonis eorum qui ante sentent.; peiml. Ger. Ordn. Arg. Art. 47. 154. 155.

### §. 1485.

Wer dazu bestellt wird?

Regelmäfsig bestellt das Gericht zum Defensor einen von den, bei demselben recipirten Sachwaltern. Es ist aber dem Inquisiten unbenommen, entweder selbst seine Vertheidigung zu übernehmen, oder sich dazu einen der recipirten Sachwalter, oder sonst einen Rechtserfahrenen zu erbitten *a*).

- a*) L. 6. *π.* de appellat.; L. 33. *π.* de procurator.; peiml. Gerichts-Ordn. Art. 88. 153. 154.

### §. 1486.

Dessen unentgeltliche Dienstleistung, wenn Inquisit arm ist.

Hat der Inquisit nicht so viel im Vermögen, dafs er nach Berichtigung dessen, was er urtheilsmäfsig für die verbrochene Rechtsverletzung zu leisten haben dürfte, noch für die Dienstleistung des Defen-

sors etwas zahlen könnte: so legt das Gericht ihm einen Defensor bei, der unentgeltlich die Vertheidigung übernimmt a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 154.

### §. 1487.

Die Defension kann von keinem Sachwalter verweigert werden.

Kein beim Gericht angestellter Sachwalter darf sich der ihm übertragenen Vertheidigung des Inquisiten, bei Strafe der Absetzung, entziehen a).

a) Arg. L. 7. C. de postuland.; L. 8. 9. 10. 17. 18.  $\pi$ . de procurat. et defensor.

### §. 1488.

#### Pflichten des Defensors.

Der Defensor ist gegen den Inquisiten, wie der Advocat gegen seine Parthei, zu aller Gewissenhaftigkeit und Treue verpflichtet a).

a) Vergl. peinl. Ger.Ordn. Art. 88.

### §. 1489.

Rechte desselben, a) zur Actendurchsicht.

Der Defensor ist berechtigt, bei Gericht auf Durchsicht aller verhandelten Untersuchungsacten, sowohl in den vortheilhaften als nachtheiligen Stellen, anzutragen.

### §. 1490.

b) Zu Befristung.

Dem Defensor wird die nöthige Befristung in Beibringung seiner Defensionsschrift nicht verweigert.

Akg. Das Gericht stellt die Frist zur Einreichung der Defensionsschrift auf Pöna!termine, und bestimmt deren Dauer nach dem Umfang der Sache. Die Natur der Sache selbst zeigt, daß dem Defensor kein peremptorischer Termin gesetzt, und für den Inquisiten weder Comumaz noch Präclusion hier gelten kann, er müßte denn die Defension selbst führen. Befände er sich jedoch in so befangenem, oder so afficirtem Gemüthszustande, daß die

Vertheidigung ihm dermaßen unmöglich fiele, so würde solchen Falls das Gericht, damit die Inquisitionssache sich nicht verschleppe, dem Inquisiten einen officieusen Defensor beilegen, auch wider seinen Willen. Verschleppt aber der Defensor die ihm zur Defension übertragene Sache über Gebühr, und verfangen die Pönaltermine nicht: so bestellt das Gericht einen andern Defensor und verfährt mit jenem, wie mit den pflichtbrüchigen Sachwaltern überhaupt.

### §. 1491.

c) Zu mündlicher Unterredung mit dem Inquisiten.

Wie die Actendurchsicht eben so wird dem Defensor auf Verlangen auch die mündliche Unterredung mit dem Inquisiten, selbst ohne Beiseyn des Gerichts, gestattet.

### §. 1492.

#### Fortsetzung.

Hat aber das Gericht zu besorgen, dafs durch die nachgesuchte Unterredung lediglich Collusionen und rechtwidrige Absichten bezweckt werden wollen: so läfst es selbige nur in seiner Gegenwart Statt finden a).

a) Poenl. Ger.Ordn, Art. 11.

### §. 1493.

#### Inhalt der Defension.

Die Defension ist eine schriftliche Ausführung aller Gründe, welche die gesetzliche Milderung der Strafe oder die gänzliche Freisprechung des Inquisiten bewirken können; oder die etwanigen Mängel der gerichtlichen Untersuchung, oder die Unvollständigkeit des, den Inquisiten betreffenden Beweises, darstellen.

### §. 1494.

Wann die Defension eine Ergänzung der Untersuchung veranläßt?

Obgleich erst nach geschlossener Inquisition dem Inquisiten die Defension gestattet (§. 1484) und sie

daher in der Regel von keinem Einfluß auf den Act der Untersuchung selbst ist: so ist das Gericht dennoch verpflichtet, in der Untersuchung dasjenige zu ergänzen, was nach dem Inhalt der Defension sich wirklich Mangelhaftes oder Fehlerhaftes ergeben sollte.

### §. 1495.

Beschaffenheit der Defensionsschrift.

Der Defensor spricht, nach seiner Wahl, in der Defensionsschrift entweder in seinem eigenen, oder im Namen des Inquisiten.

### §. 1496.

F o r t s e t z u n g .

Aus der Pflicht des Defensors (§. 1488), so wie aus dem ganzen Zwecke seiner Zulassung (§. 1493) folgt, daß in der Defensionsschrift nicht die Eigenschaft eines, gegen den Inquisiten bestimmt in Anwendung kommenden Strafgesetzes \*), sondern vielmehr die Beschaffenheit und Stärke der für oder wider ihn streitenden Anzeigen, und alles das, was zur Freisprechung oder Strafmilderung gereichen kann, klar und überzeugend aus den Acten erörtert wird.

\*) In Fällen gleichwohl, wo nicht auf die ordentliche, sondern auf eine derselben sich nähernde oder willkürliche Strafe erkannt werden dürfte, steht es dem Defensor frei, die Härte oder Ungerechtigkeit darzustellen, welche aus der Anwendung des eigentlichen Strafgesetzes erwachsen würde.

### §. 1497.

Beweis der Defensionalgründe.

Den Beweis der Defensionalgründe beschafft der Defensor zunächst aus den Untersuchungsacten selbst. Gleichwohl ist es ihm gestattet, nöthigen Falls auch

Beweismittel, die in den Acten nicht enthalten sind, geltend zu machen.

§. 1498.

F o r t s e t z u n g .

Ist 1) Inquisit des angeschuldigten Verbrechens geständig und überwiesen, so dafs es bei dem Erkenntniß nur auf etwanige Milderung der Strafe ankommt: so setzt der Defensor in einer kurzen Darstellung die Species facti, zwar der bezweckten Vertheidigung, aber dennoch der Wahrheit und den Acten gemäß, auseinander; wendet den Begriff des Verbrechens auf den gegenwärtigen Fall an, die Zulässigkeit des Strafgesetzes für denselben erörternd; entwickelt die Gründe, welche in Rücksicht auf Vorsatz, Alter, Nothdrang u. s. w., den Grad der Zurechnung bestimmen, und schließt mit einer durch den Stand der Sache motivirten Bitte um Freisprechung oder Strafmilderung.

§. 1499.

F o r t s e t z u n g .

Ist 2) Inquisit des angeschuldigten Verbrechens weder geständig noch vollkommen überwiesen, so dafs es bei dem Erkenntniß auf die Zurechnung des Verbrechens selbst hauptsächlich ankommt: so erörtert der Defensor, nach vorausgeschickter Species facti und Darstellung des etwa Mangelhaften in der Einleitung, so wie in dem Gange der Untersuchung das Daseyn und die Gewifsheit des corpus delicti (§. 1588), ingleichen die Beschaffenheit der für oder wider den Inquisiten obwaltenden Anzeigen; wägt den Grad der rechtlichen Vermuthungen und die Stärke der entgegenstehenden Beweise gegen einander ab, und gründet auf diesen Stand der

Sache seine, demselben gemäße Bitte, zum Besten des Inquisiten.

§. 1500.

Verfahren bei erkanter Unzulässigkeit der Beweisergänzung.

Das Gericht erkennt über die Ergänzung des Beweises (§. 1497). Findet es dieselbe nicht zulässig: so schreitet es ohne weiteres zum Endurtheil, und legt die bezüglichen Anträge des Defensors zu den Untersuchungsacten. Dem Defensor steht solchen Falls nur die Ausführung seiner Anträge, in einer Beschwerde über verweigerte Rechtspflege bei der Leuterationsinstanz zu (§. 1740).

§. 1501.

Unzulässigkeit impugnirender ordentlicher Rechtsmittel rücksichtlich des Defensors.

Da im peinlichen Untersuchungsprozesse rücksichtlich des Inquisiten keine impugnirende ordentliche Rechtsmittel zulässig sind (§. 626. 662. 711): so sind sie es auch nicht rücksichtlich des Defensors.

§. 1502.

F o r t s e t z u n g .

Ihm ist daher, ergebenden Falles, nur gestattet im Namen des Inquisiten bei der Leuterationsinstanz über verweigerte Rechtspflege Beschwerde zu führen (§. 1500) und um Berücksichtigung des in der Defension Angetragenen zu bitten.

§. 1503.

Die Defensionsschrift ist pars actorum.

Die Defensionsschrift ist ein Theil der Untersuchungsacten und wird, als solcher, von dem Gericht von Amtswegen mit jenen an die Leuterationsinstanz gesandt.

## §. 1504.

Verantwortlichkeit des Defensors.

Hat der Defensor in der Vertheidigung des Inquisiten sich entweder gegen denselben oder gegen das Gericht irgend einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, sey es durch geflissentliche Zögerung, oder anzügliche Schreibart, u. s. w.: so verantwortet er dafür, wie jeder Sachwalter im Civilprozefs. —

## Viertes Capitel.

Nebenpersonen im Criminalprozefs rücksichtlich des Gerichts.

## §. 1505.

Welche die Nebenpersonen im Criminalprozefs rücksichtlich des Gerichts sind?

Im Criminalprozefs werden zu den Nebenpersonen rücksichtlich des Gerichts gerechnet: der Kreisarzt und der Prediger.

## §. 1506.

1) Kreisarzt.

Als Nebenperson rücksichtlich des Gerichts erscheint im Criminalprozefs der Kreisarzt, in so fern das Gericht sich seiner bedient, um durch ihn gewisse Umstände des peinlichen Falles in Gewißheit zu setzen.

## §. 1507.

Dessen Stellvertreter.

Wenn der Kreisarzt, welchem von Amtswegen die begehrte Hilfsleistung obliegt a), an derselben verhindert wird: so bedient sich das Gericht in seiner Stelle des Stadtphysicus, oder eines sonstigen

Arztes, welchem die Praxis erlaubt ist. Diese Stellvertreter sind zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet.

a) Allerh. bestätig. Instr. für d. Medicinalbeamten 1797. 19. Jan.  
§. 1508.

Besichtigung und Leichenöffnung.

Die Wirksamkeit des Arztes wird vom Gerichte requirirt, so oft dasselbe sich von dem körperlichen und Gesundheitszustande des Inquisiten in medicinischer, oder von seinem Zustande in psychologischer Hinsicht unterrichten will, vorzüglich aber, wenn eine ärztliche Besichtigung und Leichenöffnung nothwendig wird.

§. 1509.

F o r t s e t z u n g .

Da in peinlichen Fällen ohne Unterschied das corpus delicti nach allen Umständen möglichst in Gewisheit zu setzen ist: so unterläßt das Gericht niemals die Besichtigung und Leichenöffnung, wenn Jemand plötzlich ohne Zeugen gestorben, oder wenn die Todesart zweifelhaft ist, oder wenn irgend Jemand dessen, daß der Verstorbene durch seine Schuld oder seinen Vorsatz ums Leben gekommen sei, bezüchtigt wird, oder sonst ein gewaltsamer Angriff auf das Leben des Verstorbenen durch Vergiftung, Verwundung u. s. w. Statt gefunden hat a).

a) Allerh. bestätig. Instr. für d. Medicinalbeamt. 1797. 19. Jan.;  
(Befehl der ehstländ. Gouvernem. Regier. 1808. 2. Dec.);  
Sen. Ukas 1809. 29. Dec.

§. 1510.

In Gegenwart des Gerichts.

Dem Gerichte steht es frei, die ärztliche Besichtigung und Leichenöffnung in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen a).

- a) Die Gegenwart eines Gerichtsgliedes ist unerlässlich, sobald die Leichenöffnung nicht von dem Kreisarzte, sondern einem sonst practisirenden Privatarzte vorgenommen wird, nach der Vorschrift des Polizeiministerii von 1811. 31. Dec.

### §. 1511.

Was bei der Leichenöffnung vorzüglich zu beobachten ist?

Bei der Leichenöffnung insbesondere ist das Alter und die Statur des Getödteten; der Ort, wo sein Leichnam; die Lage des Körpers, wie er gefunden worden; die Beschaffenheit der Wunden nach allen Dimensionen; die Zeit, wenn die Verwundung, und das Werkzeug, womit sie geschah, vorzüglich zu berücksichtigen.

### §. 1512.

#### F o r t s e t z u n g .

Ferner untersucht der Arzt sowohl die Beschaffenheit des Körpers nach seinen äufsern Merkmalen und seinen innern Theilen, als auch welche Theile und Gefäße verletzt oder zerrissen sind, und prüft, in wie fern eine vorhergegangene ärztliche Behandlung zu dem erfolgten Tode etwa beigetragen haben kann.

### §. 1513.

#### F o r t s e t z u n g .

Regelmäßig macht die Section den Anfang mit demjenigen Theile des Körpers, in welchem die wahrscheinliche Ursache des Todes angetroffen wird, und läßt die drei Höhlungen des menschlichen Körpers: Kopf, Brust und Unterleib, nicht ununtersucht, auch alle feste und flüssige Theile nicht unbesichtigt, um gewifs zu seyn, daß nicht etwa eine verborgene Krankheit den Tod veranlaßt oder zu demselben mitgewirkt habe.

Akg. Nach der Gener.Gouv.Publ. 1779. 27. März soll der Privatpossessor bei einem in seinem Gebiete vorfallenden homicidium die Obductionskosten tragen. Jetzt geschieht die Obduction unentgeltlich, sonst würde seit der Bauer-verordn. v. J. 1818 die Bauergemeinde, zu welcher der Erschlagene gehört, die Kosten zu tragen haben, sobald sie aus dem Vermögen des Schuldigen nicht gedeckt werden könnten.

### §. 1514.

#### B e f u n d s c h e i n.

Ueber sämmtliche Resultate der Section stellt der Arzt eine Relation nebst Gutachten (visum re-per-tum, Befundschein) aus, mit Anführung aller hingehö-rigen anatomischen, physiologischen, patholo-gischen und chirurgischen Gründe a).

a) Allerh. bestät. Instr. für d. Medicinalbeamten 1797. 19. Jan.

Akg. 1. Nach der Vorschrift des Ministerii des Inneren v. 1809.

1. Apr. haben die Kreisärzte bei allen Leichenbesichtigun-gen ihrer nächsten Medicinalbehörde eine Abschrift des Befundscheins nebst ausführlichem Bericht zu unterlegen; diese Medicinalbehörde beprüft dann den Befundschein und Bericht, ergänzt das etwa Mangelhafte und verhandelt deshalb mit dem untersuchenden Richter.

Akg. 2. Die im Sen.Ukas 1809. 29. Dec. vorgeschriebene Vereidigung des Medicinalbeamten über die von ihm im Befundschein angegebene Ursache des Todes findet, nach hiesigem Gerichtsbrauch, nicht Statt, wenn der Beamte in öffentlichem Dienst steht, und tritt nur dann ein, wenn das Gericht sich eines sonst practisirenden Arztes statt seiner bedient.

### §. 1515.

#### F o r t s e t z u n g.

Der Befundschein über die Statt gehabte Lei-chenöffnung enthält daher: 1) eine genaue Beschrei-bung des ganzen Körpers nach seinem vorhergegan-genen und wirklichen Zustande; 2) die der ange-

troffenen Wunden und Beschädigungen mit Bemerkung der sie begleitenden Umstände; 3) ein positives Urtheil über die nothwendige, oder etwa nur zufällige Tödtlichkeit derselben a).

a) Allerh. bestät. Instr. f. d. Medic. Beamten 1797. 19. Jan. §. 8.  
§. 1516.

F o r t s e t z u n g .

Im Befundschein werden die, jedem Leichnam gewöhnliche Anzeichen von denjenigen unterschieden, welche von der zu untersuchenden Ursache herrühren, so dafs die ärztliche Untersuchung die von dem Gerichte in Frage gestellten Umstände selbst aufkläre a).

a) Allerh. bestät. Instr. f. d. Medicinalbeamten 1797. 19. Jan. §. 9.  
§. 1517.

F o r t s e t z u n g .

Solchergestalt muß die ärztliche Besichtigung mit der grössten Aufmerksamkeit und mit Beachtung auch der kleinsten Umstände geschehen, damit alle Zweifel darin gehoben werden, und zur Erforschung der Wahrheit die zuverlässigsten Data daraus hervorgehen a).

a) Allerh. bestät. Instr. für d. Medicinalbeamten 1797. 19. Jan. §. 10.

§. 1518.

Pflicht des Arztes, den Befundschein zu erklären,

Findet das Gericht den ärztlichen Befundschein nicht in allen Theilen verständlich und unzweifelhaft: so ist der Aussteller verpflichtet, ihn nach Möglichkeit zu erklären.

§. 1519.

Und zu suppliciren.

Auf gleiche Weise ist der Aussteller verpflichtet, Umstände, welche bei der Section etwa über-

gangen seyn möchten, das Gericht aber zu untersuchen nöthig erachtet, auf Erfordern durch nochmalige Section zu ergänzen.

§. 1520.

Vernehmung des Inquisiten in Beziehung auf den Befundschein.

Findet das Gericht es nothwendig: so vernimmt es, in Gegenwart des Arztes, den Inquisiten in besonderer Beziehung auf den Befundschein. Der Arzt kann sich in diesem Falle der Gegenstellung nicht entziehen.

§. 1521.

Der Befundschein ist pars actorum.

Der Befundschein wird, als ein Theil der Untersuchungsacten, denselben beigelegt.

§. 1522.

In wiefern das Gericht an den Befundschein gebunden ist.

Das Gericht nimmt in seinem Urtheil den Inhalt des Befundscheines auf und motivirt durch denselben sein Erkenntniss. Findet es aber actenmäfsig erwiesene Umstände, welche dem ärztlichen Gutachten geradezu widersprechen: so ist es an dasselbe wider seine Ueberzeugung nicht gebunden. Solchen Falls erörtert es in dem Urtheil umständlich dasjenige, was zur Entkräftung des Gutachtens gereicht.

§. 1523.

2) P r e d i g e r.

Wenn das Gericht in der Specialinquisition so viele, den Inquisiten gravirende Umstände ausgemittelt hat, dafs der Beweis wider ihn vollendet, oder durch rechtliche Vermuthungen wenigstens wohl begründet erscheint, und nur das offene Geständniss des Inquisiten entweder im Ganzen oder in ein-

zelnen Umständen noch mangelt: so schreitet es zur priesterlichen Vermahnung desselben a). In dieser Hinsicht gilt der Prediger, durch welchen sie vollzogen wird, im Criminalprozess für eine Nebenperson rücksichtlich des Gerichts.

a) Ukas 1768. 28. Jul., mit Beziehung auf die Imm.Ukasen 1763. 15. Jan. u. 10. Febr., vom livländisch. Hofgerichte den Landgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht mittelst Rescriptes 1768, 23. Aug.

### §. 1524.

#### Fortsetzung.

Das Gericht bedienet sich, wenn es möglich ist, in diesem Fall des Beichtvaters des Inquisiten; ist aber dessen Zuziehung mit zu vieler Beschwerde oder zu grossem Zeitverlust verknüpft, eines andern Predigers von gleicher Confession.

### §. 1525.

Wo und wie die priesterliche Vermahnung vorgenommen wird?

Die priesterliche Vermahnung wird regelmässig an der Gerichtsstätte in Gegenwart des Gerichts vollzogen. Machen Umstände es anrathlich: so findet sie auch in der Kirche, und auch ohne Gegenwart des Gerichts Statt.

### §. 1526.

#### Actenmittheilung.

Das Gericht macht, zum Behuf der eintretenden Vermahnung, den Prediger mit den actenmässigen Umständen, mit den hauptsächlichen Gründen, die für und wider den Inquisiten streiten, und mit der bezeugten Gemüthsart desselben, bekannt. Erforderlichen Falls gestattet es dem Prediger eine vollständige Durchsicht der Untersuchungsacten.

## §. 1527.

Tendenz der priesterlichen Vermahnung.

Die priesterliche Vermahnung bezweckt des Inquisiten Gewissensrührung und den, durch dieselbe erzeugten, Entschluß zum offenen Bekenntnifs. Sie darf daher nicht durch verfängliche Fragen denselben verwirren, oder durch bedrohliche Anrede ihn schrecken wollen.

## §. 1528.

Wirkung des von dem Prediger gemachten Bekenntnisses.

Hat die priesterliche Vermahnung ohne Gegenwart des Gerichts Statt gefunden: so vollendet das Zeugniß, welches der Prediger von einem, ihm gemachten, Bekenntnisse des Inquisiten giebt, den anderweitig vorhandenen Beweis von der Schuld desselben.

## §. 1529.

F o r t s e t z u n g .

Das Gericht vernimmt in diesem Fall den Inquisiten, rücksichtlich des eingezeugten Bekenntnisses, und bringt die Wiederholung desselben zu Protocoll. Ein etwaniger Widerruf wird nicht beachtet, sobald er durch nichts motivirt erscheint und die übrigen Umstände unbezweifelt wider den Inquisiten streiten. —

---

## D r i t t e r T i t e l.

Allgemeine Grundsätze des Criminal-  
prozesses in Beziehung auf dessen  
Object.

## §. 1550.

Pflichten und Rechte des Gerichts und der Inquisiten.

Aus der in jeder Prozeßgattung vorwaltenden Maxime der Rechtsvertheidigung (§. 5) erwachsen, wie im Civil - so auch im Criminalprozesse (§. 107), Pflichten und Rechte, sowohl für den peinlichen Richter als auch für den peinlich Angeschuldigten.

## §. 1551.

F o r t s e t z u n g .

Die folgenden Capitel enthalten die Bestimmungen, welche in dieser zwiefachen Hinsicht als gesetzlich gelten.

## E r s t e s C a p i t e l .

Pflichten und Rechte des Gerichts und des  
Angeschuldigten überhaupt.

## §. 1552.

Worin die allgemeinen Pflichten und Rechte des Gerichts und des Angeschuldigten bestehen?

Die allgemeinen Pflichten und Rechte des Gerichts und des Angeschuldigten bestehen im Criminal- wie im Civilprozeß in Zulassung und Beobachtung aller Wesentlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens. Diese sind: 1) rechtliches Gehör; 2) münd-

liches oder schriftliches Verfahren; 3) Beobachtung von Zeit und Ort; 4) Beobachtung gehöriger Ordnung.

§. 1533.

1) Rechtliches Gehör. Worin dasselbe besteht?

Die Mittheilung, welche das Mittel ist, wodurch sich die Maxime jedes gerichtlichen Verfahrens ausspricht (§. 5), besteht bei dem peinlichen Untersuchungsprozefs in der mündlichen Vernehmung des Angeschuldigten; bei dem Anklagsprozefs in Zulassung der Satzschriften und des Beweises, nach den allgemeinen Regeln des Civilprozesses.

§. 1534.

Dessen Mangelhaftigkeit macht das Verfahren nichtig.

Ist die mündliche Vernehmung, aus welcher im peinlichen Untersuchungsprozefs dem Angeschuldigten alle Mittel der Rechtsvertheidigung erwachsen sollen, überhaupt nicht zu Stande gebracht oder in wesentlichen Theilen mangelhaft; im Anklagsprozefs aber die Wechselung der Satzschriften und die Führung des Beweises gar nicht oder in wesentlichen Theilen mangelhaft zugelassen: so ist in beiden Fällen das gerichtliche Verfahren nichtig.

Akg. Die Stadt- und Landpolizeien sollen die Untersuchungen nach den darüber vorhandenen Regeln ohne die mindesten Abweichungen anstellen; die Criminalgerichte (Kreisgericht und Magistrate) aber befundene Mängel definitiv ergänzen, und es nicht dahin kommen lassen, daß sie von den Palaten verbessert werden müssen; Uk. 5. Sen.-Depart. 1808. 30. Jan.

§. 1535.

2) Mündliches oder schriftliches Verfahren. Wie dasselbe vollzogen wird?

Im peinlichen Untersuchungsprozefs werden alle Resultate der amtlichen Erforschung von Seiten des

Richters, so wie alle Aussagen des Angeschuldigten, um das Erkenntnifs zu begründen, genau zu Protocoll gebracht *a*). Im Anklagsprozefs wird dasjenige, was der Ankläger vorzutragen und der Angeklagte darauf zu erwidern hat, schriftlich vollzogen.

*a*) Ordin. 1630. 20. Mai, §. 14. p. 53. L. O.

§. 1556.

3) Beobachtung von Ort und Zeit.

Die Verhandlungen in Criminalsachen werden, wie alle gerichtliche, innerhalb des zuständigen Gerichtsbezirks, an dem gesetzlich bestimmten Orte, und an den für gerichtliche Verhandlungen bestimmten Tagen vorgenommen (§. 111); nur sehr dringende Criminalfälle, welche entweder rücksichtlich der Ergreifung des Schuldigen, oder rücksichtlich der Sache selbst keinen Verzug gestatten, lassen eine Ausnahme zu *a*).

*a*) Ritt.Recht, c. 126.; vergl. Instr. z. Entwurf eines neuen Gesetzbuchs 1767. 30. Jul. §. 199.

Akg. Der im Ukas 1763. 10. Febr. (gedr. in Moskau bei dem Senat 1763. 11. Febr. translat. und gedr. zu Riga 1763. 25. Apr.) schreibt im Pct. I. vor: 1) das Räuber u. Diebe, so wie deren Hehler und Helfershelfer am Tage ihrer Ablieferung im Gericht in Beiseyn der Richter befragt werden sollen; 2) das die Richter nicht eher auseinander gehen dürfen, als bis alle Theilhaftige befragt worden; 3) das gleich nach beendigtem Verhör zur Ergreifung der angegebenen Mitschuldigen die nöthigen Maasregeln getroffen werden müssen; 4) das die eingebrachten Arrestanten, unter Wache abgesondert gehalten, den folgenden Tag, wenn dieser auch ein Feiertag wäre, zu examiniren und zu confrontiren sind; 5) das das peinliche Verfahren nicht länger als einen Monat dauern solle, „wenn gleich die angegebene Mitschuldigen nicht ausfindig gemacht worden wären.“

## §. 1557.

## 4) Beobachtung gehöriger Ordnung.

Jede Criminalsache, welche inquisitorisch behandelt wird, ist innerhalb der gesetzlichen Frist zu beendigen *a*).

- a) Kön. Br. an das Hofger. 1666. 30. Oct.; Uk. 1714. 8. Dec.; Gen Regl. 1720. c. 4.; Imm.Uk. 1736. 19. Jul.; Uk. 1756. 30. Nov.; Sen.Uk. an d. Reichs-Justizcoll. 1761. 20. Jun.; Imm.Uk. 1763. 10. Febr. Pct. 5.; Uk. 1764. 3. Jun. und 30. Jul. d. n. J.; Sen.Uk. 1767. 28. Mai u. 10. Oct. d. n. J., 1769. 15. Dec.; Sen.Uk. 1773. 24. Dec. No. 1116.; Reichs-Justizcoll. Rescr. an d. Hofger. 1774. 7. Jan.; Sen.Uk. an d. livländ. Hofger. 1775. 30. Nov. — Nach den Ukasen 1763. 10. Febr. u. 1767. 28. Mai, sollen die, Räuber und Diebe betreffende, Untersuchungen innerhalb eines Monats; nach den Ukasen 1736. 19. Jul. u. 1767. 28. Mai, die wegen Veruntreuung von Kronsmitteln und anderer Schuldsachen binnen gleicher Frist beendigt seyn. — Der Sen.Uk. 1803. 31. Jul. No. 425. schreibt die möglichste Beförderung der Criminal- und Untersuchungssachen insbesondere vor; so wie denn auch der Sen.Uk. 1802. 20. Nov. nachdrücklich einschärft: daß alle Gerichtshöfe peinlicher Sachen, und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Behörden die Criminal- und Untersuchungssachen wegen der, unter ihrer Jurisdiction befindlichen, Arrestanten, durch Entscheidung unfehlbar in der mittelst Ukas 1763. 10. Febr. festgesetzten Frist beendigen, unter der Verwarnung, daß sie sowohl für ihre Nachlässigkeit hierin, als auch für die Saumseligkeit der ihnen untergeordneten Behörden, als auf welche sie die sorgfältigste Aufsicht haben müssen, der strengsten Verantwortung unterworfen seyn sollen.
-

## Zweites Capitel.

Besondere Pflichten und Rechte des  
Gerichts.

## §. 1539.

## Pflichten des peinlichen Richters.

a) In Beziehung auf sich selbst.

Der peinliche Richter, als ein frommer, ehrbarer, verständiger und erfahrener Mann (§. 1471), 1) begnügt sich nicht mit einer allgemeinen Kenntniss des zur Untersuchung gekommenen Verbrechens, sondern er erforscht die besondersten und geheimsten Umstände desselben a).

a) Cap. II. C. 30. qu. 5.

## §. 1540.

## Fortsetzung.

2) Er geht um so gründlicher und umsichtiger zu Werk, je härter die Anschuldigung ist a).

a) Allerh. Manif. 1762. 31 Aug.

## §. 1541.

## Fortsetzung.

5) Er bemüht sich, nicht sowohl durch Strenge und Strafe, als vielmehr durch Milde und Ermahnung den Verbrecher zur wahren Erkenntniss zu bringen a).

a) Allerh. Uk. 1763. 15. Jan.

## §. 1542.

4) Er erstreckt seine Sorgfalt nicht bloß auf diejenigen Umstände, welche den Angeschuldigten verdammen, sondern auch auf die, welche seine Vertheidigung erleichtern und seine Strafe mildern a).

a) L. II. π. de poenis, vergl. Instr. z. Entw. e. neuen Gesetz. b. 1767. 30. Jul. §. 151. 179. 187.

## §. 1543.

## F o r t s e t z u n g.

5) Er läßt die verwirkte Strafe weder nach, noch mindert er sie, noch ändert er sie in eine andere willkürliche um a).

- a) Pr. Inst. de offic. Judic.; L. 6. π. ad L. Jul. peculat.; L. 9. §. 11. 16. π. de poenis; L. 1. §. 4. π. ad Scum Turpill.; L. 15. π. de municip.; L. 15. C. de poenis; L. 244. π. de V. S.; L. 42. π. de re judic.; L. 34. π. de jurejur.

## §. 1544.

## F o r t s e t z u n g.

6) Daher weicht er von dem Buchstaben des Gesetzes nicht ab, wenn die Strafe, welche es bestimmt, ihm auch hart erscheinen möchte a).

- a) L. 8. C. ad L. Jul. de vi publ.; vergl. Instr. z. Entw. eines neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 151, 153. u. folg.

## §. 1545.

## F o r t s e t z u n g.

7) Er erforscht genau die Anwendbarkeit eines Strafgesetzes auf den zum Urtheil stehenden peinlichen Fall, und zieht in zweifelhaften Fällen die gelindere Erklärung der härtern vor a).

- a) L. 5. pr. π. de poenis.

## §. 1546.

## F o r t s e t z u n g.

8) Er beschleunigt, unbeschadet der Gründlichkeit seines Verfahrens, nach Möglichkeit die Beendigung der Criminalsache a).

- a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 168.; Sen.Uk. 1803. 27. Apr.; Ukas 1805. 27. Jun.

## §. 1547.

- b) Gegen andere Gerichte.

Das peinliche Gericht ist in Sachen peinlicher Untersuchung und Bestrafung, eben so wie in Ci-

vilsachen (§. 37 u. folg.), zur Erfüllung aller ergehenden Requisitionen verpflichtet *a*).

*a*) Besonders auch in Criminalsachen, nach dem Kön. Br. an d. Hofger. 1666. 30. Oct.; vergl. Sen.Uk. an d. livländ. Hofger. 1775. 30. Nov.

Ak g. Nach dem Sen.Uk. 1803. 31. Jul. sollen alle Behörden die Requisitionen um Nachricht in Arrestantensachen ohne allen Aufenthalt, durch Mittheilung derselben, in Erfüllung setzen.

### §. 1548.

*c*) Gegen die obere Instanz.

Die Leutationen, welche von der Oberinstanz erfolgen, setzt das peinliche Gericht, als Unterbehörde, buchstäblich in Erfüllung, und ermächtigt sich nicht auch zu der mindesten Abänderung, sie bezwecke nun Milderung oder Schärfung des Strafurtheils.

### §. 1549.

*d*) In Beziehung auf den Angeschuldigten.

1) Bei der gefänglichen Einziehung.

Obgleich es zu der gefänglichen Einziehung des Angeschuldigten keines vollständigen Beweises der Anzeigen, sondern blos hinlänglicher Wahrscheinlichkeit bedarf *a*): so schreitet das Gericht dennoch zu diesem Sicherungsmittel nicht ohne Prüfung der Anzeigen, der Beschaffenheit des Verbrechens und der Person des Angeschuldigten.

*a*) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 162.

### §. 1550.

Rücksicht auf Stand und Lebenswandel.

Werden Personen von Stand, unbescholtenem Lebenswandel und gutem Ruf eines Verbrechens angeschuldigt: so berücksichtigt das Gericht diese Umstände, ehe es zur gefänglichen Einziehung schreitet.

## §. 1551.

Was die gefängliche Einziehung begründet?

Die Wahrscheinlichkeit, welche Jemandes gefängliche Einziehung rechtlich begründet (§. 1549), erwächst aus dem allgemeinen, anklagenden Gerücht, aus der Flucht, aus eigenem vorhergegangenen Bekenntnifs, aus dem Zeugniß eines Mitschuldigen, aus Drohungen und öffentlicher Feindschaft zwischen dem Kläger und Beklagten, aus der That selbst und anderen ähnlichen Anzeigen a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 164.

## §. 1552.

Wann die gefängliche Einziehung unterbleibt?

Wenn nach der Beschaffenheit des Verbrechens und nach der Person des Angeschuldigten keine Gefahr für die künftige Untersuchung zu besorgen ist: so unterläßt das Gericht die gefängliche Einziehung, bis über Vermuthungen und Anzeigen sich gröfsere Gewifsheit ergibt, oder es verpflichtet den Angeschuldigten zur Cautionsleistung, sobald die Sicherung seiner Person nöthig erscheint.

## §. 1553.

Unterschied zwischen Verhaftung und Gefängniß.

Da die gefängliche Einziehung zunächst ein Sicherungsmittel nur ist, und blos die Untersuchung der kundgewordenen Rechtsverletzung und das Erkenntniß über dieselbe dem Gerichte möglich zu machen bezweckt: so hat das Gericht zwischen Verhaftung als Sicherungsmittel, und Gefängniß, als Folge des gerichtlichen Urtheils, wohl zu unterscheiden a).

a) Instr. z. Entwurf e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 167. 168. 170. 172.

Akg. Die Gefängnisse werden von der Krone gebauet und erhalten, vergl. Kön. Briefe an d. Hofger. 1687. 7. Nov., 1699. 23. März.

### §. 1554.

Was in dieser Hinsicht zu beobachten ist?

In dieser Hinsicht ist das Gericht verpflichtet, die einstweilige Haft nicht ohne Noth zu verlängern, die zu erörternden Thatbestände unverzüglich in Gewisheit zu setzen, und während der Zeit den Verhafteten mit möglichstem Glimpf zu behandeln a).

a) Instr. z. Entwurf e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 168.

### §. 1555.

Absonderung der Verhafteten von überführten Verbrechern.

Deswegen sondert das Gericht, so viel thunlich, den auf Wahrscheinlichkeit Verhafteten, von dem überführten Inquisiten und dem verurtheilten Verbrecher ab a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 171.

### §. 1556.

Die bloße Verhaftung gereicht Niemand zum Schimpf.

Die Verhaftung gereicht demjenigen, welcher unschuldig befunden worden ist, nicht im mindesten zur Beschimpfung a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 169.

Akg. Wer zur Bewachung eines Inhaftirten verpflichtet ist und ihn aus Nachlässigkeit oder Einverständnis entweichen läßt, wird nach Umständen willkürlich gestraft, Ordin. 1632. 1. Febr. §. 33. p. 66. L. O.; s. §. 1439 d) u. §. 1865.

### §. 1557.

2) Während des Arrestes.

Der Verhaft wird in Gefängnis verwandelt, sobald der Verhaftete wirklich schuldig befunden wird a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 174.

Akg. 1. Personen von Stand werden entweder in besonderen Gefängnissen, oder in deren Ermangelung, bei vorhandener Sicherheit, in ihrer Wohnung unter Arrest gehalten. L. 1.  $\pi$ , de custod. reor.; L. 16. 17. C. de dignit.

Akg. 2. Nach dem Kön. Br. 1699. 23. März, sollen die Gefängnisse so eingerichtet seyn, daß die Inquisiten verschiedenen Geschlechts abgesondert aufbewahrt werden können.

### §. 1558.

Was den Grad der Sicherung gegen den Inquisiten bestimmt?

Die Größe des Verbrechens, die Stärke der wider den Inquisiten schon vorhandenen Beweise, das frühere Betragen desselben in nemlichen Verhältnissen, versuchte Entweichung, unternommene Erbrechung des Gefängnisses, und die Beschaffenheit des Gefängnisses selbst, bestimmen das Gericht, mit welcher Vorsicht es sich des Inquisiten versichere.

### §. 1559.

Höchster Grad der Sicherung.

Bei sehr schweren und der Entweichung zugleich verdächtigen Verbrechern erstreckt das Gericht die Vorsicht dahin, daß es sie in einen Hand- oder Fußblock, nach Umständen gar in Ketten schließt, und in die Inquisitenkleidung \*) thut.

\*) Diese Kleidung besteht in einem Rocke, einem Hemde, in leinenen Bein Kleidern, in Stiefeln, einem Halstuche, einer Mütze, alles von ziegelrother Farbe. Schwere Verbrecher nicht nur bei den Land-, sondern auch bei den Ordnungsgerichten werden, während ihres Aufenthalts in den Gefängnissen, in diese Kleidung gethan. Rescr. der livl. Gouv. Regier. an das (Dörptsche) Landgericht, 1820. 26. Mai, No. 2252.

Akg. Nur bei Mannspersonen werden Ketten und Fußseisen gebraucht, nicht über 5 bis  $5\frac{1}{2}$  Pfund schwer, deren um den Fuß zu legende Ringe mit Leder überzogen sind.

Weibliche Arrestanten bekommen während des Transportes Handfesseln, Minderjährige beiderlei Geschlechts weder Fuß- noch Handfesseln; Beschlufs des Minist. Comit. u. Sèn. Uk. 1822. 29. März; Rescr. der livländ. Gouv. Regier. an d. (Dörptsche) Landgericht 1822. II. Aug. No. 3726.

§. 1560.

Alle Sicherung ist mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Bei allen diesen Maasregeln der Sicherung ist gleichwohl das Gericht darauf bedacht, Gefängniß und Ketten nicht so zu erschweren, daß sie den Inquisiten, ehe er verurtheilt ist, schon zur Strafe gereichen oder ihm an der Gesundheit schaden *a*).

*a*) Peinl. Ger. Ordn. Art. II.

§. 1561.

Entfernung gefährlicher Instrumente und sonstiger Gelegenheit zum Mißbrauch.

Die obwaltenden Umstände, die Natur des Verbrechens, und die Persönlichkeit des Inquisiten, bestimmen das Gericht, ob und welche Instrumente, deren der Inquisit sich mißbräuchlich bedienen könnte, es ihm abnimmt; ob es dessen mündliche oder schriftliche Mittheilung mit Anderen gestattet; ihm Schreibmaterialien und den Gebrauch von Licht und Feuer erlaubt, ihn mit andern Inquisiten zusammen sitzen läßt, die gewöhnliche Gefangenwache verdoppelt u. s. w. \*).

\*) Zu dieser Umsicht ist das Gericht nach Umständen auch schon bei der vorläufigen, gefänglichen Einziehung verpflichtet.

§. 1562.

Trennung der Mitschuldigen von einander.

Sind eines Verbrechens wegen Mehrere angeschuldigt und verhaftet: so sondert das Gericht sie während der Untersuchung von einander ab, damit

durch wechselseitiges geheimes Einverständniß die Erforschung der Wahrheit nicht erschwert, oder gar unmöglich werde a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 11.; Allerh. Imm.Uk. 1763. 10. Febr.

### §. 1563.

#### Verpflegung der Inquisiten.

Das Gericht sorgt dafür, daß der Inquisit während der Untersuchung, so wie auf dem Transport den nothdürftigen Unterhalt habe, und wenn es nöthig wird, der ärztlichen Pflege nicht ermangele.

A. k. g. I. Jedem Arrestanten, welchen Geschlechts und Standes er auch sey, und wem er auch zugehöre, verabsolgt das Gericht während seiner Haft im Gefängnisse oder unter Wache zur Beköstigung täglich 23 Kop. K.M. (Allerh. Imm.Uk. 1819. 22. Dec.; Sen.Uk. 1820. 15. Jan.; und Sen.Uk. 1822. 26. Oct.). Die zur Beköstigung erforderlichen Summen weist der Kameralhof zur Auszahlung auf die örtliche Kreisrenterei dergestalt an, daß das Gericht jedesmal zur Verrechnung 100 Rbl. B.A. erhält, und wenn  $\frac{3}{4}$  der Summe verbraucht sind, unter Ablegung der Rechnung, auf ergangene Vorstellung vom Kameralhof eine neue Anweisung empfängt (Rescr. d. Gouv.Regier. an das (Dörptsche) Landgericht, 1820. 15. Apr. No. 1544.). Die Kronskasse erhält diese Alimentengelder von keinem Arrestanten, wer er auch sei, ersetzt (a. a. O.). Während des Transportes aber erhält jeder Arrestant nur 12 Kop. K.M. zur täglichen Beköstigung (Rescr. der Gouv.Reg. an das (Dörptsche) Landgericht, 1822. 29. Dec. No. 6062, in Anleitung des Sen.Ukases 1822. 26. Oct.). — Uebrigens verabsolgt die Ritterschaft aus eigenen Mitteln jedem Landgerichte noch jährlich 200 Rbl. B.A. zu besserer Verpflegung der Gefangenen. — Der Kreisarzt bewerkstelligt auf ergangene Meldung die unentgeltliche Arzung des kranken Gefangenen. — Das Geld für die Medicamente zur Heilung kranker Gefangenen wird aus den für die Gouvernements angewiesenen, außerordentlichen Summen

ohne Anstand verabfolgt (Befehl d. Finanz - Minist. 1820. 20. Oct.), die Medicinalverwaltung giebt einem der Apotheker in der Kreisstadt die Weisung, auf Verlangen des Kreisarztes die nöthigen Medicamente zu verabfolgen; der Kreisarzt attestirt die Richtigkeit der Apotheker-Rechnungen und sendet sie zur Bezahlung gehörigen Ortes ein, (Rescr. der Gouv.Regier. an die livländ. Medicinalverwaltung, 1807. 4. Nov. No. 9925).

A k g. 2. Kinder, welche sich bei ihren Müttern im Gefängnisse befinden, weil sie der mütterlichen Pflege noch bedürfen, bekommen die Hälfte des für einen Arrestanten bestimmten täglichen Unterhaltes, (Bestät. Beschl. d. Minist.Comit. 1822. 24. Jan., Sen.Uk. 1822. 18. Mai.).

A k g. 3. Militairarrestanten erhalten während des Transports gleichfalls 12 Kop. täglich als Aliment für Kronsrechnung von der, sie abfertigenden Behörde; so lange sie sich aber an Ort und Stelle, im Militairgefängniß, in der Hauptwache u. s. w. befinden, geschieht ihre Verpflegung, nach den Vorschriften 1820. 7. Oct. u. 23. Dec., von den Militairautoritäten, Verfüg. d. Fin.Ministers 1821. 4. März, No. 912.

A k g. 4. Weiber und Kinder, welche den zur Versendung nach Sibirien ins Exil oder zur Ansiedelung verurtheilten Verbrechern freiwillig folgen, werden, wie die Arrestanten selbst, für Rechnung der Krone, bekleidet und auf den Transport alimentirt, und zwar Kinder unter zehn Jahren mit der Hälfte des gewöhnlichen Aliments, d. i. mit 6 Kop. täglich, (Leute, die auf Vorstellung der Gutsbesitzer nach Sibirien versandt werden, alimentiren und bekleiden jedoch die Gutsbesitzer selbst). Circul.Vorschr. des Finanz-Minist. 1823. 17. Sept. No. 13300.; der unter dem 7. Aug. 1823 Allerh. bestät. Journ.Extr. der H. Minister, und Senats-Ukas 1823. 11. Oct.

#### §. 1564.

Persönliche Besichtigung der Gefängnisse u. s. w. von Seiten des Gerichts.

Das Gericht ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Gefangenen in persönlichen Augenschein zu

nehmen, und sich zu überzeugen, daß die Gefängnisse reinlich gehalten, auch die Gefangenen gehörig gepflegt werden. Außerdem liegt den Fiscälen in den Kreisstädten, und dem Gouvernementsprocureur in der Gouvernementsstadt die öftere Besichtigung der Gefängnisse von Amtswegen, ob.

§. 1565.

Zulassung des Geistlichen und des Abendmahls.

Begehrt der Inquisit während des Arrestes den Besuch eines Geistlichen, oder den Genuß des Abendmahls: so verweigert das Gericht ihm beides nicht.

§. 1566.

Unfug im Gefängniß von Seiten des Inquisiten.

Macht der Inquisit sich im Gefängniß eines Unfugs schuldig: so überläßt das Gericht dessen Untersuchung und Ahndung nicht dem Gefangenwärter oder Gerichtsdienner, sondern stellt selbst jene an, und verfügt selbst diese von Gerichtswegen.

§. 1567.

3) Bei dem Verhör.

Nach den §. 1471 angegebenen Eigenschaften eines peinlichen Richters und den ihm, als solchem, nach §. 1559 u. folg. obliegenden besondern Pflichten, hat derselbe während des Verhörs in seinem Betragen gegen den Inquisiten alles zu beobachten, was dessen Gemüth der Aufrichtigkeit und Reue öffnen und sein Schicksal gesetzlich erleichtern, ihn selbst aber der zu erforschenden Wahrheit näher bringen kann.

§. 1568.

Fortsetzung.

In dieser Hinsicht entfernt das Gericht während des Verhörs alles, was bei dem Inquisiten statt Zu-

trauen, Mißtrauen; statt Freimüthigkeit, Verstocktheit; statt Ergebung und Furchtlosigkeit, Trotz und Schrecken einflößen könnte.

§. 1569.

Fesselfreies Gehör.

Das Gericht verhört deswegen einen auch geschlossenen Inquisiten immer ohne diese Zeichen äußerer Bewältigung (*solutis vinculis*).

§. 1570.

Rücksicht auf den individuellen Zustand des Inquisiten.

Es überzeugt sich in gleicher Absicht vor Anstellung des Verhörs, ob der zu Verhörende an Geist und Körper gesund sei, und stellt das Verhör mit Niemanden an, der am Geiste oder physisch leidet.

§. 1571.

Eigenschaften des Verhörs.

Es erforscht im Verhör die Wahrheit aus den offenen und unumwundenen Aussagen des Inquisiten; daher es denselben weder durch verfängliche Fragen und Trugschlüsse offenbar irre zu leiten, oder ein unbestimmtes Bekenntniß abzudringen, noch durch das Versprechen völliger Befreiung oder einer Strafmilderung zu verlocken sucht *a*).

*a*) Vergl. §. 1598. u. folg.

§. 1572.

Rechte. 1) Bei willkürlichen Strafen.

Wenn das Strafgesetz die Art und Weise der Ahndung eines abzurtheilenden Frevels entweder ganz in die Willkür des Richters stellt, oder die vorhandenen Umstände die buchstäbliche Anwendung desselben schlechterdings unmöglich machen *a*): so ist das Gericht befugt, unter den anwendbaren Strafen diejenigen zu wählen, welche der Absicht des

Gesetzes und zugleich den obwaltenden Umständen am meisten entspricht.

- a) Nach der peincl. Ger.Ordn. Art. 104.; z. B. wenn der Endzweck, welchen das Strafgesetz offenbar und hauptsächlich im Auge hat, für den vorliegenden Fall durchaus nicht erreicht werden könnte; wenn die Ausführung der Strafe an dem Verurtheilten schlechterdings unmöglich ist, oder sie nicht sowohl dem Verurtheilten, als vielmehr, nach speciell vorhandenen Umständen, einem Unschuldigen zur Strafe gereicht, u. s. w. Vergl. L. 5. §. 2. 42.; L. 11. §. 2. π. de poenis; L. 8. C. de jud.; auch analogisch Richt.Reg. §. 8.

§. 1573.

- 2) Zur Befragung bei der Oberinstanz.

Das Gericht ist berechtigt, in zweifelhaften und dunkeln Fällen bei der Oberinstanz sich Rath zu erholen a) und nach Umständen auch Allerhöchsten Orts zu unterlegen b).

- a) Peincl. Ger.Ordn. Art. 160.

- b) Ger.Ordn. 1614. 10. Febr. §. 16.; Kön. Erklär. auf des Hofger. Unterl. 1699. 23. März.

§. 1574.

- 3) Zur Strafmilderung bei vorhandener Vorbitte.

Er ist ferner, wenn auch nicht zu völliger Niederschlagung und Vergleichung wirklich peinlicher Fälle (§. 1466 u. folg.), dennoch berechtigt, besonders in Sachen, wo es weniger auf Bestrafung einer öffentlichen Rechtsverletzung, als hauptsächlich auf Entschädigung des Betheiligten ankommt, auf desselben Vorbitte eine Milderung des Strafurtheils zu gründen.

§. 1575.

- 4) Zur Befreiung von der Haft.

Das Gericht ist befugt, den Angeschuldigten in minder wichtigen peinlichen Fällen bis zu ausge-

machter Sache, gegen Bürgschaft der Haft zu entlassen a).

a) Ordin. 1632. 1. Febr. §. 32. p. 66. L. O. Dazu wird es „in ordinairen Streitsachen“ besonders verpflichtet im Allerh. Imm. Uk. 1763. 10. Febr. pct. 6.

Ä k g. 1. Nach dem Gerichtsbrauch findet die einstweilige Befreiung von der Haft auch ohne Bürgschaft Statt, wenn diese zu beschaffen dem Inquisiten unmöglich fällt, und gleichwohl jene Befreiung aus sonstigen Gründen zulässig erscheint. Solchen Falls stellt das Gericht denselben unter die besondere Aufsicht einer Polizeibehörde.

Ä k g. 2. Wegen Verbrechen, die das Leben angehen, und darin man auf frischer That ertappt worden, wird kein Bürge angenommen a); in andern Verbrechen oder Sachen, aber, die mit Geld ausgesöhnt werden können, ist Bürgschaft zulässig b).

a) C. 35. St. L. von Rathst. Proz., p. 306. L. L. not. c.; p. 364. L. L. not. c. Ueber die Anwendbarkeit der Stadt-Lagh beiläufig eine Notiz in der Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 30. p. 251. L. O.

b) C. 8. §. 9. v. Kaufmannsch., c. 20. §. 1., c. 35. v. Rathst.-Proz. St. L. p. 306. L. L. not. c.

Ä k g. 3. Wer sich für einen auf Lebensstrafe angeklagten Verbrecher verbürgt, ist verpflichtet, ihn vor Gericht zu stellen. Vermag er nicht seiner Bürgschaft zu genügen: so muß er das Lebenslösegeld \*) bezahlen und selbst siebender beschwören, daß er des Verbrechers, um ihn vor Gericht zu stellen, nicht habe habhaft werden können. Verbürgt sich Jemand in Beziehung auf geringere Verbrechen, und kann den Verbürgten nicht vor Gericht stellen: so muß er diese Unmöglichkeit eidlich erhärten und die Geldstrafe erlegen, ohne ein Mehreres als Bürge zu verantworten. Ritt. Recht, c. 112.

\*) Den Betrag dieser Summen bestimmen Stand, Alter und Geschlecht des Verbrechers sowohl, als auch desjenigen, an welchem er sich verging. Bei heutiger Anwendung dieses Gesetzes fiele der Beweis durch Miteidiger (Eidesmänner, compurgatores, Edzårdzmån) weg, da diese

nach der Verordn. d. Eide betr. 1695. nicht mehr Statt finden, L. L. p. 42. not. b.

§. 1576.

5) Zur außerordentlichen Bestrafung des Inquisiten.

Das Gericht ist berechtigt, nach Umständen mit angemessener Leibesstrafe oder Verkürzung der Alimenten oder mit strengem Gewahrsam, einen Inquisiten zu strafen, welcher offenbar durch Trotz, Verstocktheit und lügenhafte Aussagen, wissentlich den, ihm schuldigen Respect verletzt, die Erforschung der Wahrheit unmöglich macht, oder arglistiger Weise den Verschlepp der Sache bezweckt und die Untersuchung der Sache verhindert a).

a) Ritt.Recht, c. 219; Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767., 30. Jul. §. 191.

Akg. Hier ist gleichwohl zu bemerken, daß der Uk. 1805. 27. Jun. — indem er überhaupt die möglichste Beschleunigung und vollkommenste Betriebsamkeit der Behörden in Verhandlung der Criminalsachen anordnet und befiehlt, daß nichts aus der Acht gelassen werde, was zur Ausmittelung der Schuldigen dient — insbesondere noch zur Pflicht macht, die Inquisiten wegen der Widersprüche in ihren Aussagen durchaus nicht vorläufig zu bestrafen, weil solche Widersprüche weit eher zur Entdeckung der Wahrheit führen, als die ersten, sehr oft unwahren Aussagen, wenn der Inquisit bei diesen, aus Furcht vor Strafe, verharret; abgesehen davon, daß dergleichen vorläufige Bestrafung für eine, in den Gesetzen verbotene, torquierende Bestrafung angesehen werden könnte.

§. 1577.

6) Zur Einrede gegen eine auf sein Verfahren gegründete Anklage.

Der peinliche Richter ist keiner Widerklage von Seiten des Angeschuldigten unterworfen, wenn er von Amtswegen eine Untersuchung einleitet und aus-

führt, ohne dabei die Grenzen seiner Autorität überschritten zu haben, oder weiter gegangen zu seyn, als seine Richterpflicht erheischt a).

- a) C. 4. §. 1. v. Gerichtss. Upl. Lag.; Resok auf des Adels Beschwerde 1664. §. 26., 1693. §. 3.; Kön. Br. an d. Ober-Burgger. 1694. 9. Nov. p. 348. L. L. not. e.

### §. 1578.

- 7) Zur Abbitte des Beleidigers und zu dessen Bestrafung.

Persönliche Beleidigungen, welche dem peinlichen Richter bei der Amtswahrnehmung oder Urtheilsvollstreckung widerfahren, werden, wie bei dem Civilrichter, mit doppelter Geldbusse, Abbitte, fiscälischer Anklage, nach Umständen auch härter noch, gestraft a).

- a) Proz. Ordn. 1695. 4. Jul. §. 22.; c. 12. St. L. v. d. Königs Recht, p. 396. L. L. not. b.

### §. 1579.

#### Verantwortlichkeit des Richters.

Der peinliche Richter, welcher wissentlich und aus strafbarer Absicht die Grenzen seiner Autorität überschreitet, zu hart oder zu gelinde, wider den Buchstaben und den wahren Verstand des Gesetzes verfährt, wird nach der Gröfse des bösen Willens oder der groben Nachlässigkeit, welche vorwaltete, gestraft a).

- a) Vergl. L. 8. §. 2. C. ad Leg. Jul. de vi publ. vel priv.; Nov. 82. c. 10.; Nov. 161. praef.; L. 13. §. 8. π. de his qui not. infam.; L. 79. §. 1. π. de Jud.; L. 2. C. de poenis; peinl. Ger. Ordn. Art. I. u. 112.; Allerh. Inn. Uk. 1724. 20. Mai.

### §. 1580.

#### Fortsetzung.

Dem Angeschuldigten büfset insbesondere der peinliche Richter für erwiesenes Unrecht mit Ver-

gütung alles erweislichen Schadens und Genugthuung wegen des erlittenen Schimpfs *a*). ,

*a*) L. 5. §. 4. *π.* de Obl. et Action.; L. 6. *π.* de extraord. cognit.; L. 2. C. de poena Judic. qui male judic.

---

### D r i t t e s   C a p i t e l .

## Besondere Pflichten und Rechte des Angeschuldigten.

### §. 1581.

#### Pflichten des Angeschuldigten.

Die Pflichten des Angeschuldigten, rücksichtlich des peinlichen Gerichts, ergeben sich aus den Vorschriften, welche der Civilprozess für jede Parthey in Beziehung auf den, ihren Rechtsstreit verhandelnden, Richter festsetzt (§. 150 u. folg.).

### §. 1582.

#### Rechte desselben.

Die Rechte des Angeschuldigten resultiren aus den Pflichten, welche das peinliche Gericht gegen ihn zu beobachten hat, so dass die Pflicht des Gerichts, auf den Angeschuldigten angewandt, als ein, sich daraus für ihn constituirendes Recht darstellt, und derselbe bei dem Erweis, dass und aus welchen rechtlichen Gründen er dem peinlichen Gerichte oder einem Gliede desselben die vollkommene Ausübung der obliegenden Pflichten nicht vertrauet, bei der Leuterationsinstanz auf dessen Entfernung in der Untersuchungssache anzutragen berechtigt wird *a*).

*a*) Instr. z. Entw. eines neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 182.

---

## V i e r t e r T i t e l .

## Verfahren im Criminalprozefs.

## §. 1583.

Das Verfahren unterscheidet sich in zweierlei Haupttrücksichten.

Im Criminalprozefs unterscheidet sich das Verfahren in zweierlei Haupttrücksichten: in so fern nemlich der Prozefs inquisitorisch oder accusatorisch (§. 1417) geführt wird. Nach dieser Verschiedenheit wird die besondere Verfahungsart in folgenden Capiteln dargestellt.

## E r s t e s C a p i t e l .

## Verfahren im peinlichen Untersuchungsprozefs.

## §. 1584.

Welchem Gericht der Verbrecher überliefert wird?

Ein Verbrecher, welcher auf dem Lande ergriffen worden, wird der Landpolizei (dem Ordnungsgerichte) des Kreises abgeliefert.

## §. 1585.

Zu welchem Endzweck?

Findet dieselbe, dafs das angeschuldigte Verbrechen in einem fremden Kreise begangen worden ist: so übersendet sie den Angeschuldigten, nach angestelltem summarischen Verhör, und sobald sie wider denselben gegründete Vermuthung findet, an diejenige Polizeibehörde, in deren Gerichtsbarkeit er das Verbrechen begieng.

## §. 1586.

## F o r t s e t z u n g .

Die Landpolizei stellet mit dem ihr übergebenen Angeschuldigten unverzüglich ein summarisches Verhör an, um sich zu überzeugen, ob mit Grund Rechtens derselbe in Haft zu behalten und wider ihn mit der Generalinquisition zu verfahren sei? (§. 1593).

## §. 1587.

## Einleitendes Verfahren. Generalinquisition.

Sobald die Landpolizei auf die Eröffnung der Generalinquisition erkannt hat, wendet sie alle Sorgfalt an, um die Hauptumstände der angeschuldigten That, oder das corpus delicti, in Gewifsheit zu setzen.

## §. 1588.

## Corpus delicti.

Der Inbegriff alles dessen, woraus die moralische Gewifsheit entsteht, dafs nach dem gesetzlichen Begriffe ein bestimmtes Verbrechen von einer bestimmten Person begangen worden ist, heifst corpus delicti \*).

\*) Diefs ist der juristische Sinn. Im gemeinen Leben nennt man corpus delicti den Gegenstand, an welchem; das Instrument, womit ein Verbrechen begangen worden ist, u. s. w.

## §. 1589.

## Wesen des corpus delicti.

Hieraus folgt, dafs zu dem corpus delicti gehört: die Gewifsheit von dem Daseyn des Verbrechens, von dem Thäter und den Gehülften desselben, von der Zeit, wann? von dem Orte, wo? von der Art, wie? und der Absicht, in welcher? es verübt wurde (§. 1426).

## §. 1590.

Nothwendigkeit seines Daseyns.

Die Ausmittelung seines Daseyns in allen nächsten und entferntesten Beziehungen, ist die Grundlage des peinlichen Verfahrens überhaupt *a*). In die Generalinquisition, welche das Polizeigericht zur etwaigen Begründung einer speciellen Inquisition anstellt, gehören nur die in §. §. 1426 und 1589 angegebenen nächsten Beziehungen *a*).

*a*) Peinl. Ger. Ordn. Art. 6.

## §. 1591.

Grad seiner Gewisheit für die Generalinquisition.

Wenn die von dem Polizeigericht angestellte Generalinquisition auch nicht alle nahe Beziehungen des corpus delicti in unzweifelhafte Gewisheit gesetzt hat oder hat setzen können: so reicht es hin, wenn über den Thatbestand die hauptsächlichsten Momente nach den besonderen Anzeigen (§. 1709. 5.) wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht sind, um die anhängige Sache dem peinlichen Gericht zu weiterem Verfahren zuzustellen.

## §. 1592.

Verfahren, wenn die Landpolizei keinen Schuldigen ausmittelt.

Mittelt die Landpolizei keinen Schuldigen aus: so versendet sie die Untersuchungsacten zu einem ferneren Verfahren nicht an das peinliche Gericht, sondern berichtet blos an den Civilgouverneur. Dieser trägt das fernere Verfahren dem peinlichen Gericht auf, wenn er die bisherige Verhandlung nicht befriedigend findet, oder über dieselbe bei ihm Beschwerde geführt wird *a*).

*a*) Allerh. bestätig. Gutachten des Reichsraths 1821. 28. Dec.

## §. 1593.

Absendung des Schuldigen an das peinliche Gericht.

Nach beendigter Generalinquisition stellt die Landpolizei den Schuldigen, welchen sie ausgemittelt hat, dem peinlichen Gerichte nebst den Untersuchungsacten zu a).

a) §. 1586; Sen.Uk. 1798. 18. Febr.; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1821. 28. Dec.

## a) Specialverhör.

## §. 1594.

Verfahren im peinlichen Gericht. Inquisitionsartikel.

Der dem peinlichen Gericht abgegebene Inquisit (§. 1593) wird von demselben nach Artikeln (Inquisitionsartikel) verhört, die der examinirende Richter selbst aufstellt, und entweder allgemeine oder besondere sind.

## §. 1595.

Allgemeine Inquisitionsartikel.

Die allgemeinen Artikel, mit welchen das Verhör eröffnet wird, setzen die Person des Inquisiten, seinen äußerlichen Zustand und seine bürgerlichen Verbindungen in nähere Gewisheit; sie beziehen sich daher auf seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Herkunft, seine Erziehung, seine Religion und die Zeit seines letzten Genusses des Abendmahls, seinen Aufenthalt, sein Gewerbe, seine Lebensart, seine Familie, seine Zahlung öffentlicher Abgaben, seinen frühern Lebenslauf u. s. w., je nachdem zu vermuthen ist, dafs aus der Beantwortung solcher allgemeinen Fragepuncte etwas für die besondern resultiren kann.

## §. 1596.

## Besondere Inquisitionsartikel.

Die besonderen Inquisitionsartikel sind auf das Verbrechen selbst, und auf die Hauptumstände gerichtet, welche vor, bei und nach demselben sich zugetragen haben.

## §. 1597.

## Ordnung derselben.

Gewöhnlich werden nach Anleitung der Generalinquisition die entfernteren Inquisitionsartikel früher, und die näheren später in Frage gestellt, je genauer sie mit der Hauptthat und den sie begleitenden Umständen in Verbindung stehen.

## §. 1598.

## Ihre Tendenz.

Da der Richter nach seiner Pflicht nur die Wahrheit mit allen dazu gehörigen Umständen erforschen soll, ohne zu berücksichtigen, ob sie dem Inquisiten zum Vortheil oder zum Nachtheil diene: so richtet er die Inquisitionsartikel nicht blos auf das, was zur Verurtheilung, sondern auch was zur Entschuldigung und Strafmilderung oder Rechtfertigung des Inquisiten gereichen kann *a*).

*a*) Peinl. Ger.Ordn. Ar. 47.

## §. 1599.

## Ihre Beschaffenheit.

Daher sind die Inquisitionsartikel der Beschaffenheit der Sache gemäß eingerichtet, sich lediglich auf solche Umstände des Verbrechens beziehend, welche für die künftige Entscheidung von Einfluß seyn können.

## §. 1600.

## Ihre Form.

Sie enthalten in der Regel nur eine einfache Frage, die weder bejahend noch verneinend \*) ein-

gekleidet ist, und vermeiden, daß der Inquisit sie bloß bejahe oder verneine, damit nach Möglichkeit die Kenntniß der Hauptumstände aus seinem eigenen Munde erlangt werde.

\*) Sie fangen z. B. nicht mit „Wahr, daß“ u. s. w. an, sondern mit „ob? wo? warum? wann?“ u. s. w.

#### §. 1601.

#### S u g g e s t i o n.

So wenig wie die Frage in den Inquisitionsartikeln eine Bejahung oder Verneinung enthält (§. 1600), eben so wenig darf sie etwas ungehöriges, überflüssiges, bloße Neugier verrathendes, verfängliches, der erwarteten Antwort zuvorkommendes, und durch Anhäufen verschiedener Umstände im nemlichen Artikel, die Antwort ungewiß und zweifelhaft machendes, enthalten.

#### §. 1602.

Ungültigkeit des auf Suggestion gegründeten Verhörs.

In der Regel ist ein Verhör ungültig, worin das Geständniß des Inquisiten durch offenbare Suggestion nur zu Stande gekommen ist.

#### §. 1603.

#### F o r t s e t z u n g.

Die Suggestiv- und verfänglichen Fragen sind verboten, weil das Gesetz will, daß Niemand etwas wider seinen Willen eingestehe. Hierunter ist aber nicht begriffen, wenn der Examinator einem Inquisiten, welcher, ohne auf irgend etwas sich einlassen zu wollen, alles hartnäckig läugnet, diesen oder jenen Hauptumstand vorhält, und ihm die Fruchtlosigkeit fernerer Abläugnung begreiflich macht.

#### §. 1604.

Drohung, Ueberredung.

Aus der Beschaffenheit der Inquisitionsartikel.

(§. 1599) folgt, daß der Richter, wenn auch zur ernstlichen Anrede berechtigt, bei dem Verhör sich dennoch aller Drohung, Schmähung und hinterlistiger Ueberredung zu enthalten habe.

Akg. Hierunter wird gleichwohl nicht die gerichtliche Vorstellung verstanden, daß Inquisit durch freies Geständniß sein Schicksal erleichtern könne, daß das Gericht seine Reue berücksichtigen werde u. s. w.; ferner, daß der Richter berechtigt sei, einen trotzigem, halsstarrigen, lügenhaften Inquisiten durch angemessene Strafmittel herabzustimmen und zur Wahrheit zu bewegen (§. 1576). Vergl. §. 1605.

### §. 1605.

Peinliche Befragung, Mißhandlung.

Eben so wenig ist es erlaubt, während des Verhörs durch Peinigung oder Mißhandlung irgend welcher Art, den Inquisiten zum Geständniß zu bewegen a).

a) Vergl. Instr. z. Entwurf eines neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 192—197.; Allerh. Inm.Ukasen 1762. 2. Nov., 1763. 15. Jan., 1763. 10. Febr., 1767. 28. Mai; Allerh. Befehl, publ. v. Senat 1801. 27. Sept.; Gener.Gouv. Rescr. 1805. 11. Febr.

Akg. Nach dem Allerh. Inm.Ukas 1763. 15. Jan., allegirt im Sen.Uk. 1767. 28. Mai, sollen die Verbrecher „mehr durch Barmherzigkeit und Vermahnung, besonders aber durch Ausforschung der, zu verschiedenen Zeiten vorgefallenen Nebenumstände, als mit der Strenge und Strafe zur wahren Erkenntniß gebracht werden.“

### §. 1606.

Gänzlichliches Schweigen des Inquisiten.

Verweigert der Inquisit schlechterdings alle Antwort auf eine bestimmt und deutlich ihm vorgelegte Frage; oder ist er zu einer bestimmten Antwort, ungeachtet angewandter Zwangsmittel, nicht zu vermögen; giebt auch keine rechtlichen Gründe seines

Schweigens an: so setzt das Gerichts ihm eine dreimalige *a*) Bedenkfrist, die letzte mit der Verwarnung, dafs es nach Ablauf derselben, bei fortgesetztem Schweigen ihn für geständig und überwiesen (*pro confesso et convicto*) halten werde. Ist die Bedenkfrist fruchtlos verstrichen: so erkennt das Gericht jener Verwarnung gemäß *b*).

*a*) Analog. nach Ordin. 1630. 20. Mai, §. 12. p. 52. L. O.; Ritt.Recht, c. 219.

*b*) Ritt.Recht, c. 219.; Instr. z. Entw. eines neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul., §. 177.; vergl. §. 1625. not. a.

### §. 1607.

#### F o r t s e t z u n g .

Wenn der Inquisit vor Vollstreckung jener Verwarnung (§. 1606) sein bisheriges Schweigen bricht: so setzt das Gericht das frühere Verhör mit ihm fort, und ahndet; abgesehen von der Strafe für das Hauptverbrechen, nach den obwaltenden Umständen den verschuldeten Ungehorsam nur willkürlich *a*).

*a*) Analog. nach der Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul., §. 23. p. 244. L. O.; Proz.Ordin. 1695. 4. Jul. §. 12. p. 616. L. O. Wenn das Gericht einen Angeschuldigten unter den §. 1606. angegebenen Umständen für geständig und überwiesen erklärt hat: so kann die Unterbrechung des Schweigens diese Erklärung immer noch unwirksam machen, so lange das Urtheil wegen der angeschuldigten That nicht vollstreckt ist.

### §. 1608.

#### Widerspruch des Inquisiten.

Giebt der Inquisit im Verhör widersprechende und einander aufhebende Antworten: so wird die frühere als gültig angenommen *a*), wenn sie sonst mit den actenmäßigen Umständen übereinstimmt *b*).

*a*) Aus c. 23. von Gerichtss. p. 355. L. L.

*b*) Pag. 356. L. L. not. c.

## §. 1609.

Verhör mit Inquisiten, die stocktaub, oder taubstumm sind.

Ist der Inquisit stocktaub, aber des Schreibens kundig; so giebt er seine Antwort schriftlich ab. Ist er des Schreibens nicht kundig, und kann auch nicht durch ganz untrügliche Zeichen die Wahrheit erforscht werden: so findet keine Untersuchung Statt. Inquisit wird solchen Falls nach Maasgabe der wider ihn zu Stande gekommenen Anzeigen und sonst obwaltender Umstände nur durch Verhaftung, Begebung unter polizeiliche Aufsicht oder der seiner Angehörigen u. dergl. für die Zukunft unschädlich gemacht.

## §. 1610.

## F o r t s e t z u n g.

Auf die in §. 1609 gedachte Weise wird es auch mit taubstummen Inquisiten gehalten.

## §. 1611.

## P r o t o c o l l.

Das Protocoll, welches über die Untersuchung in einer Specialacte der Inquisitionssache aufgenommen wird, bezeichnet im Eingange Tag, Tageszeit und Ort, an welchem, so wie den Namen der Richter, in deren Gegenwart das Verhör vorgenommen worden ist.

## §. 1612.

## F o r t s e t z u n g.

Die Fragen, welche das Gericht dem Inquisiten vorlegt, werden wörtlich in dieses, eine Inquisitionsacte formirendes Specialprotocoll aufgenommen.

## §. 1615.

## F o r t s e t z u n g.

Die Antworten, welche der Inquisit auf die ihm vorgelegten Fragen giebt, werden in Gegenwart des

examinirenden Richters von dem Protocollführer so gleich, und zwar soviel nur immer möglich mit dessen eigenen Worten, unmittelbar hinter der Frage niedergeschrieben.

Akg. 1. Man läßt in den niedergeschriebenen Antworten den Inquisiten entweder selbst in der ersten Person reden, oder referirt in dem Protocoll nach seinen Worten die gegebene Antwort.

Akg. 2. Sind die Worte, deren der Inquisit sich bedient, dunkel und unverständlich: so wird er um deren Sinn befragt.

### §. 1614.

Weiterer Inhalt desselben.

Außer den Fragen und Antworten enthält das Protocoll eine umständliche Nachweisung aller, im Lauf des peinlichen Verfahrens getroffenen Verfügungen und sonstigen Vorfälle, nöthigen Falls auch eine Nachricht von dem Gemüthszustande des Inquisiten oder von seinem Betragen bei gewissen, entscheidenden Gelegenheiten und was sonst an psychologischen Beobachtungen dem aufmerksamen Examiner sich eben so darstellt, als für die Beurtheilung des Inquisiten, nach seiner Person und That, von Einfluß seyn kann.

Akg. Das über das Verhör aufgenommene Protocoll (§. 1611) und die im Lauf des peinlichen Verfahrens getroffenen Verfügungen und sonstigen Vorfälle (§. 1614), welche niedergeschrieben worden, bilden, nebst den anderweitig eingegangenen Actenstücken, eine besondere Inquisitionsacte, zu welcher alles geheftet wird, was sich auf die Untersuchungssache irgend bezieht.

### §. 1615.

Durchsicht des Protocolles mit dem Inquisiten.

Nach Beendigung eines jedesmaligen Verhörs, geht das Gericht mit dem Inquisiten das aufgenom-

mene Protocoll durch und befragt ihn über die Richtigkeit des Niedergeschriebenen a).

a) Kön. Brief an das Hofger. 1689. p. 355. L. L. not. b.

§. 1616.

F o r t s e t z u n g.

Was hiebei der Inquisit von seinen Aussagen erläuternd, erweiternd, einschränkend bemerkt, oder gar zurücknimmt und widersprechend erklärt, veranlaßt keine Abänderung des Protocoll, sondern wird demselben am Schlusse besonders hinzugefügt.

§. 1617.

Unterschrift des Protocolls.

Das Protocoll eines jeden Verhörs wird von den anwesenden Gliedern des Gerichts unterschrieben und vom Protocollführer contrasignirt.

§. 1618.

Anwendung der Grundsätze des Verhörs auf die Mitschuldigen und Zeugen.

Was von dem Verhör des Inquisiten gilt, gilt auch von dem der Mitschuldigen und Zeugen.

§. 1619.

Predigerattestat.

Ist der Inquisit aus dem Bauernstande: so läßt das Gericht von dem Prediger der Gemeinde, zu welcher er gehört, das Alter, die Zeit der Confirmation und des letzten Genusses des Abendmahls, die Religionskenntnisse, die sonstigen Geistesfähigkeiten und den seitherigen Lebenswandel des Inquisiten besonders attestiren. Dieses Attestat wird der Inquisitionsacte (§. 1614. Akg.) beigelegt.

§. 1620.

Reversale des Inquisiten.

Das Gericht nimmt, wenn das ganze Verhör geschlossen ist, ein von dem Inquisiten auszustel-

lendes Reversale, in welchem derselbe bezeugt, dafs er während des Verhörs von dem Gerichte weder parteyisch noch auf irgend eine Weise benachtheiligend behandelt worden ist. Dieses Reversale kommt zu den Acten; das Gericht beglaubigt es, als eigenhändig vom Inquisiten unterschrieben. Ist er des Schreibens nicht kundig: so unterzeichnet er, statt mit seines Namens Unterschrift, mit drei Kreutzen *a*).

*a*) Allerh. Imm. Ukas 1804. 9. Nov., publ. v. Senat 18. Nov. d. n. J. No. 2938; s. Ukas 5. Sen. Depart. 1807. 18. Febr.

### *b*) B e w e i s .

§. 1621.

Eintheilung des Beweises.

Der Beweis in peinlichen Sachen wird in den vollkommenen und unvollkommenen eingetheilt *a*).

*a*) Instr. z. Entwurf e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 176.

§. 1622.

Vollkommener Beweis.

Ein vollkommener Beweis ist ein solcher, welcher alle Möglichkeit, die Unschuld des Verbrechens zu erweisen, ausschließt *a*).

*a*) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 176.

§. 1625.

Unvollkommener Beweis.

Ein unvollkommener Beweis ist ein solcher, welcher hingegen die Möglichkeit, des Verbrechens Unschuld zu erweisen, nicht ausschließt *a*).

*a*) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 176.

§. 1624.

Eigenthümlichkeit des vollkommenen Beweises.

Ein einziger vollkommener, wider den Angeeschuldigten sprechender Beweis, reicht zur Rechtmäßigkeit der Verurtheilung hin *a*).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 176.

§. 1625.

Des unvollkommenen Beweises.

Damit ein vollkommener Beweis entstehe, müssen mehrere unvollkommene Beweise der Zahl nach zusammentreffen, so daß die Vereinigung aller dieser Beweise die Möglichkeit, des Verbrechers Unschuld zu erweisen, ausschliesse, obgleich ein jeder dieser Beweise für sich, solche nicht ausschliesst a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 177.; vergl. §. 1631 u. 1632. Unvollkommene Beweise, auf welche Inquisit nichts antwortet, ob ihm gleich seine Unschuld hinlängliche Mittel zur Vertheidigung an die Hand geben sollte, werden in solchem Falle vollkommene Beweise, a. a. O.; vergl. §. 1606.

§. 1626.

Allgemeine Grundsätze des Beweises.

1) In peinlichen Fällen sind Beweise mit desto größerer Vorsicht zu prüfen, je schwerer das Verbrechen und die verwirkte Strafe sind a).

a) Allerh. Manif. 1762. 31. Aug.; Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 190. 103.

§. 1627.

Fortsetzung.

2) Das peinliche Gericht unterdrückt jede Förmlichkeit, welche dem Inquisiten den Beweis seiner Unschuld, oder der vorhandenen Milderungsgründe, erschwert oder gar unmöglich macht a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 187.

§. 1628.

Fortsetzung.

3) Zu einer peinlichen Strafe ist allemal, den ausgemittelten Thatbeständen nach, vollständiger Beweis durch Geständniß oder Zeugen erforderlich a).

a) Das Ergreifen auf der That (handfeste dadt) giebt einen vollständigen Beweis; Ritt.Recht, c. 144.

§. 1629.

F o r t s e t z u n g .

4) Die moralische Gewißheit, welche über den Thatbestand durch die vereinigte Kraft einzelner Beweise entsteht, enthält Wahrheit, weil jeder vernünftige Mensch sie dafür zu erkennen gezwungen ist a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 175.

§. 1650.

F o r t s e t z u n g .

5) Weder die Beschaffenheit des Verbrechens, noch die Art und Weise, wie es verübt wurde, erheben bloße Anzeige zu einem vollkommenen Beweis und bringen auf diese die Verurtheilung zu Wege a),

a) L. 25. C. de probat.; L. 16. C. de poenis; L. 4. C. si ex falso instr.; peinl. Ger.Ordn. Arg. Art. 22.

§. 1651.

F o r t s e t z u n g .

6) Hängen die Beweise einer That dergestalt von einander ab, daß man die Anzeigen des Verbrechens weder beweisen, noch ihre Wahrheit anders, als daß eine Anzeige die andere erhärte, bekräftigen kann; oder hängt die Wahrheit vieler Beweise von der Wahrheit eines einzigen Beweises ab: so wird die Wahrscheinlichkeit der That durch die Menge der Beweise weder vermehrt, noch verringert, weil von dem einen Beweise die übrigen abhängig sind, und diese ihre Kraft verlieren, wenn jener nichts gilt a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 175.

## §. 1632.

## F o r t s e t z u n g.

7) Hängen die Beweise nicht von einander ab, sondern beruht die Wahrheit eines jeden einzelnen auf seinem eigenen Grunde: so vermehrt sich die Wahrscheinlichkeit der That nach der Zahl der Anzeigen, weil die Ungültigkeit der einen Anzeige nicht zugleich die übrigen entkräftet a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 30. Jul. §. 175.

## §. 1633.

## F o r t s e t z u n g.

8) Wider einen peinlich Angeklagten hat, als Beweismittel, der Erfüllungseid nicht Statt a).

a) L. 25, C. de probat.; Richt.Reg. §. 30.

## §. 1634.

## F o r t s e t z u n g.

9) Eben so wenig hat im Anklagsprozess der Ankläger, von sonstigen Beweisen wider den Angeklagten entblößt, ein Recht zur Eidesdelation a).

a) Nach Richt.Reg. §. 30.

Akg. Der Beweis im Civilprozess ist von dem im peinlichen Untersuchungsprozess sowohl der Natur, als der Form nach wesentlich unterschieden. Im Civilprozess supplirt der Richter nicht das Mangelhafte des Beweises; er läßt nach abgelaufenem Termin keine weitere Beweisführung zu; die Vereidigung der Zeugen unterbleibt, wenn Product darein willigt; die Parteyen entwerfen selbst die Beweisartikel; die Artikel lauten affirmirend; die Zeugen werden nicht confrontirt, wenn die Parteyen nicht darauf antragen; aus den Zeugenaussagen liefern die Parteyen Deductionen in besonderen Satzschriften; das Zeugniß zum ewigen Gedächtniß ist unter gewissen Fällen zulässig u. s. w. Im peinlichen Untersuchungsprozess supplirt der Richter von Amtswegen den Beweis für und wider den Inquisiten; der Termin zur Beweisführung ist nie peremptorisch, und zu jeder Zeit sind neue Beweismittel jeder Art zulässig; die

Vereidigung der Zeugen unterbleibt unter keinerlei Umständen; der Richter stellt die Fragepunkte und Artikel selbst; die Artikel lauten weder bejahend noch verneinend, sondern fragweise; die Zeugen werden von Amtswegen confrontirt, sobald irgend Widerspruch oder Dunkelheit obwaltet; aus den Zeugenaussagen kommen Deductionen nur mittelst der Defensionalschrift zu den Acten; das Zeugniß zum ewigen Gedächtniß ist regelmäßig zulässig u. s. w. (§. 1725).

### §. 1635.

Wem der Beweis im Criminalprozeß obliegt?

Im Untersuchungsprozeß wird der Beweis rücksichtlich des Verbrechens, des Urhebers und der Mitschuldigen von Gerichtswegen, im Anklagsprozeß vom Ankläger geführt.

### §. 1636.

Termin zur Beweisführung.

Im Untersuchungsprozeß ist der Beweistermin nicht peremptorisch; das Gericht supplirt daher den noch unvollständigen Beweis, so lange nur eine Wahrscheinlichkeit zu seiner Vervollständigung noch vorhanden ist a).

a) L. 2. C. de his qui latron. occid.; peinal. Gerichts-Ordn. Art. 155. 156.

### §. 1637.

Fortsetzung.

Im Anklagsprozeß beruhet der Termin der Beweisführung auf den, für den Civilprozeß festgestellten Regeln; indess ist das Gericht verpflichtet, selbst von Amtswegen alle Schwierigkeiten zu entfernen, welche sich für die Beweisführung des peinlich Angeklagten ergeben möchten.

### §. 1638.

Beweismittel.

Die in peinlichen Sachen zur Ausmittlung des Thatbestandes, rücksichtlich des Thäters und der

Mitschuldigen, zulässigen Beweismittel sind: Geständniß, Augenschein, Zeugenaussagen, Urkunden und Anzeigen.

§. 1639.

1) G e s t ä n d n i ß.

Das kräftigste und vollkommenste Beweismittel ist das eigene Geständniß des Inquisiten *a*).

*a*) Richt.Reg. §. 16.

§. 1640.

Arten desselben.

Das Geständniß, welches der Inquisit über die Vollbringung, oder die Theilnahme, oder den Versuch der angeschuldigten That ablegt, heißt ein wahres (*confessio vera*); dasjenige, welches aus nachtheiligen Umständen \*) wider den Inquisiten gefolgert wird, ein angenommenes Geständniß (*confessio ficta*).

\*) z. B. aus bezeugter Halsstarrigkeit bei dem Verhör (§. 1606), wegen eines dem Betheiligten angebotenen Vergleichs u. s. w.

§. 1641.

F o r t s e t z u n g.

Außerdem kann das Geständniß gerichtlich oder aufsergerichtlich abgelegt, vollständig oder unvollständig, rein oder bedingt, frei oder erzwungen seyn.

§. 1642.

Eigenschaften eines vollständigen Beweises.

Um die Verurtheilung zu begründen, ist ein Geständniß vollständig, wenn 1) das *corpus delicti* (§. 1588) erwiesen ist *a*), und 2) wenn das Geständniß vor dem competenten und gehörig besetzten Gerichte *b*), 3) rein, deutlich, unumwunden *c*), ohne 4) auf Suggestionen zu beruhen, frei und mit völliger Ueberzeugung *d*); 5) nicht erzwungen abgelegt,

oder Falls ein rechtmäßiger Zwang Statt gehabt (§. 1576), in der Folge ohne Zwang und freiwillig bestätigt e), und, endlich 6) die von Inquisiten einbekannten Umstände, nach erfolgtem Bekenntniß der Wahrheit gemäß befunden worden f).

- a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 6. 20.; Proz.Ordn. in den Kriegsart. 1683. §. 23. p. 471. L. L. not. c.; ebendas. not. \*); Richt.Reg. §. 38.; Militairproz. Hptstk. 2. Thl. 2. §. 2.; Sen.Ukas 1815. 30. Jun.
- b) Peinl. Ger.Ordn. Art. 17. 31.; Prozessordn. in d. Kriegsart. 1683. §. 23. p. 471. L. L. not. c.; Richt.Reg. §. 38.; Milit.Proz. Hptstk. 2. Th. 2. §. 2.; Sen.Uk. 1815. 30. Jun.
- c) Peinl. Ger.Ordn. Art. 60.
- d) Peinl. Ger.Ordn. Art. 54. 56.; Proz.Ordn. in d. Kriegsart. 1683. §. 23. p. 471. L. L. not. c.; Richt.Reg. §. 38.; Militairproz. Hptstk. 2. Th. 2. §. 2.; Sen.Uk. 1815. 30. Jun.
- e) Peinl. Ger.Ordn. Art. 48.; Proz.Ordn. in d. Kriegsart. 1683. §. 23. p. 471. L. L. not. c.; Richt.Reg. §. 38.; Allerh. Befehl publ. v. Senat 1801. 27. Sept.; Gen.Gouv.Rescr. 1805. 11. Febr.; Sen.Uk. 1804. 16. Mai.
- f) Peinl. Ger.Ordn. Art. 6. 13. 28. 29. 30. 33. 45. 47. 53. 54.; Proz.Ordn. in d. Kriegsart. 1683. §. 23. p. 471. L. L. not. c.; Richt.Reg. §. 38.

### §. 1643.

Grad der Gewisheit des corpus delicti bei vorhandenem Geständniß.

Obgleich in peinlichen Fällen das Geständniß allein keine Verurtheilung begründet a), so lange von dem corpus delicti keine moralische Gewisheit vorhanden ist (§. 1642): so wird dennoch bei Verbrechen, welche keine sichtbare Spur zurücklassen, das mit dem Geständniß verbundene, mangelhafte Daseyn des corpus delicti schon als hinreichend angenommen, den Inquisiten zu einer außerordentlichen Strafe \*) zu verurtheilen, sobald sonstige Beweismittel auf das Daseyn des corpus delicti

überhaupt schliessen, und keine anderweitige Umstände einen Irrthum vermuthen lassen.

a) L. 16. C. de poenis; L. 1. §. 17.  $\pi$ . de Scto. Silan.; L. 1. §. 17.  $\pi$ . de quaest.; peincl. Ger. Ordn. Art. 6. 20. 60.; siehe die Allegate zum §. 1642 a).

\*) Die Todesstrafe oder eine poena ordinaria kann unter solchen Umständen nie Statt finden, L. 1. §. 17. 27.  $\pi$ . de quaest.; vergl. §. 1644.

### §. 1644.

Abläugnen der That bei mangelhaftem Daseyn des corpus delicti.

Ist bei fehlendem Eingeständniss des Inquisiten die moralische Gewifsheit von dem corpus delicti nur mangelhaft: so wird der Inquisit dennoch zur ordentlichen Strafe verurtheilt, sobald er selbst erweislich die Ausmittelung des corpus delicti hinderte und keine sonstige Umstände das anderweitig bewiesene Verbrechen zweifelhaft machen.

### §. 1645.

F o r t s e t z u n g .

Ist die moralische Gewifsheit von dem corpus delicti mangelhaft, weil die Ausmittelung desselben entweder nicht vollständig bewirkt werden konnte, oder weil durch die Schuld des Gerichts die vollständige Ausmittelung unterblieb; so wird, bei fehlendem Eingeständniss des Inquisiten, derselbe freigesprochen, wenn sonst keine rechtlichen Gründe wider ihn vorhanden sind: Dagegen wird er zu einer aufserordentlichen Strafe verurtheilt, sobald sonst rechtliche, von ihm nicht entkräftete Gründe wider ihn sprechen; die Quantität der Strafe richtet sich dann nach dem Grad der wider ihn streitenden Gründe.

## §. 1646.

Abläugnen der That bei völliger Erweise des corpus delicti.

Läugnet Inquisit die angeschuldigte That, obgleich von dem corpus delicti eine moralische Gewissheit vollständig vorhanden ist, und der ausgemittelte Beweis durch nichts von ihm entkräftet werden kann: so wird er zu der ordentlichen Strafe, Läu gnens ungeachtet, verurtheilt a).

a) Peinl. Ger. Ordn. Art. 69.; Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 191.; Ukas 1775. 28. Apr.; Allerh. Befehl, publ. v. Sen. 1801. 27. Sept.; Gen. Gouv. Rescr. 1805. 11. Febr.

## §. 1647.

Beweiskraft eines außsergerichtlichen Bekenntnisses.

Ein Bekenntniß, welches Inquisit freiwillig, unbedingt, bestimmt und mit völliger Ueberlegung, aber außsergerichtlich gethan hat, beweiset vollständig, wenn es mit dem corpus delicti übereinstimmend, vor Gericht wiederholt, oder von zwei unbescholtenen Zeugen bestätigt wird. Wird es vor Gericht abgeläugnet und nicht bestätigend erwiesen: so begründet es nur eine Vermuthung oder Anzeige a).

a) Milit. Proz. Hptstk. 2. Thl. 2. §. 2.; Sen. Uk. 1815. 30. Jun.

## §. 1648.

Eines unbestimmten dunkeln Geständnisses.

Völlig ungültig ist ein unbestimmtes, dunkles Geständniß, das weder die Beschaffenheit des Verbrechens, noch die Umstände, welche dasselbe begleiteten, noch Zeit und Ort, wann? und wo? es verübt ward, unzweifelhaft macht.

## §. 1649.

Eines erzwungenen Geständnisses.

Eben so ungültig ist ein Geständniß, das Inquisit gezwungen mächte, der Zwang mag ein physischer a), oder ein intellectueller b) gewesen seyn.

a) Kön. Brief an das Dörptsche Hofger. 1686. 22. Dec. p. 346. *L. L. not. c.*; Richt. Reg. §. 38. Der Allerh. Befehl, publ. v. Senat 1801. 27. Sept., bestraft den Richter, welcher durch physischen Zwang und Peinigung vom Inquisiten ein Geständnis abgepreßt, mit Absetzung vom Amte und peinlicher Anklage. — A. a. O. ist verordnet: „dafs selbst „der Name Folter, als Schande und Schmach über die „Menschheit bringend, auf immer aus dem Gedächtnis „der Nation verlöscht werden solle.“ Vergl. Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 192 bis 198.

b) z. B. im Zustand der Leidenschaft, des Affects, der Furcht, der Bewußtlosigkeit u. s. w.

**Akg.** Gilt eigenes, freiwilliges Geständnis als die *regina probationum* (§. 1639): so lehrt sich von selbst, dafs in dieser Hinsicht in gerichtlicher Ermahnung zur Aussage der Wahrheit; in Vorhaltung der Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten; in Confrontation mit den Zeugen; in Vorzeigung der Instrumente, womit; des Gegenstandes, an welchem; des Ortes, wo die That verübt wurde, und endlich in der priesterlichen Admonition, sich die ganze Theorie des peinlichen Untersuchungsprozesses, mit Verbannung aller sonstigen Zwangsmittel, befaßt; vergl. Allerh. namentl. Befehl 1801. 27. Sept., u. Sen. Uk. 1801. 18. Nov.

### §. 1650.

Eines abgelockten Geständnisses.

Auch ein Geständnis, das durch hinterlistige Fragen, Suggestionen und lediglich auf das Versprechen der Strafmilderung oder völligen Freisprechung zu Stande kam, ist ungültig und zwar um so mehr, je weniger es von andern, übereinstimmenden Umständen unterstützt wird.

### §. 1651.

Verbesserung eines fehlerhaften Geständnisses.

Jedes ungültige Geständnis wird gültig, wenn es unter solchen Umständen, die gesetzlich zu seiner Gültigkeit gehören, wiederholt wird.

## §. 1652.

## Wirkung des freiwilligen Geständnisses.

Bringt ein Verbrecher aus eigener Bewegung das von ihm begangene Verbrechen bei Gericht zur Anzeige, und ist ohne gerichtliche Untersuchung freiwillig aller Thatumstände geständig: so erkennt das Gericht auf keine ordentliche Strafe, sondern auf außerordentliche Leibesstrafe und zehnjähriges Exil a).

a) Allerh. Imm. Ukas 1721. 7. März, Pet. 4.; Sen. Uk. 1815. 30. Jun.

Akg. Ist der Verbrecher Soldat: so besteht die Leibesstrafe in Spiessruthen; Verbrecher Bürgerlichen und der Leibesstrafe unterworfenen Standes werden statt der Spiessruthen, mit der Peitsche (in Livland mit Ruthen §. 1752.) gestraft; Sen. Uk. 1815. 30. Jun. Verbrecher, welche ihrem Stande nach der Leibesstrafe nicht unterworfen sind, werden derselben auch nicht unterzogen.

## §. 1653.

## W i d e r r u f.

Der bloße Widerruf eines vor Gericht gültig abgelegten Geständnisses vernichtet dasselbe nicht a).

a) Peinl. Ger. Ordn. Arg. Art. 57.; vergl. c. 23. v. Gerichtss. L. L. p. 355. Siehe §. 1775 u. folg.

Akg. Der vom dirig. Senat den 23. Sept. 1802. unter No. 6897. der livländ. Gouv. Reg. zugesandte Ukas referirt nachstehenden Fall: Eine Frau war in der Inquisition und sodann bei der Confrontation der Tödtung ihres Ehemannes geständig gewesen. Aus der Obduction sowohl, als aus der gerichtlichen Untersuchung des Leichnams ergab sich die Richtigkeit des Geständnisses. Gleichwohl nahm sie dasselbe in der Folge, und zwar selbst bei der priesterlichen Admonition mit dem Vorgeben zurück, daß sie es lediglich aus Furcht abgelegt habe. Das Gericht verurtheilte Inquisitin, auf den Grund ihrer früheren Geständnisse, zu körperlicher Züchtigung und Versendung

in die Colonien. Die Leuterationsinstanz indess, berücksichtigend den Widerruf, erkannte, sie dem Gerichte Gottes zu übergeben und auf freien Fuß zu stellen. Die Inquisitionsacten gelangten hierauf durch den örtlichen Kriegsgouverneur an den Senat, und dieser trat dessen Gutachten bei, nach welchem Inquisita, als confessa et convicta, der Adelswürde verlustig zu erklären und nach Sibirien in die Colonien zu versenden war. Dieses Gutachten bestätigte Kais. Maj. am 2. Sept. 1802. mit dem Zusatze, daß das Urtheil der Leuterationsinstanz als ein parteyisches und den Acten nicht gemäßes, publicirt werden solle.

§. 1654.

F o r t s e t z u n g .

Wird der Widerruf eines gültigen Geständnisses durch rechtliche Gründe motivirt, und das Gegentheil des Eingestandenen entweder erwiesen oder durch actenmäßige Umstände auch nur wahrscheinlich gemacht: so vernichtet derselbe das frühere Geständniß a).

a) Pag. 356. L.L. not. c.

§. 1655.

F o r t s e t z u n g .

Einem an sich ungültigen Geständniß wird zu jeder Zeit mit Erfolg widersprochen.

§. 1656.

2) Beweis durch Augenschein.

Vollkommen beweisend ist dasjenige, was der Augenschein offenbar und unzweifelhaft darthut.

§. 1657.

F o r t s e t z u n g .

Ein Verbrecher, der auf frischer That, d. i. in Begehung derselben ergriffen worden, gilt für eben so überwiesen und überführt, als wäre er es durch Zeugen oder sonstigen unbestreitbaren Beweis a).

a) Ritt.Recht, c.144.; L.L. p.423. not. a.

§. 1658.

F o r t s e t z u n g.

Wer den Gegenstand des Verbrechens wissentlich in Gewahrsam hat, gilt als Urheber desselben a).

a) Ritt.Recht, c.144.: „de handhafte dadt ys, wor men en „begripet mit der dadt, edder däfte, edder roff findet in „syner were, dar he den slötel tho dreht.“

§. 1659.

H a u s s u c h u n g.

Zu dem Beweise durch Augenschein gehört daher die Haussuchung, welche das Gericht in der Wohnung und unter den Effecten des Inquisiten, zur Ausmittelung oder Vergewisserung des corpus delicti anstellt.

§. 1660.

F o r t s e t z u n g.

Wird die Haussuchung bei anderen Personen, als den Inquisiten und Mitschuldigen, vorgenommen, so muß sie durch hinlängliche Anzeigen (§. 1709) oder halben Beweis motivirt erscheinen.

§. 1661.

F o r t s e t z u n g.

Das Gericht ist berechtigt, als Mittel des Beweises, in seine Gewahrsam alles dasjenige zu nehmen, was bei der Haussuchung sich Beweislieferndes oder Verdachterregendes ergeben hat.

§. 1662.

B e s i c h t i g u n g.

Auf gleiche Weise gehört zu dem Beweismittel durch Augenschein, die gerichtliche Besichtigung des Gegenstandes des Verbrechens und die daraus abgeleitete rechtliche Folgerung (§, 1508 u. folg.).

## §. 1663.

3) Zeugenbeweis. Wann er Statt findet?

Wenn ein Inquisit das angeschuldigte Verbrechen entweder gänzlich oder in den Hauptumständen läugnet, und die Thatbestände wider ihn sprechen; oder wenn er sich zu seiner Vertheidigung auf Umstände beruft, die aus den Acten sonst nicht erhellen; so finden als Beweismittel Zeugenaussagen, Urkunden und Anzeigen Statt (§. 1638).

## §. 1664.

Fähigkeit der Zeugen; subjective.

Zeugen, deren Zeugniß in Civilsachen unzulässig ist (§. 511), sind auch in Criminalsachen ein Zeugniß abzulegen unfähig.

## §. 1665.

F o r t s e t z u n g .

Als subjectiv fähig zum Zeugniß in peinlichen Sachen, gilt jeder Mensch von gesunder Urtheilskraft, d. i. dessen Gedanken mit einander in gewisser Verbindung stehen, und dessen Empfindungen mit den Empfindungen Anderer, die seines gleichen sind; übereinstimmen a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 185.

## §. 1666.

F o r t s e t z u n g .

Daher wird zum Zeugniß jeder zugelassen, bei dem man deutliches Erkenntniß der Wahrheit voraussetzen kann, und bei dem keine Ursache zur Ablegung eines falschen Zeugnisses in vorliegender Sache ersichtlich ist a).

a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 188.

Art. g. Das Zeugniß von Wahn- und Blödsinnigen ist daher ungültig, selbst wenn das, was sie bezeugen, sich zur

Zeit eines hellen Zwischenraumes zutrug, und sie das Zeugniß auch in einem gleich befreiten Geisteszustande ablegen; denn es ist keine Gewißheit darüber vorhanden, daß sie Ursache und Wirkung dessen, was sie bezeugen, nach dem ganzen Zusammenhange wahrgenommen hätten. Aus gleichem Grunde können, wie sich von selbst versteht, Blinde über etwas, was bloß zu sehen war; Taube über etwas, was bloß gehört werden konnte, nicht zeugen.

§. 1667.

F o r t s e t z u n g.

In dieser Hinsicht wird das Zeugniß eines Menschen, den ein gerichtliches Erkenntniß bürgerlich todt erklärt hat, in peinlichen Fällen nicht geradezu verworfen *a*).

*a*) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 186.

§. 1668.

O b j e c t i v e.

Objectiv fähig ist in peinlichen Fällen zum Zeugniß jeder, welcher durch Gründe sein Zeugniß unterstützend, Ort und Zeit des begangenen Verbrechens, so wie die Beschaffenheit desselben angeben, und sein Zeugniß auf eigene Wahrnehmung gründen kann *a*).

*a*) Arg. L. 4. C. de test.; peinel. Ger.Ordn. Art. 65.

§. 1669.

Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Die Ursache, welche ein Zeuge hat, die Wahrheit auszusagen, oder sie zu verschweigen, bestimmt das Maas seiner Glaubwürdigkeit *a*).

*a*) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 185.

§. 1670.

F o r t s e t z u n g.

Man glaubt daher einem Zeugen in jedem Falle, wo er keine Ursache hat falsch zu zeugen *a*); der

Grad des Vertrauens zu ihm ist gröfser oder geringer, je nachdem er Freund oder Feind des Angeeschuldigten ist, oder sonst zwischen ihnen Verbindungen oder Mißshelligkeiten obwalten b).

a) Peinl. Ger. Ordn. Art. 66.; Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. § 185.

b) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 188.

### §. 1671.

#### F o r t s e t z u n g.

Je vorsichtiger, behutsamer und gewissenhafter Jemand sein Zeugniß ablegt, desto gröfseres Vertrauen erweckt er zu seiner Glaubwürdigkeit a). Je schwerer aber das Verbrechen ist, das er bezeugt, und je unglaublicher die Umstände, welche er davon angiebt, desto schwächer ist das Vertrauen zu seiner Aussage b).

a) L. 3. §. 1. π. de test.

b) Instr. z. Entwurf e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 190.

### §. 1672.

#### F o r t s e t z u n g.

Zeugen, die in Nebenumständen zwar von einander abweichen, in der Hauptsache aber übereinkommen, gelten für glaubwürdige.

### §. 1673.

#### Nicht beweisende Zeugnisse.

Ein verneinendes Zeugniß hat an sich keine Beweiskraft, es wäre denn, daß nach den obwaltenden Umständen derjenige, welcher es ablegt, nothwendig ein bejahendes ablegen müfste, wenn das angebliche Verbrechen wirklich begangen wäre.

### §. 1674.

#### F o r t s e t z u n g.

Unbestimmte und zweifelhafte Aussagen, aus welchen sich keine zuverlässige Folgen ziehen las-

sen a); Aussagen von Personen, die unbekannt sind und von deren Lebenswandel und Gewerbe keine gewisse Kenntnifs erlangt werden kann b); von Personen, die sich zum Zeugnifs durch Geld oder Versprechungen haben dingen lassen c); von Personen, die in den Hauptumständen sich nicht getreu bleiben, sondern sich widersprechen d); von Personen, die als Meineidige und Irreligiöse, als Fälscher und Ehrlose bekannt sind e), — alle diese Aussagen geben an sich keinen Beweis, sondern nach Umständen nur eine Veranlassung zu weiterer Erforschung der Wahrheit, damit sie auf sicherem Wege ausgemittelt werde.

a) Cap. 8. X. de probat.; peincl. Ger.Ordn. Art. 65.

b) Peincl. Ger.Ordn. Art. 63.

c) L. 3. §. 1.  $\pi$ . de test.; L. 2. §. 2.  $\pi$ . de condict. ob turp. caus.; peincl. Ger.Ordn. Art. 64.

d) L. 16.  $\pi$ . de test.

e) C. 7. C. XXII. qu. 5.; c. 54. X. de test.; vergl. §. 1667.

§. 1675.

#### F o r t s e t z u n g .

Eben so wenig wird als beweisend die Aussage desjenigen angenommen, dessen Zeugnifs nicht auf eigener sinnlicher Wahrnehmung (§. 1668), sondern auf individueller Meinung und besonderer Vorstellung von der Sache beruht.

§. 1676.

#### F o r t s e t z u n g .

Den in §. 1674 erwähnten nicht beweisenden Zeugnissen werden die Aussagen derjenigen gleichgestellt, welche sich zwar auf Statt gefundene sinnliche Wahrnehmung berufen, von welchen aber offenbar ist, dafs sie zu der Zeit, von welcher sie aussagen, nicht in freiem Gebrauch ihrer Sinneswerkzeuge waren.

## §. 1677.

## Zeugnifs von Hörensagen.

Zeugnisse, die auf Hörensagen beruhen, sind um so weniger glaubwürdig *a)*, wenn Zeuge nicht einmal den Erzähler namhaft machen kann.

*a)* Peinl. Ger.Ord. Art. 65.

## §. 1678.

## F o r t s e t z u n g .

Sagen zwei oder mehrere Zeugen eidlich aus, dafs sie ihre Wissenschaft des Eingezeugten unmittelbar aus der ihnen selbst gemachten Erzählung des Angeschuldigten selbst haben, und trifft ihre Aussage mit den ausgemittelten Thatbeständen überein: so ist dieses Zeugnifs vollkommen gültig.

## §. 1679.

## Zeugnifs verwandter Personen.

Erklärte Feinde, Aeltern *a)*, leibliche Stief-, Schwieger- und natürliche Kinder *b)*, Vormünder, Pflegebefohlene, Ehegatten *c)*, Brautleute *d)*, zeugen in peinlichen Fällen weder für, noch wider einander, und werden daher auch nicht zum Zeugnifs gezwungen. Gleichwohl kann das Gericht sich ihrer Aussage bedienen, um durch dieselbe den Gründen der Strafmilderung oder Befreiung des Angeschuldigten weiter nachzuforschen *e)*.

*a)* L. 4. 9.  $\pi.$  de test.; L. 6. C. de test.

*b)* L. 4. 5. 9.  $\pi.$  de test.; L. 6. C. de test.

*c)* L. 4.  $\pi.$  de test. *d)* L. 5.  $\pi.$  de test. *e)* Vergl. §. 313.

## §. 1680.

## Zeugnifs der Unmündigen.

Unmündige legen kein eidliches Zeugnifs ab, so lange sie noch nicht zum Abendmahl gewesen sind. Ihre Aussage dient dem Gerichte blos als Nachweisung zu weiterer Forschung.

## §. 1681.

## F o r t s e t z u n g.

Ein Großjähriger legt ein gültiges Zeugniß über dasjenige ab, was sich während seiner Unmündigkeit, jedoch nach zurückgelegter Kindheit (dem zehnten Jahre \*) zugetragen hat.

- a) Nach Analogie des Allerh. Imm. Ukases 1765. 26. Jun. Dergleichen Zeugnisse sind jedoch mit vieler Vorsicht zu gebrauchen.

## §. 1682.

## Zeugniß der Denuncianten.

Der Denunciant wird in der Sache, welche er angegeben hat, nicht als Beweiszeuge zugelassen a).

- a) Sen. Uk. 1820. 21. Jun., publ. v. d. livländ. Gouv. Régier. 1820. 11. Oct. No. 5252.

## §. 1683.

## Vereidigung der Zeugen.

Mit der Vereidigung der Zeugen wird es im Criminalprozeß wie im Civilprozeß gehalten (§. 317. 344 u. folg.).

## §. 1684.

## Abhörung der Zeugen an Eides Statt.

Ohne förmliche Eidesleistung, sondern bloß an Eides Statt werden diejenigen Zeugen vernommen, welche ihrer persönlichen Beschaffenheit, oder ihren Verhältnissen nach, verdächtig oder nicht vollkommen fähig erscheinen, deren Aussage aber gleichwohl dem Richter zur Erforschung der Wahrheit behülflich seyn kann.

## §. 1685.

## Ungültigkeit des nicht beeidigten Zeugnisses.

In peinlichen Sachen ist ein nicht beeidigtes Zeugniß von keiner Gültigkeit. Das Gericht vereidigt daher jeden Zeugen, dessen Aussage als Beweis dienen soll.

## §. 1686.

## Verhör der Zeugen.

Rücksichtlich des Zeugenverhörs liegen dem Gerichte die nemlichen Pflichten ob, welche es gegen den Inquisiten selbst, in dessen Verhör, zu beobachten hat.

## §. 1687.

## Zahl der Zeugen.

Aufser der Uebereinstimmung des Zeugnisses mit dem Thatbestande gehört zu einem vollständigen Zeugenbeweise in peinlichen Fällen, wie im Civilprozesse, das geschworne Zeugniß von wenigstens zwei oder drei Zeugen, an deren Glaubwürdigkeit nichts ermangelt a).

- a) L. 9. §. 1. de test.; peiml. Ger. Ordn. Art. 67.; Kön. Brief an d. gothische Hofger, 1695. 25. Mai; p. 31. L. L. not. c.; Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767, 30: Jul. §. 189.

## §. 1688.

## Collision der Zeugenaussagen.

Von dem Werthe der Aussagen verschiedener Zeugen, die unter einander collidiren, gelten im Criminalprozesse die desfallsigen Bestimmungen des Civilprocesses (§. 470 u. folg.);

## §. 1689.

## Confrontation.

Das Gericht bedient sich im Untersuchungsprozesse der Confrontation (Gegenstellung), um die Aussagen der Zeugen und des Inquisiten, welche unter einander collidiren, in Uebereinstimmung, oder einen der angeschuldigten That nicht geständigen Inquisiten zum Geständniß zu bringen.

## §. 1690.

## Was sie ist?

Die Confrontation ist also diejenige gerichtliche Handlung, wodurch zwei oder mehrere Personen,

welche in ihren Aussagen über gewisse Punkte nicht übereinkommen, oder sich widersprechen, einander unter die Augen gestellt werden, um den Grund der Abweichung oder des Widerspruches zu erklären.

Akg. Derjenige, gegen welchen die Confrontation gerichtet ist, heisst Confrontat; derjenige, dessen Erklärung die Abweichung oder den Widerspruch beseitigen soll, Confrontant.

### §. 1691.

Was sie voraussetzt?

Sie setzt daher voraus, dafs 1) für oder wider den Inquisiten schon ein halber Beweis vorhanden ist; 2) dafs sie aller Wahrscheinlichkeit nach ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit werden kann; 3) dafs der aufzuklärende Umstand von Einfluss auf die gerichtliche Entscheidung ist.

### §. 1692.

Unter welchen Personen sie Statt findet?

Die Confrontation findet Statt zwischen Zeugen unter sich; zwischen Zeugen und Inquisiten; zwischen Zeugen und Mitschuldigen; zwischen Mitschuldigen und Inquisiten, als Hauptthäter; zwischen Mitschuldigen unter sich.

### §. 1693.

Wann sie Statt findet?

Die Confrontation findet Statt, so oft das Gericht in Haupt- oder erheblichen Nebenumständen, welche auf die Entscheidung von Einfluss sind, Uebereinstimmung der verschiedenen Aussagen nothwendig findet, und die Abweichungen oder Widersprüche auszugleichen hoffen kann (§. 1690).

### §. 1694.

Sie erfordert keine besondere Vereidigung.

Zeugen, welche auf ihre Aussage bereits vereidigt worden sind, werden zum Behuf der Con-

frontation nicht besonders vereidigt, sondern zu diesem Act an den bereits geleisteten Eid und dessen Wichtigkeit erinnert.

§. 1695.

Verfahren bei der Confrontation.

In der Regel wird die Confrontation nur zwischen zwei und zwei Personen angestellt, und mit den übrigen fortgesetzt, sobald jene vernommen worden sind.

§. 1696.

F o r t s e t z u n g.

Zu diesem Behuf, lieset das Gericht in Gegenwart beider Theile dem Confrontanten seine gemachte Aussage über einen bestimmten Fragepunct aus dem Protocoll vor, dem Confrontaten die seine über den nemlichen Fragepunct, erklärt beiden den vorhandenen Widerspruch oder die Abweichung, und fordert von Confrontanten, daß er auf seinen geleisteten Eid die Aussage dem Confrontaten unter Augen wiederhole.

§. 1697.

F o r t s e t z u n g.

Confrontat erklärt sich hierauf gewöhnlich unter Anführung näherer Umstände; das Gericht aber stellt die wiederholte Aussage und die darauf erfolgte Erklärung prüfend gegen einander, und läßt bei fehlender vollkommener Uebereinstimmung Confrontanten repliciren, Confrontaten dupliciren.

§. 1698.

F o r t s e t z u n g.

Der ganze Act der Confrontation nebst den wechselseitigen Aeußerungen, wird umständlich zu Protocoll genommen.

## §. 1699.

## Folgen der Confrontation.

Hat Inquisit in der Confrontation die angeschuldigte That den Hauptumständen nach eingestanden und sind die sonstigen Thatsachen gehörig ausgemittelt: so sieht das Gericht die Untersuchung als geschlossen an und beurtheilt Nebenumstände, die von Einfluß auf die Schärfung oder Milderung der Strafe sind, aber sich nicht ausgleichen lassen, zu Gunsten des Inquisiten.

## §. 1700.

## F o r t s e t z u n g.

Verharret Inquisit auch in der Confrontation noch beim Lügner: so erkennt das Gericht in wichtigeren Fällen auf priesterliche Ermahnung (§. 1523 u. folg.) und schließet bei fortdauerndem Lügner die Untersuchung in Ermangelung anderweitiger Beweismittel.

## §. 1701.

## 4) Beweis durch Urkunden; öffentliche.

Vollständig beweisen, sofern das Gegentheil nicht dargethan wird, öffentliche Urkunden, gerichtliche Protocolle, und gerichtliche, formgemäfs ausgestellte Atteste, welche entweder das Bekenntniß des Inquisiten, oder die wider ihn vorhandenen Beweise enthalten a).

a) Cap. 6. X. de renunciat.; L. 30. 31. C. de donat.; L. 19. C. de testament.; L. 12. C. de pact.; L. 1. C. de praed. et al. reb. minor. non alienand.

## §. 1702.

Privaturkunden; vollständiger Beweis aus denselben.

Eine Privaturkunde beweiset vollständig wider den Inquisiten, wenn er sich als Aussteller derselben bekennet, oder zwei glaubwürdige Zeugen die Richtigkeit oder die in ihrer Gegenwart vom In-

quisiten geschene Ausstellung derselben eidlich erhärten.

§. 1703.

Halber Beweis aus denselben.

Fehlet das in §. 1702 erwähnte Einbekenntniß oder Zeugnifs: so entsteht nur ein halber Beweis aus dem bestätigenden Ausspruch Kunstverständiger und aus der angestellten Vergleichung der Urkunde mit dem, was Inquisit kurz vorher geschrieben oder zur Zeit der Urkundenausstellung geschrieben zu haben einbekennt.

§. 1704.

F o r t s e t z u n g.

Ein unbestimmter, zweifelhafter Ausspruch Kunstverständiger beweiset nicht einmal zur Hälfte.

§. 1705.

Eidliche Diffession der Urkunde.

Inquisit ist berechtigt, die Ausstellung der Urkunde eidlich zu diffitiren, wenn Kunstverständige in ihrem Ausspruch zweifelhaft und sonst keine bestimmte Anzeigen, sondern nur entfernte Muthmaßungen wider ihn vorhanden sind.

§. 1706.

Wirkung des Urkundenbeweises.

Beweiset die untadelhafte Urkunde das Verbrechen unmittelbar: so begründet sie die Verurtheilung des Inquisiten.

§. 1707.

F o r t s e t z u n g.

Beweiset sie mittelbar, und zwar nur das Vorhaben zu einem Verbrechen: so erstreckt sich dieser Beweis nicht auf die wirkliche Vollbringung desselben; beweiset sie mittelbar die Vollbringung selbst:

so hat dieser Beweis die Wirkung eines aufsergerichtlichen Bekenntnisses.

### §. 1708.

5) Beweis durch Anzeigen. Was Anzeige ist?

Die wahrscheinlichen Gründe, welche entweder die Vollbringung eines Verbrechens, oder den Thäter desselben vermuthen lassen, heißen Anzeigen (*indicia*).

### §. 1709.

Arten der Anzeigen.

Die Anzeigen werden bezogen:

- 1) auf die verschiedene Natur des Beweises, und liefern daher entweder einen unvollständigen natürlichen, oder einen unvollständigen künstlichen Beweis \*);
- 2) auf die Verschiedenheit des Beweisgegenstandes, und sind alsdann entweder Anzeigen in Ansehung des Thatbestandes (*indicia corporis delicti*), oder Anzeigen in Ansehung des Thäters (*indicia auctoris*), oder Anzeigen in Ansehung der, die Gröfse der Strafbarkeit bestimmenden Umstände (*indicia qualitatis et quantitatis delicti*);
- 3) auf die verschiedene Verbindung, in welcher die als Anzeige erscheinenden Thatsachen mit dem Beweissatze stehen; daraus ergeben sich Anzeigen, von welchen die zu beweisende Thatsache als Folge betrachtet werden kann (*antecedirende Indicien*); solche, welche als die Folgen der zu beweisenden Thatsache angesehen werden können (*subsequente Anzeigen*) und solche, welche als Folgen einer Ursache erscheinen, die man auch als Ursache der zu beweisenden Thatsache ansehen kann (*concurrente Indicien*);

- 4) auf den Grad der Beweiskraft; nahe (*indicia proxima*) und entfernte (*remota*), je nachdem sie eine Wahrscheinlichkeit erzeugen, die an den nächsten Grad der Wahrheit reicht und mit gewissen Verbrechen verbunden zu seyn pflegen, oder, ohne einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu erzeugen, mit gewissen Verbrechen gewöhnlich nicht verbunden sind und öfters trügen;
- 5) auf die Verbrechen selbst, für welche sie beweisen können, und sind dann gemeine (*indicia communia*) und besondere Anzeigen (*propria*), je nachdem sie für alle Verbrechen, oder für mehrere, oder nur für einzelne bestimmte Verbrechen, Anzeigen seyn können.
- \*) Natürlicher (unkünstlicher) Beweis heisst derjenige, welcher durch wirkliche, in die Sinne fallende Thatfachen; künstlicher, derjenige, welcher durch Vernunftschlüsse, Argumente und Anzeigen geführt wird.

## §. 1710.

## Allgemeine Regel.

Die Beurtheilung dessen, was dem peinlichen Richter als Anzeige dienen könne, bleibt seiner eigenen Einsicht überlassen \*), als allgemeine Regel gilt aber, dass die Grundsätze, welche er bei dem Verhör mit dem Angeschuldigten selbst zu beobachten hat, auch vorwalten müssen bei dem Verhör mit allen, von welchen er für oder wider den Inquisiten Anzeigen zu erhalten sucht.

\*) Siehe Anhang §. 1813 u. folg.

## §. 1711.

## Fortsetzung.

Je schwerer das Verbrechen ist und je unglaublicher die Umstände; je weniger das Verbrechen und dessen Urheber in scheinbarer Verbindung mit ein-

ander stehen a). desto unwahrscheinlicher sind die bezüglichen Anzeigen.

a) z. B. Anzeigen, die auf Aberglauben beruhen, über Zauberei, über eine ohne Ursache begangene Grausamkeit, Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 190.

### §. 1712.

Zahl der, zur Begründung einer gemeinen nahen Anzeige erforderlichen Zeugen.

Zwei gute Zeugen sind erforderlich, um Anzeigen zu begründen, welche eine an Wahrheit grenzende Wahrscheinlichkeit enthalten a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 23.

### §. 1713.

In wie fern ein einziger Zeuge dazu hinreicht.

Zur Begründung solcher Anzeigen (§. 1712.) reicht ein einziger Zeuge hin, sobald er vollkommen gültig ist, auch die Hauptumstände einer in seiner Gegenwart begangenen und mittelst seiner Sinne mit völliger Gewissheit wahrgenommenen That anzugeben weis.

### §. 1714.

Anzeigen des Verbrechers gegen seine Mitschuldigen.

Die Anzeige, welche ein Verbrecher gegen seine Mitschuldigen macht, ist an Wahrheit grenzend (§. 1712), sobald sie freiwillig, ohne Suggestion und Widerruf, gegen einen, dem Verdacht unterworfenen, unter Nachweisung solcher Umstände geschieht, welche als glaubwürdig erscheinen und aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Richtigkeit haben a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 31.; vergl. §. 1410.

### §. 1715.

Beweiskraft der Anzeige.

Zwei untadelhafte Zeugen (§. 1712), oder auch unter der §. 1715 erwähnten Einschränkung ein ein-

ziger Zeuge, oder die nach §. 1714 zu Stande gekommene Anzeige des Verbrechers selbst, reichen zur Inhaftirung und zur Specialinquisition gegen denjenigen hin, welchem die Anzeige gilt.

§. 1716.

F o r t s e t z u n g .

Weder die aus bloßem Zusammenfluß von Anzeigen entstehende Stärke des Verdachts, noch die Gröfse der Vermuthungen begründen in peinlichen Fällen eine Verurtheilung a), sondern veranlassen den Richter nur zur Anwendung der gesetzlichen Mittel, um die Wahrheit zu erforschen.

- a) Kriegsart. d. Proz. betreff. 1683. §. 19. p. 346. L. L. not. d; Allerh. Befehl, publ. v. Senat 1801. 27. Sept.; Gen. Gouvern. Rescr. 1805. 11. Febr.

§. 1717.

F o r t s e t z u n g .

Kann nach den vorhandenen Anzeigen und den darauf sich gründenden Vermuthungen die Wahrheit nicht erforscht werden und der Angeschuldigte gegen den Verdacht sich nicht reinigen: so absolvirt das Gericht ihn von der Instanz \*) oder stellt ihn bis zu weiterer Aufklärung unter polizeiliche Aufsicht, je nachdem der Verdacht dringend, und durch den Angeschuldigten eine Gefahr für das Publicum zu besorgen ist; beides unter obrichterlicher Bestätigung.

- \*) D. h. das Gericht stellt den Inquisiten mittelst Erkenntnisses auf freiem Fuße und setzet die Untersuchung aus, bis sich neue Data zur Erforschung der Wahrheit ergeben. Ob ein Angeschuldigter, der von der Instanz absolvirt wird, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sei, bestimmt sich hauptsächlich aus seinem frühern Lebenswandel und seinen sonstigen bürgerlichen Verhältnissen. Vergl. §. 1721 und 1739. Akg. 1.

Akg. Fällt bei großer allgemeiner Untersuchung offener Verdacht auf einen übrigens niederträchtigen Menschen, für welchen auch Niemand Bürgschaft leisten will: so wird einem solchen Siberien zur Wohnung angewiesen, Allerh. Imm. Ukas 1763. 10. Febr.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1822. 3. März.

### §. 1718.

#### 6) Beweis durch Eidesleistung.

Kann aber der Angeschuldigte ein offenbares und allgemeines, auf wahrscheinlichen Gründen beruhendes Gerücht zwar nicht entkräften, indess in solchem Grade doch schwächen, daß seine Unschuld eben so wahrscheinlich, wie seine Schuld, anzunehmen ist: so erkennt das Gericht ihm den Reinigungseid, als Mittel gänzlicher Freisprechung, zu a).

a) Kriegsart. d. Proz. betr. 1683. §. 12.; p. 345. L. L. not. b; Richt.Reg. §. 27.

### §. 1719.

#### Erfordernisse.

Zur Ablegung des Reinigungseides wird in peinlichen Fällen: 1) Niemand auf bloße Nachrede oder auf Gerüchte verurtheilt, die ihren Ursprung in boshafter Erdichtung haben können a). Er wird 2) von Niemanden abgelegt, der fortdauernd bescholtenen Lebenswandels und in einem Zustande ist, welcher ihn zur Eidesleistung überhaupt unfähig macht b).

a) Kriegsart. den Proz. betr. 1683. §. 12. p. 345. L. L. not. b; Richt.Reg. §. 27.

b) Verordn. w. Eidesleist. 1695. p. 346. L. L. not. c.

### §. 1720.

#### F o r t s e t z u n g.

Bescholtener Lebenswandel aus früherer Zeit, ist für sich allein kein Hinderniß, in peinlichen Fällen den Reinigungseid abzulegen a).

a) Kön. Brief an d. Abosch. Hofger. 1696. 28. April; p. 231. L. L. not. d; p. 510. L. L. not. b.

## §. 1721.

In welchem Fall der Reinigungseid nicht zuerkannt wird?

Ist der zu leistende Reinigungseid zwar rechtlich begründet, aber ein Meineid zu besorgen: so unterbleibt die Eidesleistung und das Gericht absolvirt den Angeschuldigten von der Instanz, in Ermangelung sonstiger Mittel zur Erforschung der Wahrheit a).

- a) Kriegsart. den Proz. betr. 1683. §. 20.; Verordn. weg. Eidesleist. 1695. p. 239. L. L. not. c.; Kön. Brief an d. ehstl. Oberlandger. 1699. 27. Jul. p. 346. L. L. not. c.

## §. 1722.

## F o r t s e t z u n g .

Aus gleicher Ursache wird zum Reinigungseide Niemand gelassen, der schon früher eines begangenen Verbrechens vor Gericht überführt worden ist a).

- a) Ritt.Recht, c. 38. Dieses Gesetz nennt hier namentlich: Diebstahl, Raub, Mord, Kirchenraub, Verrätherei, Giftmischung, Zauberei.

## §. 1723.

Verweigerung des auferlegten Reinigungseides.

Weigert sich der Angeschuldigte, den auferlegten Reinigungseid zu leisten: so wird er zu einer, der Anschuldigung und den vorhandenen Umständen angemessenen, außerordentlichen Strafe verurtheilt a).

- a) Kriegsart. d. Proz. betr. 1683. §. 19. p. 346. L. L. not. d.

## §. 1724.

Collision der Beweismittel.

Collidiren im Criminalprozess die für oder wider den Inquisiten vorhandenen Beweismittel: so beurtheilt das peinliche Gericht die Collision nach den, für den Civilprozess desfalls aufgestellten Grundsätzen (§. 470 u. folg.).

## §. 1725.

Beweis zum ewigen Gedächtnifs.

In peinlichen Fällen findet, in welchem Termin das Verfahren auch stehe, der Beweis zum ewigen Gedächtnifs Statt, sobald die Besorgnifs vorhanden ist, dafs das Beweismittel zum Besten des Angeschuldigten, späterhin nicht mehr werde beschafft werden können.

## c) Aburtheilung und Vollstreckung.

## §. 1726.

Umfang des peinlichen Urtheils.

So wie das peinliche Gericht alle, mit dem angeschuldigten Verbrechen in Verbindung stehende, nahe und entfernte Punkte ausmittelt und in Gewifsheit setzt: so erstreckt sich auch sein Urtheil über alle Punkte des peinlichen Falles, von welcher Natur sie auch seyn mögen.

## §. 1727.

A u s n a h m e.

Ergiebt sich indess rücksichtlich eines Mitschuldigen ein befreiter oder bevorzugter Gerichtsstand, so stellet das Gericht dessen Verurtheilung oder Freisprechung der befugten Behörde anheim a).

a) Nach d. Ordin. 1630. 20. Mai, §. 9. p. 51. L. O. In Ansehung des Untersuchungsverfahrens beobachtet das Gericht ein nemliches.

## §. 1728.

Erkenntnifs über Entschädigung und Genugthuung.

Da das Criminalurtheil sich über alle mit dem Verbrechen in Verbindung stehende Punkte erstreckt (§. 1726): so trifft es auch die nöthigen Bestimmungen, wegen der dem Betheiligten zustehen-

den Genugthuung und Schadloshaltung, wenn gleich diese Gegenstände ursprünglich in den Civilprozess gehören.

§. 1729.

Fortsetzung.

In dieser Hinsicht erörtert das peinliche Gericht in seinem Verfahren alles, was zur Ausmittelung solcher Nebenumstände (§. 1727) und zu desfallsiger Bestimmung erforderlich ist.

§. 1750.

Acten der Criminalurtheile.

Die Erkenntnisse in peinlichen Fällen sind entweder verurtheilende (*sententiae condemnatoriae*), oder freisprechende (*absolutoriae*), oder einstweilen entbindende (*absolutoriae ab instantia*). Der Grad des vorhandenen Beweises für oder wider den Inquisiten bestimmt den Inhalt des Urtheils.

§. 1751.

Wie das Criminalurtheil zu Stande kommt?

In peinlichen Fällen kommt das Erkenntniß nach den nemlichen Grundsätzen, wie in Civilfällen, zu Stande.

§. 1752.

Zahl der zu einem Criminalurtheil concurrirenden Richter.

Zu einem Criminalurtheil concurriren bei den Unterbehörden alle Glieder des Gerichts, damit es nicht nichtig sei; bei der Leuterationsinstanz der Präses oder Vicepräses, nebst vier oder fünf Beisitzern *a*). In verwickelten und zweifelhaften Fällen bleibt die Aburtheilung bis zur completten Sitzung des ganzen Gerichts ausgesetzt *b*).

*a*) Kön. Resol. an d. Dürptsche Hofger. 1638. 28. Sept. §. 8.

*b*) Ebendas. u. Hofger. Resid. Memor. 1675. 2. Febr. Pct. 4.

## §. 1733.

## Verschiedenheit der Stimmen.

Ergeben sich bei Abfassung eines Criminalurtheils drei oder mehr verschiedene Meinungen: so haben diejenigen den Vorzug, welche zunächst mit einander übereinstimmen und sich am besten vereinigen lassen, auch den peinlichen Fall gelinder beurtheilen a).

a) Kön. Br. an d. Hofger. 1688. 12. Jan. p. 74. L. L. not. e.

## §. 1734.

## Form des Criminalurtheils.

Die Unterbehörde, bei welcher der peinliche Fall in Untersuchung gestanden, ertheilt nur ein rechtliches Gutachten, mit Vorbehalt der oberrichterlichen Bestätigung \*).

\*) Darum heist es in diesen Erkenntnissen oder Gutachten: „Das N. N. Gericht erkennet für Recht.“ Jedes Gutachten schließt deswegen auch in den verbis dispositivis mit den Worten: „Salva tamen leuteratione Illi Di. Judicis superioris.“

## §. 1735.

## Beschaffenheit und Inhalt des Criminalurtheils.

Im Eingange enthält das rechtliche Gutachten den Namen des Gerichts, erwähnt das Alter a) und die sonstigen Personalien b) des Inquisiten, und bemerkt sowohl Anfang als Dauer der Statt gefundenen Untersuchung, nebst der Zeit, wie lange Inquisit in gefänglicher Haft, oder mit oder ohne Bürgschaft von derselben befreit gewesen ist c).

a) Ukas 6. Sen. Depart. 1808. 27. Jan.; Ukas 5. Sen. Depart. 1808. 30. Jan.; Ukas 5. Sen. Depart. 1. Abth. 1808. 21. Dec.

b) Namentlich sollen jedesmal die Verdienste und wichtigen Laster, welche rücksichtlich des Inquisiten zu bemerken sind, in den Extracten und Sapisken angeführt werden; Ukas 5. Sen. Depart. 1808. 30. Jan.

- c) Sen.Ukas 1811. 20. Febr.; Hofger.Rescr. an d. (Dörptsche) Landgericht 1811. 21. März, No. 1028.

§. 1735.

F o r t s e t z u n g.

Hierauf folgt die Strafbestimmung selbst, mit Anzeige des Orts der Urtheilsvollstreckung, motivirt durch eine kurze Auseinandersetzung der hauptsächlichsten Thatumstände und durch die Erörterung der Gründe für oder wider Inquisiten, nebst Anführung der Gesetze, auf welchen das rechtliche Gutachten beruht a).

- a) Ukas aus dem 6ten Depart. 2ter Abtheil. des Senats, 1822. 22. Nov.

A k g. 1. Der Ukas 5. Sen.Depart. 1808. 12. Oct. verbietet in dem Erkenntniß die Worte: „ohne Erbarmen und hart,“ welche sonst gebraucht wurden, um eine Qualificirung der urtheilmäßigen Strafbestimmung auszudrücken. Besteht die zuerkannte Strafe in körperlicher Züchtigung: so ist die Zahl der Schläge im Urtheil jedesmal bestimmt anzugeben; Sen.Ukas 1807. Jun.

A k g. 2. Die Urtheile müssen so deutlich abgefaßt seyn, daß die Strafe, mit welcher es den Inquisiten belegt, sogleich ersichtlich wird; Ukas 5. Sen.Depart. 1811. 29. Mai.

§. 1737.

Nach welchen Gesetzen das Gutachten gefällt wird.

Die Unterbehörde erkennt in peinlichen Fällen, welche das Leben verwirken, auf diejenigen Strafen, welche die Provinzialgesetze für die einzelnen Verbrechen bestimmen, ohne selbige, wenn sie auch nach den allgemeinen Reichsgesetzen antiquirt sind, diesen gemäß abzuändern.

A k g. Dieser Gebrauch beruht auf dem Umstand, daß der Allerh. Imm.Uk. 1753. 29. März (s. Sen.Uk. 1754. 30. Sept.) befiehlt, daß gegen Verbrecher, welche das Leben verwirkt haben, die Strafurtheile nicht vollstreckt, sondern

die der natürlichen Todesstrafe Schuldigen mit der Knute streng gezüchtigt, und nachdem ihnen die Nasenlöcher aufgeschnitten worden, auf der Stirn mit einem W, auf der einen Backe mit einem O, auf der andern mit einem R gebrant; die des politischen Todes aber Schuldigen auch mit der Knute gezüchtigt, und sodann mit aufgeschnittenen Nasenlöchern, in Ketten, gleich den Erstern, auf Arbeit nach Rogerwick und den sonstigen, ukasenmäsig bestimmten Orten transportirt werden sollen, bis der Senat ihretwegen auf erhaltenen Bericht, definitiv entscheidet (vergl. Uk. 1721. 21. Nov., Uk. 1724. 11. Nov.; Gouv.- und Woywod. Instr. 1728. Pct. 15. 16.; Imm. Uk. 1746. 1. März; Uk. 1753. 18. Jun.). Dieser Ukas schafft eigentlich die Todesstrafe nicht schlechterdings ab, sondern verordnet nur, daß keine ohne höchsten Orts erfolgte Bestätigung vollzogen werde, das Aufreissen der Nasenlöcher und Brandmarken als einstweiliges Sicherungsmittel bestimmend. Daher erkennen in Livland die Untergerichte noch immer auf die in den Provinzialgesetzen, für Criminalfälle festgesetzten Todesstrafen, welche die obern Instanzen in die stellvertretenden Strafen nach den Reichsgesetzen verwandeln. Criminalfälle, für welche die neueren Reichsgesetze allgemeine Strafen verordnet haben (z. B. Diebstahl, Ehebruch, Incest u. s. w.) beurtheilen die Untergerichte auch nach selbigen; in anderen Fällen urtheilen sie nach dem Ritter- und schwedischen Rechte, z. B. bei dem Kindermord erkennen sie auf das Schwerdt, bei einer von Domestiken an der Herrschaft begangenen Mordthat auf das Rad u. s. w. — Der Allerh. Befehl v. 25. Dec. 1817. (publ. v. Senat 1818. 5. Jan. u. v. d. livl. Gouv. Reg. 1818. 21. Jan. No. 417.) verordnet, daß an Verbrechern, welche an Stelle der Todesstrafe zur Katorga verurtheilt werden, die Nasenlöcher nicht mehr ausgerissen oder aufgeschnitten werden sollen, weil bei jetziger Einrichtung der inneren Wache die sichere Begleitung der Gefangenen möglich gemacht worden, und daher die, in jenem Verfahren liegende Verdoppelung der Strafe, um so mehr, als sie mit Unmenschlichkeit verknüpft ist, nicht mehr Statt zu finden brauche;

weswegen denn auch in den Strafurtheilen des Ausreissens oder Aufschneidens der Nasenlöcher nicht mehr erwähnt werden soll. Dieser Allerh. Befehl gedenkt der Brandmarke nicht insbesondere. Indefs hat der dirig. Senat, veranlaßt durch die Anfrage der Procureurs von Kasan und Pleskau, mittelst Ukases v. 5. März 1818. No. 6709. vorgeschrieben, „dafs die Stempelung der Verbrecher nach der früheren Vorschrift vollführt werden müsse,“ (S. Communicat der livl. Gouv. Regier. an das livl. Hofger. 1818. 2. Mai, No. 2501).

### §. 1758.

#### Arbitriren.

In Criminalsachen darf übrigens weder die Leuterations- noch eine Unterbehörde wider klare Gesetze, ohne Allerhöchste Genehmigung, arbitriren a).

a) Kön. Brief an d. Hofger. 1674. 4. April.

### §. 1759.

#### Actenversendung.

Das Gutachten mag den Inquisiten freisprechen, verurtheilen, oder einstweilen entbinden (§. 1750): so wird es, sobald es einen peinlichen Fall betrifft, von dem peinlichen Gerichte allemal der Leuterationsinstanz, nebst den Originalacten zur Bestätigung unterlegt a). Bis zu erfolgter Bestätigung bleibt Inquisit inhaftirt b).

a) Ger. Ord. 1614. 10. Febr. §. 16.; Ord. 1630. 20. Mai, §. 14. p. 53. L. O.; Ord. 1632. 1. Febr. §. 30. p. 65. L. O.; ebendas. §. 34. p. 66. L. O.; Kön. Brief an d. Hofger. 1698. 29. Jul. p. 431. L. L. not. b., p. 486. L. L. not. a., p. 509. L. L. not. a.; Imm. Ukas 1725. 10. Nov.

b) Ord. 1630. 20. Mai, §. 14. p. 53. L. O.; Ord. 1632. 1. Febr. §. 22. p. 60. L. O.

Akg. 1. Die Actenversendung an die Leuterationsinstanz unterbleibt nur dann, wann gar kein Schuldiger hat überhaupt ausgemittelt werden können, Allerh. best. Gutacht. des Reichsraths 1821. 28. Dec. Dieses Gutachten stellt das

Verfahren, welches in diesem Falle Statt findet, ausführlich fest: 1) Wegen Untersuchungen, in welchen die niedere Gerichtsinstanz keine Schuldigen ausgemittelt hat, wird an die Criminalgerichtshöfe zu weiterer Prüfung oder Revision nicht berichtet; sondern 2) von der niederen Gerichtsinstanz, welche die Sache verhandelte, deren Beendigung jedesmal dem Civil-Gouverneur angezeigt. Findet 3) derselbe die Verhandlung unrechtmässig oder unbefriedigend, oder erhält er von irgend Jemand eine bezügliche Beschwerde: so stellt er die Sache dem Criminalgerichtshofe zur Revision zu. Mit Bezugnahme auf dieses Gutachten verordnet die Generalversammlung der St. Petersburgischen Senats-Departements, zu Feststellung eines gleichmässigen Verfahrens, in dem Ukas 1823. 27. Aug., publ. v. d. livl. Gouv. Reg. 1824. 11. März: 1) das Untersuchungs-sachen, die in den niederen Gerichtsinstanzen in Betreff auferordentlicher Begebenheiten verhandelt werden, und in welchen nach der Verhandlung der Stadt- und Landpolizei auf irgend Jemand der Verdacht des Verbrechens fällt, an den Criminalgerichtshof zur Revision nur dann gelangen müssen, wenn selbst die Entscheidung der niederen Gerichtsinstanz den Beklagten frei spräche; 2) das dagegen in Untersuchungssachen, wo kein Verbrecher erscheint, und in welchen Niemand zu richten ist, die niederen Gerichtsinstanzen an den Civilgouverneur die Originaluntersuchungsacten nebst Gutachten in der nemlichen Ordnung einzuliefern haben, in welcher alle Criminalsachen an den Criminalgerichtshof zur Revision eingeliefert werden, damit er sie unmittelbar demselben zustelle, sobald er eine Revision nöthig erachtet.

Akg. 2. Die Untergerichte machen nach heutigem Gerichtsbrauch vor der Actenversendung das urtheilsmässige Gutachten den Inquisiten nicht bekannt, obgleich der Kön. Brief 1693. 29. März solche Bekanntmachung vorschreibt.

#### §. 1740.

Verfahren in der Ober- oder Leuterationsinstanz.

Die Oberinstanz \*) spricht das Bestätigungs- oder Leuterationsurtheil nach geschehenem Vortrage

der eingesandten Untersuchungsacten und des Gutachtens der Unterbehörde.

- \*) Für alle Criminalsachen, welche die Landgerichte und die Magistrate in den Städten, mit Ausnahme der Stadt Riga, verhandeln, ist das Hofgericht die Ober- oder Leutentionsinstanz.

§. 1741.

F o r t s e t z u n g .

Findet die Oberinstanz, dafs in der untergerichtlichen Untersuchung wesentliche Punkte unerörtert geblieben sind: so sendet sie die Criminalacte mit dem Auftrage zurück, dafs das Fehlende ergänzt werde.

§. 1742.

F o r t s e t z u n g .

Die Oberinstanz erkennt unter Anführung der Gründe *a*) nach Umständen bestätigend, mildernd, oder schärfend auf die, nach den allgemeinen Reichsgesetzen für das vorliegende Verbrechen bestimmte Strafe (§. 1737); theilt hierauf dem Gouvernementsprocureur zur Ertheilung etwaniger Rechtsbemerkungen das gesprochene Leutentionsurtheil mit, und übersendet zuletzt dasselbe dem Civilgouverneur zur Genehmigung *b*).

- a*) Reichs-Justizcolleg. Rescr. an d. livländ. Hofgericht 1766. 25. Jul. u. des neml. Jahres 31. Aug.
- b*) Ukas 1799. 26. Jul., vergl. Allerh. Befehl 1721. 12. Nov.; Allerh. Imm.Uk. 1725. 10. Nov.; Gouv.- u. Woywod. Instr. 1728. Pet. 15 u. 16.; Allerh. Imm.Ukas 1753. 29. März; Sen.Uk. 1754. 30. Sept. No. 9140.; Allerh. bestät. Journal-Extracte d. Comite der Hrrn. Minister 1823. 30. Jun. u. 18. Sept., publ. v. Senat 1823. 25. Oct. Dieser letzte Ukas macht die Allerh. Verfügung bekannt, dafs nicht mehr, wie bisher, die Civil-Oberbefehlshaber oder Generalgouverneure, sondern die Civil-Gouverneure die Revision der

Criminalurtheile bewerkstelligen sollen, wobei es den Generalgouverneuren vorbehalten bleibt, diejenigen Criminalsachen zur Durchsicht zu verlangen, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder\* wegen einer über die Entscheidung der Gerichtsbehörden erhobenen Klage, besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

### §. 1743.

Urtheilsrevision durch den Civilgouverneur.

Findet der Civilgouverneur die Genehmigung des Leuterationsurtheils nicht zulässig: so stellt er dasselbe, ohne es abzuändern, mit seiner Rechtsmeinung dem Criminaldepartement des dirigirenden Senats *a)* zur allendlichen Entscheidung vor.

*a)* Nach dem Allerh. Befehl 1824. 4. Jan., publ. v. Senat 1824. 13. März, ist es für Livland die 3te Abtheil. des 5ten Departements.

### §. 1744.

In welchen Fällen das Leuterationsurtheil allemal dem Senat untergelegt wird?

1) Ist das abzuurtheilende Verbrechen von mehreren Verbrechen, d. i. von neun und mehreren, begangen worden, so daß sie alle zu gleicher Strafe verurtheilt werden müssen: so stellt der Civilgouverneur das Urtheil dem dirigirenden Senate vor, damit dieser es, nach angestellter Beprüfung, durch den Justizminister, welcher sein Sentiment beifügt, Kaiserlicher Majestät zu Allerhöchster Genehmigung unterlege *a)*.

*a)* Allerh. bestät. Beschl. der Herren Minister, publ. v. Senat 1818. 19. Febr., v. d. livl. Gouv. Regier. 1818. 11. März.

### §. 1745.

F o r t s e t z u n g .

Das Criminalurtheil ist daher, ohne Rücksicht auf die Natur der Rechtsverletzung *a)*, auf vorgeschriebene Weise Allerhöchsten Orts zu unterlegen,

so oft es neun oder mehrere Mitschuldige zu Einer Strafe verurtheilt.

- a) Allerh. bestät. Beschl. der Herren Minister, publ. v. Senat 1818. 19. Febr., v. d. livl. Gouv. Regier. 1818. 11. März.

§. 1746.

F o r t s e t z u n g.

2) In Untersuchungssachen, welche die Senatoren bei ihrer Gouvernements-Revision veranlassen, sind die Urtheile des peinlichen Gerichts vor ihrer Vollstreckung an den Senat zur Beprüfung zu senden, selbst wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist a).

- a) Allerh. Imm. Ukas 1817. 9. Nov.; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1821. 27. Jun.; Sen. Uk. 1821. 30. Nov.

§. 1747.

F o r t s e t z u n g.

5) In Criminalsachen, welche gegen Adliche und Beamte wegen Todtschlages verhandelt worden sind, werden die Urtheile nicht eher vollstreckt, als bis auf die Unterlegung des (Civiloberbefehlshabers) Civilgouverneurs der dirigirende Senat sie mit einem gutachtlichen Bericht zu Allerhöchster Beprüfung vorgestellt hat, und die Bestätigung Kaiserlicher Majestät erfolgt ist a).

- a) Allerh. Imm. Uk. 1806. 10. Jan.; Sen. Uk. 1820. 15. Jul.; Regier. Publ. 1820. 26. Oct. No. 5541. Diese Unterlegung findet selbst dann Statt, wenn das Urtheil nicht auf Bestrafung des Angeschuldigten erkennt, a. a. O.

Akg. 1. Hieher gehören noch, nach Aufhebung der geheimen Expedition, die sogenannten Verbrechen wider die zwei ersten Puncte. In Folge des Allerh. Imm. Uk. 1802. 17. Jan. (zur Nachachtung vom Senat unter dem 31. Jan. d. n. J. No. 1965. der livländ. Gouv. Regier. zugesandt, und von dieser dem livl. Hofgerichte mittelst Communicats 11. März d. n. J. No. 697. mitgetheilt) sollen, —

damit die, zu diesen Verbrechen gezählten Worte und Handlungen nicht derjenigen gesetzlichen Strenge unterworfen werden, welche sie wegen der damit verknüpften Umstände oft gar nicht verdienen — jedesmal, wenn Sachen dieser Art, nach der dem Senat vorgeschriebenen Ordnung zur Revision an die Gerichtshöfe gelangen, und diese die Angeschuldigten (wes Geschlechtes, Standes und Characters sie auch seyn mögen,) für straffällig erkennen, die Urtheile vor der Erfüllung dem Senat unterlegt werden, welcher sie nach Beprüfung aller Umstände, mit beigefügtem Sentiment Kaiserlicher Majestät vorzustellen, und Allerhöchstderselben Bestätigung zu erwarten hat.

Akg. 2. Nach d. Sen.Uk. 1744. 17. Mai (welcher von dem Senate dem livländ. Hofgerichte zur Nachachtung besonders zugefertigt worden, und auf welchen dasselbe vom Reichs-Justizcollegium im Rescr. 1747. 12. Mai, insbesondere verwiesen wird) soll überhaupt in schweren Criminalsachen die Vollstreckung bis zu erfolgter Urtheilsbestätigung des Senats ausgesetzt werden.

### §. 1748.

Erfüllung des Criminalurtheils.

Die Oberinstanz sendet das von ihr gesprochene Leuterationsurtheil, nachdem es auf gesetzlichem Wege revidirt worden (§. 1742), der Unterbehörde zur Eröffnung an den Inquisiten und zur ungesäumten a) Vollstreckung zu b).

a) Nach d. Kön. Resol. an d. Hofger. 1633. 16. Dec. Pct. 12.; Kön. Brief 1693. 29. März; Allerh. Imm.Uk. 1797. 26. Oct., publ. v. Senate 1797. Nov.

b) Ordin. 1632. 1. Febr. §. 31. 35. p. 65. 67. L. O.

Akg. Nach dem Ukas 1784. 29. Mai, ist das Criminalurtheil dem Verbrecher bei offenen Thüren im Gericht bekannt zu machen.

### §. 1749.

Ort der Vollstreckung.

Der Verbrecher kann nur an Einem Orte bestraft werden a).

a) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths, 1822. 24. Jan.

§. 1750.

F o r t s e t z u n g.

Hat der Verbrecher in verschiedenen Gerichtsbezirken zu Lande oder in Städten verbrochen: so bestimmt der Civiloberbefehlshaber, zur Strafvollziehung, die volkreichere Stadt a).

a) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths, 1822. 24. Jan.

§. 1751.

F o r t s e t z u n g.

Für mehrere Verbrecher, welche gemeinschaftlich mehrere wichtige Verbrechen an verschiedenen Orten begiengen, wird nach Verhältniß der Zahl, für jeden oder für zwei, drei derselben ein besonderer Ort, und zwar der volkreichste, zur Bestrafung bestimmt a).

1) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths, 1822. 24. Jan.

§. 1752.

F o r t s e t z u n g.

In Livland werden die Criminalverbrecher auf eine, mit den daselbst vorhandenen Verordnungen übereinstimmende Art gestraft a).

a) Sen.Uk. 1813. 25. Sept. Dieser Ukas beruht auf einer Verfügung der Generalversammlung des Senats, veranlaßt durch einen Remifs des fünften Senatsdepartements. Zu diesem Remifs wurde das Departement durch das Memorial des ehemaligen Rågischen Militairgouverneurs Fürsten Labanow - Rostofsky, v. J. 1812. bewogen. Derselbe unterlegte darin, wie das livländische Generalgouvernement in Folge des Allerh. Uk. 1754, im J. 1775 dem Rågischen Rathe aufgetragen habe, die Criminalverbrecher mit Ruthen statt der Knute zu bestrafen, und wie diese Verfügung i. J. 1784. v. Senat bestätigt, im J. 1811. aber vom 5ten Senatsdepartement der livländischen Gouvernements-Regierung vorgeschrieben worden sei, daß nicht nur in

dem, im Ukas besonders namhaft gemachten Criminalfalle, sondern überhaupt künftig allemal nach dem Uk. 1802. 14. Mai, die Leibesstrafe (für Diebstahl) mit der Plette vollzogen werden müsse; in Anleitung dessen erkenne das Hofgericht auf Plette, der Rigische Rath aber dennoch auf Ruhen, wiewohl letzterer sich des Ukases v. J. 1802. 14. Mai auch bedienen zu dürfen wünsche. Das 5te Senatsdepartement fand, daß in Livland nach den daselbst bestehenden Verordnungen die Criminalverbrecher mit Ruthen bestraft werden, und es den im J. 1811 der livländischen Gouvernementsregierung ertheilten Befehl aus eigener Bewegung nicht heben könne; daher stellte es diese Angelegenheit der Bestimmung der Generalversammlung des Senats anheim. Dieser Remiss nun veranlaßte die oben im §. erwähnte Feststellung, die übrigens vollkommen übereinstimmt mit dem Ukas, welchen 1784. 10. Dec. der Senat an den ehemaligen liv- und ehstländischen Hrn. Generalgouverneur Grafen Browne, auf dessen Anfrage erliefs. Er fragte nemlich an: ob in Liv- und Ehstland Knut- oder Ruthenstrafe gelten solle? und bat letzteren Falles um Ablassung der nöthigen Knutmeister. Der Senat verfügte: „daß Verbrecher, welche den Tod verdient haben, nach den hiesigen Landesgesetzen und Gebräuchen, und gemäß den verschiedenen deshalb ertheilten Ukasen, bestraft werden sollten (also mit Ruthen).“

### §. 1753.

Wann das Urtheil auf dem Lande zu vollstrecken ist?

Enthält das Urtheil eine Leibesstrafe, welche auf dem Lande öffentlich zu vollziehen ist: so sendet die Unterbehörde den Inquisiten durch die Gutsverwaltung, zu deren Gemeinde er gehört, an den Kirchenvorsteher des Kirchspiels, damit derselbe diese Strafe vollziehen lasse und ihn sodann, falls die urtheilsmäßige Strafe auf Entfernung von seinem seitherigen Wohnorte geht, arrestlich wieder zurücksende. Ist die Leibesstrafe nicht öffentlich zu

vollziehen: so untergeht Inquisit dieselbe entweder innerhalb der Gerichtsmauern der Unterbehörde, oder bei dem Bauergericht der zugehörigen Gemeinde.

**Akg.** Die öffentliche Leibesstrafe wird bei Inquisiten, welche zu den Landbewohnern gehören, an dem Strafpfahl der Kirche, zu der sie eingepfarrt sind, vollzogen. Nach dem durch die Allerh. bestät. allgem. liturg. Verordn. v. J. 1805 veranlaßten Regier. Patent 1810. 19. Aug. No. 5308. befindet sich auf dem Lande der Strafpfahl außerhalb der Kirchhofmauer in gehöriger Entfernung von der Kirche, jedoch im Angesicht derselben; in Städten auf dem Marktplatze. Nach dem nemlichen Patente sollen die Gerichtsbehörden nur in dringenden Fällen, wenn Oeffentlichkeit der Strafe durchaus erforderlich ist, an dem Kirchenpfosten die Leibesstrafe vollziehen lassen; und zwar unmittelbar unter richterlicher Autorität oder unter Anordnung der zugehörigen Kirchenvorsteher.

### §. 1754.

Und wann in der Stadt?

Gehört Inquisit zu den Stadtbewohnern: so requirirt die Unterbehörde, bei welcher die Sache verhandelt worden ist, die dasige Polizeiverwaltung \*) um Vollstreckung der urtheilsmäßigen öffentlichen Leibesstrafe. Der Requisition wird das Urtheil im Auszuge beigelegt.

\*) Die öffentliche Leibesstrafe wird da, wo keine Polizeiverwaltungen vorhanden sind, auf die bezügliche Requisition der Unterbehörde von dem örtlichen Magistrat vollzogen.

**Akg.** Diejenigen, welche sich einer diebischen Entwendung von nicht mehr als 20 bis 100 Rubel im Betrage schuldig gemacht, erhalten die im Urtheil bestimmte körperliche Strafe bei den Stadt- und Landpolizeien (innerhalb der Gerichtsmauern), und durchaus nicht auf öffentlichen Plätzen und durch den Scharfrichter, Sen. Ukas 1823. 19. März. Als Landpolizei werden hier auch die Gemeinderichte der Bauern angesehen.

## §. 1755.

Absendung des Inquisiten, welcher von seinem Wohnorte zu entfernen ist.

Wenn ein Inquisit nach dem Urtheil von seinem seitherigen Wohnort zu entfernen, deshalb aber nach erlittener Leibesstrafe der Unterbehörde zurückgesandt worden ist (§. 1753): so wird er von derselben der Polizeibehörde des Kreises mit Beilegung eines Berichts zugestellt, damit diese den Inquisiten, nebst dem Berichte, an die Gouvernements-Regierung abfertige. Letztere bewerkstelligt sodann den arrestlichen Transport des Inquisiten an den Ort seiner Bestimmung, eine Notiz über ihn, seine That und seine Strafe mitsendend a).

a) Ukas 1803. 12. Jan.

## §. 1756.

Untersagter Aufenthalt in den Haupt- und Gouvernementsstädten für öffentlich bestrafte Verbrecher.

Einwohner der Haupt- und Gouvernementsstädte, welche Verbrechen halber öffentlich bestraft worden sind, werden in denselben nicht geduldet, sondern falls sie nicht urtheilsmäßig dem Militair abzugeben \*) oder nach Sibirien zu versenden sind, in die Kreisstädte vertheilt und daselbst unter die Arbeitsleute angeschrieben a).

\*) S. §. 1764. A k g.

a) Allerh. Imm.Ukas 1787. 27. Aug., publ. v. Senat 1787. 29. Sept. No. 725. u. v. d. ehemal. Rig. Statth.Regier. zur Wissenschaft und Nachachtung 1788. 5. Mai, No. 1103.; vergl. Allerh. Imm.Ukas 1804. 6. Nov.

## §. 1757.

Leibesstrafe an Kranken und Schwangeren.

An kranken und schwangeren Personen wird das Urtheil, wenn es irgend eine Leibesstrafe festsetzt, vor erfolgter Genesung oder Niederkunft nicht vollstreckt a).

- a) Nach jetzigem Verfahren; das Ritt.Recht c. 187. verordnet, daß eine schwangere Verbrecherin nicht am Leben, aber am Leibe bestraft werden kann; „men schall nen wiff rich-  
 „ten, de ein leuendlich kindt drecht, höger denn tho hudt,  
 „ynde tho haren.“ — Verurtheilt ein richterlicher Spruch eine Frauensperson mit einem Säuglinge an der Brust, zu einer körperlichen Bestrafung, durch welche, nach ärztlichem Zeugniß, die Milch verdorben und der Säugling Krankheiten unterworfen würde: so ist die Urtheilserfüllung auszusetzen, bis der Säugling, nach dem Ermessen des Arztes, ohne alle Gefahr entwöhnt werden kann (d. i. regelmäsig ein Jahr und sechs Wochen von der Entbindung gerechnet). Verurtheilt das Gericht eine Säugende zum Zuchthause oder zur Kronsarbeit, und kann diese Strafe dem Leben und der Gesundheit des Kindes nachtheilig werden; so soll man dieses sogleich von der Mutterbrust wegnehmen und den Verwandten, oder falls diese zu arm sind, dem Waisengerichte, Dorfältesten oder Gerichtshaupten zur Pflege übergeben; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1824. 10. Febr., publ. dem livländ. Hofger. v. d. I. Depart. des Senats 1824. 21. Mai No. 16925.

### §. 1758.

#### F o r t s e t z u n g.

Auf gleiche Weise werden Verbrecher, welche nach ausgestandener Leibesstrafe krank befallen, auch erst nach Genesung ins Exil abgefertigt a); Verbrecher aber, welche alt und kränklich sind, überhaupt keiner Leibesstrafe unterzogen b).

a) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1822. 24. Jan.

b) Ukas 1798. 30. Nov.; Ukas 1808. 30. Jan.

### §. 1759.

#### Gefängnißstrafe der Adlichen.

Adliche, welche Armuth halber eine verwirkte Geldstrafe nicht erlegen können, werden für jede 70 Rbl. S. M. a), welche sie zu erlegen haben, sechs Wochen lang unter Haft gehalten, und zwar an ei-

nem solchen Orte, wo man den Adel zu inhaftiren pflegt b).

a) 100 Thlr. S. M.

b) Kön. Br. an d. Dörptsche Hofger. 1690. 13. Jan. p. 541. L. O.

### §. 1760.

Urtheilsvollstreckung gegen Verbrecher privilegirten Standes.

Criminalverbrecher, welche ihrem Stande nach von Leibesstrafen befreit sind, untergehen, ohne dieselbe zu erleiden, nach dem Maas ihrer Schuld, die in den Gesetzen vorgeschriebene Verurtheilung a).

a) Allerh. Imm.Uk. 1801. 3. Jun. Dieser Ukas widerruft die in dem Imm.Uk. 1797. 3. Jan. auf des Senats Unterlegung 1797. 2. Jan. (publ. v. Sen. 1797. 14. Apr. u. v. d. livländ. Gouv. Regier. 1797. 3. Jun.) getroffene Bestimmung, daß Edelleute, Bürger von der Gilde, Priester und Diaconen, wenn sie in schwere Verbrechen fallen, erst ihres Privilegiums entsetzt, und dann der urtheilsmäßigen Leibesstrafe unterworfen werden sollen.

### §. 1761.

Urtheilsvollstreckung gegen Personen, welche mit Verdienstmedaillen und Ehrenröcken begnadigt worden.

Das Gericht unterlegt vor der Urtheilsvollstreckung dem Minister-Comité, wegen Personen bürgerlichen Standes, welche zur Belohnung ihrer Verdienste mit Medaillen oder Ehrenröcken begnadigt worden sind, und unanständiger Führung oder Verbrechen halber zur Strafe gezogen werden. Der Minister-Comité bestimmt alsdann, ob solchen Personen die Medaillen und Ehrenröcke abzunehmen sind a).

a) Allerh. Imm.Uk. 1817. 6. Nov.; Allerh. bestät. Beschl. des Minist. Com. 1817. 1. Dec.; Sen.Uk. 1818. 14. Jan. No. 1005.; Regier. Publ. 1818. 9. Febr. No. 874.

### §. 1762.

F o r t s e t z u n g .

Die desfallsige gerichtliche Unterlegung geht durch den Civiloberbefehlshaber an das Polizeimi-

nisterium, welches darüber mit Anzeige des Verbrechens und der urtheilmäßigen Strafe dem Minister-Comité vorstellt. Erhält hierauf das Sentiment des Minister-Comité die nachzusuchende Allerhöchste Bestätigung: so werden die abgenommenen Verdienstmedaillen und Ehrenröcke dem Cabinet Kaiserlicher Majestät zugestellt a).

a) An a. O.

### §. 1765.

Oder mit Militairordenzeichen.

Auf gleiche Weise werden an Personen, welchen begangener Verbrechen wegen die Militairordenzeichen urtheilmäßig abzunehmen sind, die Strafurtheile nicht eher vollstreckt, als bis durch den Kriegsminister wegen solcher Abnahme der Ordenzeichen Kaiserlicher Majestät unterlegt worden ist a).

a) Allerh. Manifest 1807. 13. Febr.; Allerh. Resol. Kaiserl. Majest. 1809. 9. Aug.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1810. 3. Mai; Sen. Uk. 1810. 7. Jul. No. 14774.; Gouvernem. Regier. Rescr. an das (Dörptsche) Landger. 1810. 31. Oct. No. 7861.

Ak g. Der frühere Allerh. Imm. Uk. 1801. 4. Jun. verordnete, daß insbesondere Ritter des Ordens der heil. Anna, eines Verbrechens schuldig, bei den Militair-Commanden, falls sie in Militairdienst, bei den Civilcriminalbehörden aber, falls sie bei den Etats-Commanden sich befänden oder verabschiedet wären, gerichtet und die allendlichen Entscheidungen in Abschrift dem Ordenscapitul, zur Ausschließung der Verbrecher aus dem Verzeichniß, zugesandt werden sollten. Mit Beziehung auf diesen Ukas wurde 1802. 27. Febr. Allerh. befohlen, daß jener Ukas sich auch auf die Ritter des heil. Johannes von Jerusalem erstrecken solle, ob sie gleich in Folge des dem Ordenscapitul 1801. 19. Febr. ertheilten Ukases seither bei dem Capitul dieses Ordens gerichtet worden.

## §. 1764.

Vollstreckung an Verbrechern, die zur Abgabe in Kriegsdienste verurtheilt werden.

An Leuten, welche für Diebstahl zu körperlicher Strafe und zur Abgabe in Kriegsdienste verurtheilt werden, wird die Leibesstrafe nicht öffentlich, auch nicht durch den Scharfrichter, sondern durch Unterpolizeidiener vollzogen a).

a) Sen.Uk. 1821. 31. Oct.; Gouv.Regier.Publ. 1822. 28. Jan.

Akg. Seit dem Allerh. Imm.Uk. 1823. 23. Febr. (publ. vom Senat 1823. 9. Apr. u. v. d. livl. Gouv.Regier. 1823. 1. Mai No. 2043) werden nur diejenigen in die Regimenter aufgenommen, welche, ohne verurtheilt zu seyn, zufolge Protocollverfügens der Bauergemeinden, oder auf Wunsch der Gutsbesitzer, als Recruten, zur Anrechnung bei künftigen Hebungen vorgestellt werden; Verbrecher aber und Herumtreiber, welche, zufolge richterlichen Spruchs, zur Abgabe in Kriegsdienste verurtheilt werden müßten, nach den Häfen, auf die Jekaterinoslawsche Fabrik, nach den Anlagen für Bergbau und Salzgewinn, so wie auch zur Arbeit in der Jurisdiction der Wege-Communication, versendet, entsprechend demjenigen Bedürfnisse, welches in den Gerichtsbarkeiten derselben Statt finden kann.

## §. 1765.

Vollstreckung der Urtheile in Holzdefraudationssachen.

Von den Urtheilen, welche Holzdefraudationen aus Kronswäldern betreffen, werden zur Leuteration diejenigen unterlegt, deren Gegenstand nach dem Allerh. Ukas 1810. 12. Nov. und den obrigkeitlichen Holztaxen mehr als 100 Rbl. B. A. beträgt. Urtheile in Holzdefraudationssachen von geringerem Betrage aber \*) werden von dem Untergerichte (d. i. Landgerichte) bloß dem Oberforstmeister des Gouvernements zur Genehmigung zugestellt, und ist diese erfolgt, ohne Leuteration, vom Untergerichte vollstreckt a).

- a) Gouv.Regier.Rescr. au das (Dörptsche) Landgericht 1812. 22. Febr. No. 1112.
- \*) Holzdefraudationssachen von weniger als 20 Rbl. im Betrage werden von den örtlichen Polizei- oder Ordnungsgerichten mit Zuziehung des Forstmeisters des Kreises, ohne Leuteration abgemacht.

§. 1766.

F o r t s e t z u n g.

Machen Privatleute sich eigenmächtiger Holzfällung in Kronswäldern schuldig: so wird das in solcher Sache gesprochene Urtheil dem Finanzminister und Reichsschatzmeister unterlegt a).

a) Allerh. Inm.Uk. 1809. 3. März.

§. 1767.

Vollstreckung durch den Scharfrichter.

Erfordert die Urtheilsvollstreckung die Zuziehung eines Scharfrichters: so erbittet die Unterbehörde dessen Abfertigung von der Gouvernementsregierung.

A k g. Das sonst übliche Ausreißen oder Aufschneiden der Nasenlöcher an Verbrechern, welche in Stelle der Todesstrafe zu Katorga verurtheilt werden, abolirt der Allerh. Inm.Ukas 1817. 25. Dec., public. v. Senat 1818. 5. Jan. No. 117., u. v. d. livl. Gouv.Regier. 1818. 21. Jan. No. 417. S. A k g. zu §. 1737.

§. 1768.

F o r t s e t z u n g.

Das Gericht verhindert, dafs vor der Urtheilsvollstreckung durch den Scharfrichter zu häufiger Genufs geistiger Getränke den Inquisiten besinnungslos mache a).

a) Kön. Brief an alle Hofger. 1690. 3. Nov. p. 547. L. O.

§. 1769.

Pflicht des Scharfrichters.

Der Scharfrichter selbst ist straffällig, wenn er durch zu vieles Getränk sich zur Verrichtung seines Amts unfähig macht a).

a) Kön. Brief an alle Hofger. 1690. 3. Nov. p. 547. L. O.

§. 1770.

Fortsetzung.

Begeht der Scharfrichter in Verrichtung seines Amtes ein grobes Versehen: so wird dasselbe, als Amtsvergehen, von der Oberinstanz (dem Hofgerichte) nach Beschaffenheit der Umstände gestraft a).

a) Kön. Brief an alle Hofger. 1690. 3. Nov. p. 547. L. O.

§. 1771.

Rechte des Scharfrichters.

Vergreift sich Jemand an dem Scharfrichter während seiner Amtsverrichtung: so verwirkt er Lebensstrafe, ohne dafs ihm ein, von demselben bei der Execution etwa begangenes, Versehen zur Strafmilderung gereiche a).

a) Kön. Plac. d. Scharfr. angeh., 1700. 24. Mai, p. 411. L. L. not. a., p. 468. L. L. not. d.

A. kg. Die Kön. Verordn. v. J. 1699. setzt überdies noch fest, dafs derjenige, welcher den Scharfrichter und seine Angehörigen als Unehrliche behandelt, und ihres Standes wegen verunglimpft, als Königlicher Verbotsübertreter bestraft werden soll.

§. 1772.

Kosten der Urtheilsvollstreckung durch den Scharfrichter.

Die Kosten der Urtheilsvollstreckung werden dem Scharfrichter von dem Collegium allgemeiner Fürsorge a) gut gethan, wenn sie aus dem Vermögen des Inquisiten nicht bestritten werden können.

a) Nach jetzigem Gebrauch. Vergl. Kön. Brief an d. Staatscomtoir 1684. 5. Aug. p. 468. L. L. not. e., und Gen. Gouvern. Resol. auf d. Rittersch. Landt. Petit. 1646. 27. Mai. §. 13.

§. 1773.

Mifslungene Urtheilsvollstreckung.

Wenn durch irgend einen Zufall die Urtheilsvollstreckung an den Inquisiten des beabsichtigten

Zweckes verfehlt, so dafs derselbe die ihm zuerkannte Strafe in ihrem ganzen Umfange nicht wirklich erlitte: so wird die Vollstreckung wiederholt, bis der Strafzweck erreicht ist a).

- a) Kön. Brief an d. schwed. Hofger. 1698. II. Apr. p. 513. L. L. not. c. Kriegsart. 204.

§. 1774.

Transport des Inquisiten.

Zu dem Transport der Inquisiten vor und nach dem Urtheil geben die Landbewohner unentgeltlich den erforderlichen Vorspann a).

- a) Kön. Br. au d. Landshöfd. 1690. 1. Apr. p. 469. L. L. not. e. Siehe Anhang II. vom Transport der Arrestanten.

§. 1775.

Widerruf nach gesprochenem Urtheil.

Wenn der Inquisit ein bereits freiwillig abgelegtes Geständnis nach gesprochenem Urtheil, oder bei dessen Eröffnung, oder auch bei der Vollstreckung desselben widerruft: so ist das Gericht verpflichtet mit der Vollstreckung einzuhalten und die Gründe des Widerspruchs zu vernehmen.

§. 1776.

F o r t s e t z u n g.

Findet das Gericht die Gründe des Widerrufs in aller Hinsicht unerheblich und auf keine Weise zur Abänderung des Urtheils geeignet: so vollstreckt es dasselbe, ohne vorhergegangene Berichterstattung an die Leuterationsinstanz.

§. 1777.

F o r t s e t z u n g.

Ergeben sich aber durch den Widerruf Umstände, welche auf irgend eine Weise eine Abänderung des Urtheils zu Wege bringen können: so setzt das Gericht sie in völlige Gewissheit und be-

richtet, die Vollstreckung einhaltend, desfalls an die Leuterationsinstanz.

A k g. Nach d. Kön. Br. 1698. 3. Aug. sollen die im Gefängniß gestorbenen Missethäter unverzüglich aus dem Gefängnisse geschafft und von ihnen die geständigen oder mittelst untergerichtlichen Urtheils für schuldig erkannten Verächter göttlichen Wortes, Mörder, Kirchendiebe u. dgl. durch den Büttel entweder unter dem Galgen oder im Moraste; diejenigen aber, die eines Todtschlags, sonstiger Dieberei oder anderer geringerer, der Leibesstrafe unterworfenen Vergehungen schuldig sind, von ehrlichen Leuten zwar, jedoch in der Stille und ohne die gewöhnlichen Ceremonien, auf den Kirchhöfen begraben werden.

#### d) Rechtsmittel.

##### §. 1778.

Impugnirende ordentliche Rechtsmittel finden in Criminalsachen nicht Statt.

Da ohne Unterschied alle Urtheile in Criminalsachen zur Leutation an die Oberinstanz gehen (§. 1739): so sind die impugnirenden ordentlichen Rechtsmittel der Appellation *a*) und der Revision *b*) eben so wenig wie das der Querel *c*) in diesen Sachen zulässig.

- a*) Ger. Ordn. 1614. 10. Febr. §. 8. 13.; Ger. Proz. 1615. 23. Jun. §. 35.; Kriegsart. d. Proz. betr. 1683. §. 13. p. 330. L. L. not. e.
- b*) C. 41. §. 1. Tit. v. Gerichtss. L. L.; Ger. Proz. 1615. 23. Jun. §. 35.; Resol. über Bürgerm. u. Rath in Riga geschehene Befrag. 1663. 13. Apr. §. 6. p. 75. L. L. not. g.; Kön. Resolut. an d. Dörptsche Hofger. 1648. 15. Nov. §. 2.; Kön. Brief an das Dörptsche Hofger. 1648. 31. März u. 1669. 25. Sept.
- c*) Nach Ger. Ordn. 1614. 10. Febr. §. 8. 13.; Ger. Proz. 1615. 23. Jun. §. 35.; vergl. Kön. Br. 1648. 31. März; Kön. Br. 1669. 25. Sept.; Kön. Br. 1697. 5. Febr.

## §. 1779.

## F o r t s e t z u n g .

Glaubt aber der Angeschuldigte sich durch das Verfahren des peinlichen Gerichts in den Mitteln seiner Vertheidigung oder sonst verletzt: so ist es ihm unbenommen, wegen verweigerter oder gesetzwidriger Rechtspflege sich mittelst Supplication an die Oberinstanz zu wenden *a*).

- a*) Nach dem Kön. Revis.Plac. 1682. §. 13. (p. 386. L.O.), p. 75. L.L. not. g.

## §. 1780.

## F o r t s e t z u n g .

Auch rücksichtlich derjenigen Punkte, welche das Criminalurtheil abthut, ohne dafs sie eigentlich peinlicher Natur wären (§. 1726. 1728.), findet kein impugnirendes ordentliches Rechtsmittel, sondern nur die Supplication an die Oberinstanz Statt (siehe Anhang zu §. 1785).

---

*e*) B e g n a d i g u n g .

## §. 1781.

Wem das Recht der Begnadigung zusteht?

Das Recht der Begnadigung, sie bestehe in gänzlicher Befreiung von der verwirkten Strafe oder in deren außerordentlichen Milderung, gebührt als ein Hoheitsrecht, einzig und allein Kaiserlicher Majestät, nach Allerhöchstderselben eigenem Ermessen *a*).

- a*) Ger.Ordn. 1614. 10. Febr. §. 16.; Resolut. auf des Adels Beschw. 1672. §. 6.; Kön.Br. an das schwed. Hofger. 1674. 4. Apr., 1684. 15. Nov. und an das goth. Hofger. 1699. 29. März, p. 394. L.L. not. e.
-

## f) A b o l i t i o n .

§. 1782.

Wem das Recht der Abolition zusteht?

Wie das Recht der Begnadigung, so steht auch das der Aufhebung des peinlichen Verfahrens vor erfolgtem Endurtheil, als ein Hoheitsrecht, lediglich Kaiserlicher Majestät nach Allerhöchstderselben eigenem Ermessen zu a).

a) Vergl. die Allegate zu §. 1781.

Akg. Als Eigenthümlichkeit des peinlichen Untersuchungsprozesses in allen Sachen, welche Störung des Gottesdienstes in der Kirche und Excefs während desselben betreffen, ist zu bemerken, daß das Gericht, welches in solcher Sache verhandelt, während der Verhandlung posttätlich dem örtlichen Civilgouverneur über den jedesmaligen Stand der Sache, zu weiterer Unterlegung an Kaiserlicher Majestät, zu berichten hat. Allerh. Imm.Uk. 1816.

## Z w e i t e s C a p i t e l .

## V o m A n k l a g s p r o z e ß s .

§. 1783.

Wann und gegen wen der Anklagsprozess Statt findet?

Der Anklagsprozess findet Statt in geringeren Vergehungen und überall, wo der Angeschuldigte adelichen Standes ist oder zum Dienstadel gehört a).

a) Kön. Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 26. p. 247. L.O.; Ordin. 1632. 1. Febr. §. 25. p. 62. L.O. Diese Ordinance ändert den §. 8. der Ordin. 1630. 20. Mai, p. 50. L. O. in so fern ab, als amletzteren Orte vorgeschrieben ist, daß ein Edelmann, der verbricht und auf frischer That ergriffen wird, an das Landgericht, in dessen Kreise er verbrochen hat, abgeliefert, daselbst verhört und „nach Beschaffenheit der Sache nebst dem Protocoll an das Rigische Gouvernement versandt“ werden soll. Uebrigens

setzt die unter dem 29sten Aug. 1703. p. 745. L. O. publicirte Kön. Verordn. v. 1703. 4. Aug. zwar fest, daß die Verbrechen der Adlichen nach d. Ger. Ordn. 1614. 10. Febr. und der Ordin. 1632. 1. Febr. von den Unterinstanzen nicht nur untersucht, sondern auch abgeurtheilt werden sollen; allein diese kurz vor der Abtretung Livlands ertheilte Verordnung ist nie in Observanz gekommen.

### §. 1784.

#### Character des Anklagsprozesses.

Der Anklagsprozess wird gänzlich nach den Grundsätzen des ordentlichen Civilprozesses behandelt, und unterscheidet sich blos darin:

- 1) daß der Angeklagte zu Anhörung der öffentlichen Klage und des Urtheils persönlich vor Gericht erscheinen muß und solches persönliche Erscheinen nur in außerordentlichen Fällen ihm erlassen wird *a*);
- 2) daß die schriftlichen Verhandlungen nicht auf gewöhnlichem Papier und ohne gerichtliche Gebühren, wie im peinlichen Untersuchungsprozess, sondern auf dem gesetzlichen Stempelpapier und mit Erlegung der gerichtlichen Gebühren vollzogen werden \*);
- 3) daß das im Anklagsprozess gesprochene Urtheil, nachdem es dem Procureur zur Durchsicht mitgetheilt worden, vor der Bekanntmachung von dem Civilgouverneur des Gouvernements genehmigt seyn, und im Fall versagter Genehmigung, dem Criminaldepartement des dirigirenden Senats unterlegt werden muß *b*).

*a*) Hofger. Constit. 1694. 27. Oct.; Reichs-Justizcoll. Resol. 1762. 21. Aug.; Hofger. Besch. 1763. 23. Jan.

\* ) Der Angeklagte erlangt im Anklagsprozess, wie im Civilprozess, auf Ansuchen das Armenrecht, wenn er sich da-

zu eignet und die desfallsigen gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt.

b) S. not. a. §. 1785.

**A k g.** Der öffentliche Ankläger (*actor officiosus*) verfährt im peinlichen Anklagsprozesse allemal auf gewöhnlichem Papier, und Kosten werden ihm zugelegt, wenn der Angeklagte schuldig erkannt wird. Succumbirt der Ankläger, so erhält derselbe, wie in anderen Anklagssachen, keine Kosten vergütet, wenn gleich er *ex commisso* des Richters oder sonst einer gesetzlichen Autorität Anklage erhob. Nach dem bisherigen Gerichtsbrauch bedient die peinlich angeklagte Parthey sich des Stempelpapiers und erlegt Gebühren. Indefs verordnet das Allerh. Manifest 1821. 24. Nov. (publ. v. Senat 1821. 5. Dec.), dafs in Criminalsachen kein Stempelpapier gebraucht werde, und schließt öffentliche, schriftlich zu verhandelnde Anklagssachen in peinlichen Fällen, hievon nicht aus.

### §. 1785.

#### R e c h t s m i t t e l.

Im Anklagsprozefs finden die impugnirenden ordentlichen Rechtsmittel eben so wenig Statt, wie im peinlichen Untersuchungsprozefs a). Der Angeklagte ist im Fall vermeintlich erfahrender Rechtskränkung nur berechtigt, mittelst Supplication höheren Orts über verweigerte oder gesetzwidrige Rechtspflege Beschwerde zu führen b).

a) Kön. Br. an die Hofger. 1692. 13. Dec. p. 329. L. L. not. c.; Hofger. Constit. 1704. 30. Apr.; Hofger. Publ. 1706. 3. Febr. Die im Anklagsprozefs gesprochenen Urtheile gehen nicht an die Oberinstanz zur Leuteration, sondern werden im Entwurf, wie die Urtheile in Inquisitionssachen, zur Durchsicht dem Gouvernementsprocureur, und sodann im Munde zur Approbation dem Civilgouverneur, vor der Publication und Extradition zugestellt.

b) Siehe §. 662. not. b. und c. S. Anhang zu diesem §.

**A k g. 1.** Wenn der öffentl. Ankläger in peinlichen Fällen

ein devolutives Rechtsmittel, z. B. an den dirig. Senat ergreift (wie ihm solches nach dem russischen Criminalrecht freisteht, s. den Anhang zu diesem §.), so hat er, obgleich an die Fatalien gebunden, doch kein anderes Revisionsprästandum zu leisten, als mittelst Reversale zu versichern, daß er nach seiner Ueberzeugung eine gerechte Sache ausführe. Ein gleiches ist überall der Fall, wenn Fiscäle oder *Oberfiscal publico nomine* zu Werke gehen.

Akg. 2. Hier ist noch das 1824. 29. Jan. bestätigte Gutachten des Reichsraths (publ. v. Senat mittelst Ukas 1824. 23. Apr.) nachzuholen. Dasselbe verordnet, daß der Angeklagte sich zur Anhörung des Urtheils spätestens einen Monat nach der, durch die Polizei ihm darüber gemachten Eröffnung melden soll. Fordert seine Reise zu Gericht mehr denn einen Monat Zeit: so erhält er eine längere, der Entfernung angemessene Frist. Erscheinet er nicht, und kann er auch sein Ausbleiben nicht rechtfertigen: so verliert er das Recht zur Berufung auf die Oberinstanz. Der Criminalhof läßt solchen Falls sein Urtheil vollziehen und zu diesem Behuf, wird es nöthig, den Schuldigen unter Wache oder von Hof zu Hof einbringen. Damit der Angeklagte seinen Termin nicht aus Unwissenheit versäumt, muß die Behörde diese Verordnung in der Requisition, welche sie wegen seiner Sistirung erläßt, und in den Reversalien, welche sie bei dem Verreisen desselben entgegennimmt, in Erinnerung bringen. Bei etwaniger Krankheit hat eine Besichtigung, mit Zuziehung eines Medicinalbeamten, im Kreise durch den Kreishauptmann, in Städten durch den örtlichen *Gorodnitsch*, Statt. Auch kann die Gouvernementsregierung dazu noch besondere Beamte demaudiren. — Dieses Gutachten setzt zugleich fest, daß unter Gericht gestellte Personen die Stadt, wo sie unter Gerichte stehen, nur mit Erlaubniß der Behörde verlassen dürfen.

### A n h a n g.

In §§. 596. Akg., 626. 662. b. und c. 1778. 1785. ist angeführt, daß und nach welchen Provinzialge-

setzen in peinlichen Untersuchungs- sowohl als Anklagssachen keine impugnirende ordentliche Devolutivrechtsmittel zulässig sind. Anders jedoch statuirt hierin die russische, in Livland nun auch gültige Criminalgesetzgebung. Aus derselben sind daher folgende, hier bezügliche Festsetzungen in summarischer Zusammenstellung anzuführen:

- 1) Von den Sentenzen der Criminalgerichtshöfe \*) ist die Appellation als impugnirendes ordentliches Rechtsmittel zulässig a); sie gehet an des fünften Senatsdepartements dritte Abtheilung b).

\*) Hier: das livländische Hofgericht.

a) Allerh. Imm.Ukas 1796. 26. Mai; Allerh. Imm.Uk. 1802. 23. Dec., publ. v. Senat 1803. 27. April, No. 425.

b) Allerh. Befehl 1824. 4. Jan., publ. v. Sen. 1824. 13. März.

- 2) Von diesem Appellationsrecht sind gleichwohl alle Sachen ausgeschlossen, welche Leben, Ehre und Vermögen betreffen, weil diese ohnehin den gesetzlichen Weg der Leutation, Revision und Bestätigung gehen.

a) Allerh. Imm.Uk. 1784. 29. Mai, publ. v. Senat 17. Jun. d. n. J.; Allerh. Imm.Uk. 1802. 23. Dec., publ. v. Senat 1803. 27. April.

- 3) Das Fatale der Appellation in Criminalsachen läuft vierzehn Tage a) und beginnt, nicht vom Tage der Urtheilpublication, sondern von dem Tage, an welchem dem Inquisiten oder Angeklagten die Abschrift des Urtheils behändigt wurde b).

a) Allerh. Imm.Ukas 1802. 23. Dec., publ. v. Senat 1803. 27. April.

b) Sen.Uk. 1813. 20. Jan.

- 4) Appellant reicht zum Behuf seiner Appellation eine schriftliche Erklärung nebst Anzeige und

Deduction seiner Beschwerdepuncte ein; diese geht mit den Acten zur Revision an den Senat. Der Senat aber entscheidet allendlich diese Sache nach der Reihenfolge, ohne dafs es hierbei eines Vortritts von Seiten des Appellanten oder einer Vorladung desselben zur Anhörung des Actenextractes bedarf *a*).

*a*) Allerh. Imm.Uk. 1802. 23. Dec., publ. v. Senat 1803. 27. April.

- 5) Bedient sich der Inquisit oder Angeklagte des Rechtsmittels der Appellation: so ist ihm die gesetzliche Strafbarkeit grundlos befundener Appellation bekannt zu machen und ein Reversale darüber, dafs diese Bekanntmachung Statt gefunden, abzunehmen *a*).

*a*) Ukas des 5ten Sen.Depart. 2te Abtheil., 1809. 14. April.

- 6) Appellant hat die Appellationsposchlin, aber keinen Revisionsschilling (Appellationsgelder) zu erlegen *a*). Die Uebersetzung und Abschrift der Criminalacten, so wie deren Extract werden zur Absendung an die Revisionsinstanz unentgeltlich angefertigt.

*a*) Allerh. Imm.Uk. 1803. 30. Jun., publ. v. 4ten Sen.Depart. 1803. 23. Sept. No. 3361., mit Bezugnahme auf die Ukasen 1763. 15. Dec., 1779. 16. Apr., 1794. 23. Jun. u. den Allerh. Imm.Uk. 1802. 23. Dec.

- 7) Eine unrechtfertige Appellation in Criminalsachen wird von dem Senat entweder an Gelde, oder mit Arrest, oder durch öffentliche Bekanntmachung der bezeugten Prozeßsucht gestraft *a*).

*a*) Die 1809. 16. Febr. Allerh. bestätigte Unterlegung des Senats (publ. v. dessen 5ten Depart. 2ten Abtheil. 1809. 16. März, von d. livländ. Gouv.Regier. 1809. 23. April). Wird die Strafe auf Geld festgesetzt: so dienet zur Grundlage der Uk. 1802. 14. Jan., publ. v. Senat 29. Jan. d. n. J.,

betreffend die Strafen für rechtswidrige Beschwerden und Klagen in Civilsachen.

- 8) Kaufleute dritter Gilde und Bürger, die in dem peinlichen Urtheil zu körperlicher Strafe oder zum Verlust ihres guten Namens verurtheilt worden sind, haben nicht das Recht, bei dem Senat über die erfolgte Entscheidung Klage zu führen *a)*.

*a)* Sen.Uk. 1814. 14. März.

- 9) Urtheile aber in Sachen der Kaufleute dritter Gilde und Bürger, welchen aus Kaiserlicher Gnade Medaillen verliehen sind, werden in den Senat zur Revision eingetragen und die Entscheidungen Kaiserlicher Majestät berichtet *a)*.

*a)* Allerh. Imm.Uk. 1811. 11. Aug. (§. 1761 u. folg.).

- 10) Leute niederen Standes sind berechtigt, wider die Entscheidung des Criminalgerichts auch nach der, an ihnen urtheilsmäßig vollzogenen Strafe, noch Klagen anzubringen *a)*.

*a)* Sen.Uk. 1823. 31. Jul. No. 730. Zu den Leuten niederen Standes gehören auch die Bürger (Meschtschane) und Kaufleute dritter Gilde, nach dem im Ukas 1823. 31. Jul. allegirten Ukas der allgem. Versamml. der St. Petersburgschen Sen.Depart. v. 1813. 10. März.

Akg. Da der Sen.Uk. 1809. 16. März sich auf die in dem Allerh. Imm.Uk. 1802. 14. Jan. (publ. v. Senat 1802. 29. Jan.) festgesetzten Geldstrafen für den Fall unrechtfertiger Appellation, als anwendbar auch in Criminalsachen, bezieht: so folge hier ein Extract dieses ganzen Ukases:

- 1) Gütersachen. *a)* Findet der Streit über, im Kreise belegenes Land (von welcher Qualität es auch sey) Statt, und ist dieses Land gemessen: so zahlt die succumbirende Partey an Strafe für jede widerrechtlich prätendirte Dessätine 10 Kop.; ist aber das in Streit gezogene Land ungemessen, d. i. eine Wüste (Fläche) von unbekanntem Maafs, für jede widerrechtlich prätendirte Wüste

10 Rbl., bei der ersten Instanz; das Doppelte bei der zweiten. Kömmt die Partey, obgleich in den ersten beiden Instanzen abgewiesen, dennoch vor die dritte und succumbirt auch hier: so erlegt sie als Strafe der ungerechten Streithandlung, 40 Kop. für jede gemessene Dessätine, und 40 Rbl. für jede ungemessene Wüste. Wird bei der allendlichen Entscheidung das Urtheil der Behörde gesetzwidrig befunden: so zahlen die Gerichtsglieder und der Secretair für jede Dessätine 10 Kop., für jede ungemessene Wüste 10 Rbl. Strafe. b) Betrifft der Streit Dörfer, Leute ohne Land, Stadt- und unter Städten sortirende Höfe, Güter, Gärten, Ländereien u. s. w., oder bewegliches Gut: so zahlt die succumbirende Partey bei der ersten Instanz an Strafe 5 Kop. von jedem Rubel, den das streitige Object werth ist; bei der zweiten Instanz 10 Kop. und bei der dritten 20 Kop. vom Rubel, gerechnet vom ganzen Werthe des unrechtmäßig bestrittenen Gutes. Sprach die Behörde das Urtheil gesetzwidrig und ungerecht: so zahlt sie an Strafe 5 Procent vom gesammten Werth des in Prozeß befangenen Objects. Ist im Gesuch bei Gütersachen der Werth nicht genannt: so wird in Ansehung der Dörfer und Leute derjenige Werth angenommen, für welche die Hülfsbank als Pfand die Güter annimmt; in Ansehung der Hofleute und Bauern ohne Land, derjenige Werth, welchen die Ukasen 1801. 23. Jan. und 15. Mai bei dem Verkauf in den Kaufkreposten anzunehmen gestatten; in Ansehung der städtischen Besitzungen aber und anderer Gegenstände derjenige Werth, welcher in den, zu den Acten gebrachten Kreposten, Inventarien und anderen zuverlässigen Documenten angegeben ist, wiewohl, wenn diese Kreposten und andere Documente länger als 15 Jahre vor dem Urtheil abgefafst sind, oder gar keinen Werth benennen, oder auch von der Gegenpartey besondere Meliorationen und Anbauten zugefügt worden, alsdann der Werth durch die competente Behörde und durch geschworene Taxatoren auszumitteln ist.

2) In Wechsel- und anderen Schuldsachen, welche das Gericht ohne formellen Prozeß entscheidet, wird von

dem Succumbirenden die in Pct. I. No. b. festgesetzte Strafe erhoben und von der ganzen streitigen Summe berechnet; findet der Streit blos rücksichtlich der Renten Statt: so wird die Strafe nach der bis zum Tage der Entscheidung aufgelaufenen Summe angesetzt. Sind die Renten bis zum Betrage des Capitals angewachsen: so wird von dem Succumbirenden nur die Hälfte der Strafe eingefordert.

- 3) In Gerichtssachen wird der unrechtfertige Litigant und Appellant nach Pct. I. No. b. bestraft, und die Strafe von jedem Rubel der ganzen, ihm abgesprochenen Summe gerechnet.
- 4) In Wechsel- und Gerichtssachen erlegen Richter und Secretaire, wenn sie falsch entschieden, 5 Kop. vom Rubel des Werthes, welchen die im Prozeß befangene Sache hat.
- 5) Die in allen Sachen für ungerechte Entscheidungen verordneten Strafen erlegen die Richter einer oder zweier Behörden, welche falsch entschieden, gemeinschaftlich, ohne Erhöhung und Verdoppelung, d. h. die Oberinstanz zahlt zusammen mit der Unterinstanz die Strafe von derjenigen Summe, rücksichtlich welcher ihre gleichlautenden Entscheidungen erfolgten, z. B. wenn ein Gericht Jemanden 100 Rubel oder 100 Dessätinen Land zusprache und die Palate bestätigte solches, der Senat aber nicht: so zahlen die Strafe von 5 Kop. vom Rubel oder 10 Kop. von der Dessätine diejenigen Glieder und Secretaire beider Instanzen, welche das Urtheil unterschrieben, nach Maasgabe ihres Gehaltbetrages; ist aber nur die Entscheidung der Unterinstanz oder die der Palate falsch: so fällt die Strafe auf die Glieder und den Secretair nur dieser einen Behörde.
- 6) Parteyen, welche, nicht zur Ruhe zu bringen, bei allen Instanzen succumbirten und auch an den Senat unrechtfertig appellirten, erlegen obgedachte Strafe doppelt; verlor die Partey bei einer, und gewann bei der anderen Instanz: so erkennet der Senat, bei unrechtfertig befundener Appellation, in seiner endlichen Entscheidung rücksichtlich dessen, der nach dem Urtheil der ersten Instanz verlor, nur

auf die in diesem Urtheil festgesetzte Strafe; rücksichtlich dessen aber, der blos nach dem Urtheil der zweiten oder Mittelinstanz verlor, indess er bei erster Instanz gewann, auf diejenige Strafe, welche die zweite Instanz festsetzte.

- 7) In Sachen solcher Parteyen, welche vor erfolgtem Urtheilspruch sich ausgleichen, wird keine Strafe erhoben; vergleichen sie sich aber nach erfolgter Entscheidung erster und zweiter Instanz, jedoch ohne die Streitsache vor den Senat zu bringen: so wird ihnen die Hälfte der verwirkten Strafe erlassen und nur die andere Hälfte zum Besten der Krone beigetrieben; die Richter beider Instanzen erlegen solchen Falls gar keine Strafe, weil es unentschieden geblieben, welche Instanz gesetzlich, welche ungesetzlich aburtheilte.
- 8) Wer innerhalb der gesetzlichen Frist, binnen welcher ein Inhibitorium bewirkt werden kann, seine Appellationsbeschwerde einreicht, erlegt die decretirten Strafgeelder vor Eingang des Urtheils der obern Instanz, nicht; wer aber nach jener Frist, binnen des gesetzlichen Appellationstermines von einem Jahre, seine Beschwerde beibringt, hat das Urtheil selbst nicht nur in judicatumfässiger Frist zu erfüllen, sondern binnen derselben auch die decretirten Strafgeelder zu erlegen. Obtinirt er hierauf im Senat: so erhält er dasjenige zurück, was er zur Urtheilserfüllung in den ersteren Instanzen leistete.
- 9) Die in Punct 5. 6. 7. 8. enthaltenen Bestimmungen sind auch in Landmessungssachen anzuwenden.
- 10) Von den Geldstrafen, welche den Appellanten in Messungssachen sowohl, als auch in anderen bürgerlichen Sachen, bei vorfallender Succumbenz auferlegt werden, erhalten die Richter und Secretaire, über welche ungegründete Beschwerde geführt worden, die eine Hälfte. Wenn jedoch Richter und Secretair sich so fahrlässig im Amte bezeigen, daß sie nach vielfältiger Bestrafung für ungerechte Entscheidung sich dennoch nicht bessern: so werden sie aufser der zu erlegenden Geldstrafe noch vom Amte removirt; machen sie sich aber erweislich bösslicher Absicht und Parteilichkeit schuldig: so werden sie

nicht nur des Amtes entsetzt, sondern außerdem noch gesetzlicher Aburtheilung übergeben. Vergl. den in der Anmerkung zu §. 141. angeführten Ukas 1807. 18. Febr. u. §. 135. not. c.

### D r i t t e s  C a p i t e l .

## Gerichtliche Maasregeln wider flüchtige und abwesende Verbrecher,

### §. 1786.

Arten der gerichtlichen Maasregeln wider flüchtige und abwesende Verbrecher.

Gegen flüchtige und abwesende Verbrecher bedient das peinliche Gericht sich: 1) der Nacheile; 2) der Requisitorialien; 3) der Steckbriefe; 4) des Vermögensbeschlages; 5) der Haussuchung; 6) der Ertheilung sicheren Geleits; 7) der öffentlichen Ladung.

### §. 1787.

Erfordernisse zu diesem Verfahren.

Diese Arten des Verfahrens setzen das Daseyn eines peinlichen Falles und gegründete Anzeigen gegen den Thäter voraus.

### §. 1788.

#### 1) N a c h e i l e .

Das Polizeigericht verfolgt, auf Requisition des peinlichen Gerichts, einen flüchtig gewordenen Verbrecher, so lange es seiner habhaft zu werden hoffen kann, auch außerhalb seines Gerichtsbezirks, und genießt hiebei von Jedermann aller nöthigen Hülfleistung (§. 1412 u. folg.).

### §. 1789.

#### 2) Requisitorialien.

Die Requisitorialien, welche an andere Gerichte erlassen werden, beziehen sich in peinlichen Fällen

hauptsächlich entweder auf die Ergreifung und Auslieferung des angeschuldigten Thäters, oder seines eigenen oder von ihm geborgenen, fremden Eigenthums, oder auf Sistirung von Mitschuldigen und abzuhörenden Zeugen.

§. 1790.

F o r t s e t z u n g.

Jede Behörde, sie sei der requirirenden subordinirt, coordinirt oder vorgesetzt, ist zur Erfüllung der Requisitionen verpflichtet, ohne in eine Beurtheilung ihrer rechtlichen Zulässigkeit sich einzulassen zu dürfen (§. 38).

§. 1791.

3) S t e c k b r i e f e.

Der Steckbriefe bedient sich das Gericht, um eines flüchtig gewordenen Verbrechers oder eines, dessen Aufenthalt unbekannt ist, habhaft zu werden.

§. 1792.

F o r t s e t z u n g.

Den obwaltenden Umständen gemäß, erläßt das Gericht entweder blos im Kreise eine Publication, welche den Flüchtigen oder sonst Auszumittelnden nach seiner Gestalt, Kleidung und besondern Merkmalen genau bezeichnet; oder es ersucht die Gouvernementsregierung um einen Auftrag an alle Polizeien oder um ein förmliches Patent, worin in dem eigenen Gouvernement, oder erforderlichen Falls auch in dem benachbarten, die Ergreifung und Ablieferung des Maleficienten geheißt wird.

§. 1795.

F o r t s e t z u n g.

In Folge dieser Aufforderungen bemächtigt sich Jeder, der des Maleficienten ansichtig und habhaft

wird, seiner Person, wie auch seiner vorgefundenen Effecten, und überliefert ihn der nächsten Polizeibehörde, oder, ist diese zu weit entfernt, der nächsten Gutsverwaltung, damit er unter genugsamer Wache von Hof zu Hof auf dem gesetzlichen Tract der Polizeibehörde zugestellt, und von dieser dem requirirenden Gerichte übersandt werde.

§. 1794.

4) Vermögensbeschlagn.

Der Vermögensbeschlagn findet gegen anwesende sowohl, als abwesende Verbrecher Statt.

§. 1795.

F o r t s e t z u n g.

Er beabsichtigt entweder durch Mangel an Unterhalt den Flüchtigen zur Rückkehr zu bewegen, oder im Fall gänzlichen Ausbleibens oder einer bevorstehenden Geldstrafe die Strafmittel zu vergewissern, oder dem Beschädigten den Ersatz zu sichern.

§. 1796.

F o r t s e t z u n g.

Ist das Vermögen, welches in Sicherheit gestellt werden soll, aufserhalb der Gerichtsbarkeit belegen: so requirirt das Gericht die competente Behörde um Vollziehung des Beschlages.

§. 1797.

5) Haussuchung.

Das Gericht schreitet zur Haussuchung, um nach den bereits vorhandenen Anzeigen die Thatbestände in desto gröfsere Gewifsheit zu setzen, sollte auch der Angeschuldigte abwesend und flüchtig seyn.

§. 1798.

F o r t s e t z u n g.

Gewöhnlich folgt auf die Haussuchung Versiegelung alles vorgefundenen und gerichtlicher Ge-

wahrsam alles dessen, was zur Vergewisserung der Thatbestände besonders dienen kann.

§. 1799.

6) Sicheres Geleit.

Das sichere Geleit besteht in der feierlichen, schriftlich ertheilten Versicherung, dafs der Angeschuldigte, welcher abwesend ist, zu seiner Rechtfertigung zu und von dem Gerichte gehen könne, ohne einen Angriff auf seine persönliche Freiheit fürchten zu dürfen *a*).

- a*) Ritt.Recht, c. 71.; vergl. ebeud. c. 119. 120. u. Ordin. 1632. 1. Febr. §. 25. p. 62. L. O.

§. 1800.

Erfordernifs desselben.

Das sichere Geleit setzt voraus, dafs der Verbrecher, er sei aufser Landes oder auf der Flucht *a*), sich an einen solchen Ort befinde, wo er auf freiem Fufs seyn und weder ergriffen, noch dem Gerichte vorstellig gemacht werden kann *b*).

- a*) Kön. Brief an d. schwed. Hofger. 1695, 11. Febr. p. 57. L. L. not. b.  
*b*) An a. O. u. Kön. Br. an d. schwed. Hofger. 1666, 21. Nov. p. 57. L. L. not. b.

§. 1801.

Wem es zusteht?

Das sichere Geleit steht, ohne besondere Verwilligung, dem livländischen Edelmann standesmäfsig zu (§. 1414); Maleficanten anderen Standes erhalten es auf besonderes Ansuchen *a*).

- a*) Ordin. 1632. 1. Febr. §. 28, p. 64. L. O.; vergl. Kön. Erkl. an d. Dürptsche Hofger. 1633, 16. Sept. Art. 3.

§. 1802.

Wer es ertheilt?

Das vom Gerichte ertheilte sichere Geleit rücksichtlich derer, welche es nicht standesmäfsig ge-

geniefsen (§. 1801), bedarf zu seiner Gültigkeit besonderer Bestätigung Kaiserlicher Majestät a).

a) Erkl. über einige Punkte, 1615. §. 7. p. 56. L. L. not. b.; Kön. Brief an d. Hofger. 1694. 12. Jul.; Kön. Br. an d. goth. Hofger. 1682. 10. Jun. p. 57. L. L. not. b.

A k g. 1. In der Kön. Resol. an d. Stockh. Hofger. 1615. 23. Jun. §. 7. heifst es: Dafs wenn Jemand um sicheres Geleit zu und vom Gericht bittet und der Kläger in die Gewährung nicht willigt, der König selbst deshalb entscheiden werde, in seiner Abwesenheit aber das Hofgericht zur Ertheilung eines Geleitsbriefes von sich aus, ermächtigt seyn soll.

A k g. 2. Des Gen. Gouv. Erkl. an d. Hofger. u. Landger. 1639. 28. Oct. erwähnt im Pct. 10, dafs das regale, salvos conductus auszugeben, ihm, dem Generalgouverneuren, Namens Kön. Maj. zustehe, er aber darauf bedacht seyn wolle, dafs die Ertheilung des sicheren Geleites nicht mißbräuchlich nachgesucht werde. Aus dem Kön. Brief an d. Dörptsche Hofger. 1666. 21. Nov. gehet hervor, dafs (wohl nach späteren Verfügungen) das Hofgericht zu Ertheilung von Geleitsbriefen befugt gewesen sei. Der Kön. Brief an d. Hofger. 1694. 12. Jul. (als die späteste Verfügung) erklärt die Ertheilung von Geleitsbriefen zu einem regale dergestalt, dafs ohne besonderen Königl. Consens und Befehl kein sicheres Geleit ertheilt werden solle.

A k g. 3. Gesandte fremder Potentaten sind eben so wenig, wie eigene Gesandte, berechtigt in ihren Wohnungen Missethättern Zuflucht zu geben, oder sie darin zu bergen und zu schützen; gegentheils sollen sie dem „Geflüchteten sofort das Haus verbieten und ihm nicht eine Mißnute Anstand darinne verstatten“, Kön. Brief an d. Ceremonienmeister. N. N. 1685. 7. März, p. 414. L. O.

### §. 1805.

Für welchen Fall es gültig ist?

Das sichere Geleit gilt nur für den, in der Versicherung bestimmten Fall. Wer daher mit sicherem Geleit versehen, ein anderes, im Geleitsbriefe

nicht erwähntes Verbrechen begangen hat, wird nichts desto weniger inhaftirt und vor Gericht gestellt a).

a) Kön. Resol. 1687. 10. Jan., p. 57. L. L. not. b.

§. 1804.

Strafe des verletzten Geleites.

Die Verletzung des sichern Geleites ist nach Maassgabe verschuldeter Gewaltthätigkeit strafbar a).

a) Vergl. L. L. p. 68. not. a.

§. 1805.

Erlöschen des sichern Geleits.

Mit Ablauf der Frist, welche der Geleitsbrief bestimmt, erlöschen die in demselben begriffenen Rechte.

§. 1806.

7) Oeffentliche Ladung.

Kann das Gericht weder durch Steckbriefe (§. 1791), noch durch Requisitorialien (§. 1789) des Angeschuldigten habhaft werden, so erlässt es eine öffentliche Ladung oder Edictalcitation.

§. 1807.

Erfordernisse derselben.

Die öffentliche Ladung setzt voraus, daß der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt, und weder eine Hoffnung ihn auszumitteln, noch ein Mittel zur Behändigung der Ladung vorhanden sei.

§. 1808.

Inhalt derselben.

Die öffentliche Ladung setzt einen sechsmonatlichen Termin a) und beruhet im übrigen auf den im Civilprozeß vorgeschriebenen Grundsätzen.

a) Proz. Ordn. 1695. 4. Jul. §. 1. p. 605. L. O. u. p. 335. L. L. not. c.

§. 1809.

Wirkung derselben.

In peinlichen Fällen wird der Angeschuldigte, welcher sich nach abgelaufenem Termin meldet,

doch mit der Vertheidigung noch zugelassen a), weil kein peremptorischer Beweistermin in Criminalsachen Statt findet (§. 1636).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 155.

§. 1810.

F o r t s e t z u n g .

Nach Ablauf der Edictalfrist wird, unbeschadet der provisorischen Maasregeln, mit wirklicher Vermögensconfiscation nur in den namentlich von den Gesetzen bestimmten Fällen verfahren.

V i e r t e s   C a p i t e l .

Von der Verjährung der Verbrechen.

§. 1811.

Verbrechen verjähren in zehn Jahren.

Jede Criminalsache oder jedes Verbrechen, worin entweder innerhalb zehn Jahren das gerichtliche Verfahren nicht fortgesetzt, oder Untersuchung angestellt, oder Anklage erhoben, oder sonstige Kundenschaft erlangt worden, ist verjährt und ewiger Vergessenheit übergeben a).

a) Allerh. Manifeste v. 1775. 17. März u. 1787. 28. Jun.; vergl. Kön. Brief an d. schwed. Hofger. 1688. 10. Nov. p. 415. L. L. not. a. und Allerh. Inm.Ukas 1823. 23. Febr. (publ. v. Sen. 1823. 9. April u. v. d. livländ. Gouv.Regier. 1823. 1. Mai, No. 2043.) Pct. 16.

§. 1812.

F o r t s e t z u n g .

Da nach den allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechts in Criminalsachen kein peremptorischer Beweistermin Statt findet (§. 1636.): so ist ein unschuldig Verurtheilter auch nach Ablauf von zehn Jahren noch, seine Unschuld zu beweisen, berechtigt.

## Anhang I.

### Von den Anzeigen.

#### §. 1813.

##### Gesetzliche Ansicht.

Was im Criminalprozeß als Anzeige betrachtet werden kann, bleibt zwar immer der Beurtheilung des peinlichen Richters überlassen *a)*, weil eines Theils die Umstände, welche das nemliche Verbrechen begleiten, so verschieden zusammentreffen können, daß ganz entgegengesetzte Resultate sich möglicher Weise ergeben; anderen Theils aber bei der individuellen Einsicht des Richters und bei dessen Geschicklichkeit sich entfernte und nahe Beziehungen so verbinden lassen, daß die fremdartigsten Stoffe, die anfangs nicht vereinbar scheinen, zuletzt in natürlichen Zusammenhang treten.

*a)* Vergl. §. 1710. u. peiml. Ger.Ordn. Art. 24.

#### §. 1814.

##### Fortsetzung.

Das Gesetz hat sich indessen rücksichtlich einiger Anzeigen bestimmter ausgesprochen, in so fern es, bei aller subjectiven und objectiven Verschiedenheit, dennoch auf das einzelne Verbrechen bezogen, gewisse Anzeigen giebt, welche dasselbe gewöhnlich zu begleiten und so selten zu trügen pflegen, daß, unbeschadet des Beweises vom Gegentheil, eine allgemeine Regel aus ihnen abgeleitet werden kann.

#### §. 1815.

##### Fortsetzung.

In dieser Beziehung handelt die peinliche Gerichtsordnung Art. 25. 26. 29. 50. 31. von gemeinen, nahen und entfernten Anzeigen (§. 1709. 4.) und giebt

an andern Stellen auch besondere Anzeigen (§. 1709. 5.) an; Art. 58. 39. 40. 43. des Diebstahls und mit demselben verwandter Verbrechen; Art. 33. 34. des Mordes und des Todtschlags; Art. 37. der Vergiftung; Art. 55. 36. 151. 158. des Kindermordes; Art. 141. der Brandstiftung; Art. 42. der Verrätherei u. s. w.

### §. 1816.

Anzeigen aus besonderen Umständen.

Aus besonderen Umständen oder Erscheinungen erwachsen Vermuthungen (*indicia remota*) und nahe Anzeigen (*indicia proxima*) und zwar:

### §. 1817.

- 1) Aus dem Betretenwerden an verdächtigen Orten (*indic. remot.*).

Wird Jemand an gefährlichen, zu Ausübung des begangenen Verbrechens bequemen Orten betroffen, so entsteht eine Vermuthung wider ihn. Diese Vermuthung wird verstärkt, wenn die betroffene Person schon anderweit verdächtig ist. Bei der Prüfung berücksichtigt man, nach vernünftiger Wahrscheinlichkeit, Zeit und andere Umstände, nebst den Gründen, mit welchen der Angeschuldigte den gegen sich erregten Verdacht abzulehnen im Stande ist. Gleiche Gestalt, gleiche Kleidung, gleiche Fußstritte, gleiche Waffen, gleiches Pferd u. s. w. erhöhen den Verdacht wesentlich a).

- a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 25. No. 3.

### §. 1818.

- 2) Aus einem üblen Gerüchte (*indic. remot.*).

Das üble Gerücht und der aus früherer Lebensart entstandene böse Ruf erwecken wegen des begangenen Verbrechens einen Verdacht. Die Vermuthung erscheint um so gegründeter, wenn der

Verdächtige unter gleichen Hauptumständen ein gleiches Verbrechen erweislich schon früher begieng. Das üble Gerücht aber muß, um eine Anzeige begründen zu können, von rechtlichen und unparteylichen Leuten herrühren *a)*, vor eingeleiteter Inquisition sich schon erhoben haben und durch gegenheilige Beweise oder Vermuthungen *\*)* nicht geschwächt seyn *b)*.

*a)* Richt.Reg. §. 27.

*\*)* z. B. durch gutes Zeugniß über den frühern Lebenswandel.

*b)* C. 14. X. de praesumpt.; c. 24. X. de accusat.; L. 5. C. de Malef.; peiml. Ger. Ordn. Art. 21. 25.; Richt. Reg. §. 27.

### §. 1819.

3) Auf ergriffener Flucht (indic. remot.).

Wider den Flihenden entsteht eine begründete Vermuthung, wenn er aus der inneren Ueberzeugung *a)*, das Verbrechen als Selbstthäter oder Theilnehmer begangen zu haben, die Flucht ergriff. Die hieraus entstehende entfernte Anzeige wird zu einer nahen gesteigert, wenn der Flihende, schon anderweit verdächtig, noch ehe man ihn der Missethat bezüchtigte, die Flucht ergriff und sie auf abgelegenen Orten und auf unwegsamem Strafsen fortsetzte. Dagegen wird die Vermuthung gemindert, wenn scheinbare Ursachen die Flucht rechtfertigen, die Inquisition überhaupt aus unerheblichen und ungültigen Ursachen angestellt worden und der Entflohene einen guten Ruf für sich hat. Sie wird endlich gänzlich gehoben, wenn die Flucht auf die Nachricht von vorhandenem Verdacht und beabsichtigter Haft, also aus Furcht vor Gefängniß und den übrigen Fährlichkeiten des peinlichen Prozesses unternommen wurde.

*a)* Arg. L. 17. §. 3. *π.* de aedilit. edict.

## §. 1820.

4) Aus verdächtigem Umgange (indic. remot.).

Umgang und Gemeinschaft mit Leuten, welche solche Missethat, deren man beschuldigt wird, erweislich begangen haben, begründen eine Vermuthung *a*). Hiebei wird berücksichtigt der Grund eines solchen Umganges, die Art und Weise, wie er gepflogen wird, ob er häufig oder selten, heimlich und ungewöhnlich, oder öffentlich und unverstellt, Statt findet; welchen Ruf die Personen für sich haben, in welchem Alter sie sich befinden, ob sie sonst vorsichtig in der Wahl ihres Umgangs sind, ob sie den Gegenstand der Gemeinschaft für unverdächtig oder verdächtig gehalten haben.

*a*) Peinl. Ger.Ordn. Art. 25. No. 4.

Ak.g. Wer mit einem Verdächtigen nicht nur umgeht, sondern ihm auch Hülfe und Beistand sogar leistet, erweckt unter Umständen gegenseitig eine nahe Anzeige, peinl. Ger. Orda. Art. 40.

## §. 1821.

5) Aus der Bezüchtigung des Beleidigten (indic. remot.).

Eine Vermuthung wird erweckt, wenn der Verletzte den Thäter nennet und seine auf wahrscheinlichen Gründen beruhende Aussage im Tode oder mittelst Eides bestätigt *a*). Hiezu wird erfordert, daß die Bezüchtigung mit voller Ueberzeugung, unter Benennung eines bestimmten Verbrechens und einer bestimmten Person, von genugsamen Gründen unterstützt, ohne Widerruf und durch den erfolgten Tod oder Eid bestätigt, geschehen sei.

*a*) Peinl. Ger.Ordn. Art. 25. No. 6.

## §. 1822.

6) Aus obwaltender Feindschaft (indic. remot.):

Wie jede Vermuthung aus der Größe der Beweggründe erwächst *a*): so sind tödtlicher Haß

und Feindschaft gegen den Verletzten, besonders alsdann Verdacht erregend, wenn ausgestoßene Drohungen und andere Handlungen nebst übereinstimmenden Umständen, die Begehung der Missethat wahrscheinlich machen *b*). Beabsichtigte, wenn auch eingebildete Vortheile, welche der Verdächtige aus der That erwarten mochte, bestärken den Verdacht.

*a*) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 190.

*b*) Peinl. Ger.Ordn. Art. 3. 5. 7.

### §. 1825.

7) Aus anderen Ursachen, welche entfernte Anzeigen oder Vermuthungen begründen.

Außer den angeführten Ursachen wird eine Vermuthung noch erregt: durch das Lügneren von völlig erwiesenen Umständen; durch Behauptung von Umständen, die aller Wahrscheinlichkeit widersprechen; durch Unbeständigkeit in den Aussagen, besonders wenn dieselbe Hauptsachen betrifft, welche für den Aussagenden von Wichtigkeit sind, und stotterndes, verwirrtes Reden und plötzliche Veränderung der Gesichtsfarbe sie begleiten, auch kein Gedächtnismangel zu verspüren ist; durch Einverständniß mit den Mitschuldigen, das sich in Winken und Geberden zur Unterdrückung eines Bekenntnisses, und in Unwillen gegen den Bekennenden offenbart; durch zügellose Lebensart; durch erdichtete Geistesverwirrung, Sprachlosigkeit, Taubheit und Epilepsie; durch Anerbietung von Belohnung, um das Ruchbarwerden des Verbrechens zu verhindern; durch verdächtiges Umwecheln der Kleider; durch geflissentliche Verheimlichung; durch heimliche Vernichtung der Merkmale, welche zur Entdeckung der Missethat beitragen können; durch gänzlichliches Schweigen auf den Vorwurf schwerer Ver-

brechen; durch allgemeine Drohungen, welche sich auf das darnach erfolgte Verbrechen beziehen; durch vorsätzliches Aussprengen falscher Nachrichten; durch geflissentliche Verweigerung verlangter Auskunft und bestimmter Antwort auf die von Gerichtswegen ergangene Fragen; durch den Verdacht, der aus Ort und Zeit und anderen Umständen erwächst, und dessen Ungrund der Verdächtige weder beweisen, noch scheinbar machen kann; durch unterlassene Vertheidigung der Ehre bei ähnlichen Vergehungen, u. dgl., wo zwar keine stärkere, aber doch gleiche Wahrscheinlichkeit entsteht a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 24. 28.

§. 1824.

8) Aus außsergerichtlichem Bekenntniß (indic. proxim.).

Eine nahe Anzeige entsteht aus dem außsergerichtlichen Bekenntniß des Angeschuldigten. Die Erfordernisse desselben sind §. 1639 u. folg. angegeben.

§. 1825.

9) Aus vorhergegangenen Drohungen (indic. proxim.).

Vorhergegangene Drohungen eines darauf wirklich erfolgten Verbrechens geben eine nahe Anzeige, wenn sie sich bestimmt auf dieses, bald nachher erfolgte Verbrechen bezogen, und von einer, ohnehin schon anderweit verdächtigen Person herrührten a). Es kommt hier nicht darauf an, ob die Drohungen im Affect und Zorn, oder bei ruhigem Gemüth ausgestossen wurden.

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 32.

§. 1826.

10) Durch das Finden einer, einem Verdächtigen gehörenden Sache (indic. proxim.).

Eine nahe Anzeige erwächst aus dem Finden einer, einem Verdächtigen gehörenden Sache an

dem Orte des begangenen Verbrechens *a*), sobald erwiesen ist, daß der Verdächtige die Sache vor dem begangenen Verbrechen wirklich besaß; daß er an dem Orte, wo sich das Verbrechen zutrug, sichtbar war; daß die Sache zur Zeit der verübten Missethat verloren worden; daß der Verdächtige früher wider sich aufgeladene Vermuthungen, eben so wenig als den, aus dem Finden der Sache erwachsenden Verdacht, von sich ablehnen kann.

*a*) Peinl. Ger.Ordn. Art. 29.

§. 1827.

11) Aus der Bezüchtigung eines Mitschuldigen (indie. proxim.).

Der §. 1714. setzt fest, in wie fern aus der Bezüchtigung eines Mitschuldigen eine nahe Anzeige hervorgeht.

§. 1828.

12) Aus der Hilfsleistung und Verbergung (indie. proxim.).

Eine nahe Anzeige entsteht gegen denjenigen, welcher einem flüchtig gewordenen Verbrecher hilfreiche Hand leistet und ihn verbirgt, besonders wenn derselbe aus dem Gefängnis weichhaft wurde und solches dem Anderen offenbarte.

§. 1829.

13) Aus anderen Ursachen, welche nahe Anzeigen begründen.

Außer den §§. 1824 bis 1828. angezeigten gesetzlichen Anzeigen entstehen noch mehrere von gleicher Natur, indem alle diejenigen Anzeigen, welche entweder wegen Gleichheit des Grundes unter den bemerkten gesetzlichen stillschweigend begriffen werden oder sonst auf vernünftigen Gründen beruhen und einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit haben, bei der gerichtlichen Untersuchung zulässig werden können. So schließt man z. B. auf Ehebruch, aus der willkürlichen Absonderung von Ehegatten,

verbunden mit verdächtigem Umgange mit einer Person verschiedenen Geschlechts, aus nächtlichen Besuchen, geheimen Briefwechsel und dem Betroffenen werden an heimlichen Orten in verdächtiger Stellung; auf Theilnahme an einem begangenen Verbrechen, aus unterlassener und gleichwohl möglicher, berufsmäßiger Verhinderung desselben; auf falsches Münzen, aus dem Vorfinden dazu gehöriger Materialien und Geräthschaften; auf Verfälschung und Betrügerei, aus dem Vorfinden gefälschter Urkunden und Briefschaften und früher schon Statt gefundener, gleichartiger Verschuldung.

Akg. Mehrere entfernte Anzeigen bringen die Wirkung einer nahen hervor; und wider denjenigen, welcher geständig oder überwiesen, ein gewisses Verbrechen schon versucht hatte, erwächst in Ansehung der bezüchtigten Vollbringung desselben ein gleicher Grad von Verdacht. Bei Prüfung der nahen Anzeigen sieht man übrigens nicht sowohl auf einen einzelnen Umstand, als vielmehr auf den übereinstimmenden Zusammenhang verschiedener Umstände.

### §. 1830.

Jetzige Anwendbarkeit der Doctrin von den Anzeigen.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung ist der Unterschied zwischen nahen und entfernten Anzeigen in so fern wichtig, als auf jene a), zur Tortur geschritten werden kann, auf diese aber nicht. Da die Tortur zur Ehre hiesiger Gesetzgebung hieselbst durchaus unstatthaft ist: so fällt auf gedachten Unterschied in so fern noch eine Rücksicht, als er das raschere Vorschreiten des peinlichen Richters in Sicherung des Thäters und in Einleitung des peinlichen Verfahrens bestimmt. In dieser Beziehung bleibt es zweckgemäfs, dafs auch hier der Richter einer legalen Vorschrift nicht entbehre b).

- a) „Deren jegliche allein zu peinlicher Frag genugsam ist“, Art. 29.  
 b) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzbuchs 1767. 30. Jul. §. 163. u. 165.

## §. 1831.

## Besondere Anzeigen.

1) Wegen verübten Todtschlags (indic. proxim.).

Wegen verübten Todtschlags entsteht eine nahe Anzeige gegen denjenigen, der zur Zeit des begangenen Verbrechens verdächtiger Weise sich hat blicken lassen a). Diese Anzeige wird sehr verstärkt, wenn Jemand sogar mit blutigen Händen, Kleidern, und blutigen oder ungewöhnlichen und zur That bequemen Werkzeugen betroffen wurde; wenn er selbst verwundet ist und die Veranlassung dazu nicht angeben will; unruhig und bestürzt erscheint; aus unbekanntem Ursachen die Flucht sucht; Sachen besitzt, die der Getödtete zur Zeit des verübten Todtschlags erweislich bei sich geführt hat, ohne den Grund des Besitzes nachweisen und das etwanige Vorgeben, dafs er sie gefunden habe, wahrscheinlich machen zu können oder zu wollen.

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 33.

## §. 1832.

## Fortsetzung.

Haben unvermuthet entstandene Zänkereien eine Tödtung zur Folge: so fällt der Verdacht vorzüglich auf denjenigen, der erweislich des Getödteten besonderer Feind war, und ihn wirklich mit einem todbringenden, zu der Wunde passenden Werkzeuge anfiel.

Akg. Sind alle Theilnehmer gleich gravirt und läfst sich weder durch Vergleichung des Werkzeugs mit der Wunde, noch durch andere Umstände eine stärkere Vermuthung wider einen der Theilnehmer insbesondere, heraus-

bringen, wie z. B. wenn die Tödtung im Dunkeln vorfiel und die Theilhaber den eigentlichen Thäter selbst nicht wissen: so wird gegen Alle auf eine gleiche, außerordentliche Strafe erkannt.

§. 1853.

2) Wegen verübten Kindermordes (indic. proxim.).

Verheimlichung der Schwangerschaft, oder Gebären an einem einsamen Orte, oder Verschweigen der Statt gefundenen Niederkunft, sind so nahe Anzeigen des Kindermords, dafs bei dem Daseyn eines dieser Umstände auf außerordentliche, bei dem Daseyn aller drei Umstände aber, besonders bei vorhandener Gliedmäfsigkeit und Zeitigkeit des sichtbar nicht natürlichen Todes gestorbenen Kindes, auf die ordentliche Strafe des Kindermords erkannt wird a). Die außerordentliche Strafe wird geschärft, wenn die Mutter nicht einmal dem Beschwängerer ihre Schwangerschaft entdeckte; wenn sie bei der Niederkunft Hülfe haben konnte und derselben auswich, ob sie gleich wufste, dafs sie Hülfe haben müsse; wenn diese Niederkunft nicht die erste war; wenn sie die Nabelschnur nicht verband und die Nothwendigkeit des Verbindens erweislich kannte; wenn sie auf Befragen die Niederkunft läugnete und das geborne Kind verheimlichte. Bei diesen Anzeigen mindert das Vorgeben, ein todttes Kind geboren zu haben, weder die Anzeige noch die Strafe.

a) Gerichtsbrauch, abgeleitet aus d. Kön. Plac. 1680. 23. Jan., p. 316. L. O. u. dem Kön. Verbot 1684. 15. Nov. p. 318. L. O.; vergl. peiml. Ger. Ordn. Art. 31.

§. 1854.

F o r t s e t z u n g .

Sind sowohl die geflissentliche Verheimlichung der Schwangerschaft als die der Niederkunft erwie-

sen: so entsteht gegen die Angeschuldigte ein dringender Verdacht wegen wirklich begangenen Mordes, sobald sie den natürlichen Tod des Kindes, dessen angebliche Unvollständigkeit und mangelnde Gliedmäßigkeit nicht beweisen kann, sondern gegentheils aus der ärztlichen Besichtigung die gewaltsame Tödtung, oder eine wesentliche Fahrlässigkeit, Unbesonnenheit und gänzlich unterlassene Vorsorge hervorgeht.

### §. 1855.

#### F o r t s e t z u n g .

Ist die Mutter eines erweislich getödteten Kindes unbekannt: so erforscht das Gericht, ob in seinem Gerichtszwange eine Person vorhanden, zu der man sich der Missethat versehen kann; die einen starken, ungewöhnlichen Leib getragen, der in der Folge wieder geschwunden ist, und welche in den Brüsten Milch gehabt hat; sind dergleichen Anzeigen vorhanden: so ist das Gericht berechtigt, durch Aerzte oder Hebammen, eine nähere Untersuchung veranstalten zu lassen und auf deren Gutachten weiter zu Werke zu gehen a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 35. 36.

### §. 1856.

3) Wegen verübter Vergiftung (indic. proxim.).

Wegen Vergiftung entsteht Verdacht gegen denjenigen, welcher erweislich Gift gekauft, mit dem Getödteten in Feindschaft gelebt oder durch seinen Tod mittelbar oder unmittelbar Vortheile hat erreichen wollen a). Der Verdacht wird indeß, ungeachtet des unzweifelhaften Umstandes, daß der Angeschuldigte im Besitz von Gift gewesen, dennoch sehr geschwächt, wenn er sonst nicht anrüchtig ist

und den Gebrauch des Giftes zu unschädlichen Dingen beweisen, auch darthun kann, dafs er oder Andere ohne Schaden von der nemlichen Speise, dem nemlichen Trank genossen haben; dafs die obgewaltete Feindschaft nicht erheblich war; dafs die Vergiftung ihm keine wesentlichen Vortheile bringen konnte. Gänzlich aber niedergeschlagen wird der Verdacht, wenn ungeachtet des erfolgten plötzlichen Todes und der äufsern Merkmale von Vergiftung sich keine wirklich giftige Materie in dem Körper des Verstorbenen vorfindet.

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 37.

### §. 1837.

4) Wegen verübten Diebstahls (indic. proxim.).

Wegen Diebstahls und Raubs beladet sich mit Verdacht derjenige, der ohnehin ausrüchtig, ohne Gewerbe und umherschweifenden Lebenswandels, im Besitz gestohlener oder geraubter Sachen \*) ist und den Grund des Besitzes nicht angeben kann; dessen Vermögensumstände sich nach dem Diebstahl plötzlich verbesserten; der an dem Gewinn aus dem Diebstahl Antheil nahm; Rath und Anschlag den Thätern ertheilte, sie bei sich herbergte und wesentlich mit ihnen in Gemeinschaft stand a).

\*) Besonders von Sachen, die in der Umgegend oder Nachbarschaft gestohlen worden sind.

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 39. 40. 43.; vergl. Ritt.Recht c. 144. u. p. 335. L. L. not. c.

### §. 1838.

#### F a r t s e t z u n g .

Eines verübten gewaltsamen und gefährlichen Diebstahls macht sich besonders derjenige verdächtig, der an dem Orte, wo die erweislich gewaltsame That begangen worden ist, verdächtiger Weise sich

kurz vorher oder nachher mit Sperr- und Brechzeugen, Dietrichen, Nachschlüsseln u. s. w. hat sehen lassen a), obgleich er weder nach seinem Gewerbe, noch nach seiner Lebensart solche Werkzeuge mit sich zu führen hatte.

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 43.

### §. 1839.

5) Wegen verübter Brandstiftung (indic. proxim.).

Wer ungewöhnliches und gefährliches Brennmaterial und Instrumente, mit welchen man Feuer anzumachen pflegt, mit sich führend a), an dem Orte, wo der Brand Statt hatte, sich kurz vorher sehen liefs, und den, dessen Eigenthum der Brand getroffen, offenkundig hafste oder bedrohte, ist der Brandstiftung verdächtig, besonders wenn er wegen seiner Bosheit schon berüchtigt ist,

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 41.

### §. 1840.

6) Wegen Verrätherei.

Der Verdacht wegen Verrätherei gründet sich hauptsächlich auf die bereits Statt findende Anruchtigkeit des Beschuldigten, seinen heimlichen und verdächtigen Umgang mit überwiesenen Verräthern und Feinden, einen Briefwechsel mit Personen, welche dem Angeschuldigten wissentlich verdächtig waren u. s. w. a).

a) Peinl. Ger.Ordn. Art. 42.

### §. 1841.

7) Wegen Zauberei.

So lange rücksichtlich angeschuldigter Zauberei das corpus delicti nicht erwiesen ist, so lange gelten auch keine Merkmale, als Anzeigen der Zauberei, weil sie eben so wenig, als die Richtigkeit

des corpus delicti, auf vernünftigen Gründen beruhen und Anzeigen von, an sich unglaublichen Dingen nicht leicht Eingang bei dem Richter finden können a).

- a) *Instr. z. Entwurf eines neuen Gesetzbuchs 1767. 30. Jul. §. 190.* Die peinliche Ger. Ordn. bestimmt Art. 44. als Anzeigen der Zauberei: wenn Jemand, der sonst schon berüchtigt ist, sich zum Unterricht darin erbietet, oder mit Verzauberung drohet, und die Drohung sich an den Bedroheten offenbart; oder wenn er mit Zauberern- und Zauberinnen besondern Umgang pflegt, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Geberden, Worten und Wesen umgeht, die auf Zauberei schliessen lassen. —

---

## A n h a n g II.

### Transport der Arrestanten.

---

- I. Allgemeine Bestimmungen über das Ergreifen der Uebelthäter und über den Transport der Arrestanten.

#### §. 1842.

Alle Einwohner, Gutsbesitzer und Verwalter im Gouvernement haben flüchtigen Uebelthätern mit größter Sorgfalt nachzuspüren, sie zu verfolgen und einzuholen, und unter scharfer Bewachung von Hof zu Hof bis an den Ort des begangenen Verbrechens oder bis an die nächste Gerichtsstelle transportiren zu lassen a).

- a) *Gouv. Reg. Pat. 1799. 23. Dec. No. 3853.*

#### §. 1843.

Die einzelnen Glieder des Bauergemeindegerichts wachen darauf, dafs keine Leute ohne Pässe, oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber, Läuferlinge und Deserteurs sich in der Gemeinde aufhalten

und gehehlt werden. Die Ergriffenen liefern sie der Gutsverwaltung unverzüglich ab und sorgen für ihre Bewahrung und Abgabe an die, von letzterer bestimmte Gerichtsbehörde a).

a) Bauerverordn. v. J. 1818. §. 118. Pct. 1.

§. 1844.

Die Gutsverwaltungen verhaften Bauergemeindeglieder, deren Vergehen die Competenz des Gemeindeggerichts übersteigt, und übergeben sie dem örtlichen Kirchspielsgericht zu gesetzlichem Verfahren a).

a) Bauerverordn. v. J. 1818. §. 137.

§. 1845.

Fertigt die Gutsverwaltung öffentliche Ruhestörer an das Ordnungsgericht des Kreises ab: so berichtet sie darüber zugleich dem Kirchspielsgerichte a).

a) Bauerverordn. v. J. 1818. §. 138.

§. 1846.

Criminalverbrecher, welche dem Kirchspielsgerichte abgeliefert worden sind, sendet dasselbe an die competente Behörde a).

a) Bauerverordn. v. J. 1818. §. 170. Pct. 6.

§. 1847.

Von dem Orte, wo ein Verbrechen begangen und der Urheber desselben flüchtig geworden ist, wird der Vorfall sogleich an das Ordnungsgericht des Kreises nicht nur einberichtet, sondern auch unverzüglich an den nächsten Ort oder an das nächste Gut, wohin sich aller Wahrscheinlichkeit nach der Uebelthäter gewandt haben möchte, ein Laufzettel mit möglichst genauem Signalement gesandt. Dieser Laufzettel geht unaufhältlich von Hof zu Hof bis an die Grenze des Gouvernements. Aufser-

dem ist allenthalben die ganze Gemeinde zur Verfolgung des Flüchtigen aufzubieten a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1797. 22. Sept.

§. 1848.

Erweisliche Saumseligkeit oder Weigerung werden mit dem Ersatz alles durch dieselbe erweislichen Schadens und mit 25 Rubeln zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge bestraft a).

a) Gouv.Regier.Pat. 1799. 23. Dec. No. 3853.

§. 1849.

Deswegen darf sich kein Gutsbesitzer entziehen, Läuflinge und unverpafste Leute, welche aus einer Stadt oder einem Kreise vorschriftmäfsig von Hof zu Hof an den Ort ihrer Bestimmung zu transportiren sind, anzunehmen und unter guter Wache weiter zu befördern. Der Contravenient untergeht gesetzlicher Strafe und verantwortet allen durch die Weigerung verursachten Schaden oder Nachtheil a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1799, 23. Dec, No, 3853.

§. 1850.

Arrestanten, welche über die Gouvernementsgrenze zu transportiren sind, werden in der Regel nur aus der Gouvernementsstadt abgefertigt a).

a) Gouv.Regier.Pat. 1818. 9. April, No. 2187. Pct. 2. Seit Einführung der Etape von Riga nach St. Petersburg werden die, auferhalb des Gouvernements zu transportirenden Arrestanten häufiger aus den Kreis- oder Landstädten unmittelbar abgefertigt (§. 1870 u. folg.),

§. 1851.

Bei dem Transport von Arrestanten geben die Gutsgemeinden von Hof zu Hof die in dem jedesmaligen Befehle des Gerichts bestimmte Anzahl von Wache mit a). Ist die Anzahl nicht bestimmt: so besteht sie aus zwei starken, gesunden und nüch-

ternen Bauerkerlen auf einen; aus dreien auf zwei Arrestanten, und in diesem Verhältniß weiter *b*). Die Contravention veranlaßt schwere Verantwortung und 10 Rubel Strafe zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge *c*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1802. 31. Dec. No. 5057; Gouv.Reg.Pat. 1804. 17. Nov. No. 5817.

*b*) Gouv.Reg.Pat. 1809. 25. Mai, No. 3759; Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

*c*) Gouvern.Reg.Pat. 1802. 31. Dec. No. 5057; Gouv.Reg.Pat. 1809. 25. Mai, No. 3759; Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

### §. 1852.

Bei Arrestantentransporten auf Wagen oder Schlitter ist der Fuhrmann in die Zahl der Wache nicht mitgerechnet *a*).

*a*) Nach dem Gouv.Reg.Pat. 1802. 31. Dec. No. 5057.

### §. 1853.

Kein Arrestant ist ohne Handklotz zu transportiren, bei Strafe von 10 Rbl. zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge *a*); daher halten Güter, welchen der Arrestantentransport obliegt, eine hinlängliche Anzahl von Handklötzen immer in Bereitschaft *b*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1804. 17. Nov. No. 5817; Gouv.Reg.Pat. 1809. 25. Mai, No. 3759; Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Septbr. No. 6465.

*b*) Gouv.Reg.Pat. 1804. 17. Nov. No. 5817.

### §. 1854.

Die Wache, welche nicht aus schwächlichen und kränklichen Leuten, Weibern, Mädchen oder Hüterjungen bestehen darf *a*), ist für die Entweichung der Arrestanten verantwortlich *b*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1809. 25. Mai, No. 3759; Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

b) Gouv.Reg.Pat. 1799. 23. Dec. No. 3853; Gouv.Reg.Pat. 1809. 25. Mai, No. 3759.

§. 1855.

Um die Entweichung der Arrestanten zu verhindern, hält die Wache sie während des Transportes nahe zusammen und immer unter Augen a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1802. 31. Dec. No. 5057.

§. 1856.

In den Krügen, wo die Arrestantentransporte die Nacht zuzubringen pflegen, darf es an nöthiger Vorsicht nicht fehlen, um das Entlaufen der Arrestanten zu verhüten; daher denn auch bei schwerer Verantwortung und 10 Rubel Strafe zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge, die ganze Nacht hindurch in solchen Krügen Pergel (Kienholz) gebrannt wird a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1802. 31. Dec. No. 5057.

§. 1857.

Die Arrestanten legen täglich die gesetzliche Distanz von einem Gute zum andern a) zurück und werden, bei Strafe von 5 Rubeln zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge, auf keinem Gute längere Zeit aufgehalten, als Empfang und Abfertigung derselben erfordern b).

a) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465; Gouv.Reg.Pat. 1819. 6. Sept. No. 3770.

b) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

§. 1858.

Jedes Gut, welches einen Arrestanten empfängt, ertheilet demjenigen, welches ihn abgeliefert, zu etwaniger Controle, falls der Arrestant irgendwo entwiche, eine Empfangsquittung, bei Strafe von 5 Rubeln zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

## §. 1859.

Aufser der dem abliefernden Gute zu ertheilenden Quittung, berichtet das letzte Gut an der Grenze des Gouvernements, bei der in §. 1858. gedachten Strafe, der Gouvernements-Regierung die richtige Ablieferung des Arrestanten in das angrenzende Gouvernemen<sup>t</sup> *a*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

## §. 1860.

Auf den Gütern, wo die Arrestanten die Nacht zubringen, wird ihnen ein schicklicher, und im Winter ein warmer Ort zum Nachtlager angewiesen *a*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

## §. 1861.

Jede Behörde, welche einen Arrestanten abfertigt, giebt demselben das erforderliche Wegezehgeld, zu 12 Kopcken für jeden Tag (§. 1565. Akg.), den er gesetzlich auf den Transport zubringt (§. 1857.), mit.

## §. 1862.

Auf gleiche Weise fertigen Güter, welche ergriffene Leute an die Behörde senden, jeden derselben mit dem gesetzlichen Wegezehgelde (§. 1861.) ab, und bemerken ausdrücklich auf dem Transportzettel den Betrag des mitgegebenen Geldes. Im Unterlassungsfalle wird die zu berechnende Summe, von dem Gute, als Strafe und auf Kosten desselben beigetrieben *a*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1819, 6. Sept. No. 3770.

## §. 1863.

Auf jedem Gute, wo der Arrestant auf seinem Transport eintrifft, wird mit der Bescheinigung über die Abgabe desselben (§. 1858.) auch das mit ihm ab-

gelieferte Wegezehrung quittirt. Zu gleicher Quittung ist das Etapecommando, an welches der Arrestant abgegeben wird, verpflichtet a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1819. 6. Sept. No. 3770.

§. 1864.

Die Behörde, an welche der Arrestant eingeliefert wird, treibt das durch den Absender ausgelegte Wegezehrung unverzüglich zur Wiedererstattung an denselben ein a).

a) Nach der Delinq.Verordn. 1818. 7. Mai, §. 14.; Gouv.Reg.Pat. 1819. 6. Sept. No. 3770.

§. 1865.

Behörden und Personen, welchen die Aufbewahrung und Transportirung von Gefangenen obliegt, verwirken die schwerste Ahndung, wenn sie in der Bewachung nicht die größte Sorgfalt anwenden, und die Gefangenen zur Entweichung Gelegenheit finden lassen a).

a) Allerh. Imm.Uk. 1801. 15. Sept.; Sen.Uk. 1801. 20. Dec. No. 4397.; Gouv.Reg.Pat. 1802. 9. Jan. No. 45. Der allergütigste Imm.Ukas übergibt den Gorodnitschei Gorbunow zum gesetzlichen Verfahren dem Gerichte, weil er die nöthige Sorgfalt in gedachtem Falle unterließ. — Die peinl. Ger.Ordn. bestraft im Art. 180. denjenigen, welcher aus der ihm übertragenen Gewahrsam den Verbrecher geflissentlich entfliehen läßt, wie den Verbrecher selbst; und nach obwaltenden Umständen willkürlich, wenn er ihm durch seine Nachlässigkeit entkam (§. 1440.). Die Ordin. 1632. 1. Febr. §. 33. p. 66. L. O. dagegen straft denjenigen, welcher zur Bewahrung des Inhaftirten verpflichtet ist, und ihn aus Nachlässigkeit oder Einverständnis entzwischen läßt, nach Umständen willkürlich (s. §. 1556. Akg.).

§. 1866.

Läßt die Wache den Arrestanten auf dem Transport entkommen: so ist sie strenger Züchtigung unterworfen a).

- a) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465. Das Patent der Gouv.Reg. 1809. 25. Mai, No. 3759. setzt diese Züchtigung auf zehn Paar Ruthen, und auf noch mehr in Verhältniß der Schuld.

§. 1867.

War der Arrestant, den die Wache entkommen liefs, ein Läufling oder geringen Vergehens halber unter Arrest: so wird die Strafe (§. 1866.) von der Landpolizei erkannt; war er aber ein Criminalverbrecher: so wird die Wache dem Criminalgericht zur Inquisition und Aburtheilung übergeben a).

- a) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

§. 1868.

Wenn Gutsbesitzer, Arrendatoren und Disponenten das Entfliehen des Arrestanten durch Ertheilung zu geringer Wache veranlassen: so verwirken sie eine Strafe von 10 Rubeln zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge und den Ersatz alles, durch die Entweichung entstandenen Schadens. Veranlassen diese Entweichung die Gutsrichter (welche auf die Leistung der öffentlichen Obliegenheiten in ihren Gemeinden zu wachen haben): so werden sie mit Absetzung vom Amte, körperlicher Züchtigung und Schadenersatz gestraft a).

- a) Gouv.Reg.Pat. 1809. 25. Mai, No. 3759.

§. 1869.

Die Landpolizeien sind verpflichtet, für die genaueste Erfüllung aller Vorschriften zu wachen, welche die Ergreifung so wie den Transport der Arrestanten betreffen und den Beschwerden einzelner Güter über Nichtachtung dieser Vorschriften von Seiten anderer Güter sofort gesetzlich abzuhelpen a).

- a) Gouv.Reg.Pat. 1809. 23. Sept. No. 6465.

II. Arrestantentransport auf der StraÙe von Riga nach St. Petersburg und zurück.

§. 1870.

Die auf dieser StraÙe eingerichteten Etapes zum Transport der Arrestanten beruhen auf Allerhöchstem Kaiserlichen Befehl, nach einem besonders bestätigten Plane.

§. 1871.

In GemäÙtheit dieses Allerhöchsten Befehles transportirt: a) ein Militaircommando die Arrestanten von Riga nach Wenden und die dort vorhandenen Arrestanten wieder nach Riga; b) ein zweites Commando die Arrestanten von Wenden nach Walk; c) ein drittes von Walk nach Dorpat; d) ein viertes von Dorpat nach Tschornaja Derewnja, und e) ein fünftes von Tschornaja Derewnja bis Jewe im ehstländischen Gouvernement u. s. w., und geleitet die an den Etapestellen auf dem Wege von St. Petersburg eingetroffenen Arrestanten wieder von Etape zu Etape nach Riga a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. April, No. 2187.

§. 1872.

Von den Behörden, welche der Lage ihres Sitzungsortes nach, die Arrestanten längst der Etapestrasse transportiren lassen können, sind selbige nur an den gesetzlich bestimmten Tagen a), an welchen der Arrestantentransport wöchentlich einmal abgeht, abzufertigen b).

a) Diese Tage bestimmt das, dem Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. Apr. No. 2187. beigefügte Verzeichniß.

b) Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. April, No. 2187. Pct. I.

§. 1873.

Bei Absendung der Arrestanten von St. Petersburg werden mit jedem Transport nicht mehr als

zehn Arrestanten abgefertigt. Daher werden, falls bei einem Transport aus Riga nicht bereits zehn Arrestanten sich befinden, von den Behörden nur bis zu der Anzahl von zehn Arrestanten, mit Einschluss derjenigen, die aus Riga gehen, nach St. Petersburg abgefertigt *a*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. April, No. 2187. Pct. 2.

#### §. 1874.

Wenn also ein Arrestant aus einer Kreis- oder Landstadt directe nach St. Petersburg abgefertigt werden soll, und bei dem Transport sich schon zehn Arrestanten befinden: so wird er bis zum nächsten, nach St. Petersburg gehenden Transport, bei welchem sich noch nicht zehn Arrestanten befinden, zurückbehalten *a*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. April, No. 2187. Pct. 2.

#### §. 1875.

Dagegen beschränkt sich die Anzahl der, im livländischen Gouvernement zu transportirenden Arrestanten nur dahin, daß sie nie über das Verhältniß hinausgehe, in welchem das begleitende Commando zu den zu transportirenden Arrestanten gesetzlich stehen muß *a*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. April, No. 2187. Pct. 2.; s. §. 1851.

#### §. 1876.

Die Güter, wo nach dem Verzeichniß (§. 1872.) das Commando mit den Arrestanten nächtigt oder rastet, geben dazu im Winter ein geheiztes Local her. Eine gleiche Verpflichtung liegt in dieser Hinsicht den Städten ob, in welche das Commando eintrifft *a*).

*a*) Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. April, No. 2187. Pct. 3.

## §. 1877.

Leute, welche auf Gütern, die in der Gegend der Etapestrafse belegen sind, zur Ablieferung an die Behörde ergriffen werden, werden eben so wie die Arrestanten, welche auf einem andern Tract geführt worden, an den Stellen, wo sie auf die Etapestrafse herauskommen, längst der Etapestrafse transportirt und zu diesem Behuf an das Etapecommando abgegeben a).

a) Gouv.Reg.Pat. 1818. 9. April, No. 2187. Pct. 4.

---

## Z u m B e s c h l u s s.

---

## §. 1878.

Es giebt Grundsätze, welche in dem Richter nicht nur bei der Beurtheilung eines peinlichen Falles, sondern schon bei der Untersuchung desselben vorherrschen müssen.

## §. 1879.

Leben und Ehre des Menschen sind oft in des Richters Hand; er sei daher strenge, gerecht und eifrig; milde, gütig und barmherzig.

## §. 1880.

Der Richter kann gerecht und milde seyn, ohne durch Gefühllosigkeit das Gesetz verhafst, durch Straflosigkeit die Verbrechen allgemein zu machen.

## §. 1881.

Der Richter sei ohne Tadel, damit er ohne Furcht seyn könne.

## §. 1882.

Je redlicher der Richter, desto näher ist er der Wahrheit, die er erforschen will.

## §. 1883.

Der Richter ist gleichgültig gegen das Gesetz, wenn er es als Machtgebot der Laune ansieht; er ehret es nur dann, wenn er in ihm eine Wahrheit sucht, die der Gesetzgeber aus dem Wesen der Erscheinungen ableitete.

## §. 1884.

Der Richter erforsche den Grund eines jeden Gesetzes, damit er sich in der Achtung desselben befestige und aller Willkür unter allen Umständen entsagen lerne; die Weisheit des Gesetzgebers wird ihn überraschen, das Gesetz selbst ihn wohlthätig erfreuen.

## §. 1885.

Zu richtiger Beurtheilung des einzelnen Gesetzes gelangt der Richter am schnellsten, wenn er das Einzelne mit Mehrerem in Zusammenhang bringt, in dem Einzelnen kann er viele Wahrheiten entdecken, in dem Mehreren nur Eine Wahrheit finden.

## §. 1886.

Alle Wahrheit aber, und alles Wissen und alle Tugend befasst sich in dem Gesetz unserer Religion: Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst, und thue nicht ihm, was du nicht dir gethan haben willst.

## §. 1887.

Der Richter sei unterthan dem Gesetz und der Obrigkeit; er erhebe sich nicht über jenes, und meistere nicht diese; dünkt er sich weiser und bes-

ser, als beide: so macht er zu seinen Führern die Willkür, und mit dieser den Irrthum.

§. 1888.

Je härter die Anklage, desto gründlicher die Untersuchung, desto strenger und umsichtiger die Prüfung (Manif. 1762. 31. Aug.).

§. 1889.

Verlust der Ehre ist oft der Verbrechen Anfang (Richt.Reg. §. 25.).

§. 1890.

Die Verdammniß kann der Richter nie zurücknehmen; das getödtete Leben nicht erwecken; die gebrandmarkte Ehre nicht wiederherstellen.

§. 1891.

Das Gesetz ist nicht der Strafe wegen da, sondern des Rechts und der Gerechtigkeit wegen, damit die Strafe entbehrlich werde (Richt.Reg. §. 19.).

§. 1892.

Gleiche Verbrechen erfordern gleiche Strafen (Richt.Reg. §. 21.); aber eigener Wille und Verführung, Vorsatz und That sind verschieden (Richt.-Reg. §. 35.).

§. 1893.

Unschuld erweisen und Strafe abwenden, ist dem Richter rühmlicher, als die Schuld entdeckt und die Strafe zuerkannt haben, (Instr. z. Entwurf eines neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 179. 187.).

§. 1894.

Das Gesetz schützt das Leben und die Ehre eines Jeden mit solcher Liebe, daß es beide nicht einmal in die Willkür des Verbrechers stellt; daher will es zu dem Beweise Geständniß, zu dem Geständniß Wahrheit, (s. Alleg. in not. c. L. L. p. 471.).

## §. 1895.

Das Gesetz will durch Strafe nicht erbittern und rächen, es will belehren und bessern; daher mißt es die Art der Strafe nach der Natur des Verbrechens, ihren Betrag nach dem Umfang der Schuld; daher thut es Recht und scheuet Niemand, (Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767. 30. Jul. §. 145 bis 150.).

---

# I n h a l t

## der Institutionen des livländischen Prozesses.

---

### Prozessgattungen.

§. 1. Prozess. — 2. Gesetzlicher Prozess, gewillkürter. —  
3. Civil- und Criminalprozess. — 4. Förmlicher Civilprozess,  
außerordentlicher. Anklagender Criminalprozess, untersu-  
chender.

---

### E r s t e s B u c h.

#### Vom ordentlichen Civilprozesse.

§. 5—8. Einleitung.

---

### E r s t e r T i t e l.

#### Allgemeine Grundsätze des Civilprozesses in Beziehung auf dessen Object.

§. 9. Haupt- und Nebenpersonen des Prozesses.

---

### E r s t e s C a p i t e l.

#### Hauptpersonen von Seiten der Parteyen.

§. 10. Parteyen. — 11. Streitgenossen. — 12. Gleichheit  
der Rechte unter den Parteyen. — 13. In welchem Fall der  
Beklagte als Kläger angesehen wird? — 14. Wie im zweifel-  
haften Falle, wer Kläger und wer Beklagter sei, verfahren  
wird? — 15. Befugniss zu gerichtlicher Ausführung der Rechts-  
ansprüche. — 16. Legitimation zur Sache. — 17. Folgen un-

befugter Einmischung. — 18. Recht zur Abforderung des Beweises der Rechtszuständigkeit. — 19. Pflicht des Richters, auf die Legitimation der Parteyen zu sehen. — 20. Rücksichtlich welcher Personen die Legitimation vermuthet wird? — 21. Fähigkeit, im Gericht zu stehen. — 22. Wer dazu unfähig ist?

## Zweites Capitel.

### Hauptpersonen von Seiten des Gerichts.

§. 23. Richter. — 24. Der Richter kann sich seiner Gerichtsbarkeit nicht willkürlich entäußern. — 25. Vertragmäßige Wahl eines Richters durch die Parteyen. — 26. Die Partey wird zu Anerkennung eines unbefugten Richters nicht gezwungen. — 27. Schieds- und Commissorialgerichte beruhen auf freier Einwilligung der Parteyen. — 28. Fähigkeit zum Richteramt. — 29. Wodurch die Fähigkeit zum Richteramt erlöscht? — 30. Competenz des Richters. — 31. Vollkommene Competenz. — 32. Bedingte Competenz. — 33. Competenz wird durch Gesetz oder Willkür der Parteyen begründet; a) durch Gesetz. — 34. Wo der Kläger seine Klage anbringt? — 35. Gleiche Competenz mehrerer Behörden. — 36. Beobachtung des Rechtsganges von einer Instanz zur andern. — 37. Beobachtung der Grenzen der Gerichtsbarkeit. Requisition, — 38. Erfüllung der ergangenen Requisitionen. — 39. Bestimmung der Gerichtsbarkeiten. — 40. Gerichtsstand. — 41. Persönlicher; des Adels und der Geistlichen, — 42. Der Kaufleute und Bürger. — 43. Der Handwerker und Beisassen. — 44. Der Bauern. — 45. Des Minderjährigen. — 46. Des Criminal- und Polizeiverbrechers. — 47. Dinglicher; über unbewegliches Vermögen. — 48. Ueber bewegliches Vermögen. — 49. Des Arrestes. — 50. Der Widerklage. — 51. 52. Gerichtsstand des Ehemannes geht auf die Ehefrau über. — 53. Gerichtsstand des Vaters und Hausherrn geht auf die Kinder und Hausgenossen über. — 54. Gerichtsstand der Erben. — 55. Veränderung des Gerichtsstandes während des Prozesses. — 56. b) durch Willkür (prorogation). — 57. Erforderniß der Prorogation. — 58. Wodurch die Prorogation begründet wird? —

59. Vertrag über die Prorogation in besondern Fällen. — 60. Unanstreitbarkeit einmal anerkannter Prorogation.

### Drittes Capitel.

#### Nebenpersonen von Seiten der Parteyen.

§. 61. Advocaten. — 62. 63. Aufnahme, Ablassung und Bestrafung der Advocaten hängt von der Behörde ab. — 64. Wann Advocaten zulässig sind? — 65. Für wen? — 66. Niemand wird zur Annahme eines Advocaten gezwungen. — 67. Ob und in wie fern ein Advocat Jemandem seine Dienstleistung versagen darf? — 68. Ursachen solcher Versagung. — 69. Beilegung eines Advocaten von Amtswegen des Richters. — 70. Fortsetzung. — 71. Wer als Advocat von Amtswegen beizulegen ist? — 72. Bestimmung des Richters, wenn beide Parteyen um den nemlichen Advovaten bitten. — 73. Wer zur Vertretung fremder Rechtsverhältnisse unfähig ist? — 74. Eigenschaften des Advocaten. — 75. Pflichten desselben; — 76. a) gegen die Partey. — 77. Fortsetzung. — 78. Strafe für verabsäumte Vertretung oder Ueberschreitung der Vollmacht. — 79. b) Gegen den Richter. — 80. Irrthum in richtiger Anwendung der Gesetze. — 81. Geflissentliche Rechtsverdrehung. — 82. Irrthum in Darstellung factischer Umstände. — 83. Rechte des Advocaten. — 84. Willkürliche Zurückgabe eines übernommenen Mandats. — 85. Recht des Advocaten auf Kostenersatz und Honorar. — 86. Auch bei des Advocaten eigener Rechtssache und in Armensachen. — 87. Recht einen Vorschufs zu den Kosten zu verlangen. — 88. Rechtmäßiges und unrechtmäßiges Honorar. — 89. Empfangenes Honorar vor Beendigung der Rechtssache. — 90. Richterliche Bestimmung über Kostenersatz und Honorar. — 91. Zurückbehaltung der Manualacten. — 92. Procuratoren, Syndici. — 93. Die Annahme einer Procuratur ist freiwillig. — 94. Legitimation zum Prozeß. — 95. Sicherheitsleistung bei fehlendem Beweise der Legitimation. — 96. Arten der Legitimation; a) durch die Gegenwart des Principals. — 97. Wann diese durch schriftliche Vollmacht noch ergänzt wird? — 98. b) Durch Vollmacht,

General- und Specialvollmacht. — 99. Requisita einer Vollmacht. — 100. Vollmachten auf Erben gestellt. — 101. Auf unvollständige Vollmachten wird kein Bevollmächtigter zugelassen. — 102. Vorbehalt wegen Berichtigung der Legitimation ist unzulässig. — 103. Später erfolgte Bestätigung des Principals. — 104. Wann eine Bevollmächtigung vermuthet wird? —

---

#### Viertes Capitel.

##### Nebenpersonen von Seiten des Gerichts,

§. 105. Nebenpersonen des Gerichts. — 106. Deren amtliche Atteste und Protocolle. —

---

#### Zweiter Titel.

##### Allgemeine Grundsätze des Civilprozesses in Beziehung auf dessen Object.

§. 107. 108. Rechte und Pflichten der Richter und Parteyen.

---

#### Erstes Capitel.

##### Pflichten und Rechte der Gerichte und Parteyen überhaupt.

§. 109. Wesentlichkeiten jedes Prozesses: 1) Rechtliches Gehör. — 110. 2) Verfahren, schriftliches und mündliches. — 111. 3) Pflicht, Ort und Zeit zu beobachten. — 112. Ferien. — 113. 4) Beobachtung der gehörigen Ordnung. — 114. Wie zu verfahren, wenn in nemlicher Sache verschiedene Fragen zu entscheiden sind? — 115. 116. Oder wenn verschiedene Hauptsachen collidiren? — 117. Die ältere Rechtsache geht der jüngern vor. — 118. Verhandlung gleichzeitiger Rechtssachen.

---

#### Zweites Capitel.

##### Besondere Pflichten und Rechte der Gerichte.

§. 119. In welcher Beziehung die besonderen Pflichten Statt finden? — 120. Pflichten: 1) gegen andere Gerichte. —

121. 122. Verhältniß der Oberbehörden zu den Unterbehörden. — 123. 2) Gegen die Parteyen: a) Betragen. — 124. b) Versuch zur Güte. — 125. c) Führung der Acten. — 126. d) Leitung und Entscheidung der Prozesse durch Erkenntnisse. — 127. Eintheilung der Erkenntnisse. — 128. Worauf die Entscheidungen zu gründen sind? — 129. Officieuses Verfahren des Richters. — 130. 3) Der Gerichtsglieder unter sich. — 131. Insbesondere der Referenten und Votanten. — 132. Der Gerichtsdelegirten. — 133. 4) Gegen die Officianten und Untergebenen. — 134. Verantwortlichkeit des Richters. — 135. Strafe begangener Ungerechtigkeit. — 136. Strafe verschuldeter Nachlässigkeit. — 137. Wesentliche Fehler in den Urtheilen der Unterbehörden. — 138. Strafe unterlassener Ausführung und nicht abgeholfter Gesetzwidrigkeit. — 139. Verfahren in zweifelhaften und hinderlichen Fällen. — 140. Verfahren in Anwendung der Gesetze. — 141. In welchem Fall der Richter wegen seines Erkenntnisses nicht haftet. — 142. Rechte des Richters: a) auf Unverletzbarkeit und Landesherrlichen Schutz; — 143. b) auf Genügthuung; — 144. c) auf Belohnung und Auszeichnung; — 145. d) zu Vorstellung gegen nachtheilige Verordnungen; — 146. e) zu Vorstellung des nützlich Erachteten; — 147. f) auf Strafbefugniss; — 148. g) auf Vertheidigung seiner Competenz; — 149. h) zu Substituierung und Completirung.

### D r i t t e s C a p i t e l .

#### Besondere Pflichten und Rechte der Parteyen.

§. 150. Pflichten der Parteyen, in Beziehung: a) auf vorhandene Prozesse. — 151. b) Auf künftige Prozesse. — 152. c) Während des Prozesses: 1) Befolgung der Termine. — 153. Termin. — 154. Wann ein Termin abläuft? — 155. Gesetzliche Verlängerung des am Sonn- oder Feiertage einfallenden Termins. — 156. Genaue Beobachtung der Termine. — 157. Vollziehung der Strafe für verabsäumten Termin. — 158. Fortsetzung. — 159. Dilation, — 160. findet ohne erhebliche Ursache nicht Statt, — 161. und nur mit Festsetzung einer

Strafe für das unrechtfertige Ausbleiben. — 162. Einwilligung der Gegenpartey zur Befristung. — 163. Beschwerde über die Dilationsbescheide. — 164. Kosten des verabsäumten Termins. — 165. Rechtliche Hinderung. — 166. Folge nicht erfolgter Bestätigung einer rechtlichen Hinderung. — 167. 2) Auslage und Erstattung der Kosten. — 168. Specification der Kosten. — 169. Zuerkennung der Kosten. — 170. Ersatz der Schäden. — 171. Richterliche Ermäßigung der Kosten. — 172. Compensation der Kosten. — 173. Kosten der Appellationsinstanz. 174. Kosten der Revisionsinstanz. — 175. 176. Kostenersatz von dem Erben gefordert. — 177. 3) Sicherheit für Kosten, Schäden und Urtheilserfüllung. — 178. Reale und juratorische Sicherheit. — 179. Bürgschaft, rücksichtlich Besitzlicher. — 180. Ersatz der Kosten und Schäden in Armensachen. — 181. Wie derselbe geleistet wird? — 182. Temerarium. — 183. Wer als temere litigans angesehen wird. — 184. Worin das Temerarium besteht. — 185. Temerarium in Armensachen. — 186. Wie das Temerarium berichtet wird? — 187. 4) Verpflichtung wegen der Chicane. — 188. Strafbarkeit der Chicane. — 189. Was zur Chicane gerechnet wird? — 190. Richterliche Maasregel wegen der Chicane. — 191. Eidesleistung wegen Gefahrde und Arglist. — 192. Worin diese Eidesleistung besteht? — 193. Kann der Kläger vom Beklagten, und dieser von jenem fordern. — 194. Folgen verweigerter Eidesleistung für den Kläger. — 195. Für den Beklagten. — 196. Für den Kläger sowohl als den Beklagten. — 197. 5) Besondere Verpflichtung bei Ausführung der Sache. —

---

### D r i t t e r T i t e l.

#### Ausführung des Rechtsstreites in erster Instanz.

§. 198. Wie die Darstellung der Sache beschaffen seyn müsse? — 199. Inhalt der Darstellung. — 200. Directes Verfahren. — 201. Indirectes Verfahren. — 202. Verschiedene Natur des indirecten Verfahrens. —

---

## Erstes Capitel.

## Citation.

§. 203. Citation. — 204. Was sie enthält? — 205. Citationsgesuch. — 206. Citationsbefehl. — 207. Mündlicher, schriftlicher Citationsbefehl, Empfangschein. — 208. Der Empfangschein wird zu den Acten gebracht. — 209. In welchem Fall die Klage dem Citationsbefehl beigelegt wird? — 210. Auf wessen Kosten der Citationsbefehl ergeht? — 211. Insinuation. — 212. Strafe eines Excesses gegen den Insinuanten. — 213. Der bei der Oberbehörde ausgewirkte Citationsbefehl wird durch die Unterbehörde dem Citirten insinuirt. — 214. Recht der unbefugten Behörde zur Citation bei Widerklage und Prorogation der Gerichtsbarkeit. — 215. Citation der Streitgenossen. — 216. Insinuierung der Citation an den Generalgevollmächtigten des Citirten. — 217. Wann? und wo? die Citation geschehen muß? — 218. Welche Ursachen die verweigerte Annahme der Citation rechtfertigen? — 219. Wie das Gericht verfährt, wenn Citat außerhalb Landes ist? — 220. Edictalcitation. — 221. Insinuation des Citationsbefehls, wenn Citat demselben ausweicht, oder sich nicht finden läßt. — 222. 223. Fortsetzung. — 224. Zweifelhafte Competenz des citirenden Gerichts, — 225. Folge anerkannter Competenz. — 226. 227. Nichtbefolgung. — 228. Was die Behörde bei Anberaumung eines Termins zu berücksichtigen hat? — 229. Betrag der Geldstrafe für unrechtfertiges Ausbleiben. — 230. Erweis der rechtlichen Hinderung. — 231. Desfallsiges Erkenntniß der Behörde. — 232. Wirkung nicht befolgter Citation einer unbefugten Behörde. — 233. Zwangsmittel bei nicht befolgter Citation. — 234. Folge des gänzlichen Ausbleibens. — 235. Fortsetzung. — 236. Zurückgewinnung aberkannter Rechte. — 237. Fortsetzung. — 238. Contumacirung. — 239. Persönliches Erscheinen. — 240. Persönliches Erscheinen bei fiscalischen Anklagen. — 241. 242. Wirkung der Citation.

## Zweites Capitel.

## K l a g e.

§. 243. Klage. — 244. Was die Klage enthalten muß? — 245. Verfolgung gleicher Rechtsansprüche Mehrerer in nemli-

cher Sache. — 246. 247. Beschaffenheit der Klage. — 248. Vortrag in der Klage. — 249. Anführung der Gesetze. — 250. Darlegung der Bitte. — 251. Fähigkeit zur Klage. — 252. Ehrlose haben kein Klagerecht. — 253. Klagerecht in fremden Sachen findet nicht Statt? — 254. Fortsetzung. — 255. Niemand wird zur Klage gezwungen. — 256. 257. Cumulation. — 258. Verbesserung und Erläuterung der Klage. — 259. Zurücknahme der Klage — 260. ohne Verlust des Klagerechtes. — 261. Cession der Klage. — 262. Vergleich, — 263. Strafe unterlassener Anzeige. — 264. Gerichtliche Bestätigung des Vergleichs.

---

### D r i t t e s C a p i t e l .

#### E r k l ä r u n g .

§. 265. Mittheilung der Klage an Beklagten, — 266. Freie Wahl der Vertheidigung. — 267. Verneinende Erklärung. — 268. Bejahende, vermischte Erklärung. — 269. Beschaffenheit der Erklärung. — 270. Darstellung derselben, — 271. Auseinandersetzung der Rechtsgründe und Gesetze. — 272. Mitbeklagte. — 273. Wirkungen der Einlassung, — 274. Widerruf wegen Irrthum findet nicht Statt, — 275. wohl aber Widerruf wegen Unbekanntschaft factischer Gründe oder Thatumstände. — 276. Anerkennung des Richters, vor welchem die Einlassung geschehen ist. —

---

### V i e r t e s C a p i t e l .

#### R e p l i k . D u p l i k .

§. 277. Mittheilung zum Schlußverfahren, — 278. Welche Termine angesetzt werden? — 279. Inhalt der Schlußschriften. — 280. Mündliches Verhör, —

---

### F ü n f t e s C a p i t e l .

#### B e w e i s .

§. 281. Wann und in welchem Termin die Beweisführung Statt findet? — 282. Freistellung des Richters rücksichtlich der Beweisführung. — 283. Befristung des Beweistermins. —

284. Verschiedene Benennung des Beweisverfahrens, rücksichtlich der Parteien. — 285. Wo der Beweis geführt wird? — 286. Feststellung der Beweisgegenstände durch den Richter. — 287. Wer beweiset? — 288. Was wird bewiesen? — 289. Der Beklagte ist nicht verbunden das Gegentheil des unerwiesenen Klagegrundes darzuthun. — 290. Zu welcher Zeit die Beweismittel beigebracht werden? — 291. Darthung der Beweisfälschung. — 292. Art zu beweisen; natürliche, künstliche. — 293. Wann die Beweisführung entbehrt wird? — 294. Arten der Beweismittel. — 295. Gebrauch verschiedener Beweismittel zu gleicher Zeit. — 296. 1) Eigener Augenschein des Richters — 297. wird der Beweisführung der Parteyen vorgezogen. — 298. 2) Kunstverständige; auf Ermessen des Richters. — 299. Auf Ansuchen der Parteyen. — 300. Eigenschaften des Kunstverständigen. — 301. Vereidigung desselben. — 302. Auf wessen Kosten er gebraucht wird? — 303. 3) Geständnifs; wie es beschaffen seyn muß? — 304. Enthält vollen Beweis. — 305. Aufsergerichtliches Geständnifs. — 306. Stillschweigen. — 307. Bedingtes Geständnifs. — 308. Fortsetzung. — 309. In wie fern das Geständnifs einem Dritten schadet? — 310. 4) Zeugen; fähige und unverdächtige. — 311. Unfähige Zeugen sind zweierlei Art. — 312. Absolut unfähige Zeugen. — 313. Relativ unfähige Zeugen. — 314. Gebrauch der absolut und relativ unfähigen Zeugen. — 315. Verdächtige Zeugen. — 316. Einreden gegen die Aussagen verdächtiger Zeugen. — 317. Erfordernisse der Aussage; a) Vereidigung. — 318. b) Zahl der Zeugen. — 319. c) Besondere Abhörung in Abwesenheit der Parteyen. — 320. d) Sachgemäße Beschaffenheit der Aussage. — 321. e) Gehörige Nachweisung der Kenntnifs. — 322. f) Gleichheit im wesentlichen der Aussage. — 323. Pflicht, Zeuge zu seyn. — 324. Zulässige Weigerung. — 325. Nothwendige Weigerung. — 326. Strafe der Weigerung. — 327. Abhörung der Zeugen in ihrer Wohnung. — 328. Zeugenbeweisverfahren, rücksichtlich der Parteyen. — 329. Auführung neuer Zeugen. — 330. Beweispunkte; im mündlichen Verfahren. — 331. Im schriftlichen Verfahren. — 332. Wie viele Zeugen zu jedem Beweispunkte? — 333. Name und Wohnort der Zeugen, vom Beweisführer angezeigt. — 334.

Beschaffenheit der Beweispunkte. — 335. Fortsetzung. — 336. Verfahren des Richters in Betreff ungehöriger Beweispunkte. 337. Fragestücke. — 338. Allgemeine, besonderé. — 339. Was sie bezwecken? — 340. Ihre Beschaffenheit. — 341. Termin zur Einreichung derselben. — 342. Wann sie dem Gegentheil mitgetheilt werden? — 343. Zeugenverfahren, rücksichtlich des Gerichts; amtliche Untersuchung der Glaubwürdigkeit. — 344. Vereidigung der Zeugen. — 345. Die Parteyen können bei der Vereidigung zugegen seyn. — 346. Wo die Vereidigung geschieht? — 347. Verhör der Zeugen. — 348. Auferlegung des Stillschweigens über Befragung und Aussage. — 349. Absonderung der Zeugen. — 350. Anfertigung des Protocolls. — 351. Amtliche Beifügung von Beweispunkten und Fragestücken durch den Richter. — 352. Confrontation. — 353. Nochmalige Verhörung des Zeugen. — 354. In wie fern neuer Zeugenbeweis gegen vorhandene Aussagen unzulässig ist? — 355. Die Abhörung fällt weg, wenn der denominirte Zeuge nicht ausgemittelt werden kann. — 356. In welchem Fall die Zeugenabhörung von anderen Behörden requirirt wird. — 357. 358. Fortsetzung. — 359. Die Oberbehörde läßt Vereidigung und Abhörung der Zeugen bei der Unterbehörde geschehen. — 360. Einreden gegen die Zeugen. — 361. Wann sie beizubringen sind? — 362. Sie halten die Beibringung der Fragestücke nicht auf. — 363. Bei welchem Gericht sie beigebracht werden? — 364. 365. Desfallsiges Verfahren. — 366. 367. Fortsetzung. — 368. Ungehinderte Abhörung des Zeugen, welchem die Einrede gilt. — 369. Folgen der Verwerfung und Bestätigung der Einrede. — 370. Wem der Beweis der Einrede obliegt? — 371. Berechtigung zum Recurs an die Oberbehörde. — 372. 5) Urkundenbeweis. — 373. Arten der Urkunden. — 374. Oeffentliche Urkunden. — 375. Welche Urkunden dazu gerechnet werden? — 376. Sie schliessen den Gegenbeweis nicht aus. — 377 bis 382. Privaturkunden; wenn sie beweisen? — 383. Ausnahmen. — 384. Beweiskraft der Haus- und Handelsbücher. — 385. Exceptio non numeratae pecuniae. — 386. 387. Fortsetzung. — 388. Fortsetzung. Beweis einer Quittung. — 389. Fortsetzung. — 390. Beweiskraft der Urkunden und Copeyen. — 391. Beglaubigte Copeyen. — 392.

Beziehung einer Urkunde auf die andere. — 393. Verfälschte Urkunden. — 394. Verdächtige Urkunden. — 395. Attestate unbefidigter Privatpersonen. — 396. Attestate, von Amtswegen ausgestellt. — 397. Fehlendes Siegel zur Unterschrift. — 398. Verfahren bei dem Beweise durch Urkunden. — 399. Sie werden bei der ersten Instanz beigebracht. — 400. Strafe geflüchtlicher Zurückhaltung der Urkunden. — 401. Unzulässige Beibringung von Urkunden bei oder nach dem Schlußverfahren. — 402. Agnition der Urkunden. — 403. Recognition der Urkunden. — 404. Erkenntniß pro agnito vel recognito. — 405. Beweis angestrittener Aechtheit einer Urkunde. — 406. Kraft dieser Beweisgattungen. — 407. Fortsetzung. Ergänzungs- oder Abläugnungseid. — 408. Folgen verweigerter Eidesleistung. — 409. Beweis wider die eingestandene Unterschrift. — 410. Verlust der Urkunden. — 411. Widerrechtliche Vernichtung der Urkunden. — 412. Fortsetzung. — 413. 6) Eidesleistung; a) freiwillige. — 414. In welchen Fällen die Eidesdelation zulässig ist? — 415. 416. Fortsetzung. — 417. Wann sie nicht unbedingt Statt findet? — 418. Wie bei einstweiliger Unfähigkeit zur Eidesleistung zu verfahren ist? — 419. Zurücknahme des deferirten Eides. — 420. Annahme des deferirten Eides. — 421. Wann sie abgelehnt werden kann? — 422. Folgen verweigerter Eidesleistung nach der Annahme. — 423. Eidesrelation. — 424. Wann die Eidesrelation nicht Statt findet? — 425. Inhalt des referirten Eides. — 426. Die Verweigerung der referirten Eidesleistung ist unzulässig. — 427. Zurücknahme des referirten Eides. — 428. Gewissensvertretung. — 429. 430. Fortsetzung. — 431. Wirkung angenommener Eidesleistung. — 432. 433. Wirkung vollzogener Eidesleistung. — 434. Wodurch die Eidesleistung zurückgenommen wird? — 435. Rechtsmittel und Klage wider ein, dem Eide gemässes Urtheil sind unzulässig. — 436. b) Auferlegte. — 437. Ergänzungs- und Reinigungseid. — 438. Wornach der Richter bei dieser Auflage entscheidet? — 439. In welchem Fall der Reinigungseid dem Ergänzungseide vorgeht? — 440. In welchem Fall keiner von beiden Eiden geleistet wird? — 441. In welchem Fall der Reinigungseid nicht Statt findet? — 442. In welchem Fall Beklagter zum Reinigungseid nicht verbunden

ist? — 443. Folge verweigerter Leistung des auferlegten Eides. — 444. Wodurch ein auferlegter Eid nach vollzogener Ableistung angefochten wird? — 445. Beschwerde wider die Zuerkennung des Eides. — 446. Schätzungseid, juramentum in litem affectionis. — 447. Juramentum in litem veritatis. — 448. Desfallsige Ermäßigung des Richters. — 449. Wem die Leistung des Schätzungseides zusteht? — 450. Pflichten des Richters, rücksichtlich der Eide: a) Beobachtung des Rituals. — 451. 452. Fortsetzung. — 453. b) Rücksicht auf die Fähigkeit zur Eidesleistung. — 454. Welche unfähig sind? — 455. c) Darauf, daß die Eidesleistung persönlich geschehe. — 456. Eidesleistung von Seiten der Gemeinheiten, — 457. d) auf die Unentbehrlichkeit des Eides. — 458. Fortsetzung. — 459. Gültigkeit des Eides. — 460. Reservatio mentalis. — 461. Beweis zum ewigen Gedächtniß. — 462. Wann er Statt findet? — 463. Was hierbei beobachtet wird? — 464. Einreden gegen diesen Beweis. — 465. Aufbewahrung des Scrutiniums in dieser Beweisgattung. — 466. Additionalbeweis — 467. wird nicht auf neue Zeugen gestellt. — 468. Worin er besteht und wie lange er zulässig ist? — 469. Fortsetzung. — 470. Collision der Beweismittel. — 471. Allgemeine Regeln. — 472. Collision in Rücksicht des nemlichen Beweisführers. — 473. Fortsetzung. — 474 bis 476. Collision zwischen dem Beweise und dem Gegenbeweise. — 477. Collision zwischen dem Beweis der Klage und dem Beweis der Einrede. — 478. 479. Fortsetzung.

---

## Sechstes Capitel.

### E r k e n n t n i s s.

§. 480. Wann das gerichtliche Erkenntniß eintritt? — 481. Submissio ad sententiam. — 482. Unterschrift der Acten. — 483. Wann die Abfassung des Urtheils sogleich geschieht? — 484. Actenrelation. — 485. Inhalt dieser Actenrelation. — 486. Unterschreiben der Relation von den Parteyen. — 487. Folge unterlassener Unterschrift. — 488. Vortrag. — 489. Recht eines Gerichtsgliedes, Anstand zu begehren. — 490. Abstimmung. — 491 bis 493. Wie sie geschieht? — 494. Wie viele

Glieder bei Abfassung eines Endurtheils und eines Bescheides concurriren? — 495. Stimmenmehrheit. — 496. Wann sie vorhanden ist? — 497. Gleichheit der Stimmen. — 498. Die Meinung wird ohne Zwang und Rücksicht verlaublich. — 499. Verschreiben der abweichenden Meinung. — 500. Die Zurückhaltung der wahren Meinung ist strafbar. — 501. Aenderung und Erklärung der abgegebenen Meinung. — 502. Aus welchen Gründen sie geschehen kann? — 503. Aburtheilung: in Criminalsachen. — 504. In Civilsachen. — 505. Urtheil. — 506. Wie das Urtheil abzufassen ist? — 507. 508. Fortsetzung. — 509. Verba decisiva. — 510. In wie fern der Richter suppliren darf? — 511. Fortsetzung. — 512. Frist und Strafe, rücksichtlich der Urtheilserfüllung. — 513. Rationes decidendi. — 514. Wann die Verba decisiva und Rationes decidendi ungetrennt angeführt werden? — 515. Das Urtheil darf nicht auf Gutdünken gesprochen werden. — 516. Anführung rechtsgelehrter Meinungen und fremder Gesetze sind im Urtheil unzulässig. — 517. Präjudicate. — 518. Benennung des Gerichts, des Tages und der Nummer im Urtheil. — 519. Unterschrift des Urtheils. — 520. Publication und Extradition des Urtheils. — 521. Wie sie geschieht? — 522. Urtheilspublication in fiscalischen Sachen. — 523. Abschrift des, mittelst öffentlicher Verlesung bekannt gemachten Urtheils. — 524. Strafe verweigerter Entgegennahme des Urtheils. — 525. Eröffnung des Urtheils aus dem Protocoll. — 526. Strafen unterlassener Ausnahme einer bestellten Urtheilsschrift. — 527. Verschreibung der geschehenen Bekanntmachung im Journal des Gerichts. — 528. Wann die Bekanntmachung geschieht? — 529. Declarationsgesuch. — 530. Wann dasselbe einzureichen ist? — 531. Wann darauf zu erklären ist? — 532. Welcher Richter an der Erklärung Theil nimmt? — 533. Unabänderlichkeit des Erkenntnisses. — 534. Rechtskraft. — 535. Folge der Rechtskraft. — 536. Unzulässigkeit wiederholter Verhandlung einer rechtskräftig abgetheilten Sache. — 537. Ausnahme, rücksichtlich eines nicht gehörten dritten Theilhabers. — 538. Urtheils- oder Bescheidsqual. — 539. Strafe derselben. — 540. Verfahren des Gerichts gegen den Quälenden. —

## S i e b e n t e s C a p i t e l .

### U r t h e i l s e r f ü l l u n g u n d V o l l s t r e c k u n g .

§. 541. Urtheilserfüllung im anberaumten Termin. — 542. Anstand in der Vollstreckung. — 543. Abwarten der Rechtskraft. — 544. Vollstreckung der Urtheile von Unterbehörden; — 544. von Oberbehörden; — 546. geschieht unaufhörlich, — 547. auch wenn die abgeurtheilte Sache wegen neu aufgefundener Gründe wieder in Verhandlung kommt. — 548. Kosten der Urtheilsvollstreckung. — 549. Ausantwortung des Betrages der Urtheilsvollstreckung in rechtskräftig entschiedenen Sachen. — 550. In nicht rechtskräftig gewordenen Sachen. — 551. Fortsetzung. — 552. Urtheilsvollstreckung bei einer, in zwei Instanzen gewonnenen Sache. — 553. Fortsetzung. —

---

## A c h t e s C a p i t e l .

### I n d i r e c t e s V e r f a h r e n .

§. 554. Wodurch das indirecte Verfahren im Civilprozeß begründet wird? — 555. Einrede; verzögerliche, zerstörende. — 556. Zweck der Einreden. — 557. Aus der Einrede wird keine Einräumung des Klagegrundes gefolgert. — 558. Einreden, von der Einlassung befreiend. — 559. Prozeß-verhindernde Einreden. — 560. Zeit der Beibringung. — 561. Ausnahmen, — 562. a) wenn eine den Gerichtsstand ablehnende Einrede vorausgegangen; — 563. b) wenn die Einrede erst nach der Einlassung entsteht; — 564. c) oder erst nach der Zeit zur Kenntniß kommt; — 565. d) oder eine Nichtigkeit abzuwenden bezweckt; — 566. e) oder sofort liquid ist; — 567. f) oder ihrer Natur nach privilegiert ist. — 568. Verfahren. — 569. Möglichste Abkürzung desselben. — 570. Termin zur Erklärung. — 571. Verlängerung des Termins. — 572. Fortsetzung. — 573. Darstellung und Inhalt der Einrede und Erklärung. — 574. Erkenntniß. — 575. Zulässigkeit eines besonderen Beweises. — 576. Verfahren des Richters bei unterlassenem Vorbehalt des Beweises. — 577. Fortsetzung. — 578. Zulässigkeit aller Beweismittel. — 579. Verpflichtung zum Beweise, rücksichtlich des Excipienten. — 580. Ausnahme. —

581. Schließliches Exceptionalverfahren. — 582. Unzulässigkeit fernerer Satzschriften. — 583. Mündliches Verhör, rücksichtlich des Exceptionalverfahrens. — 584. Verfahren des Richters bei dem Erkenntniß. — 585. Kostenersatz. — 586. In wie fern die Erfüllung des Exceptionalbescheides der Einlassung auf die Klage vorangeht? — 587. Bescheidsrechtskraft, Erfüllung und Vollstreckung. —

---

## V i e r t e r T i t e l.

### Ausführung des Rechtsstreites in folgenden Instanzen.

---

#### E r s t e s C a p i t e l.

##### Rechtsmittel und Eintheilung derselben.

§. 588. Rechtsmittel. — 589. Allgemeine Regel. — 590. Arten der Rechtsmittel: — 591. 1) gegen die Person des Richters; — 592. 2) gegen die Verfügungen des Richters: a) nicht impugnirende, — 593. b) impugnirende. — 594. Verschiedenheit der Rechtsmittel, ihrer Frist nach; — 595. ihrer Wirkung nach. —

---

#### Z w e i t e s C a p i t e l.

##### Allgemeine Grundsätze über die Rechtsmittel.

###### a) Rücksichtlich der Rechtsmittel überhaupt.

§. 596. 1) Die Rechtsmittel sind in allen Prozeßarten zulässig; — 597. 2) bewirken Stillstand in der Verhandlung. — 598. Innovation. — 599. 3) Ihrer mehrere können gleichzeitig angewendet werden; — 600. 4) das Recht zu demselben kann erlöschen.

###### b) Rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel.

§. 601. 1) Die ordentlichen sind an bestimmter Frist gebunden. — 602. Gesetzliche Bestimmung der Frist. — 603. Wie die Tage gezählt werden? — 604. Namentliche Bestim-

mung der Frist. — 605. Die Frist ist ein fatale. — 606. 2) Setzen Erkenntnisse voraus, die rechtskräftig werden können. — 607. 3) Sind, als außerordentliche, von der Verjährung abhängig.

c) Rücksichtlich der impugnirenden Rechtsmittel.

§. 608. 1) Setzen eine nachtheilige Aberkennung voraus. — 609. Fortsetzung. — 610. 2) Bewirken keine, weiter als die Beschwerdepuncte sich erstreckende Abänderung. — 611. 3) Sind unzulässig gegen Verfügungen, welchen frühere, rechtskräftige Aberkennung zum Grunde liegt. —

d) Rücksichtlich der devolutiven Rechtsmittel.

§. 612. 1) Sie bewirken Aenderung der Instanz. — 613. 2) Hemmen die Wirksamkeit des bisherigen Richters. — 614. 615. Fortsetzung. — 616. 3) Werden bei der nächsten Oberinstanz verfolgt. —

---

### D r i t t e s   C a p i t e l .

#### Von den impugnirenden ordentlichen Devolutivrechtsmitteln insbesondere.

§. 617. Allgemeine Regel für den Richter. — 618. Allgemeine Regel für die Parthey. — 619. Allgemeine Regel wegen der Fatalien Abwesender. — 620. Fortsetzung. — 621 bis 623. Arten der impugnirenden ordentlichen Devolutivrechtsmittel. —

a) Q u e r e l .

§. 624. Querel. — 625. Benennung der Partheyen in diesem Verfahren. — 626. Wann die Querel nicht Statt findet? — 627. Beschwerdepuncte. — 628. An wen die Querel gerichtet wird? — 629. Worauf die Querel gerichtet ist? — 630. Verfügung der Unterinstanz. — 631. 632. Fortsetzung. — 633. Suspension des ferneren Verfahrens. — 634. 635. Verfahren der Parthey: a) wenn die Querel ihr versagt worden. — 636. Fortsetzung (Inhibitorium). — 637 bis 639. Fortsetzung. — 640. b) Wenn sie die Querel nachgegeben erhält. — 641. 642. Anschlag. — 643. Justificatio; Introductio. — 644. Inhalt der

Quereljustification. — 645. Folge verabsäumter Introductionsfrist. — 646. Befristung der Fatalien. — 647. Verfahren der Oberinstanz. — 648, 649. Fortsetzung. — 650. Querelbescheid. — 651 bis 653. Kostenersatz. — 654. Strafe muthwilliger Querel. — 655. Verzichtung. — 656. Inhäsion. — 657. Erfüllung des Querelbescheides. — 658. Revision von Querelbescheiden.

### b) A p p e l l a t i o n .

§. 659. Appellation. — 660. Suspensivkraft der Appellation. — 661. Benennung der Parteyen in diesem Verfahren. — 662. In welchen Fällen keine Appellation Statt findet? — 663. Obliegenheiten des Appellanten: a) bei der Unterinstanz. — §. 664. Verfügung der Unterinstanz. — 665. Fortsetzung. — 666. Obliegenheiten der Partey: b) bei der Oberinstanz. — 667. Verfahren im Introductionstermin. — 668. Inhalt der Appellationsjustification. — 669. Erfüllung des angefochtenen Urtheils im ersten Termin. — 670. Fortsetzung. — 671. Rücksichtlich dessen, der das Armenrecht genießt. — 672. Theilweise Erfüllung des angefochtenen Urtheils. — 673. Lösung des in der Unterinstanz Abgeurtheilten von Seiten des Appellaten. — 674. Caution für Schäden und Kosten. — 675. Sie wird von Besitzlichen nicht geleistet. — 676. Berichtigung der gesetzlichen Förmlichkeiten auch aufserhalb der Juridik. — 677, 678. Verfahren der Oberinstanz: a) rücksichtlich der Förmlichkeiten; — 679, 680. b) rücksichtlich des Materiellen. — 681. Ausbleiben des Appellaten. — 682. Schriftwechsel in der Oberinstanz: — 683. a) im indirecten Verfahren; — 684. b) im directen Verfahren. — 685. Termine des Verfahrens. — 686. Beweisführung in der Appellationsinstanz. — 687. Fortsetzung. — 688. Wann dieselbe zulässig ist? — 689. Desfallsige Obliegenheit der Partey. — 690. Worin die Beweismittel bestehen? — 691. Schlussschriften und Actenunterschrift. — 692 bis 694. Appellationsurtheil. — 695. Ersatz der Kosten und Schäden. — 696. Temerarium der Appellation. — 697. Urtheilspublication. — 698. Entgegennahme des Urtheils. — 699. Versendung und Erfüllung des Appellationsurtheils. — 700. Urtheilsvollstreckung. Inhibitorium. — 701. Fortsetzung. — 702. Deserirung der Appellation. — 703. Verzichtung. —

704. Inhäsion. — 705. Wirkung derselben. — 706. Förmlichkeiten derselben. — 707. Verfahren und Aburtheilung der Inhäsion. —

c) R e v i s i o n.

§. 708. Revision. — 709. Worin die Revision besteht? — 710. Benennung der Parteyen in diesem Verfahren. — 711. Wohin und wann die Revision zulässig ist? — 712. Fortsetzung. — 713. Revisionsverfahren beim iudex a quo. — 714. Verfügte Unzulässigkeit der Revision. — 715. Förmlichkeiten der Revision: — 716. a) Ausstellung der Reversalien; — 717. b) Leistung des Revisionseides. — 718. Fortsetzung. — 719. Wo und wie der Revisionseid geleistet wird? — 720 bis 724. Fortsetzung. — 725. c) Erlegung des Revisionsschillings. — 726. Fortsetzung. — 727. Zurückweisung des Revisionsschillings. — 728. 729. Armenrecht zum Behuf der Revision. — 730 bis 732. Beweis der Armuth. — 733. d) Bürgschaft für Kosten und Schäden, — 734. Wann sie beigebracht wird? — 735. 736. In welchem Falle sie nicht eine reale zu seyn braucht? — 737. e) Erfüllung des Appellationsurtheils, — 738. In welchem Falle Deposition und Vollstreckung unterbleiben? — 739. 740. In welchem Falle der Inhalt des Appellationsurtheils vom Impetraten empfangen und angetreten wird? — 741. In welchem Falle Impetrant für die Urtheilserfüllung Realbürgschaft leistet? — 742. und in welchem Falle blofse Personalbürgschaft? — 743. und in welchem Falle Reversales ausstellt? — 744. Fortdauer des zur Erfüllung des untergerichtlichen Urtheils Geleisteten, — 745. Die Appellationsinstanz beurtheilt die Erfüllung aller impetrantischen Obliegenheiten, — 746. Obliegenheiten des Impetranten, wenn er abwesend ist. — 747. Ausnahme, wenn er im Namen seiner Landesherrschaft die Revision nachsucht. — 748. Fortsetzung, — 749. Ertheilung des Concessionsdecretes. — 750. Desfallsiger Bericht an die Revisionsinstanz. — 751 bis 753. Mundirung der Acten und Ausfertigung des Actenextractes. — 754. Auslieferung der mundirten Acten. — 755. Beschaffenheit des Actenextractes. — 756 bis 758. Fortsetzung. — 759. Introductionstermin. — 760. Fortsetzung. — 761. Dilation, — 762. Wann sie gestattet wird? — 763. Verfahren in der Revisionsinstanz. — 764. Revisionsjustification. —

765. Beschaffenheit derselben. — 766. Form der Justification. — 767. Sie wird dem Impetraten nicht mitgetheilt. — 768. Strafe beleidigender Ausdrücke in der Justification. — 769. Verzichtung. — 770. Vergleich. — 771. Fortsetzung. — 772. Verfügen über den Revisionschilling, im Fall der Verzichtung oder des Vergleichs. — 773. Inhäsion. — 774. Revisionsurtheil. — 775. Fortsetzung. — 776 bis 779. Kostenersatz. — 780 bis 782. Temerarium. — 783. Erfüllung des Revisionsurtheils.

#### Viertes Capitel.

Von den impugnirenden außerordentlichen Devolutivrechtsmitteln insbesondere.

§. 784. Arten derselben.

##### a) Nullitätsbeschwerde.

§. 785. Sie findet von Erkenntnissen über Nebenpunkte wie über die Hauptsache, Statt. — 786. Besondere Eigenschaften derselben. — 787. Arten der Nullität. — 788. Nullitäten: a) rücksichtlich des Richters; — b) 789. rücksichtlich der Parteyen; — 790. c) rücksichtlich der Prozessform; — 791. d) rücksichtlich der Sache selbst. — 792. Wirkung begangener Nullität. — 793. Recht zur Nullitätsbeschwerde. — 794. Sie hängt von keinem Fatale ab. — 795. Findet von allen Erkenntnissen Statt. — 796. Wirkung der angemeldeten Nullitätsbeschwerde. — 797. 798. Verfahren bei der Nullitätsbeschwerde. — 799. Unzulässige Anbringung neuer Umstände. — 800. Mittheilung der Beschwerde an die Unterinstanz. — 801. Beweis und Schlußverfahren. — 802. Tendenz des Urtheils. — 803. Fortsetzung. — 804. Kosten und Verantwortlichkeit der Unterinstanz. — 805. Abweisung der Nullitätsbeschwerde. — 806. Rechtsmittel gegen die Nullitätssentenz.

##### b) Beschwerde über verzögerte, fehlerhafte oder verweigerte Justiz.

§. 807. Promotoriale. — 808. Beschwerde über verzögerte, fehlerhafte, verweigerte Justiz. — 809. Wo sie angebracht wird? — 810. 811. Verfahrensart. — 812 bis 814. Wirkung dieser Beschwerde. — 815. Strafe unrechtfertiger Beschwerde.

c) **Beschwerde über reine Decrete.**

§. 816. Wo sie angebracht wird? — 817. Fatale dieses Rechtsmittels. — 818. Suspensivkraft dieses Rechtsmittels. — 819. Verfahrensart und Aburtheilung. —

d) **Bitte um Wiedereinsetzung in vorigen Stand.**

§. 820. Wann dieses Rechtsmittel Statt findet? — 821. Tendenz desselben. — 822. Fortsetzung. — 823. Fatale. — 824, 825. Besondere Fälle der Zulässigkeit dieses Rechtsmittels. — 826. Die Gewährung dieses Rechtsmittels ist ein Kaiserliches Vorrecht. — 827. Verfahrensart. — 828. Strafe unrechtfertiger Ergreifung dieses Rechtsmittels.

e) **Supplication.**

§. 829. Wem dieses Rechtsmittel zu statten kommt? — 830. Bezügliche Pflicht der Gerichte und Beamten. — 831. Fortsetzung. — 832 bis 834. Wie dieses Rechtsmittel Statt findet? — 835 bis 839. Form der Bittschriften. — 840, 841. Strafe unrechtfertiger Bittsteller. —

---

**F ü n f t e r T i t e l.**
**Nebenhandlungen im ordentlichen und  
aufserordentlichen Civilprozeß.**

§. 842. 843. Nebenhandlungen im Prozeß.

---

**E r s t e s C a p i t e l.**
**Recusation des Richters.**

§. 844. Wann die Recusation des Richters Statt findet? — 845. Fortsetzung. — 846. Wo sie angebracht wird? — 847. Fortsetzung. — 848. Sie findet gegen einen und mehrere des Gerichts Statt. — 849. Fortsetzung. — 850. Recusation des Vorsitzers im Gerichte. — 851. Recusation eines andern Gerichtsgliedes. — 852. Beweis der Gründe zur Recusation. — 853. Substituierung des recusirten Richters. — 854 bis 856. Fortsetzung. — 857. Wie die Recusation angetragen wird? — 858 bis 859. Wann sie angetragen werden muß? — 860. Strafe

unrechtfertiger Recusation. — 861. Veränderter Gerichtsstand begründet keine Recusation.

---

## Zweites Capitel.

### Sicherheitsleistung.

§. 862. Arten der Sicherheitsleistung. — 863. Fortsetzung. — 864. Fälle, wo die Sicherheitsleistung Statt findet. — 865. Die Sicherheitsleistung wird von Amtswegen nicht gefordert. — 866. Wann wird auf Sicherheitsleistungen von den Parteyen angetragen? — 867. 868. Wer von der Sicherheitsleistung befreit ist? — 869. Ausnahme. — 870. Gerichtliche Entscheidung in streitigen Fällen. — 871. Fidejussorische Sicherheitsleistung. — 872. Juratorische Sicherheitsleistung. — 873. Arrest und Sequestration. — 874. 875. Wann auf Arrest erkannt wird? — 876. Ausnahme. — 877. 878. Wann auf Sequestration erkannt wird? — 879. Sicherheitsleistung von Seiten der Krone. — 880. Sicherheitsleistung von Seiten der Vormünder.

---

## Drittes Capitel.

### Urkundenedition.

§. 881. Gesuch um Urkundenedition. — 882. Welche Urkunden auszuliefern sind? — 883. Eigene oder gemeinschaftliche Urkunden. — 884. Urkunden des Beklagten oder Klägers. — 885. Fortsetzung. — 886. Urkunden eines Dritten. — 887. Wann auf Urkundenedition anzutragen ist? — 888. Von Seiten des Klägers. — 889. Fortsetzung. — 890. Von Seiten des Beklagten. — 891 bis 893. Beweis des Besitzes. — 894 bis 896. Verweigerung der Edition.

---

## Viertes Capitel.

### Litidenunciation. Intervention.

§. 897. Litidenunciation. — 898. Ihr Umfang. — 899. Adcitation. — 900. Wann die Litidenunciation geschieht? — 901. 902. Vertretung von Seiten des Litidenunciaten. — 903. Wie

sie geschieht? — 904. Wirkung derselben: 1) rücksichtlich des Litisdenucianten und Denuncianten. — 905. 906. Fortsetzung. — 907. 2) Rüksichtlich der Parteyen. — 908. 3) Rüksichtlich des Gerichts. — 909. Fortsetzung. — 910. Intervention. — 911. Arten derselben. — 912. Fortsetzung. — 913. Obliegenheit des Intervenienten. — 914. Verfahren von Seiten des Intervenienten. — 915. Fortsetzung. — 916 bis 918. Wirkung der Intervention. — 919. 920. Verfahren von Seiten des Gerichts. —

---

### Fünftes Capitel.

#### Renunciatio. Nominatio auctoris.

§. 921. In wessen Rüksicht die Renunciatio Statt findet? — 922. Renunciatio von Seiten des Klägers; — 923. von Seiten des Beklagten. — 924. Kostenverfügung bei vorgefallener Renunciatio. — 925. Fortsetzung. — 926 bis 928. Nominatio auctoris. — 929. Gerichtliches Verfahren.

---

### Sechstes Capitel.

#### Reassumptio des Prozesses.

§. 930. Fortsetzung des Rechtsstreites von Seiten der Erben. — 931. Reassumptio. — 932. Sie wird vom Gericht stillschweigend vorausgesetzt. — 933. Legitimation zur Fortsetzung, wenn die Erben nicht bekannt sind. — 934. Hemmung der Verhandlungen im nachgelassenen Rechtsstreit. — 935. 936. Fortsetzung. — 937. Reassumptio von Seiten des Contumacirten. — 938. Widerruf der Reassumptio. —

---

### Siebentes Capitel.

#### Gesuch um das Armenrecht.

§. 939. Recht der Partey zum Gesuch um das Armenrecht. — 940. 941. Requisite. — 942. Wann das Gesuch beigebracht wird? — 943. 944. Wie es geschieht? — 945. Annotatio spurtularum. — 946. 947. Was in dem Armenrecht begriffen ist? —

948. 949. Fortsetzung. — 950. Genuß desselben in allen Instanzen. — 951. 952. Das Armenmandat muß angenommen werden. — 953. Strafe des verschuldeten Mißbrauchs. — 954. Kostenersatz von Seiten der Armenpartey. — 955. Erlegung des Temerarii von Seiten derselben. — 956. Kostenersatz von Seiten des Gegentheils. —

---

### A c h t e s C a p i t e l.

#### Anträge wegen Ausbleibens und Ungehorsams.

§. 957. Recht auf neue Termine, Contumacirung und Präclusion anzutragen. — 958. Für Rechnung der Säumigen. — 959. Recht zur Beschwerde, wenn desfallsige Anträge unberücksichtigt bleiben. — 960. Contumacirung. — 961. Gegen dieselbe finden keine impugnirende ordentliche Devolutivrechtsmittel Statt. — 962. Zurückgewinnung aberkannter Rechtsansprüche. — 963. Bedingniß der Zurückgewinnung. — 964. Gerichtliches Erkenntniß beim Ausbleiben der einen Partey. — 965. Gerichtliches Verfahren bei dem Ausbleiben beider Parteyen. —

---

### N e u n t e s C a p i t e l.

#### W i d e r k l a g e.

§. 966. Widerklage. — 967. Benennung der Parteyen. — 968. Erfordernisse. — 969. Wann die Widerklage anzubringen ist? — 970 bis 972. Wirkung der Widerklage. — 973. 974. Verfahren von Seiten des Gerichts. — 975. Besonderheiten: 1) rücksichtlich der cautio pro reconventionem; — 976. 2) rücksichtlich der Citation. — 977. Wann die Reconvention unzulässig ist? — 978. Fortsetzung. —

---

## Z w e i t e s B u c h.

Vom außerordentlichen Civilpro-  
zefs.

§. 979. Arten des außerordentlichen Civilprozesses. —  
980. Summarischer, feierlicher außerordentlicher Civilprozefs.  
981. Unbestimmte summarische Prozesse. — 982. Bestimmte  
summarische Prozesse.

---

## E r s t e r T i t e l.

Unbestimmter summarischer außerordent-  
licher Civilprozefs.

§. 983 bis 985. Allgemeine Grundsätze. — 986. Verfahrens-  
art, — 987. rücksichtlich des Beweises. — 988. Richterliches  
Ermessen im summarischen Verfahren. — 989. In wie fern es  
die Verantwortlichkeit ausschließt. — 990. Benennung der  
Parteyen. — 991. Einzelne Fälle. —

---

## Z w e i t e r T i t e l.

Bestimmter summarischer außerordentli-  
cher Civilprozefs.

§. 992. Arten derselben. —

---

## E r s t e s C a p i t e l.

## M a n d a t p r o z e f s.

§. 993. Wie der Mandatprozefs zu Stande kommt? — 994.  
Benennung der Parteyen. — 995. Allgemeiner Grundsatz. —  
996. Erfordernisse. — 997 bis 999. Verfahren von Seiten des  
Gerichts. — 1000. Verfahren von Seiten des Imploranten. —  
1001. Berechtigung desselben. — 1002. Entscheidung des Ge-  
richts. — 1003. Verantwortlichkeit des Imploranten. —

---

## Zweites Capitel.

## E x e c u t i v p r o z e s s.

§. 1004. Zweck des Executivprozesses. — 1005. Benennung der Partheyen. — 1006. Execution. — 1007. Erfordernisse. — 1008. Arten der Execution. — 1009. Verfahren von Seiten der Parthey. — 1010. Wie das Executionsgesuch angebracht wird? — 1011 bis 1015. Verfahren von Seiten des Gerichts. — 1016 bis 1018. Erfüllung des Executionsauftrags. — 1019. Vollstreckung. — 1020 bis 1032. Allgemeine Regeln rücksichtlich des Gerichts. — 1033 bis 1039. Allgemeine Regeln rücksichtlich der Partheyen. — 1040 bis 1044. Vollstreckung im beweglichen Vermögen. — 1045. Auskehrung des Ueberschusses. — 1046. Execution in Gegenstände der Nahrung und des Handwerks. — 1047. Execution in das Inventarium eines Landgutes. — 1048. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen. — 1049. — Durch welches Gericht selbige geschieht? — 1050. Verkauf eines unbeweglichen Vermögens. — 1051. Inhalt desfallsiger Publication. — 1052. Torg und Peretorg. — 1053. 1054. Zuschlag auf den am letzten Termin verlaublichen Meistbot. — 1055. Ausmittelung des wahren Werths, — 1056. a) rücksichtlich der Landgüter; — 1057. b) rücksichtlich der Häuser in den Städten. — 1058. Abermalige Ausmittelung des wahren Werthes. — 1059. Einweisung. — 1060. Auf dem Lande. — 1061. In den Städten. — 1062. Von welchem Gerichte sie geschieht? — 1063. Immission. — 1064. Bei welchen Landgütern sie nicht Statt findet? — 1065. Immission: 1) rücksichtlich der Landgüter. — 1066. Einweisung der Immission. — 1067. Berechtigung des Exmissars. — 1068. Fortsetzung. — 1069. Verpflichtung des Exmissars. — 1070 bis 1074. Berechtigung des Immissars. — 1075 bis 1077. Verpflichtung des Immissars. — 1078 bis 1079. Immission: 2) rücksichtlich der Häuser. — 1080. Recht des exequirten Hauseigenthümers. — 1081. Recht gegen den Miethmann. — 1082 bis 1084. Execution in den Gehalt. — 1085. Execution in Montirungsstücke. — 1086 bis 1088. Rechtsmittel beim executiven Verfahren. — 1089. Zurückgewinnung des Exequirten. — 1090. Verantwortlichkeit des vollstreckenden Gerichts. — 1091. Fortsetzung. — 1092.

Hinderung und Injurie gegen das vollstreckende Gericht. —  
1093. Fortsetzung. —

---

### D r i t t e s C a p i t e l .

#### Arrest - und Sequestrationsprozess.

§. 1094. Arrest und Sequestration. — 1095. Wirkung des Arrestes. — 1096. Wirkung der Sequestration. — 1097. In welchen Fällen Arrest und Sequestration als Sicherungsmittel Statt finden? — 1098. Bei welchem Gericht auf Arrest und Sequestration angetragen wird? — 1099. 1100. Verfahren des Gerichts. — 1101. Bestätigung und Afterfolgung des Arrest- und Sequestrationsdecretes. — 1102. Amtspflichtige Sequestration von Seiten des Gerichts. — 1103. 1104. Unzulässigkeit der Rechtsmittel. — 1105. Gegen wen der Arrest Statt findet? — 1106. Ausnahme gegen Besitzliche — 1107. und Adliche. — 1108. 1109. Fortsetzung. — 1110. Gegen wen die Sequestration Statt findet? — 1111. Berechtigungen des Arrestanten und Sequestranten. — 1112 bis 1117. Fortsetzung. — 1118. 1119. Verpflichtung desselben. — 1120 bis 1123. Berechtigung des Arrestanten und Sequestranten. — 1124. 1125. Verpflichtung desselben. — 1126. Verpflichtung des Dritten. — 1127. 1128. Strafe der Nichtbefolgung. — 1129. Sicherung gegen Reisende. — 1130. Ihr Zweck. — 1131. 1132. Rücksichtlich des Gastwirthen. — 1133. Bei welchem Gericht auf diese Sicherung angetragen wird? — 1134. Afterfolgung des Verbots der Abreise. — 1135. Gegen wen das Verbot der Abreise nicht Statt findet? — 1136. Fortsetzung. —

---

### V i e r t e s C a p i t e l .

#### Interdict- und Grenzprozess.

§. 1137. Arten des Interdictprozesses. — 1138. Interdict. — 1139. Verfahren im Interdictprozess. — 1140. Arten des Grenzprozesses. — 1141. Instanz für den Grenzprozess. — 1142. Fortsetzung. — 1143. 1144. Verfahren im Grenzprozess. —

1145 bis 1148. Allgemeine Grundsätze. — 1149. Eigenmächtige Besitzergreifung. — 1150. Verfahren im summarischen Grenzprozess, a) von Seiten der Parteyen. — 1151. 1152. Fortsetzung. — 1153. b) Von Seiten des Gerichts. — 1154. Fortsetzung. — 1155. Insinuation des gerichtlichen Décrets. — 1156. Frist, in welcher die Sache zur Endschaft zu bringen ist. — 1157. Duct und Gegenduct. — 1158. Zeugenverhör. — 1159. Fortsetzung. 1160. In welchem Fall die Sache an das Hofgericht verwiesen wird? — 1161. Entscheidung der Sache bei nicht complettem Gericht. — 1162. Aufhebung des Sequesters. — 1163. Verpflichtung des Imploraten. — 1164. Strafe des bewiesenen Ungehorsams. — 1165. Zu wessen Besten? — 1166. Verpflichtung des Imploranten. — 1167. Kosten und Strafe. — 1168. Straffälligkeit vorgefallener Gewalthätigkeit. —

---

### Fünftes Capitel.

#### P r o v o c a t i o n s p r o z e s s .

§. 1169. Allgemeiner Grundsatz. — 1170. Provocation. — 1171. Benennung der Parteyen. — 1172. 1173. Inhalt der Provocation. — 1174. Wo sie anzubringen ist? — 1175. Verfahren des Gerichts. — 1176. Fortsetzung. — 1177. Verfahren des Provocaten. — 1178. Gerichtliche Verfügung. — 1179. Einreden des Provocaten. — 1180. Desfallsiges Erkenntniß des Gerichts. — 1181. Dilation. — 1182. Art der Rechtsverfolgung des Provocaten. — 1183. 1184. Contumazialverfahren. — 1185. Beendigung des Provocationsprozesses. — 1186. Kostenersatz.

---

### S e c h s t e s C a p i t e l .

#### P r o z e s s m i t D i e n s t b o t e n u n d A m t l e u t e n o d e r G u t s v e r w a l t e r n .

§. 1187 bis 1189. Gerichtsstand der Dienstboten. — 1190. Verfahren im Prozess mit Dienstboten. — 1191. Prozess mit Amtleuten. — 1192. Gutsherrschaftliche Hypothek in dem Vermögen der Amtleute. — 1193. Verfahren bei entdeckter Untreue. — 1194. 1195. Fortsetzung. —

S i e b e n t e s   C a p i t e l .  
P r o z e s s   i n   S a c h e n   d e r   B a u e r n .

§. 1196. Verhandlungsart in Prozessen der Bauern und gegen dieselben.

---

D r i t t e r   T i t e l .

F e i e r l i c h e r   a u f s e r o r d e n t l i c h e r   C i v i l p r o z e s s .

§. 1197. Gattungen des feierlichen aufserordentlichen Civilprozesses.

---

E r s t e s   C a p i t e l .

C o n s i s t o r i a l p r o z e s s .

§. 1198. Gerichtsstand. — 1199. Citation im Consistorialprozess. — 1200. Fortsetzung. — 1201. Nichtbefolgung ergangener Citation. — 1202. Forum des Geistlichen wider einen Weltlichen. — 1203. Verfahren des Consistoriums. — 1204. Gültliche Sühne. — 1205. Persönliches Erscheinen zur gültlichen Sühne. — 1206. Requisition zur Abhaltung der gültlichen Sühne. — 1207. Fortsetzung. — 1208. 1209. Directe oder indirecte Einlassung. — 1210. Abhörung der Zeugen. — 1211. Aburtheilung. — 1212. 1213. Scheidung. — 1214. Inhalt des allendlichen Scheidungsurtheils: a) rücksichtlich der Kinder; — 1215. b) rücksichtlich der folgenden Heirath; — 1216. c) rücksichtlich der Alimente, — 1217. Urtheilsvollstreckung. — 1218. Rechtsmittel gegen das Erkenntniß des Consistoriums. — 1219. 1220. Fortsetzung. — 1221. Urtheilsqual. — 1222. 1223. Revision. —

---

Z w e i t e s   C a p i t e l .

C o n c u r s p r o z e s s .

§. 1224. Arten der Verschuldigung. — 1225. Wann die Allgemeinheit des Verfahrens (im Concourse) eintritt? — 1226. Conkurs. — 1227 bis 1230. Gerichtsstand des Concurses. —

1231. Insolvenz. — 1232. 1233. Erster Fall. — 1234. 1235. Zweiter Fall. — 1236. Dritter Fall. — 1237. Rechtsmittel gegen das Insolvenzdecret. — 1238. Eröffnung des Concurſes. — 1239. Gemeinſchuldner. — 1240. Repräsentationsrecht der Gläubiger. — 1241. Abwendungsmittel. — 1242 bis 1249. Allgemeine Grundsätze. — 1250. 1) Nachlaßvertrag (Accord). — 1251 bis 1253. Freiwilliger. — 1254. Nothwendiger. — 1255. 1256. Bedingung zur Feſtſtellung eines nothwendigen Nachlaßvertrages. — 1257. Zählung der Accordanten. — 1258. Besondere Fälle. Erster Fall. — 1259. Zweiter Fall. — 1260. Dritter Fall. — 1261. Vierter Fall. — 1262. Regreß an das künftige Vermögen und die Perſon des Gemeinſchuldners. — 1263. 2) Moratorien. — 1264. Freiwillige oder nothwendige. — 1265. Bedingungen des nothwendigen Moratorii. — 1266. Nach welchen Grundsätzen das Gericht hier entſcheidet? — 1267. Wirkung der Abwendungsmittel auf Erben und Bürgen. — 1268. Wirkungen des Concurſes; a) rüchſichtlich des Schuldners: 1) Verluſt des Dispoſitionsrechts. — 1269. Fortſetzung. — 1270. 2) Vernichtung ungültig unternommener Handlungen des Gemeinſchuldners. — 1271. 3) Arrest. — 1272. Beneficium cessionis bonorum. — 1273. Wann dieſe Wohlthat vom Gericht bewilligt wird? — 1274. Fortſetzung. — 1275. Wann ſie verweigert wird? — 1276. Erforderniß der cessio bonorum. — 1277. Wirkung des beneficii cessionis bonorum. — 1278. Beneficium cess. honor. der Erben und Ehegatten. — 1279 bis 1286. Fortſetzung. — 1287. 1288. 4) Verpflichtung, die nöthige Auskunft zu geben. — 1289 bis 1292. 5) Verantwortlichkeit nach dem Concurſe. — 1293 6) Gefängniß und öffentliche Arbeit. — 1294. 7) Zahlung durch Bürgen. — 1295. 1296. 8) Alimentation. — 1297. Wirkungen des Concurſes; b) rüchſichtlich der Gläubiger: 1) Erlöſchen des Rechts zur Ingroſſation. — 1298. Fortſetzung. — 1299. 2) Zu einseitiger Rechtsverfolgung. — 1300. Fortſetzung. — 1301. 3) Zum Zinsgenuß. — 1302. 1303. Fortſetzung. — 1304. 4) Recht zur Erhebung ſeiner Forderung gegen Bürgſchaft. — 1305. 5) Zu Moniten. — 1306. 6) Zu Ergreifung geſetzlicher Rechtsmittel. — 1307. 7) Zur Compensation. — 1308 bis 1310. 8) Verpflichtung zum Koſtenvorchuß. — 1311. 9) Zur Eidesleiſtung und Documenten-

ablieferung. — 1312. Wirkungen des Concurses; c) rücksichtlich des Gerichts: 1) Edictalladung. — 1313. Inhalt der Edictalladung. — 1314. Bekanntmachung derselben. — 1315. Präclusion. — 1316. Worauf sie geht? — 1317. Wen die Edictalladung verbindet? — 1318. 2) Bestellung eines Curators und Contradictors. — 1319. Fortsetzung. — 1320. 3) Einstellung aller executiven Maasregeln. — 1321. 4) Einstellung aller Ingrossationen. — 1322. 5) Berichtigung der Masse. — 1323. Fortsetzung. — 1324. 6) Manifestationseid von Seiten des Schuldners. — 1325. 7) Sicherung und Versteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens. — 1326 bis 1333. Fortsetzung. — 1334. Einlösung. — 1335. 8) Fruchtbarmachung der Concursmasse. — 1336. Mittheilung der Angaben an den Contradictor. — 1337. Verfahren des Contradictors. — 1338. Beweis und Schlussverfahren. — 1339. Classificationsurtheil. — 1340. Inhalt desselben. — 1341. Allgemeine Regeln: 1) Locirung. — 1342 bis 1344. Fortsetzung. — 1345. 2) Kosten. — 1346. Fortsetzung. — 1347. 3) Zinsen. — 1348. 4) Zwiefache oder mehrere Hypothek. — 1349. Fortsetzung. — 1350. Ausscheidung des zur Concursmasse nicht Gehörigen. — 1351. Was als fremdes Eigenthum angesehen wird? — 1352. 1353. Fortsetzung. — 1354. Classen. — 1355. Classe I. Privilegirte Gläubiger. — 1356. Classe II. Oeffentliche Hypothekarien. — 1357. Classe III. Judicialhypothekarien. — 1358. Classe IV. Privathypothekarien. — 1359. Classe V. Wechselgläubiger. — 1360. Classe VI. Chirographarii und creditores ex rationibus. — 1361. Distributionsbescheid. —

---

## A n h a n g.

### I. Von der actio pauliana.

§. 1362. Widerruflichkeit der vom Gemeinschuldner zum Nachtheil der Gläubiger unternommenen Handlungen. — 1363. Actio pauliana. — 1364. Worauf sie gerichtet ist? — 1365. Verantwortlichkeit des Beklagten. — 1366. Fortsetzung. — 1367. Verantwortlichkeit der Erben des Beklagten. — 1368. Zulässigkeit der actio pauliana. — 1369 bis 1376. Fortsetzung. —

## II. Von den Vindicanten und Separatisten.

§. 1377. Vindicanten. — 1378. Fortsetzung. — 1379. Quasiseparatisten. — 1380. Fortsetzung. — 1381. General- und Specialconkurs. —

---

## D r i t t e s B u c h .

### C r i m i n a l p r o z e s s .

---

#### E i n l e i t u n g .

§. 1382. Peinliches Gericht. — 1383. Peinliche Fälle. — 1384. Worauf es bei der Bestimmung ankommt? — 1385. Fortsetzung. — 1386. Gesetzliche Bestimmung. —

---

#### E r s t e r T i t e l .

Peinliche Gerichtsbarkeit. Peinlicher Gerichtszwang. Criminalprozess.

---

#### E r s t e s C a p i t e l .

##### Peinliche Gerichtsbarkeit.

§. 1387. Was peinliche Gerichtsbarkeit ist? — 1388. Was sie voraussetzt? — 1389. Wem sie zusteht? — 1390. Auslieferung der Verbrecher an die Behörden. — 1391. Recht der Ergreifung und Verhaftung auf den Landgütern. — 1392. Wie weit sich dieses Recht erstreckt? —

---

#### Z w e i t e s C a p i t e l .

##### Peinlicher Gerichtszwang.

§. 1393. Peinlicher Gerichtszwang. — 1394. Welchen Gerichten derselbe zusteht? a) auf dem Lande; — 1395. b) in den Städten; — 1396. c) gegen Adliche und ihres Gleichen. — 1397. Ausnahmen. — 1398. Wodurch der peinliche Gerichtszwang begründet wird? — 1399. Collision: a) der verschiede-

nen Arten des peinlichen Gerichtszwanges. — 1400. Vorrecht des *forum delicti*. — 1401. Collision: b) bei mehreren Verbrechen, welche Jemand an verschiedenen Orten begangen hat. 1402. Collision: c) rücksichtlich der Mitschuldigen. — 1403. Gerichtsstand einzelner Stände in peinlichen Fällen: 1) der Adlichen; — 1404. 2) der Geistlichen; — 1405. 3) der *Academica* und öffentlichen Schulen; — 1406. 4) des Militairs; — 1407. 5) der Civilbeamten; — 1408. 6) Verbrecher im Amte; — 1409. 7) der Holzdefraudanten aus Kronswäldern. — 1410. 1411. Recht zur Ergreifung des Verbrechers: a) ohne Rücksicht auf seinen privilegierten Gerichtsstand, — 1412. b) und ohne Rücksicht auf die zuständige Gerichtsbarkeit. — 1413. Bezügliche Hülfleistung der Einwohner. — 1414. Ausnahme für die Adlichen. —

---

### D r i t t e s C a p i t e l .

#### C r i m i n a l p r o z e s s .

§. 1415. Criminalprozess. — 1416. Zweck des Criminalprozesses. — 1417. Bestandtheile des Criminalprozesses. — 1418. Anklags- und Untersuchungsprozess. — 1419. Verschiedenheit beider Prozessgattungen. — 1420. Arten des inquisitorischen Prozesses. — 1421. Wann die eine oder die andere Art Statt findet? — 1422. Fortsetzung. — 1423. Arten der Inquisition. — 1424. Generalinquisition. — 1425. Specialinquisition. — 1426. Wann die Specialinquisition eintritt? — 1427. Wann der Richter zur Inquisition überhaupt schreitet? — 1428. Fortsetzung. — 1429. Denunciation. — 1430. Fortsetzung. — 1431. Mangelhafte Denunciation. — 1432. Unzulässige Denunciation. — 1433. Sicherung des Gerichts gegen den Denuncianten. — 1434. Verprotocollirung der Veranlassung zur Untersuchung und der Denunciation. — 1435. Fortsetzung. —

---

### Z w e i t e r T i t e l .

Allgemeine Grundsätze des Criminalprozesses in Beziehung auf dessen Subject.

§. 1436. Haupt- und Nebenpersonen des Criminalprozesses.

## Erstes Capitel.

## Hauptpersonen im Criminalprozess, rücksichtlich des Angeschuldigten.

§. 1437. Inculpat. Inquisit. — 1438. Mitschuldige. — 1439. Arten von Mitschuldigen. — 1440. Begünstiger, (fautores delicti). — 1441. Ausmittelung der Mitschuldigen. — 1442. 1443. Ankläger. — 1444. Verfäht entweder in Auftrag des Gerichts oder von Amtswegen. — 1445. In Auftrag des Gerichts. — 1446. Von Amtswegen. — 1447. Tendenz der Wirksamkeit des öffentlichen Anklägers. — 1448. Worauf der öffentliche Ankläger sein Verfahren gründet? — 1449. Er darf sich der übertragenen Anstellung einer Klage nicht entziehen, — 1450. und die Grenzen seines officium nicht überschreiten. — 1451. Seine Verpflichtung während der Verhandlung. — 1452. 1453. Fortsetzung. — 1454. Rechte des öffentlichen Anklägers; a) rücksichtlich der Cautionsbestellung; — 1455. b) rücksichtlich der Kosten; — 1456. c) rücksichtlich der Widerklage. — 1457. Verantwortlichkeit des öffentlichen Anklägers. — 1458. Vernachlässigung des amtlichen Verfahrens, rücksichtlich des öffentlichen Anklägers. — 1459. Peinliche Klage von Privatpersonen. — 1460. Sie schließt die öffentliche nicht aus. — 1461. Freie Wahl zwischen peinlicher und Civilklage. — 1462. Fortsetzung. — 1463. Bevorzugtes Recht des Angeschuldigten. — 1464. Wer sich eines peinlichen Verbrechens nicht schuldig machen kann? —

## Zweites Capitel.

## Hauptpersonen im Criminalprozess, rücksichtlich des Gerichts.

§. 1465. Welche rücksichtlich des Gerichts die Hauptpersonen im Criminalprozess sind? — 1466. Der Richter darf keine Criminalsache unterdrücken. — 1467. Strafbarkeit der Unterlassung und Hintertreibung des peinlichen Verfahrens. — 1468. Der Richter darf keinen peinlichen Fall vergleichen, — 1469. oder durch Schiedsrichter abthun lassen. — 1470. Fähig-

keit peinlicher Richter zu seyn. — 1471. Eigenschaften des peinlichen Richters: a) seiner Person nach; — 1472. b) seinem Amte nach. — 1473. Completttes Gericht in den Haupt-handlungen des Criminalprozesses. — 1474. Fortsetzung. — 1475. Protocollführer. — 1476. Pflichten desselben. —

---

### D r i t t e s C a p i t e l .

#### Nebenpersonen im Criminalprozesse, rücksichtlich des Angeschuldigten.

§. 1477. Welche rücksichtlich des Angeschuldigten die Nebenpersonen im Criminalprozesse sind? — 1478. 1) Advocaten, deren Zulässigkeit. — 1479. Fortsetzung. — 1480. 2) Denunciant. — 1481. Pflichten und Rechte des Denuncianten. — 1482. Fortsetzung. — 1483. Strafbarkeit einer falschen Angabe. — 1484. 3) Defensor. — 1485. Wer dazu bestellt wird? — 1486. Dessen unentgeltliche Dienstleistung, wenn Inquisit arm ist. — 1487. Die Defension kann von keinem Sachwalter verweigert werden. — 1488. Pflichten des Defensors, — 1489. Rechte desselben: a) zur Actendurchsicht; — 1490. b) zur Befristung; — 1491. c) zu mündlicher Unterredung mit dem Inquisiten. — 1492. Fortsetzung. — 1493. Inhalt der Defension, — 1494. Wann die Defension eine Ergänzung der Untersuchung veranlaßt? — 1495. 1496. Beschaffenheit der Defensionsschrift. — 1497. Beweis der Defensionalgründe, — 1498. 1499. Fortsetzung. — 1500. Verfahren bei erkannter Unzulässigkeit der Beweisergänzung. — 1501. Unzulässigkeit impugnirender ordentlicher Rechtsmittel, rücksichtlich des Defensors. — 1502. Fortsetzung. — 1503. Die Defensionsschrift ist pars actorum. — 1504. Verantwortlichkeit des Defensors. —

---

### V i e r t e s C a p i t e l .

#### Nebenpersonen im Criminalprozesse, rücksichtlich des Gerichts.

§. 1505. Welche die Nebenpersonen im Criminalprozesse, rücksichtlich des Gerichts sind? — 1506. 1) Kreisarzt. —

1507. Dessen Stellvertreter. — 1508. Besichtigung und Leichenöffnung. — 1509. Fortsetzung. — 1510. In Gegenwart des Gerichts. — 1511. Was bei der Leichenöffnung vorzüglich zu beobachten ist? — 1512. 1513. Fortsetzung. — 1514. Befundschein. — 1515 bis 1517. Fortsetzung. — 1518. Pflicht des Arztes, den Befundschein zu erklären — 1519. und zu suppliciren. — 1520. Vernehmung des Inquisiten in Beziehung auf den Befundschein. — 1521. Der Befundschein ist pars actorum. — 1522. In wie fern das Gericht an den Befundschein gebunden ist? — 1523. 2) Prediger. — 1524. Fortsetzung. — 1525. Wo und wie die priesterliche Vermahnung vorgenommen wird? — 1526. Actenmittheilung. — 1527. Tendenz der priesterlichen Vermahnung. — 1528. 1529. Wirkung des von dem Prediger gemachten Bekenntnisses. —

### D r i t t e r T i t e l.

## Allgemeine Grundsätze des Criminalprozesses in Beziehung auf dessen Object.

§. 1530. 1531. Pflichten und Rechte des Gerichts und der Inquisiten. —

### E r s t e s C a p i t e l.

## Pflichten und Rechte des Gerichts und des Angeeschuldigten überhaupt.

§. 1532. Worin die allgemeinen Pflichten und Rechte des Gerichts und des Angeschuldigten bestehen? — 1533. 1) Rechtliches Gehör. Worin dasselbe besteht? — 1534. Dessen Mangelhaftigkeit macht das Verfahren nichtig. — 1535. 2) Mündliches oder schriftliches Verfahren. Wie dasselbe vollzogen wird? — 1536. 3) Beobachtung von Ort und Zeit. — 1537. 4) Beobachtung gehöriger Ordnung. —

### Z w e i t e s C a p i t e l.

## Besondere Pflichten und Rechte des Gerichts.

§. 1539. Pflichten des peinlichen Richters: a) in Beziehung auf sich selbst. — 1540. bis 1546. Fortsetzung. — 1547. b) Ge-

gen andere Gerichte. — 1548. c) Gegen die obere Instanz. — 1549. d) In Beziehung auf den Angeschuldigten: 1) bei der gefänglichen Einziehung. — 1550. Rücksicht auf Stand und Lebenswandel. — 1551. Was die gefängliche Einziehung begründet? — 1552. Wann die gefängliche Einziehung unterbleibt? — 1553. Unterschied zwischen Verhaftung und Gefängniß. — 1554. Was in dieser Hinsicht zu beobachten ist? — 1555. Absonderung der Verhafteten von überführten Verbrechern. — 1556. Die bloße Verhaftung gereicht Niemand zum Schimpf. — 1557. 2) Während des Arrestes. — 1558. Was den Grad der Sicherung gegen den Inquisiten bestimmt? — 1559. Höchster Grad der Sicherung. — 1560. Alle Sicherung ist mit möglichster Schonung zu gebrauchen. — 1561. Entfernung gefährlicher Instrumente und sonstiger Gelegenheit zum Mißbrauch. — 1562. Trennung der Mitschuldigen von einander. — 1563. Verpflegung der Inquisiten. — 1564. Persönliche Besichtigung der Gefängnisse u. s. w. von Seiten des Gerichts. — 1565. Zulassung des Geistlichen und des Abendmahls. — 1566. Unfug im Gefängniß von Seiten des Inquisiten. — 1567. 3) Bei dem Verhör. — 1568. Fortsetzung. — 1569. Fesselfreies Verhör. — 1570. Rücksicht auf den individuellen Zustand des Inquisiten. — 1571. Eigenschaften des Verhörs. — 1572. Rechte: 1) bei willkürlichen Strafen; — 1573. 2) zur Befragung bei der Oberinstanz; — 1574. 3) zur Strafmilderung bei vorhandener Vorbitte; — 1575. 4) zur Befreiung von der Haft; — 1576. 5) zur außerordentlichen Bestrafung des Inquisiten; — 1577. 6) zur Einrede gegen eine auf sein Verfahren gegründete Anklage; — 1578. 7) zur Abbitte des Beleidigers und zu dessen Bestrafung. — 1579. Verantwortlichkeit des Richters. — 1580. Fortsetzung. —

---

### D r i t t e s C a p i t e l .

#### Besondere Pflichten und Rechte des Angeschuldigten.

§. 1581. Pflichten des Angeschuldigten. — 1582. Rechte desselben.

---

## V i e r t e r T i t e l .

## Verfahren im Criminalprozess.

§. 1583. Das Verfahren unterscheidet sich in zweierlei Haupttrübsichten.

## E r s t e s C a p i t e l .

## Verfahren im peinlichen Untersuchungsprozess.

§. 1584. Welchem Gericht der Verbrecher überliefert wird? — 1585. Zu welchem Endzweck? — 1586. Fortsetzung. — 1587. Einleitendes Verfahren. Generalinquisition. — 1588. Corpus delicti. — 1589. Wesen des corpus delicti. — 1590. Nothwendigkeit seines Daseyns. — 1591. Grad seiner Gewisheit für die Generalinquisition. — 1592. Verfahren, wenn die Landpolizei keinen Schuldigen ausmittelt. — 1593. Absendung des Schuldigen an das peinliche Gericht. —

## a) S p e c i a l v e r h ö r .

§. 1594. Verfahren im peinlichen Gericht. Inquisitionsartikel. — 1595. Allgemeine Inquisitionsartikel. — 1596. Besondere Inquisitionsartikel. — 1597. Ordnung derselben. — 1598. Ihre Tendenz. — 1599. Ihre Beschaffenheit. — 1600. Ihre Form. — 1601. Suggestion. — 1602. Ungültigkeit des auf Suggestion gegründeten Verhörs. — 1603. Fortsetzung. — 1604. Drohung, Ueberredung. — 1605. Peinliche Befragung, Mißhandlung. — 1606. Gänzlichliches Schweigen des Inquisiten. — 1607. Fortsetzung. — 1608. Widerspruch des Inquisiten. — 1609. Verhör mit Inquisiten, die stocktaub oder taubstumm sind. — 1610. Fortsetzung. — 1611. Protocoll. — 1612. 1613. Fortsetzung. — 1614. Weiterer Inhalt desselben. — 1615. Durchsicht des Protocolles mit dem Inquisiten. — 1616. Fortsetzung. — 1617. Unterschrift des Protocolls. — 1618. Anwendung der Grundsätze des Verhörs auf die Mitschuldigen und Zeugen. — 1619. Predigerattestat. — 1620. Reversale des Inquisiten. —

## b) B e w e i s .

§. 1621. Eintheilung des Beweises. — 1622. Vollkommener Beweis. — 1623. Unvollkommener Beweis. — 1624. Ei-

genthümlichkeit des vollkommenen Beweises. — 1625. Des unvollkommenen Beweises. — 1626. Allgemeine Grundsätze des Beweises. — 1627. bis 1634. Fortsetzung. — 1635. Wem der Beweis im Criminalprozeß obliegt? — 1636. Termin zur Beweisführung. — 1637. Fortsetzung. — 1638. Beweismittel: — 1639. 1) Geständniß. — 1640. Arten desselben. — 1641. Fortsetzung. — 1642. Eigenschaften eines vollständigen Beweises. — 1643. Grad der Gewißheit des corpus delicti bei vorhandenem Geständniß. — 1644. Abläugnen der That bei mangelhaftem Daseyn des corpus delicti. — 1645. Fortsetzung. — 1646. Abläugnen der That bei völligem Erweise des corpus delicti. — 1647. Beweiskraft eines aufsergerichtlichen Bekenntnisses. — 1648. Eines unbestimmten dunkeln Geständnisses. — 1649. Eines erzwungenen Geständnisses. — 1650. Eines abgelocten Geständnisses. — 1651. Verbesserung eines fehlerhaften Geständnisses. — 1652. Wirkung des freiwilligen Geständnisses. — 1653. Widerruf. — 1654. 1655. Fortsetzung. — 1656. 2) Beweis durch Augenschein. — 1657. 1658. Fortsetzung. — 1659. Haussuchung. — 1660. 1661. Fortsetzung. — 1662. Besichtigung. — 1663. 3) Zeugenbeweis. Wann er Statt findet? — 1664. Fähigkeit der Zeugen; subjective. — 1665 bis 1667. Fortsetzung. — 1668. Objective. — 1669. Glaubwürdigkeit der Zeugen. — 1670 bis 1672. Fortsetzung. — 1673. Nicht beweisende Zeugnisse. — 1674 bis 1678. Fortsetzung. — 1679. Zeugniß verwandter Personen. — 1680. Zeugniß der Unmündigen. — 1681. Fortsetzung. — 1682. Zeugniß der Denuncianten. — 1683. Vereidigung der Zeugen. — 1684. Abhörung der Zeugen an Eides Statt. — 1685. Ungültigkeit des nicht beeidigten Zeugnisses. — 1686. Verhör der Zeugen. — 1687. Zahl der Zeugen. — 1688. Collision der Zeugenaussagen. — 1689. Confrontation. — 1690. Was sie ist? — 1691. Was sie voraussetzt? — 1692. Unter welchen Personen sie Statt findet? — 1693. Wann sie Statt findet? — 1694. Sie erfordert keine besondere Vereidigung. — 1695. Verfahren bei der Confrontation. — 1696 bis 1698. Fortsetzung. — 1699. Folgen der Confrontation. — 1700. Fortsetzung. — 1701. 4) Beweis durch Urkunden; öffentliche. — 1702. Privaturkunden; vollständiger Beweis aus denselben. — 1703. Halber Beweis

aus denselben. — 1704. Fortsetzung. — 1705. Eidliche Diffession der Urkunde. — 1706. Wirkung des Urkundenbeweises. 1707. Fortsetzung. — 1708. 5) Beweis durch Anzeigen. Was Anzeige ist? — 1709. Arten der Anzeigen. — 1710. Allgemeine Regel. — 1711. Fortsetzung. — 1712. Zahl der, zur Begründung einer gemeinen nahen Anzeige erforderlichen Zeugen. — 1713. Ist wie fern ein einziger Zeuge dazu hinreicht? — 1714. Anzeigen des Verbrechers gegen seine Mitschuldigen. — 1715. Beweiskraft der Anzeige. — 1716. 1717. Fortsetzung. — 1718. 6) Beweis durch Eidesleistung. — 1719. Erfordernisse. — 1720. Fortsetzung. — 1721. In welchem Fall der Reinigungseid nicht zuerkannt wird? — 1722. Fortsetzung. — 1723. Verweigerung des auferlegten Reinigungseides. — 1724. Collision der Beweismittel. — 1725. Beweis zum ewigen Gedächtnifs.

### c) Aburtheilung und Vollstreckung.

§. 1726. Umfang des peinlichen Urtheils. — 1727. Ausnahme. — 1728. Erkenntniß über Entschädigung und Genugthuung. — 1729. Fortsetzung. — 1730. Acten der Criminalurtheile. — 1731. Wie das Criminalurtheil zu Stande kommt? — 1732. Zahl der zu einem Criminalurtheil concurrirenden Richter. — 1733. Verschiedenheit der Stimmen. — 1734. Form des Criminalurtheils. — 1735. Beschaffenheit und Inhalt des Criminalurtheils. — 1736. Fortsetzung. — 1737. Nach welchen Gesetzen das Gutachten gefällt wird? — 1738. Arbitriren. — 1739. Actenversendung. — 1740. Verfahren in der Ober- oder Leuterationsinstanz. — 1741. 1742. Fortsetzung. — 1743. Urtheilsrevision durch den Civilgouverneur. — 1744. In welchen Fällen das Leuterationsurtheil allemal dem Senat unterlegt wird? — 1745 bis 1747. Fortsetzung. — 1748. Erfüllung des Criminalurtheils. — 1749. Ort der Vollstreckung. — 1750 bis 1752. Fortsetzung. — 1753. Wann das Urtheil auf dem Lande zu vollstrecken ist? — 1754. und wann in der Stadt? — 1755. Absendung des Inquisiten, welcher von seinem Wohnorte zu entfernen ist. — 1756. Untersagter Aufenthalt in den Haupt- und Gouvernementsstädten für öffentlich bestrafte Verbrecher. — 1757. Leibesstrafe an Kranken und Schwangeren. — 1758. Fortsetzung. — 1759. Gefängnißstrafe der Adlichen. — 1760.

Urtheilsvollstreckung gegen Verbrecher privilegirten Standes. — 1761. Urtheilsvollstreckung gegen Personen, welche mit Verdienstmedaillen und Ehrenröcken begnadigt worden. — 1762. Fortsetzung. — 1763. Oder mit Militairordenzeichen. — 1764. Vollstreckung an Verbrechern, die zur Abgabe in Kriegsdienste verurtheilt werden. — 1765. Vollstreckung der Urtheile in Holzdefraudationssachen. — 1766. Fortsetzung. — 1767. Vollstreckung durch den Scharfrichter. — 1768. Fortsetzung. — 1769. Pflicht des Scharfrichters. — 1770. Fortsetzung. — 1771. Rechte des Scharfrichters. — 1772. Kosten der Urtheilsvollstreckung durch den Scharfrichter. — 1773. Mißlungene Urtheilsvollstreckung. — 1774. Transport des Inquisiten. — 1775. Widerruf nach gesprochenem Urtheil. — 1776. 1777. Fortsetzung.

d) R e c h t s m i t t e l.

§. 1778. Impugnirende ordentliche Rechtsmittel finden in Criminalsachen nicht Statt. — 1779. 1780. Fortsetzung. —

e) B e g n a d i g u n g.

§. 1781. Wem das Recht der Begnadigung zusteht? —

f) A b o l i t i o n.

§. 1782. Wem das Recht der Abolition zusteht? —

Z w e i t e s C a p i t e l.

V o m A n k l a g s p r o z e s s.

§. 1783. Wann und gegen wen der Anklagsprozess Statt findet? — 1784. Character des Anklagsprozesses. — 1785. Rechtsmittel. —

D r i t t e s C a p i t e l.

Gerichtliche Maasregeln wider flüchtige und abwesende Verbrecher.

§. 1786. Arten der gerichtlichen Maasregeln wider flüchtige und abwesende Verbrecher. — 1787. Erfordernisse zu diesem Verfahren. — 1788. 1) Nachtheile. — 1789. 2) Requisi-

torialien. — 1790. Fortsetzung. — 1791. 3) Steckbriefe. — 1792. 1793. Fortsetzung. — 1794. 4) Vermögensbeschlag. — 1795. 1796. Fortsetzung. — 1797. 5) Haussuchung. — 1798. Fortsetzung. — 1799. 6) Sicheres Geleit. — 1800. Erforderniß desselben. — 1801. Wem es zusteht? — 1802. Wer es ertheilt? — 1803. Für welchen Fall es gültig ist? — 1804. Strafe des verletzten Geleites. — 1805. Erlöschen des sichern Geleites. — 1806. 7) Oeffentliche Ladung. — 1807. Erfordernisse derselben. — 1808. Inhalt derselben. — 1809. Wirkung derselben. — 1810. Fortsetzung. —

---

### V i e r t e s C a p i t e l .

#### Von der Verjährung der Verbrechen.

§. 1811. Verbrechen verjähren in zehn Jahren. — 1812. Fortsetzung. —

---

### A n h a n g I.

#### V o n d e n A n z e i g e n .

§. 1813. Gesetzliche Ansicht. — 1814. 1815. Fortsetzung. 1816. Anzeigen aus besonderen Umständen: — 1817. 1) aus dem Betretenwerden an verdächtigen Orten (indic. remot.); — 1818. 2) aus einem üblen Gerüchte (indic. remot.); — 1819. 3) auf ergriffener Flucht (indic. remot.); — 1820. 4) aus verdächtigem Umgange (indic. remot.); — 1821. 5) aus der Bezüchtigung des Beleidigten (indic. remot.); — 1822. 6) aus obwaltender Feindschaft (indic. remot.); — 1823. 7) aus anderen Ursachen, welche entfernte Anzeigen oder Vermuthungen begründen; — 1824. 8) aus aufsergerichtlichem Bekenntniß (indic. proxim.); — 1825. 9) aus vorhergegangenen Drohungen (indic. proxim.); — 1826. 10) durch das Finden einer, einem Verdächtigen gehörenden Sache (indic. proxim.); — 1827. 11) aus der Bezüchtigung eines Mitschuldigen (indic. proxim.); — 1828. 12) aus der Hülfleistung und Verbergung (indic. proxim.); — 1829. 13) aus anderen Ursachen, welche nahe Anzeigen begründen. — 1830. Jetzige Anwendbarkeit

der Doctrin von den Anzeigen. — 1831. Besondere Anzeigen: 1) wegen verübten Todtschlags (indic. proxim.). — 1832. Fortsetzung. — 1833. 2) Wegen verübten Kindermordes (indic. proxim.). — 1834. 1835. Fortsetzung. — 1836. 3) Wegen verübter Vergiftung (indic. proxim.). — 1837. 4) Wegen verübten Diebstahls (indic. proxim.). — 1838. Fortsetzung. — 1839. 5) Wegen verübter Brandstiftung (indic. proxim.). — 1840. 6) Wegen Verrätherei. — 1841. 7) Wegen Zauberei. —

---

## A n h a n g II.

### Transport der Arrestanten.

§. 1842 bis 1869. I. Allgemeine Bestimmungen über das Ergreifen der Uebelthäter und über den Transport der Arrestanten. — 1870 bis 1877. II. Arrestantentransport auf der StraÙe von Riga nach St. Petersburg und zurück.

---

§. 1878 bis 1895. Zum Beschlufs.

---

65.7  
317/382

